

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE AUS DEM
MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND
INTERNATIONALES STRAFRECHT, FREIBURG I. BR.

Band 22

Herausgegeben von
Professor Dr. Günther Kaiser

Kreditbetrug - § 265b StGB

Eine Untersuchung zur Einführung
und Anwendung des Sondertatbestandes
zur Bekämpfung der betrügerischen
Erschleichung von Krediten

von
Ferdinand Kießner

Freiburg 1985

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Kießner, Ferdinand:

Kreditbetrug - § (Paragraph) 265b StGB : e. Unters.
zur Einf. u. Anw. d. Sondertatbestandes zur
Bekämpfung d. betrüger. Erschleichung von
Krediten / von Ferdinand Kießner. - Freiburg i. Br. :
Max-Planck-Inst. für Ausländ. u. Internat.
Strafrecht, 1985.

(Kriminologische Forschungsberichte aus dem
Max-Planck-Institut für Ausländisches und Inter-
nationales Strafrecht Freiburg i. Br. : Bd. 22)
ISBN 3-922498-25-6

NE: Max-Planck-Institut für Ausländisches und
Internationales Strafrecht (Freiburg, Breisgau):
Kriminologische Forschungsberichte aus dem
Max-Planck-Institut für Ausländisches und Inter-
nationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau

c 1985 Eigenverlag Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht,
Günterstalstraße 73, 7800 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Gesamtherstellung: C. F. Dreyspring GmbH, 7630 Lahr

ISBN 3-922498-25-6

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung konnte nur dank der Unterstützung und des Rates anderer durchgeführt werden. Vor allem ist hier Herr Prof. Dr. Günther Kaiser zu nennen, der diese Arbeit stets mit kritischem Rat förderte und unterstützte und dem ich auch für die Aufnahme zu der Reihe der "Kriminologischen Forschungsberichte" danken möchte.

Wichtige Anregungen haben mir auch die übrigen Mitarbeiter am Forschungsprojekt "Wirtschaftskriminalität" des Max-Planck-Instituts zukommen lassen. Stellvertretend für die vielen Ungenannten möchte ich hier Herrn Dr. Karlhans Liebl erwähnen, der mir auch über manche organisatorische Klippe hinweggeholfen hat.

Bei den Auswertungen der Aktenanalyse halfen mit Rat und Tat an der EDV-Anlage des Max-Planck-Instituts die Herren Volkhard Schönberg und Robert Fey. Bei der Durchsicht des von Frau Beate Lickert mit viel Sorgfalt geschriebenen Manuskriptes war mir auch Herr Michael Knecht eine wertvolle Hilfe. Ihnen allen sei an dieser Stelle noch einmal gedankt.

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	XVII
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Kapitel I Problemstellung und Gang der Darstellung	1
1. Kredit und Kreditbetrug als Gegenstand der Untersuchung	1
1.1 Der Begriff "Kredit"	1
1.2 Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Kredits	2
1.3 Der Umfang des Kreditgeschäfts in der Bundesrepublik Deutschland ..	2
1.3.1 Die Kredite an inländische Unternehmen und Selbständige ...	4
1.3.2 Die Kredite an Privatpersonen	5
1.4 Der Kreditbetrug – eine Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Strafrecht	7
2. Kreditbetrug als kriminalpolitisches Problem	10
2.1 Verstärkte Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität	10
2.2 Neuer Straftatbestand gegen Krediterschleichungen	12
3. Kreditbetrug als kriminologisches Problem	13
3.1 Bisheriger Forschungsstand	13
3.2 Problemstellung	15
4. Gang der Darstellung	16
Anmerkungen zu Kapitel I	17
Kapitel II Entstehungsgeschichte des § 265b StGB	19
1. Die Entwicklung des allgemeinen Betrugstatbestandes	19
1.1 Das Römische Recht	19
1.2 Das gemeine Recht	19
1.3 Das Reichsstrafgesetzbuch von 1871	20

2.	Die Entwicklung eines ersten Sondertatbestandes	21
2.1	Die Strafrechtsreform vor dem 1. Weltkrieg	21
2.2	Die Strafrechtsreform in der Weimarer Republik	22
2.3	Die Strafrechtsreform im Faschismus	23
2.4	Das Kreditwesengesetz vom 5. Dezember 1934	25
3.	Die Entwicklung des § 265b StGB	27
3.1	Erste Forderungen nach Wiedereinführung	28
3.2	Der 49. Deutsche Juristentag 1972	29
3.3	Die Beratung der Sachverständigenkommission	30
3.4	Der Referentenentwurf zum 1. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität	32
3.5	Der Regierungsentwurf zum 1. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität	34
3.6	Die Beratungen im Sonderausschuß für die Strafrechtsreform	36
3.7	Die Verabschiedung des 1. Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität im Bundestag	40
4.	Zusammenfassung der Entstehungsgeschichte	41
	Anmerkungen zu Kapitel II	42
	Kapitel III Der Tatbestand des Kreditbetrugs	49
1.	Die Anwendung des § 263 auf die Krediterschleichung	49
1.1	Täuschungshandlungen	49
1.1.1	Tatsachenbegriff	49
1.1.2	Prozeßualer Nachweis	50
1.2	Irrtumserregung	51
1.3	Vermögensverfügung	51
1.4	Vermögensschaden	52
1.4.1	Vermögensgefährdung	52
1.4.2	Kreditsicherheiten	52
1.5	Subjektiver Tatbestand	53
1.5.1	Vorsatz	53
1.5.2	Bereicherungsabsicht	54
1.6	Rechtswidrigkeit	54
1.7	Zusammenfassung	55

2.	Der Tatbestand des § 265b	55
2.1	Geschütztes Rechtsgut	55
2.2	Anwendungsbereich	56
2.2.1	Kein Sonderdelikt	57
2.2.2	Zweck des Kredites	57
2.2.3	Betriebe und Unternehmen	57
2.2.4	Begriff des Kredites	58
2.2.4.1	Gelddarlehen aller Art	59
2.2.4.2	Akzeptkredit	59
2.2.4.3	Entgeltlicher Erwerb von Geldforderungen	59
2.2.4.4	Stundung von Geldforderungen	59
2.2.4.5	Diskontierung von Wechseln und Schecks	60
2.2.4.6	Übernahme einer Bürgschaft, einer Garantie oder einer sonstigen Gewährleistung	60
2.2.5	Höhe des Kredites	61
2.3	Tathandlung	61
2.3.1	Kredit Antrag	62
2.3.2	Zusammenhang zwischen Kreditantrag und Täuschungs- handlung	62
2.3.3	Adressat der Täuschungshandlung	63
2.3.4	Mittel der Täuschung	63
2.3.4.1	Schriftlichkeit des Täuschungsmittels	63
2.3.4.2	Gegenstand des Täuschungsmittels	64
2.3.4.3	Unrichtigkeit und Unvollständigkeit	64
2.3.5	Gegenstand der Täuschung	64
2.3.6	Vorteilhaftigkeit und Erheblichkeit	65
2.3.6.1	Vorteilhaftigkeit	65
2.3.6.1	Erheblichkeit	66
2.3.7	Tathandlungen im eigentlichen Sinne	68
2.3.7.1	Die Tathandlung der Nr. 1	69
2.3.7.2	Die Tathandlungen der Nr. 2	69
2.3.8	Subjektiver Tatbestand	69
2.3.9	Tätige Reue	70
2.3.10	Täterschaft und Teilnahme	70
2.3.11	Konkurrenzen	71
2.4	Zusammenfassung	71
	Anmerkungen zu Kapitel III	74

Kapitel IV Das statistische Erscheinungsbild	83
1. Entwicklung der "Kriminalstatistiken"	83
2. Die Polizeiliche Kriminalstatistik	84
3. Die Rechtspflegestatistik	89
4. Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach Einheitlichen Gesichtspunkten	90
Anmerkungen zu Kapitel IV	91
Kapitel V Empirische Untersuchungsmethoden	92
1. Die Aktenanalyse: Methodische Probleme, Untersuchungsgrundlage und Aussagekraft	92
1.1 Verfahren der Untersuchungsgruppe BWE	93
1.2 Verfahren der Vergleichsgruppen	93
1.3 Repräsentativität der Stichprobe	96
2. Die Befragung: Methodische Probleme und Durchführung	99
Anmerkungen zu Kapitel V	101
Kapitel VI Die Tatverdächtigen	102
1. Zusammensetzung der Tätergruppen	102
2. Demographische Daten	102
2.1 Geschlechtsstruktur.	103
2.2 Nationalität	104
2.3 Alter der Tatverdächtigen	104
2.4 Familienstand	105
2.5 Anzahl der Kinder	106
2.6 Ausbildung	107
2.7 Lehrausbildung der Tatverdächtigen	108
2.8 Berufe	109
2.9 Stellung im Unternehmen und Rechtsform des Unternehmens	111
2.10 Einkünfte und Vermögen	113

3. Verhaltensauffälligkeiten	115
3.1 Vorstrafen	116
3.2 Weitere Ermittlungsverfahren	117
3.3 Zivilrechtliche Verfahren gegen die Tatverdächtigen	118
4. Zusammenfassung	119
Anmerkungen zu Kapitel VI	120
Kapitel VII Die Tathandlungen	121
1. Art der Kreditvergabe	123
2. Kreditnehmer	124
2.1 Rechtsform des kreditnehmenden Unternehmens	124
2.2 Branche des kreditnehmenden Unternehmens	125
3. Kreditgeber	127
3.1 Rechtsform des kreditgebenden Unternehmens	128
3.2 Branche des kreditgebenden Unternehmens	129
3.3 Branche von kreditgebenden und kreditnehmenden Unternehmen . . .	130
4. Kreditsicherheiten	131
4.1 Ungesicherte Kredite	132
4.2 Realisierung der Sicherheiten	133
5. Höhe der Kredite	133
5.1 Höhe der beantragten Kredite	134
5.2 Höhe der beantragten Betriebskredite	135
5.2.1 Branche des kreditnehmenden Unternehmens	136
5.2.2 Kreditgeber der Betriebskredite	138
5.3 Höhe der ausbezahlten Kredite	140
5.3.1 Allgemeine Angaben	140
5.3.2 Kreditsicherheiten	141
5.4 Höhe der geleisteten Rückzahlungen	143

6.	Schadenshöhe	144
6.1	Höhe des festgestellten Schadens	144
6.2	Schadenshöhe und Kreditgeber	145
6.3	Schadenshöhe bei Betriebskrediten	146
7.	Begehungsart	148
7.1	Vorlage unrichtiger Unterlagen	149
7.2	Unrichtige Unterlagen bei Betriebskrediten	150
7.3	Unrichtige Angaben	151
8.	Rechtliche Würdigung	152
8.1	Subsumtion bei der Kriminalpolizei	152
8.2	Subsumtion bei der Staatsanwaltschaft	153
8.2.1	Gründe für die Nichtanwendung	154
8.2.2	Anwendung des § 265b	156
	Anmerkungen zu Kapitel VII	159
	Kapitel VIII Die Strafverfahren	160
1.	Die Einleitung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens	160
2.	Durchführung und Erledigung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens	162
2.1	Art der ermittelnden Staatsanwaltschaft und ihre Einschaltung	164
2.2	Erste Kenntnisnahme von der Tat	165
2.3	Dauer der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen	166
2.4	Vernehmung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren	168
2.5	Verteidigerbeistand des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren	173
2.6	Einstellung des Ermittlungsverfahrens	174
2.7	Sonstige Verfahrenserledigung	179
2.8	Anklageerhebung	180
3.	Erledigung im Zwischenverfahren	182
4.	Erledigung im Hauptverfahren	185

4.1	Dauer der Hauptverhandlung	185
4.2	Verteidiger in der Hauptverhandlung	187
4.3	Sachverständige in der Hauptverhandlung	187
4.4	Vernehmung der Angeklagten in der Hauptverhandlung	187
4.5	Einstellung in der Hauptverhandlung	190
4.6	Schlußvorträge und Urteil	190
4.7	Dauer der Verfahren im ersten Rechtszug	195
4.8	Die Verfahren nach § 265b	197
5.	Erlidigung im Rechtsmittelverfahren	199
5.1	Die Rechtsmittelverfahren der BWE-Gruppe	199
5.2	Die Rechtsmittelverfahren der Vergleichsgruppe	199
5.3	Die Rechtsmittelverfahren der Vergleichsstichprobe	200
	Anmerkungen zu Kapitel VIII	201
	Kapitel IX Ergebnisse der Richter- und Staatsanwältebefragung	203
1.	Praktische Relevanz des Sondertatbestandes	203
2.	Tatbestandliche Ausformung des § 265b	205
3.	Allgemeine Beurteilung des neuen Tatbestandes	208
4.	Einstellung zu Sondertatbeständen	210
5.	Zusammenfassung der Befragungsergebnisse	211
	Kapitel X Zusammenfassung und Schlußfolgerungen	212
1.	Zusammenfassung	212
1.1	Ausgangspunkt und Anlage der Untersuchung	212
1.2	Ergebnisse der Aktenanalyse	214
1.2.1	Die Tatverdächtigen	214
1.2.2	Die Tathandlungen	216
1.2.3	Die Strafverfahren	218
1.3	Ergebnisse der Richter- und Staatsanwältebefragung	221

2. Schlußfolgerungen	222
Anmerkungen zu Kapitel X	224
Anhang: 1. Fallschilderungen	225
2. Fragebogen	268
Literaturverzeichnis	301

Tabellen

Tabelle 1:	Kredite an inländische Unternehmen und Privatpersonen (MIODM)	3
Tabelle 2:	Kredite an inländische Unternehmen und Privatpersonen (MIODM)	3
Tabelle 3:	Entwicklung des nominalen Bruttosozialprodukts seit 1968 (Volumen und Wachstumsrate)	4
Tabelle 4:	Entwicklung des prozentualen Verhältnisses des Volumens der bankmäßigen Kredite an Unternehmer und Selbständige zum nominalen Bruttosozialprodukt	5
Tabelle 5:	Die Entwicklung des Konsumentenkreditvolumens der Kreditinstitute und der Verschuldung der Bevölkerung der Bundesrepublik durch bankmäßige Konsumentenkredite (ohne Wohnungsbau) 1968-1980	6
Tabelle 6:	Entwicklung des prozentualen Verhältnisses des Volumens der bankmäßigen Konsumentenkredite zum nominalen Bruttosozialprodukt	6
Tabelle 7:	Beantragte Konkurs- und eröffnete Vergleichsverfahren; Unternehmen und freie Berufe	9
Tabelle 8:	Finanzielle Ergebnisse von eröffneten und abgewickelten Konkursverfahren; Unternehmen und freie Berufe	9
Tabelle 9:	Ermittelte Einzelfälle; Betrug und Aufgliederungen	84
Tabelle 10:	Geschlechts- und Altersstruktur der Tatverdächtigen - Kreditbetrug § 265b StGB -	85
Tabelle 11:	Tatverdächtigenwohnsitz - Kreditbetrug § 265b -	86
Tabelle 12:	Besonderheiten der Tatverdächtigen - Kreditbetrug § 265b -	86
Tabelle 13:	Nichtdeutsche Tatverdächtige, Staatsangehörigkeit - Kreditbetrug § 265b StGB -	87
Tabelle 14:	Schadensgruppen - Kreditbetrug § 265b StGB -	88
Tabelle 15:	Rechtspflegestatistik 1977-1980 - Kreditbetrug § 265b StGB -	89
Tabelle 16:	"Tatverdächtige" und tatverdächtige Personen der Straftatengruppen Betrug (5,100) in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen (NRW) und Schleswig-Holstein (SH) im Jahre 1974	94
Tabelle 17:	Geschlechtsstruktur	97
Tabelle 18:	Altersstruktur (zur Zeit der ersten Beschuldigtenvernehmung durch die Kriminalpolizei)	97
Tabelle 19:	Nationalität der Tatverdächtigen	98
Tabelle 20:	Zahl der Einzelfälle je Tatverdächtigem	98
Tabelle 21:	Richter- und Staatsanwältebefragung	98
Tabelle 22:	Geschlecht der Tatverdächtigen	103
Tabelle 23:	Nationalität der Tatverdächtigen	104
Tabelle 24:	Alter der Tatverdächtigen (klassifiziert)	104

Tabelle 25:	Familienstand der Tatverdächtigen	105
Tabelle 26:	Anzahl der Kinder	106
Tabelle 27:	Berufsausbildung der Tatverdächtigen	107
Tabelle 28:	Ausbildung und Geschlecht	108
Tabelle 29:	Lehrausbildung der Tatverdächtigen	108
Tabelle 30:	Ausgeübte Berufe	109
Tabelle 31:	Stellung der Tatverdächtigen im kreditnehmenden Unternehmen	111
Tabelle 32:	Rechtsform des kreditnehmenden Unternehmens	112
Tabelle 33:	Einkommen der Tatverdächtigen	113
Tabelle 34:	Herkunft der Einkünfte	114
Tabelle 35:	Vorstrafenbelastung der Tatverdächtigen	116
Tabelle 36:	Schwerste verhängte Vorstrafe	116
Tabelle 37:	Weitere anhängige Ermittlungsverfahren	117
Tabelle 38:	Zivilrechtliche Verfahren	118
Tabelle 39:	Einzelaten, Tatverdächtige, Ermittlungsverfahren	122
Tabelle 40:	Art der Kreditvergabe	123
Tabelle 41:	Kreditart	123
Tabelle 42:	Kreditnehmer	124
Tabelle 43:	Rechtsform des kreditnehmenden Unternehmens	125
Tabelle 44:	Branche des kreditnehmenden Unternehmens	125
Tabelle 45:	Rechtsform und Branche (§ 265b)	126
Tabelle 46:	Rechtsform und Branche (BWE)	126
Tabelle 47:	Kreditgeber	127
Tabelle 48:	Kreditgeber von Betriebskrediten	128
Tabelle 49:	Rechtsform des kreditgebenden Unternehmens	129
Tabelle 50:	Branche des kreditgebenden Unternehmens	129
Tabelle 51:	Branchen von kreditgebenden und kreditnehmenden Unternehmen (BWE)	130
Tabelle 52:	Kreditsicherheiten	131
Tabelle 53:	Kredithöhe (beantragt)	134
Tabelle 54:	Kredithöhe bei Unternehmen als Kreditnehmer	136
Tabelle 55:	Höhe des beantragten Kredites und Branche des kreditnehmenden Unternehmens (BWE)	137
Tabelle 56:	Höhe des beantragten Kredites und Branche des kreditnehmenden Unternehmens (§ 265b)	137
Tabelle 57:	Höhe des beantragten Kredites und Kreditgeber bei Krediten für Unternehmen (BWE)	138
Tabelle 58:	Höhe der Kredite und Kreditgeber bei Krediten für Unternehmen (§ 265b)	139

Tabelle 59: Kredithöhe (ausbezahlt)	141
Tabelle 60: Kredithöhe (ausbezahlt) und Kreditsicherheiten (BWE)	142
Tabelle 61: Höhe der geleisteten Rückzahlungen	143
Tabelle 62: Schadenshöhe (Staatsanwaltschaft)	145
Tabelle 63: Schadenssummen und Kreditgeber	146
Tabelle 64: Schadenshöhe bei Betriebskrediten	147
Tabelle 65: Schadenssummen und Kreditgeber (Betriebskredite)	148
Tabelle 66: Falsche Unterlagen	149
Tabelle 67: Art der Unterlagen	149
Tabelle 68: Falsche Unterlagen (Betriebskredite)	150
Tabelle 69: Art der Unterlagen (Betriebskredite)	150
Tabelle 70: Falsche Angaben	151
Tabelle 71: Subsumtion bei der Kriminalpolizei	152
Tabelle 72: Subsumtion bei der Staatsanwaltschaft	153
Tabelle 73: Grund für Nichtanwendung des § 265b	154
Tabelle 74: Kredithöhe (ausbezahlt)	157
Tabelle 75: Verfahrensentstehung	161
Tabelle 76: Art der staatsanwaltschaftlichen Abschlußverfügung	163
Tabelle 77: Art der Staatsanwaltschaft und ihre Einschaltung	164
Tabelle 78: Erste Kenntnisnahme von der Tat	165
Tabelle 79: Art der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen	166
Tabelle 80: Ermittlungsdauer der Staatsanwaltschaft	167
Tabelle 81: Vernehmung bei der Kriminalpolizei	169
Tabelle 82: Anklagequote und polizeiliche Vernehmung	169
Tabelle 83: Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft	170
Tabelle 84: Verteidigungsvorbringen der Beschuldigten im Ermittlungsverfahren	172
Tabelle 85: Verteidigerbeistand der Beschuldigten im Ermittlungsverfahren	173
Tabelle 86: Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft	175
Tabelle 87: Einstellungsgründe bei § 170 Abs. 2 StPO (Totaleinstellungen) . . .	176
Tabelle 88: Teilweiseeinstellung des Ermittlungsverfahrens (Mehrfachnennungen möglich)	177
Tabelle 89: Einstellungsgründe bei § 170 Abs. 2 StPO (Teileinstellungen) . . .	178
Tabelle 90: Einzelfallanzahl bei Einstellungen (ohne Mehrfachzahlungen) . . .	179
Tabelle 91: Anklageerhebung	181
Tabelle 92: Schadenssummen der angeklagten Einzelfälle	182
Tabelle 93: Eröffnungsbeschluß	183
Tabelle 94: Gericht, vor dem eröffnet wurde	184

Tabelle	95: Dauer der Hauptverhandlung	186
Tabelle	96: Vernehmung in der Hauptverhandlung	188
Tabelle	97: Schwerpunkt der Vernehmung	188
Tabelle	98: Verteidigungsvorbringen der Angeklagten in der Hauptverhandlung	189
Tabelle	99: Antrag der Verteidigung, bzw. des Angeklagten	190
Tabelle	100: Antrag der Staatsanwaltschaft	191
Tabelle	101: Urteil in erster Instanz	191
Tabelle	102: Übereinstimmung zwischen den Anträgen der Staatsanwaltschaft auf Verurteilung und dem erstinstanzlichen Urteil (BWE)	193
Tabelle	103: Übereinstimmung zwischen den Anträgen der Staatsanwaltschaft auf Verurteilung und dem erstinstanzlichen Urteil (§ 265b)	194
Tabelle	104: Übereinstimmung zwischen den Anträgen der Staatsanwaltschaft auf Verurteilung und dem erstinstanzlichen Urteil (Vergleichsstichprobe Konsum)	194
Tabelle	105: Dauer des gesamten Verfahrens	195
Tabelle	106: Durchschnittliche Dauer von Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren und Hauptverfahren	196
Tabelle	107: Richter- und Staatsanwältebefragung	203
Tabelle	108: Richter- und Staatsanwältebefragung: Bearbeitete Fälle	204
Tabelle	109: Richter- und Staatsanwältebefragung: Anklageerhebungen	205
Tabelle	110: Richter- und Staatsanwältebefragung: Tatbestandsfassung § 265b	206
Tabelle	111: Richter- und Staatsanwältebefragung: Tatbestandsfassung § 263	206
Tabelle	112: Richter- und Staatsanwältebefragung: Einschränkung auf Betriebskredite	207
Tabelle	113: Richter- und Staatsanwältebefragung: Arbeitserleichterung	208
Tabelle	114: Richter- und Staatsanwältebefragung: Höhe der Verurteilungswahrscheinlichkeit	209
Tabelle	115: Richter- und Staatsanwältebefragung: Allgemeine Beurteilung § 265b	209
Tabelle	116: Richter- und Staatsanwältebefragung: Hilfe durch Einführung neuer Tatbestände	210
Tabelle	117: Richter- und Staatsanwältebefragung: Spezialtatbestand für Konsumentenkreditbetrug	210

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AE	Alternativentwurf
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGHStE	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
DB	Der Betrieb
Diss.	Dissertation
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
ff.	fortfolgende
GA	Goldammer Archiv für Strafrecht
GerS	Der Gerichtssaal
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
hrsg.	herausgegeben
Hrsg.	Herausgeber
l.e.S.	im engeren Sinne
l.w.S.	im weiteren Sinne
JA	Juristische Arbeitsblätter
JW	Juristische Wochenschrift
KWG	Kreditwesengesetz
LG	Landgericht
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
o.J.	ohne Jahr
PrStGB	Preußisches Strafgesetzbuch
RE	Regierungsentwurf
RefE	Referentenentwurf
RGStE	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Schufa	Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
vgl.	vergleiche
1. WikG	Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

KAPITEL I

Problemstellung und Gang der Darstellung

Eine Untersuchung, die sich zur Aufgabe stellt, die strafrechtliche Behandlung wirtschaftlichen Handelns darzustellen, erfordert einige Vorbemerkungen, die Begriffe klären sowie einige Realitäten des untersuchten Wirtschaftszweiges skizzieren sollen. Gleichzeitig soll der Gegenstand der Untersuchung genauer beschrieben und die Problemstellung erarbeitet werden.

1. Kredit und Kreditbetrug als Gegenstand der Untersuchung

1.1 Der Begriff "Kredit"

Das Wort "Kredit" kann aus dem lateinischen Verb "credere" = glauben, Vertrauen schenken abgeleitet werden. In der deutschen Sprache wird "Kredit" in zweifachem Sinne gebraucht: Einerseits ist damit das Ansehen und Vertrauen gemeint, das jemand bei seinen Mitmenschen im Hinblick auf seine Fähigkeit und seinen Willen genießt, seine Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen¹⁾; zum anderen wird unter "Kredit" eine Leistung verstanden, die im Vertrauen darauf erbracht wird, daß die Gegenleistung zu einem späteren Zeitpunkt ordnungsgemäß erfolgt²⁾.

Die Formen des Kredits sind vielgestaltig. Leistung und Gegenleistung können sowohl in Geld als auch in Waren erfolgen. Das Wesen des Kredits liegt bei beiden Erscheinungsformen darin, "daß der Kreditgeber eine Leistung in der Gegenwart erbringt und damit zum Gläubiger wird, während der Kreditnehmer als Schuldner sich verpflichtet, die Gegenleistung in der Zukunft zu erfüllen"³⁾. Nach der Art der hingegebenen Leistung läßt sich der Geldkredit, insbesondere als Bankkredit, vom Warenkredit unterscheiden. Letzterer wird beim Bezug von Waren gegen Stundung des Kaufpreises bis zum Absatz der Ware gewährt (Lieferantenkredit).

Nach der Art des Zweckes der Kreditverwendung ist zu unterscheiden zwischen dem Konsumentenkredit⁴⁾ und dem Produktionskredit. Der Konsumentenkredit dient der Befriedigung des Bedarfs an Gütern des allgemeinen Lebensunterhalts. Demgegenüber dient der Produktionskredit erwerbswirtschaftlichen Zwecken. Er kann als langfristiger Anlage- oder Investitionskredit zur Betriebsanlage dienen, oder als kurzfristiger Betriebskredit zur Deckung eines vorübergehenden Zahlungsmittelbedarfes.

1.2 Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Kredits

Die allgemeine volkswirtschaftliche Bedeutung des Kredits ergibt sich vor allem aus der Tatsache, daß eine zweckmäßige Lenkung der Kapitalgüter im Hinblick auf bestmögliche Güterversorgung überhaupt erst mit Hilfe des Kredits möglich ist. Denn erst durch den Kredit werden diejenigen, die zwar über die Fähigkeiten verfügen, Kapital produktiv optimal einzusetzen, nicht aber auch über ausreichendes Kapital, in den Besitz der erforderlichen Verfügungsmacht über Kapital gesetzt und erhalten dadurch die Möglichkeit der Kapitalnutzung.

Durch den Kredit wird die bestmögliche wirtschaftliche Ausnutzung derjenigen volkswirtschaftlichen Güterbestände ermöglicht, die sich nicht im volkswirtschaftlichen Kreislaufgeschehen befinden. Ohne das Mittel des Kredits müßten große Gütervorräte infolge der Schwankungen des Betriebskapitalbedarfs periodisch brachliegen⁵⁾.

Kredite ermöglichen die Konzentration vieler kleiner Einzelerparnisse auf größere Finanzierungsprojekte. Theoretisch wandert das Sparkapital zu den Stellen des dringendsten Bedarfs, zum besten Wirt, zur höchsten Produktivität. Lenkungsfaktor ist dabei der Zins⁶⁾.

1.3 Der Umfang des Kreditgeschäfts in der Bundesrepublik Deutschland

Der gesamte Umfang der Kreditvergabe in der Bundesrepublik Deutschland läßt sich aus verschiedenen Gründen nicht exakt angeben. Insbesondere gibt es keine verlässlichen statistischen Angaben für den gesamten Bereich der Lieferantenkredite. Die Monatsberichte der Deutschen Bundesbank enthalten nur Angaben zu den Bankkrediten. Die Kreditvergabe der Unternehmen ist, wie bedeutend sie auch sein mag, statistisch nicht erfaßt. Es soll nicht versucht werden, für diesen Bereich eine Hochrechnung der unterschiedlichen Schätzungen zu unternehmen. Die Fehlerwahrscheinlichkeiten sind so hoch, daß sich aussagekräftige Zahlen hierdurch nicht werden gewinnen lassen. Die quantitative Entwicklung des Bankenkredits kann jedoch als Indikator für die Ausweitung des Volumens im gesamten Kreditsektor herangezogen werden.

Hierbei ist jedoch zu beachten, daß die Statistik der Deutschen Bundesbank mehrfach umgestaltet wurde, so daß eine durchgehende Betrachtung der Entwicklung seit der Währungsreform nicht möglich ist. Es sollen daher die Angaben auf die Jahre 1968-1980 beschränkt werden, weil sich in diesem Zeitraum die Erhebungsmethoden nicht erheblich geändert haben und der Zeitraum von 13 Jahren auch ausreicht, um Entwicklungstendenzen hinreichend deutlich erkennen zu können.

Tabelle 1: Kredite an inländische Unternehmen und Privatpersonen (Mio DM)

Jahr	Insgesamt	Steigerung in %	Kredite (ohne Kredite für den Wohnungsbau)	Kredite für den Wohnungsbau
1968	322.629		187.566	135.063
1969	372.506	15,5	226.823	145.583
1970	416.659	11,9	260.311	156.348
1971	476.290	14,3	303.837	172.453
1972	554.920	16,5	357.933	196.987
1973	616.123	11,0	390.811	225.312
1974	656.454	6,5	415.801	240.653
1975	689.173	5,0	433.817	255.356
1976	752.245	9,2	477.509	274.736
1977	819.991	9,0	516.105	303.886
1978	908.328	10,8	564.908	343.420
1979	1.022.017	12,5	633.646	388.371
1980	1.122.094	9,8	684.855	437.239

Quelle: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank; eigene Berechnungen

Tabelle 2: Kredite an inländische Unternehmen und Privatpersonen (Mio DM)

Jahr	Insgesamt	Unternehmen und Selbstständige	Privatpersonen (wirtschaftlich Unselbständige und Sonstige)	Organisationen ohne Erwerbscharakter	Hypothekenkredite auf Wohngrundstücke
1968	322.629	171.693	28.435	2.336	120.165
1969	372.506	205.922	34.904	2.828	128.852
1970	416.659	238.506	39.352	3.077	135.724
1971	476.290	278.313	48.146	3.633	146.198
1972	554.920	327.724	60.446	4.399	162.351
1973	616.123	359.387	68.874	4.666	183.196
1974	656.454	384.996	69.937	5.077	196.444
1975	689.173	396.054	79.038	5.654	208.427
1976	752.245	427.268	98.908	6.005	220.064
1977	819.991	456.623	122.056	6.516	234.796
1978	908.328	491.952	151.211	6.932	258.233
1979	1.022.017	547.683	184.255	7.680	282.399
1980	1.122.094	600.392	207.861	7.900	305.941

Quelle: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank

Aus den Tabellen 1 und 2 ergibt sich eine starke Expansion des Kreditgeschäftes der Banken. Das Gesamtvolumen wurde im Beobachtungszeitraum auf das 3,5fache gesteigert. Der Umfang der Kreditvergabe an Privatpersonen stieg in den 13 Jahren gar auf den 7,3fachen Wert. Die jährlichen Steigerungsraten folgen den Konjunkturschwankungen der Wirtschaft.

1.3.1 Die Kredite an inländische Unternehmen und Selbständige

Die Entwicklung des Volumens der bankmäßigen Kredite an Unternehmen und Selbständige in den Jahren 1968-1980 ergibt sich aus Tabelle 2. Um jedoch Aussagen über das Ausmaß des Wachstums der Kreditvergabe der deutschen Banken zu formulieren, genügt nicht der Blick auf die absoluten Volumina. Aufschluß gibt vielmehr erst die Entwicklung des prozentualen Verhältnisses dieses Sektors zum Brutto sozialprodukt und ein Vergleich der Wachstumsraten der Kreditvergabe und der Volkswirtschaft insgesamt.

Tabelle 3: Entwicklung des nominalen Brutto sozialprodukts seit 1968 (Volumen und Wachstumsrate)

Jahr	BSP in Milliarden DM	Wachstumsrate in %
1968	535,2	8,4
1969	597,7	11,7
1970	679,0	13,6
1971	756,0	11,3
1972	827,2	9,4
1973	920,1	11,2
1974	986,9	7,3
1975	1.033,9	4,8
1976	1.121,7	8,5
1977	1.193,7	6,4
1978	1.282,6	7,5
1979	1.395,0	8,8
1980	1.497,5	7,3

Quelle: Statistische Jahrbücher; eigene Berechnungen

Tabelle 4: Entwicklung des prozentualen Verhältnisses
des Volumens der bankmäßigen Kredite an Unternehmer
und Selbständige zum nominalen Bruttosozialprodukt

Jahr	Anteil in %
1968	32,1
1969	34,5
1970	35,1
1971	36,8
1972	39,6
1973	39,1
1974	39,0
1975	38,3
1976	38,1
1977	38,3
1978	38,4
1979	39,3
1980	40,1

Quelle: Statistische Jahrbücher; Monatsberichte der Deutschen Bundesbank;
eigene Berechnungen

Der Eindruck der rasanten Aufwärtsentwicklung des bankmäßigen Kredits an Unternehmen und Selbständige, der durch die Tabelle 1 vermittelt wurde, relativiert sich etwas bei Betrachtung der Entwicklung des Anteils des Kreditvolumens am nominellen Bruttosozialprodukt (Tabelle 4). Der Anstieg ist hier nicht ganz so stetig. Zwischen 1973 und 1976 ist ein Rückgang um etwas mehr als 1,5 % zu verzeichnen. Über den Gesamtbeobachtungszeitraum gesehen hat sich der prozentuale Anteil jedoch um 8 Prozentpunkte auf insgesamt 40,1 % erhöht.

1.3.2 Die Kredite an Privatpersonen

Auch die Volumina der Bankkredite, die an inländische Privatpersonen gegeben wurden, haben sich ähnlich entwickelt, wie wir es bei den Krediten an Unternehmen und Selbständige gesehen haben. Die Entwicklung des Konsumentenkreditvolumens der Kreditinstitute und der Verschuldung der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland durch bankmäßige Konsumentenkredite (ohne Kredite für den Wohnungsbau) ist in nachfolgender Tabelle zusammengefaßt.

Tabelle 5: Die Entwicklung des Konsumentenkreditvolumens der Kreditinstitute und der Verschuldung der Bevölkerung der Bundesrepublik durch bankmäßige Konsumentenkredite (ohne Wohnungsbau) 1968-1980

Jahr	Volumen in Mill. DM	Wachstumsrate in %	Bevölkerung (Tausend)	Verschuldung pro Kopf
1968	21.369	-	60.184	355
1969	26.797	25,4	60.848	440
1970	29.678	10,8	60.651	489
1971	35.979	21,2	61.302	587
1972	44.968	25,0	61.672	729
1973	49.186	9,4	61.976	794
1974	49.906	1,5	62.054	804
1975	56.224	12,7	61.829	909
1976	69.149	23,0	61.531	1.124
1977	81.252	17,5	61.400	1.323
1978	97.030	19,4	61.327	1.582
1979	115.006	18,5	61.359	1.874
1980	125.636	9,2	61.566	2.041

Quelle: Statistische Jahrbücher; Monatsberichte der Deutschen Bundesbank; eigene Berechnung

Die Entwicklung des Anteils des Kreditvolumens am nominalen Bruttosozialprodukt folgt aus Tabelle 6.

Tabelle 6: Entwicklung des prozentualen Verhältnisses des Volumens der bankmäßigen Konsumentenkredite zum nominalen Bruttosozialprodukt

Jahr	Anteil in %
1968	4,0
1969	4,5
1970	4,4
1971	4,8
1972	5,4
1973	5,4
1974	5,1
1975	5,4
1976	6,2
1977	6,8
1978	7,6
1979	8,2
1980	8,4

Quelle: Statistische Jahrbücher; Monatsberichte der Deutschen Bundesbank; eigene Berechnung

Aus Tabelle 6 ergibt sich eine Verdoppelung des Anteils der bankmäßigen Konsumtenkredite am nominalen Bruttosozialprodukt innerhalb der Jahre 1968-1980. Zusammen mit den Angaben in Tabelle 5 bezüglich der Pro-Kopf-Verschuldung der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland läßt sich die stetig wachsende Bedeutung dieses Wirtschaftssektors erkennen.

1.4 Der Kreditbetrug – eine Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Strafrecht

Der Kredit als Leistung, die im Vertrauen darauf erbracht wird, daß die Gegenleistung zu einem späteren Zeitpunkt ordnungsgemäß erfolgt⁷⁾, ist vielfachen Risiken ausgesetzt. Die Grundlage des Vertrauens des Kreditgebers in die für die Kreditgewährung maßgeblichen Eigenschaften des Kreditnehmers bildet die Kreditwürdigkeitsprüfung. Sie stellt seit langem ein zentrales betriebswirtschaftliches Thema dar.

Einen hohen Grad an wissenschaftlicher Durchdringung⁸⁾ hat hierbei die Kreditwürdigkeitsprüfung der Banken erlangt. Hierbei spielt die Überprüfung von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen durch die kreditgebende Bank eine zentrale Rolle. Hinzu kommt die Einkunftseinholung bei Geschäftsfreunden und organisierten Auskunfteien. Vor allem bei Konsumentenkrediten ist die Anfrage bei der Schufa⁹⁾ obligatorisch.

Viel geringer sind dagegen die Überprüfungsmöglichkeiten beim Lieferantenkredit. Der regelmäßig unangemessen hohe Prüfungsaufwand im Verhältnis zur Kreditsumme, der Wettbewerbsdruck und die geringe Neigung der Kreditnehmer, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu offenbaren, sind die wesentlichen Ursachen dieser wirtschaftlichen Ausgangslage. Das erhöhte Risiko in diesem Bereich hat denn auch zu zivilrechtlichen Absicherungen geführt, die sowohl im zivil- als auch im strafrechtlichen Normensystem für Verwirrung gesorgt haben¹⁰⁾.

In der Kriminologie wird der Mißbrauch des im Wirtschaftsleben erforderlichen Vertrauens als zentrales Kriterium einer Definition der Wirtschaftskriminalität betrachtet¹¹⁾. Dies trifft für kriminelles Verhalten im Bereich der Kreditvergabe sicherlich zu, ist doch das Vertrauen zentraler Bestandteil des Kreditbegriffes. Das zeitliche Auseinanderfallen von Leistung und Gegenleistung ist eine bereits im Ansatz kriminogene Erscheinung, die dazu verführt, Kapitalien, die ohne sofortige Gegenleistung erlangt werden können, zu erschleichen.

Allerdings ist die Grenze zwischen strafbarem Verhalten und denjenigen Verhaltensweisen, "die dem Gebaren und der Vorstellung eines ordentlichen Kaufmannes von An-

stand und Sitte im Geschäftsleben widersprechen"¹²⁾ fließend¹³⁾, was durch den Begriff der "Grenzmoral"¹⁴⁾ verdeutlicht wird.

Der Betrug im Zusammenhang mit Kreditgewährungen richtet sich in erster Linie auf die Kreditwürdigkeitsprüfung des Kreditgebers. Dies geschieht vor allem durch Manipulationen im Bereich des kaufmännischen Rechnungswesens. Die Vorlage falscher Bilanzen und Vermögensübersichten, die Abtretung nicht oder nicht in dieser Höhe existierender Forderungen sowie ganz allgemein falsche Angaben zur gegenwärtigen Vermögenslage sind typische Erscheinungsformen. Im Bereich des Konsumentenkreditbetruges, bei dem die Sicherheit des Kreditgebers in erster Linie in der Abtretung von Lohn- und Gehaltsansprüchen besteht, stehen falsche Angaben bezüglich des Verdienstes im Vordergrund.

Die Bekämpfung der unterschiedlichen Erscheinungsformen des Kreditbetruges durch die Strafverfolgungsbehörden bereitet vor allem wegen der Unzulänglichkeiten des allgemeinen Betrugstatbestandes Schwierigkeiten. Die Subsumtion des zu beurteilenden Verhaltens unter § 263* verlangt eine nachträgliche Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Täters aus der Sicht, wie sie zum Zeitpunkt der Kreditbeantragung für diesen relevant war. Diese komplizierte Beurteilung wirtschaftlicher Sachverhalte führt oft zu einem für den Kreditgeber unbefriedigenden Ausgang der Ermittlungsverfahren. Vor allem deshalb verzichten viele Geschädigte auf die Einleitung eines Strafverfahrens.

Über den tatsächlichen Umfang betrügerischen Verhaltens im Vorfeld der Krediterlangung liegen keine Zahlen vor. Für das Jahr 1975 hat der Wirtschaftsverband Teilzahlungsbanken e.V. die jährlichen Ausfälle auf 300 Mill. DM geschätzt. Davon sei ein erheblicher Teil auf betrügerische Manipulationen bei der Kreditaufnahme zurückzuführen¹⁵⁾.

Für den Bereich der Kredite an gewerbliche Abnehmer liegen noch nicht einmal Schätzungen vor. Übereinstimmung ist jedoch darüber zu finden, daß kriminelle Erscheinungen sowohl im Geld- wie im Warenkreditwesen in einer Verbreitung auftreten, die volkswirtschaftlich die Grenzwerte bloßer Reibungsverluste bei weitem übersteigen¹⁶⁾. Einen Hinweis auf die mögliche Größenordnung und die Entwicklung in einem Teilbereich der Kreditvergabe ermöglicht die Statistik über die Zahlungsschwierigkeiten. Sie gibt Aufschluß über die Größenordnungen und Entwicklungen der Insolvenz und ihrer finanziellen Folgen. In der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung von 1973-1981 dargestellt.

* Paragraphen ohne nähere Bezeichnung sind solche des StGB

Tabelle 7: Beantragte Konkurs- und eröffnete Vergleichsverfahren;
Unternehmen und Freie Berufe

Jahr	Konkurse insgesamt	Konkurs		Vergleiche eröffnet	davon: Anschlußkonkurs- verfahren
		mangels Masse abgelehnt	eröffnet %		
1973	3.777	1.772	46,9	2.005	59
1974	5.628	2.778	49,4	2.850	86
1975	6.709	4.311	64,3	2.398	92
1976	6.677	4.614	69,1	2.063	40
1977	6.818	4.841	71,0	1.977	28
1978	5.876	4.299	73,2	1.577	21
1979	5.423	3.861	71,2	1.562	13
1980	6.241	4.463	71,5	1.778	13
1981	8.427	5.972	70,9	2.455	33

Quelle: Statistische Jahrbücher

Es fällt auf, daß die Zahl der Konkursanträge sich innerhalb von neun Jahren mehr als verdoppelt hat, wobei der Anteil derjenigen Anträge, die mangels Masse abgelehnt werden mußten, auf über 70 % angestiegen ist. Die Anzahl der Vergleichsverfahren einschließlich der Anschlußkonkursverfahren fällt demgegenüber weniger ins Gewicht. Die nachfolgende Tabelle beschränkt sich daher auch auf die Konkursverfahren.

Tabelle 8: Finanzielle Ergebnisse von eröffneten und abgewickelten Konkursverfahren ¹⁾;
Unternehmen und Freie Berufe

Jahr	Anzahl	Verluste insgesamt	durchschnittl. Verlust
1973	1.737	2.792.400.000	1.607.599
1974	2.378	5.551.000.000	2.334.315
1975	2.007	3.953.400.000	1.969.806
1976	1.774	5.541.300.000	3.123.619
1977	1.685	3.100.700.000	1.840.178
1978	1.303	2.723.100.000	2.089.870
1979	1.288	2.733.600.000	2.122.360
1980	1.492	2.644.900.000	1.772.721

Quelle: Statistische Jahrbücher

¹⁾ bis zum 31.12. des folgenden Jahres als abgeschlossen gemeldete Verfahren

Angaben über die Höhe der den Konkursverfahren zugrunde liegenden Verluste sind lediglich für diejenigen Verfahren, die bis zum 31.12. des folgenden Jahres abgewickelt worden waren, in der Statistik enthalten. Die Konkursanträge, die mangels Masse abgelehnt werden mußten, sind daher in Tabelle 8 nicht berücksichtigt. Nach Schätzungen von Banken sollen sich Unternehmer bei rund 23 % der Insolvenzen grob fehlerhaft (kriminell) und bei mehr als 30 % der Fälle zumindest leicht fehlerhaft (unseriös bis kriminell) verhalten haben ¹⁷⁾.

Insgesamt kann die "Insolvenzstatistik" aber allenfalls als Indikator für den tatsächlichen Umfang von betrügerischen Handlungen im Bereich der Kreditvergabe an Unternehmen und Selbständige angesehen werden. Sie ist weder "unmittelbarer Ausdruck von, noch direkter Hinweis auf Wirtschaftskriminalität" ¹⁸⁾ und spiegelt eher den Verlauf der Wirtschaftskonjunktur wider ¹⁹⁾. Darüber hinaus deckt sie natürlich nur einen Teil der Kreditvergaben ab. Da es aber an verlässlichen Zahlen insgesamt mangelt, verdienen sie trotz aller Einschränkungen dennoch Beachtung.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, daß über den tatsächlichen Umfang von betrügerischen Krediterlangungen sowohl im Bereich der gewerblichen Kreditnehmer als auch im Bereich der privaten Kunden keine sicheren Angaben gemacht werden können. Übereinstimmung herrscht lediglich darüber, daß der Umfang bedeutend ist.

2. Kreditbetrug als kriminalpolitisches Problem

Wenn auch die Kenntnisse über den tatsächlichen Umfang von Kreditbetrügereien lückenhaft sind und über die Höhe des hierdurch verursachten Schadens keine Angaben gemacht werden können, so leuchtet doch ein, daß bei kriminellen Verhaltensweisen des skizzierten Umfanges kriminalpolitische Schlußfolgerungen und Maßnahmen erforderlich werden. Dies gilt für den Kreditbetrug im speziellen ebenso wie für den Gesamtbereich der Wirtschaftskriminalität im allgemeinen.

2.1 Verstärkte Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität

Eine verstärkte Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität durch den Gesetzgeber ist seit Anfang der 70er Jahre erkennbar. Noch im Jahre 1970 beklagte ein Staatsanwalt den "Dornröschenschlaf" des Gesetzgebers ²⁰⁾. Auch Tiedemann bemängelte im selben Jahr ²¹⁾, daß "ein Konzept zur Neugestaltung der Vermögensdelikte und folglich zu einer materiell-rechtlichen Bewältigung der Wirtschaftskriminalität" noch ausstehe. Durch die Verhandlungen des 49. Deutschen Juristentages im Jahre 1972 ²²⁾ und die

Einsetzung einer Sachverständigenkommission durch den Bundesminister der Justiz im selben Jahr²³⁾ sind dann schließlich erste Signale für eine gesetzgeberische Aufarbeitung des Problems gesetzt worden.

Zur wirksamen Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität beschloß der Bundesgesetzgeber eine Reihe von gesetzgeberischen Maßnahmen, die im materiell-rechtlichen und im verfahrensrechtlichen Bereich eine Effektivierung der Strafverfolgung von wirtschaftskriminellem Verhalten bezweckten.

So wurde zunächst durch die Einführung des § 74c GVG²⁴⁾ die Möglichkeit geschaffen, Wirtschaftsstrafkammern zu bilden. Auf diese Weise sollen Strafverfahren bei Straftaten, zu deren "Beurteilung besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind", sachdienlich gefördert und schneller erledigt werden.

Durch das Erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität²⁵⁾ wurden schließlich die Straftatbestände des Subventionsbetrugs (§ 264) und des Kreditbetrugs (§ 265b) neu in das Strafgesetzbuch eingeführt. Der Wuchertatbestand (§ 302a) wurde umgestaltet und die Konkursdelikte aus der Konkursordnung in das Strafgesetzbuch übernommen (§§ 283 ff.).

Ein zweites Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität konnte erst 1982 als Regierungsentwurf vorgelegt werden²⁶⁾. Aufgrund der verkürzten Legislaturperiode wurde es jedoch nicht mehr abschließend im Bundestag behandelt, in den zwischenzeitlich neu gewählten Bundestag jedoch erneut eingebracht²⁷⁾.

Tatbestände über Computerbetrug (§ 263a RE), Fälschung gespeicherter Daten (§ 269 RE) und weitere Ergänzungen des Urkundenstrafrechts sollen Lücken des geltenden Rechts schließen. Kapitalanlagebetrügereien sollen schon im Vorfeld des Betruges strafrechtlich erfaßt werden (§ 264a RE). Verschiedene sozialversicherungsrechtliche Tatbestände über das Veruntreuen von Arbeitsentgelt werden in modifizierter Form im Strafgesetzbuch zusammengeführt (§ 266a RE). Darüber hinaus wurde noch der Sanktionsschutz zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen in Betrieben und Unternehmen durch Ergänzung des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts verbessert und die Gewerbeordnung und das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz geändert.

2.2 Neuer Straftatbestand gegen Krediterschleichungen

Seit im Jahre 1967 Bockelmann seine Untersuchungen über "kriminelle Gefährdung und strafrechtlichen Schutz des Kreditgewerbes" veröffentlichte²⁸⁾, hat die Ansicht, daß die Kreditwirtschaft durch betrügerische Machenschaften bedroht und durch den allgemeinen Betrugstatbestand nicht hinreichend geschützt sei, ständig zugenommen. Die Stationen des durch das 1. WiKG neu ins Strafgesetzbuch eingeführten § 265b sind die Verhandlungen des 49. Deutschen Juristentages 1972, die Empfehlungen der Sachverständigenkommission, die im Jahre 1973 vorgelegt wurden, der Referentenentwurf von 1974 sowie der Entwurf der Bundesregierung von 1975. Die tatbestandliche Ausformung hat sich dabei immer mehr vom ursprünglichen Vorschlag entfernt und zunehmend komplizierter gestaltet. Diese Entwicklung wird schon im Umfang des Tatbestandsvorschlages deutlich. Die Sachverständigenkommission benötigte 127 Worte und zwei Absätze, um die strafbare Handlung hinreichend genau zu umschreiben. Der Regierungsentwurf verteilte auf fünf Absätze 237 Worte, um dasselbe Ziel zu erreichen. Als Konsequenz solch komplizierter Gesetzestechnik ist ein Verlust an Allgemeinverständlichkeit sowie die Erfahrung zu beklagen, "daß mit dem wachsenden Perfektionismus auch die Gefahr von inneren Spannungen, Ungereimtheiten oder gar Widersprüchen eines Gesetzes wächst"²⁹⁾.

Mit der neuen Vorschrift wollte der Gesetzgeber eine wirksame Bekämpfung der Erschleichung von Krediten ermöglichen. Maßgebend für die Einführung der Vorschrift waren zum einen die besondere Bedeutung des Kreditwesens für die Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland sowie die besondere Gefährlichkeit von Kreditbetrügereien großen Ausmaßes. Ausweislich der Begründung zum Regierungsentwurf bedeuten Kredite an Kreditunwürdige nicht nur eine Gefahr für den Kreditgeber, sondern auch – vor allem bei größeren Kreditausfällen – für dessen Gläubiger. Eine solche Kreditvergabe könne aber auch auf der Seite der Gläubiger des Kreditnehmers zu erheblichen Gefährdungen führen, weil diese zu Unrecht auf die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers vertrauten und dadurch zu weiteren Stundungen veranlaßt werden könnten. Die Vergabe von Krediten an Kreditgeber, denen die Kreditwürdigkeit fehle, stelle daher in mehrfacher Hinsicht eine erhebliche Gefahr dar³⁰⁾.

Da zur Begegnung dieser Gefahren mit strafrechtlichen Mitteln der allgemeine Betrugstatbestand als nicht ausreichend erachtet wurde, war die Schaffung einer Sondervorschrift im Vorfeld des Betruges erforderlich geworden. Hierdurch sollte die Sanktionswahrscheinlichkeit durch eine Verbesserung des materiellen Rechts erhöht werden. Diese Verbesserung bezog sich auf die Probleme, die bei der Anwendung des allgemei-

nen Betrugstatbestandes aufgetreten waren. Ihnen sollte zum einen dadurch abgeholfen werden, daß der neue Tatbestand als absolutes Gefährdungsdelikt ausgestaltet wurde. Zum anderen versuchte der Gesetzgeber, die Tathandlung durch leicht nachweisbare Tatbestandsmerkmale zu umschreiben. Gegenüber dem Vorläufer der neuen Sondernorm (§ 48 KWG 1939) wurde der Anwendungsbereich auf Lieferantenkredite sowie Schein- und Schwindelfirmen ausgedehnt.

3. Kreditbetrug als kriminologisches Problem

Wirtschaftskriminologie wird in der Bundesrepublik Deutschland erst seit Ende der 60er Jahre auf breiterer Basis betrieben. Über die bisher noch eher punktuell und selektiv erfolgte Erforschung der Wirtschaftskriminalität kann auch die umfängliche Literatur nicht hinwegtäuschen, denn ein Großteil hiervon ist wirtschaftsstrafrechtlicher und -kriminologischer Natur.

3.1 Bisheriger Forschungsstand

So beschränken sich die Veröffentlichungen zum Thema denn auch auf strafrechtliche Arbeiten. Dabei geht es bei den älteren Untersuchungen in erster Linie um die Frage, wie der allgemeine Betrugstatbestand auf Fälle von Krediterschleichungen angewandt werden könne, bzw. ob ein Sondertatbestand erforderlich sei, während die jüngeren Arbeiten sich der Darstellung und Kommentierung des nunmehr geschaffenen Tatbestandes widmen.

Aus der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg liegen an umfangreicheren Abhandlungen die Monographien von Culemann³¹⁾ und Burchardt³²⁾ vor. Culemann wertet in seiner strafrechtlichen Untersuchung die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu § 263 aus und untersucht die Frage, inwieweit Krediterschleichungen mit dem allgemeinen Betrugstatbestand zu erfassen sind. Den Tatbestandsmerkmalen des Betruges folgend, wird untersucht, wie die Rechtsprechung zur Frage, ob diese Tatbestandsmerkmale bei Krediterschleichungen erfüllt sind, Stellung genommen hat. Die Notwendigkeit seiner Untersuchung begründet Culemann im Vorwort damit, daß "im Laufe des letzten Jahrzehnts besonders unter dem Einfluß der depressiven Wirtschaftsentwicklung das Delikt des Kreditbetruges an Umfang zugenommen" habe, ohne freilich konkrete Zahlen nennen zu können.

Auch Burchardt untersucht in seiner Dissertation die Frage, wie der allgemeine Betrugstatbestand auf die Krediterschleichung Anwendung findet, wobei er sich auf die

Tatbestandsmerkmale der Täuschung und der Rechtswidrigkeit beschränkt. Auf den Sondertatbestand des Kreditbetruges im Kreditwesengesetz³³⁾ geht er in seiner Untersuchung nicht ein.

Neben diesen beiden Monographien haben sich einige Autoren noch in Aufsätzen zu der Frage geäußert, wie § 263 auf Fälle von Krediterschleichungen anzuwenden sei und dabei die Rechtsprechung des Reichsgerichts ausgewertet³⁴⁾. Einzelne Fälle von Krediterschleichungen nahm Kleinrath³⁵⁾ bereits im Jahre 1911 zum Anlaß, dieser Frage nachzugehen und einen Sondertatbestand zu fordern.

Auch in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg wurden in erster Linie Untersuchungen zu dem Fragenkreis der Anwendung des § 263 auf Krediterschleichungen veröffentlicht. Bockelmann³⁶⁾ zeigte in seinem Aufsatz auf, daß die Anwendung des Betrugs-tatbestands erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Dabei warf er auch die Frage auf, "ob eigentlich Sparkassen und Banken den Schutz der Strafrechtspflege so häufig und so intensiv in Anspruch nehmen, wie es an sich möglich wäre"³⁷⁾, in der ein leiser Hinweis auf die geringe Anzeigebereitschaft der Geschädigten anklingt.

Die Beiträge der Strafrechtswissenschaft blieben auch im Verlauf der parlamentarischen Beratungen des neuen Tatbestandes eher spärlich³⁸⁾. Aus der Zeit nach der Verabschiedung des 1. WiKG liegt eine Untersuchung von Lampe vor³⁹⁾, die sich zum Ziel gesetzt hat, über die Vorschriften zum Schutz der Kreditwirtschaft "einen Überblick zu geben und gleichzeitig einen Beitrag zur kritischen Würdigung der Vorschriften zu leisten"⁴⁰⁾. Lampe untersucht die Anwendung der §§ 263 und 265b auf die Fälle des einfachen Kreditbetruges sowie der Sonderformen des Wechsel- und Scheckbetruges. Seine Ausführungen zu § 265b führen ihn zu der zusammenfassenden Feststellung, daß die Vorschrift des § 265b ein "rechtsstaatlich bedenkliches, dogmatisch schwer zu handhabendes und praktisch teilweise stumpfes Instrument" sei⁴¹⁾.

Die übrigen Stellungnahmen in der Literatur zum neuen § 265b wurden entweder im Rahmen einer allgemeinen Auseinandersetzung mit der Wirtschaftskriminalität oder dem 1. WiKG abgegeben und sollen hier nicht im einzelnen aufgeführt werden. Darüber hinaus wird der neue Tatbestand natürlich in den Neuauflagen der Lehrbücher und Kommentare z.T. ausführlich behandelt.

Aus dem Bereich des kriminalistischen Schrifttums ist vor allem die umfangreiche Monographie von Zirpins/Terstegen⁴²⁾ zu nennen. In der umfassenden Gesamtdarstellung zur Erscheinungsweise der Wirtschaftskriminalität werden auch Fälle des Kreditbe-

truges beschrieben. Hierbei handelt es sich allerdings um einzelne Fallschilderungen, die keine umfassende Geltung beanspruchen.

Einen Beitrag zur Phänomenologie des Betruges an Banken leistet auch George⁴³⁾. Neben Scheck- und Wechselmißbrauch berichtet er von Kreditbetrugsfällen und dem bewußten Einsatz von manipulierten Auskünften. Gleichzeitig beklagt er die geringe Bereitschaft der Banken, durch eine Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden die Überführung der Täter zu ermöglichen⁴⁴⁾.

Aus der Praxis der schweizerischen Strafverfolgungsbehörden berichtet Schmid⁴⁵⁾. Er schildert Betrugsfälle zum Nachteil von Banken und führt aus, "daß die Banken von sich aus in vielfältiger Weise Vorkehrungen treffen, um den mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken entgegenzutreten. Diese Sicherungsvorkehrungen können i.d.R. nur dadurch umgangen werden, daß die Banken mit Urkundenfälschungen wie falschen Bilanzen und Buchhaltungen, gefälschten Wechseln etc. in qualifizierter Form getäuscht werden. Umfang und Bedeutung der auf diese Weise begangenen Kreditbetrüge werden wohl gemeinhin überschätzt; jedenfalls spielen sie nach Erfahrung des Verfassers mindestens bei den Strafverfolgungsbehörden keine bedeutende Rolle. Fälle, in denen Banken um sehr hohe Beträge geschädigt werden, sind eher selten, und es zeigt sich auch hier, daß Außenstehende die Banken i.d.R. nur dann um größere Beträge schädigen können, wenn auf seiten der verantwortlichen Bankorgane ein bewußtes Mitwirken oder aber doch mindestens ein fahrlässiges Verhalten mit im Spiel ist. Während kleinere Institute durch Kreditbetrüger u.U. in Schwierigkeiten geraten, sind größere Banken hier wohl kaum zu gefährden"⁴⁶⁾.

3.2 Problemstellung

Der Überblick über die Literatur zum Thema hat gezeigt, daß es bisher an einer zusammenfassenden Darstellung der rechtlich-dogmatischen und empirisch-kriminologischen Problematik fehlt. Schon hieraus erhält die vorliegende Arbeit ihre Berechtigung.

Von Bedeutung ist weiterhin, daß – anders als beim Subventionsbetrug⁴⁷⁾ – der Gesetzgeber bei der Einführung des § 265b auf eine empirische Untersuchung nicht zurückgreifen konnte. Er hat sich insofern auf die Behauptungen aus der Strafrechtspraxis verlassen müssen. Schubarth hat hieraus die Forderung abgeleitet, daß der Gesetzgeber verpflichtet sein sollte, "zumindest in Fällen, wo er ohne hinreichende empirische Grundlage legiferiert, eine Begleituntersuchung anzuordnen, aus welcher der tatsächliche Anwendungsbereich der neuen Vorschrift hervorgeht"⁴⁸⁾. Anderenfalls

dränge sich die Annahme auf, "daß der Gesetzgeber durch den legislativen Akt häufig nur sich selbst entlasten, vom politischen Druck, der hinter einem legislativen Postulat steht, befreien, die Sache erledigen, vom Tisch haben will, gleichgültig ob und welche Wirkungen der Gesetzgebungsakt zeitigen wird⁴⁹⁾". Dieser Vorwurf trifft jedenfalls für einen Teil des 1. WiKG nicht zu, denn der Bundesminister der Justiz hat eine Nachfolgeuntersuchung zum 1. WiKG bei der Forschungsgruppe Kriminologie des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg in Auftrag gegeben. Diesem Forschungsauftrag verdankt auch die vorliegende Arbeit ihre Entstehung.

Um die Auswirkungen der Gesetzgebung empirisch zu untersuchen, wäre es erforderlich gewesen, den Zustand vor Erlass des Gesetzes, d.h. vor Einführung des § 265b, mit dem Zustand nach Inkrafttreten der Vorschrift zu vergleichen. Da der frühere Zustand aber nicht empirisch gesichert ist, scheidet diese Möglichkeit aus. Möglich ist aber ein Vergleich des angestrebten Zustandes mit dem erreichten sowie eine Untersuchung und Beschreibung des tatsächlichen Anwendungsbereichs der neuen Vorschrift. Im Vordergrund der Untersuchung steht daher die phänomenologisch-deskriptive Analyse. Darüber hinaus soll die Einstellung von Richtern und Staatsanwälten zu dem neuen Tatbestand untersucht werden.

4. Gang der Darstellung

In Kapitel II soll die Entstehungsgeschichte des § 265b nachgezeichnet werden. Dabei wird der Schwerpunkt auf der parlamentarischen Beratung des Regierungsentwurfs liegen. Kapitel III enthält die Darstellung der rechtlichen Problematik, die Anwendung des allgemeinen Betrugstatbestandes auf die Krediterschleichungen sowie die Beurteilung des neuen Tatbestandes in Rechtsprechung und Literatur.

Kapitel IV stellt das Vorkommen des neuen Sondertatbestandes in den Statistiken dar. In Kapitel V werden die Methoden der empirischen Untersuchungen beschrieben.

Die Kapitel VI-VIII enthalten die Ergebnisse der Aktenanalyse. Dabei werden die Tatverdächtigen, die Phänomenologie der Taten sowie die Behandlung der Verfahren durch die Strafverfolgungsbehörden dargestellt. In Kapitel IX sind die Ergebnisse der Richter- und Staatsanwältebefragung enthalten.

Kapitel X bringt die Zusammenfassung der Ergebnisse und legt die Schlußfolgerungen dar.

Anmerkungen zu Kapitel I

- 1) Prüske/Lampe 1974, 501.
- 2) Hagenmüller 1978, 15; Obst/Hintner 1980, 251.
- 3) Falter 1962, 29.
- 4) In der Wissenschaft sind auch die Begriffe Konsumkredit, Konsumtivkredit, Konsumtionskredit gebräuchlich. Vgl. die Nachweise bei Reifner 1979, 107.
- 5) Forstmann 1952, 243 m.w.N..
- 6) Mellerowicz 1957/58, Spalte 1062.
- 7) Hagenmüller 1978, 15; Obst/Hintner 1980, 251.
- 8) Vgl. Witteler 1962.
- 9) Zu den Präventivmöglichkeiten Sieben/Poerting 1977.
- 10) Vgl. Tiedemann/Sasse 1973, 6 f..
- 11) Kaiser 1980, 483 m.w.N..
- 12) Zirpins 1972, 186.
- 13) Kühne 1978.
- 14) Tiedemann 1976a, 19 m.w.N..
- 15) Stellungnahme des Wirtschaftsverbandes Teilzahlungsbanken e.V., Protokolle, Anlage 7 zur 79. und 80. Sitzung, 2627 f..
- 16) Tiedemann/Sasse 1973, 8.
- 17) Tiedemann/Sasse 1973, 18 m.w.N..
- 18) Heinz 1982, 18.
- 19) Schultze 1957, 23.
- 20) Müller 1970, 110 ff..
- 21) Tiedemann 1970, 257.
- 22) Verhandlungen des 49. Deutschen Juristentages – Düsseldorf 1972.
- 23) Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) 1976.
- 24) Gesetz vom 8.9.1971, BGBl I, 1513.
- 25) Gesetz vom 29.7.1976, BGBl I, 2034.
- 26) Drucksache des Bundesrats 219/82.

- 27) Drucksache des Bundestags. 10/318
- 28) Bockelmann 1967, 28 ff.
- 29) Lenckner 1977, 257.
- 30) Regierungsentwurf S. 17 ff.
- 31) Culemann 1934.
- 32) Burchardt 1937.
- 33) Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5.12.1934 RGBl. I, 1203, in Kraft seit 1.1.1935.
- 34) Goldschmidt 1928; Wachinger 1933.
- 35) Kleinrath 1911/12.
- 36) Bockelmann 1967.
- 37) Bockelmann 1967, 58.
- 38) Vgl. die Übersicht bei Schubarth 1980, 80 ff.
- 39) Lampe 1980.
- 40) Lampe 1980, 7.
- 41) Lampe 1980, 54.
- 42) Zirpins/Terstegen 1963.
- 43) George 1967.
- 44) George 1967, 181 ff.
- 45) Schmid 1980.
- 46) Schmid 1980,
- 47) Tiedemann 1974.
- 48) Schubarth 1980, 89.
- 49) Noll 1972, 263.

KAPITEL II

Entstehungsgeschichte des § 265b StGB

1. Die Entwicklung des allgemeinen Betrugstatbestandes

Der heutige Betrugstatbestand ist ein Werk des 19. Jahrhunderts. Bis dahin war ein allgemeiner Betrugstatbestand im heutigen Sinne, als Vermögensschädigung durch Täuschung in Bereicherungsabsicht, unbekannt¹⁾.

1.1 Das Römische Recht

Das Römische Recht kannte die Deliktsgruppe des "falsum". Darunter fielen in der Hauptsache solche Tathandlungen, die eine Verletzung der "publica fides" nach sich zogen, wie z.B. Testaments- und Urkundenfälschungen, Edelmetall- und Münzdelikte, Richterbetrug und Parteiverrat.

Daneben tritt in späterer Zeit das "crimen extraordinarium stellionatus". Dabei handelte es sich vermutlich um eine Neuschöpfung der Praxis aus der zivilrechtlichen "actio doli"²⁾, die eine umfangreiche Kasuistik zusammenfaßte, einen abgrenzbaren Straftatbestand allerdings nicht hervorbrachte³⁾.

1.2 Das gemeine Recht

Die gemeinrechtliche Doktrin wird von der Frage beherrscht, wie sich "falsum" und "stellionatus" zueinander verhalten⁴⁾. Die Verschmelzung der beiden Deliktsgruppen zum crimen falsi führte zur Schaffung eines vagen Verbrechensbegriffs, der in die meisten Kodifikationen des 18. Jahrhunderts einfloß. Dabei erfuhr dieser generalisierte Grundtatbestand eine Ergänzung durch die Beschreibung einzelner strafbarer Handlungen, durch die er verwirklicht werden konnte.

Als Beispiel hierfür mag der Codex Juris Bavarici Criminalis von 1751 dienen⁵⁾. Nicht zuletzt deshalb, weil in ihm auch eine Umschreibung des Kreditbetrugs zu finden ist. Unter dem Titel "Von der Verfälschung, zu Latein falso" ist dort zu lesen: "Die Verfälschung, zu Latein falsum, wodurch die Wahrheit der Sach theils mit Worten, theils mit Werken und Schriften auf eine gefährlich und andern zu Schaden gereichende Art verdrehet wird, kann zwar gar unterschiedlicher Weis verübel werden. Am meisten aber pflegen folgende Gattungen vorzukommen. Z.E. da man auf obgedachte Weis mit Ver-

änderung seines Namens, oder selbstiger Beylegung allerhand unbefugter Titeln, Würden, Wappen und dergleichen seine Person verstellt, fremde Geburt unterschreibt, den Tauf oder die Firmung um des Geschänks wegen wiederholet, unter dem falschen Vorwand erlittenen Brandes, oder anderen Unglücks, sammelt oder bittelt, falsche Gezeugnuß oder Bericht gibt, gegen besseres Wissen und Gewissen urtheilet, den Richter durch Unwahrheiten zu ungerechtem Urteil oder Verzögerung der Justiz, oder die Gezeugen durch Geschänk oder Versprechen zu falschem Gezeugnuß verleitet, Briefe oder Siegel corrumpiret, nachmachtet, erbricht, unterschlaget, oder gar entziehet, anvertraute Geheimnuß verrathet, zweyen Parteyen in einerley Sach dienet, oder sonst gegen Pflicht und Gewissen auf beeden Achseln trägt, fremde Sach veräußert, oder verpfändet, oder für die Seinige ausgiebt, eigenes Gut doppelt verpfändet oder verhandelt, bezahlte Schulden wiederum fordert, sich mit mehreren zur Ehe verlobt, unrechte Maß oder Gewicht braucht, Speise, Getranck oder andere Venalien verfälschet, den obrigkeitlich gesetzten Preis mindert oder mehret, falsche Spiele treibet, boshafter Weis Schulden macht und falliret, Marksteine verrückt, Gränzflüße abtreibet, die von anderen geschmiedete Falsa gebrauchet und dergleichen schädliche Betrügereyen übet, welch alles zwar nur mit willkürlicher, jedoch nach Eigenschaft der gespielten Gefährde und Größe des hierunter verursachten Schadens, gar an Leib und Leben gestraft werden solle".

Von der Urkundenfälschung bis zum Heiratsschwindel finden sich Andeutungen aller Delikte wieder, die in irgendeiner Weise mit Fälschungen, Betrug und Falschaussage zu tun haben.

Die Trennung dieser Deliktgruppen hat sich erst im 19. Jahrhundert durchgesetzt. Damit entstand dann schließlich auch infolge der mehr materialistischen Denkweise des wirtschaftlichen Liberalismus⁶⁾ ein Betrugsbegriff, der vom Betrug als einem Vermögensdelikt ausging.

1.3 Das Reichsstrafgesetzbuch von 1871

Die Grundlage für die noch heute gültige Formulierung des allgemeinen Betrugstatbestandes lieferte § 241 PrStGB⁷⁾. In diesem Straftatbestand, der sich auch an den Code Pénal⁸⁾ anlehnte, kam die Hinwendung zum Vermögensverschiebungsdelikt zum Abschluß⁹⁾. Gleichzeitig war auch die Abtrennung der aus dem "crimen falsi" entstandenen Deliktgruppen endgültig erfolgt.

Die Vorschrift des § 241 PrStGB wurde inhaltlich in das RStGB (§ 263) übernommen, nur die Tathandlung geringfügig erweitert, ohne daß dadurch eine Verschiebung der

Strafbarkeit erfolgen sollte¹⁰⁾. Der Wortlaut des § 263 hat seit nunmehr über 110 Jahren keine Veränderung erfahren, wenn sich auch seine Bedeutung in Rechtsprechung und -lehre gewandelt hat¹¹⁾.

2. Die Entwicklung eines ersten Sondertatbestandes

Die geschichtliche Entwicklung des allgemeinen Betrugstatbestandes hat mit der Verabschiedung des Reichsstrafgesetzbuches einen Abschluß gefunden. Ein Sondertatbestand zur Bekämpfung der betrügerischen Erlangung von Krediten hat sich dabei nicht herausgebildet. Zwar war bereits im Codex Juris Bavarici Criminalis von 1751¹²⁾ ein Hinweis auf die betrügerische Krediterlangung enthalten, und auch das österreichische Strafgesetzbuch von 1803 stellte die Fälschung öffentlicher Kreditpapiere besonders unter Strafe¹³⁾. Bei letzterem handelte es sich jedoch ebenso wie bei dem entsprechenden Straftatbestand des bayerischen Strafgesetzbuchs von 1862¹⁴⁾ um eine besondere Form der Urkundenfälschung. Als frühe Vorläufer eines Kreditbetrugstatbestandes können sie daher nicht angesehen werden.

2.1 Die Strafrechtsreform vor dem Ersten Weltkrieg

Drei Jahrzehnte nach der Schaffung des Reichsstrafgesetzbuches und zwei Jahrzehnte nachdem von Liszt das Marburger Programm veröffentlicht hatte, war die Notwendigkeit einer Reform des Reichsstrafgesetzbuches so allgemein anerkannt, daß im Jahre 1906 eine Kommission aus fünf in der Praxis tätigen Juristen gebildet wurde, die im Herbst 1909 den "Vorentwurf zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch" veröffentlichen konnte. Auf die Möglichkeit, einen Sondertatbestand für den Kreditbetrug zu schaffen, geht die Begründung mit nur einem Satz ein und lehnt dies als überflüssig ab: "Die eingangs erwähnte allgemeine Fassung des Tatbestandes des Betrugs genügt der Sicherheit des wirtschaftlichen Verkehrs und macht die Schaffung spezialisierender Tatbestände z.B. für den Kreditbetrug, den Betrug im Prozeß usw., überflüssig"¹⁵⁾.

Dagegen richtete sich die Kritik von Kleinrath¹⁶⁾, der eine besondere Strafdrohung gegen den Kreditbetrug forderte¹⁷⁾. Er begründete dies mit Beispielen aus der Praxis, aus denen er ein Bedürfnis für einen neuen Straftatbestand ableitete. Er führt aus: "Wenn jemand genau weiß, daß ihm der Gläubiger den Kredit nicht gewähren würde, wenn er seine wahren Verhältnisse erführe und dennoch einen bei dem Gläubiger bestehenden, ihm bekannten Irrtum zu dem Zwecke ausnutzt, sich Kredit zu erschwindeln, so darf die Möglichkeit der Bestrafung nicht davon abhängig sein, daß der

Schuldner außerdem noch den Willen hat, den Gläubiger endgültig um sein Geld zu bringen, vielmehr muß es genügen, wenn objektiv durch das Verhalten des Schuldners der Gläubiger tatsächlich um sein Geld kommt, ohne daß ihm der Nachweis geführt zu werden braucht einer von vornherein bei ihm bestehenden Absicht, den Gläubiger auf diesem Wege zu schädigen. Denn dieser Nachweis wird in einer großen Anzahl von Fällen nicht zu führen sein. Einerseits ist die Absicht, das Vermögen des Gläubigers nicht zu schädigen, oder m.a.W., überhaupt nicht zahlen zu wollen, meist außerordentlich schwer nachweisbar; die Notwendigkeit dieses Nachweises stellt den Richter vor den Gewissenszwang, entweder einen Betrüger freizusprechen, oder aber ohne genügende Unterlage die Absicht auf seiten des Schuldners festzustellen, überhaupt nicht zahlen zu wollen. Andererseits aber entspricht es auch dem Bedürfnis des redlichen Verkehrs, daß eine Strafe nicht nur denjenigen trifft, der von vornherein sich auf Kosten des Gläubigers bereichern will, sondern auch denjenigen, der durch betrügerische Vorspiegelungen oder arglistige Ausnutzung eines Irrtums des Gläubigers über seine wahren Verhältnisse den Gläubiger gegen seinen wahren Willen zur Kreditgewährung bestimmt und dadurch dessen Vermögen gefährdet, wenigstens dann, wenn diese Gefährdung zu einer späteren Schädigung des Gläubigers führt.“

Den Vorteil der von ihm vorgeschlagenen Strafbestimmung sieht Kleinrath darin, "daß man den Mangel der Zahlungswilligkeit in den Fällen, wo der Gläubiger geschädigt wird, nicht zu beweisen braucht, sondern daß er gewissermaßen in diesem Falle aus Zweckmäßigkeitsgründen präsumiert wird"¹⁸⁾.

In Eingaben an das Reichsjustizamt fordern ebenfalls einen Sondertatbestand der Deutsche Handwerks- und Gewerbevereine, der Verein zum Schutz für Handel und Gewerbe in Hannover, der Hannoversche Haus- und Grundbesitzer-Verein, der Lindener Haus- und Grundbesitzer-Verein und der Provinzialverband der Hannoverschen Bürgervereine¹⁹⁾. Der von diesen vorgeschlagene Text lehnt sich an den Vorschlag Kleinraths an²⁰⁾ und enthält ebenfalls eine Beweislastumkehr.

2.2 Die Strafrechtsreform in der Weimarer Republik

Durch den Ausbruch des Ersten Weltkrieges wurden die Reformarbeiten unterbrochen, und erst im Jahre 1921 konnte ein überarbeiteter Entwurf veröffentlicht werden, der jedoch ebenfalls keinen Sondertatbestand enthielt. Im Jahre 1925 wurde ein erster amtlicher Entwurf veröffentlicht und dem Reichsrat zugeleitet. Auch in ihm war eine Strafbarkeit der Krediterschleichung lediglich durch den allgemeinen Betrugstatbestand vorgesehen.

In den Beratungen des Reichstagsausschusses zu diesem Entwurf war vorgeschlagen worden, als § 346a folgende Vorschrift in das Strafgesetzbuch einzufügen:

"Wer, abgesehen von den Fällen des Betruges, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er ihn durch ein Verschweigen von Tatsachen, das Anstand und Sittlichkeit im Kreditverkehr gröblich verletzt, zur Gewährung oder Verlängerung eines Kredites bestimmt, wird wegen Krediterschleichung mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Die Tat wird nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt"²¹⁾.

Der Vorschlag wurde jedoch nicht angenommen, weil man der Ansicht war, daß bei genügend weiter Auslegung des § 263 RSIGB eine Bestrafung des Kreditbetrügers nach dieser Vorschrift möglich sei²²⁾. Man beschränkte sich darauf, in der Begründung zu § 343 E den Satz aufzunehmen, "daß auch ein Verschweigen, welches den Gewohnheiten des redlichen Verkehrs widerspricht, z.B. bei der Bitte um ein Darlehen das Verschweigen der aussichtslos schlechten Vermögenslage, Täuschung i.S.d. § 343 sein könne"²³⁾.

Diese Auffassung kritisiert Sontag²⁴⁾ mit dem Argument, daß nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts das Verschweigen nur dort eine Täuschung darstelle, wo eine besondere Offenbarungspflicht bestehe²⁵⁾, die sich aber nicht schon allein aus den Grundsätzen von Treu und Glauben ergeben könne.

Nachdem im Jahre 1930 der Reichstag aufgelöst worden war, wurde der Entwurf 1927 zwar noch einmal als Entwurf 1930 eingebracht. Die erneute Reichstagsauflösung im Jahre 1932 setzte aber allen Hoffnungen auf eine umfassende Strafrechtsreform ein Ende. Damit waren auch die Bemühungen, einen Sondertatbestand zur Verfolgung von Krediterschleichungen in das Strafgesetzbuch einzufügen, vorerst gescheitert.

2.3 Die Strafrechtsreform im Faschismus

Im Herbst 1933 nahm das Reichsjustizministerium die Reformarbeiten wieder auf. Die im Jahre 1933 veröffentlichte Denkschrift des preußischen Justizministers²⁶⁾ lehnte eine besondere Strafbestimmung für den Kreditbetrug mit folgender Begründung ab: "Unangebracht erscheint eine besondere Strafbestimmung für den Kreditbetrug, wiewohl die vielfachen Klagen auf diesem Gebiet darauf hindrängen. Eine Verschärfung der Strafvoraussetzungen würde notwendig darauf hinauslaufen, den Gewissenhaften zu nötigen, in jedem Fall seine wirtschaftliche Lage bis in die Vergangenheit hinein - man denke an den Offenbarungseid - offenzulegen. Eine derartige Regelung würde eine

untragbare Erschwerung der Neuschaffung einer Existenz für alle Aufbauwilligen bedeuten, die ohne Verschulden wirtschaftlich zusammenbrechen, ohne daß man den Schädling an der Fortsetzung seines Treibens wirksam zu hindern vermöchte."

Auch in dem Bericht über die Arbeit der Strafrechtskommission, der 1935 in erster und 1936 in zweiter Auflage erschien, wurde eine Sondervorschrift abgelehnt. In dem von Dahm verfaßten Aufsatz über den Betrug heißt es: "Insbesondere ist keine Sondervorschrift für den Kreditbetrug vorgesehen. Diese Frage beschäftigt die Strafrechtsreform bekanntlich seit Ende des Krieges. Unter dem Eindruck der Wirtschaftskrisen und der damit verbundenen Verfallserscheinungen haben die wirtschaftlichen Spitzenverbände und die Kreditgeberorganisationen immer wieder eine Sonderbestimmung über Kreditbetrug oder Krediterschleichung gefordert. Diese Vorschrift sollte Kreditnehmer treffen, die bei Aufnahme des Kredits Vermögensschwierigkeiten verheimlichen. Diese Bestrebungen fanden immer wieder Nahrung in der unbefriedigenden älteren Rechtsprechung des Reichsgerichts über den Kreditbetrug. Bis in die jüngste Vergangenheit hinein hat das Reichsgericht ein Verschweigen der Kreditunwürdigkeit nur dann als Betrug gelten lassen, wenn eine Rechtspflicht zur Offenbarung bestand, Betrug aber verneint, wenn nur eine sittliche Pflicht zum Reden begründet schien. Diese Rechtsprechung führte zu praktischen Ergebnissen, die das Rechtsgefühl in der Tat auf das schwerste verletzten und den Ruf nach dem Eingreifen des Gesetzgebers als verständlich erscheinen lassen. Sie hatte ihre Grundlage einmal in der liberalen Auffassung, daß im Geschäftsverkehr jeder selbst die Augen aufmachen müsse und sich nicht beklagen könne, wenn er seiner Unachtsamkeit zum Opfer falle. Die zweite Wurzel war eine positivistische Auffassung vom Wesen der Rechtspflicht und die Neigung zu scharfer Trennung von Recht und Sittlichkeit. Neuerdings ist jedoch ein Wandel der Rechtsprechung zu verzeichnen. Auch die Verletzung der sittlichen Pflicht zur Offenbarung der Vermögensverhältnisse soll den Tatbestand des Betruges erfüllen. Damit hat die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen den Anschluß an die Rechtsprechung der Zivilsenate über die sog. culpa in contrahendo gefunden. Schon diese Wendung läßt die Hoffnung als begründet erscheinen, daß ein endgültiger Wandel in der Beurteilung dieser Frage – unabhängig vom Wechsel der Gesetzgebung – erfolgt. Es kommt aber hinzu, daß die ältere Rechtsprechung eine besondere Stütze in dem Merkmal der "Unterdrückung wahrer Tatsachen" zu finden glaubte, das das einfache Schweigen nur unter bestimmten Voraussetzungen als hinreichend erscheinen ließ. Der Kommissionsentwurf hat diese Wendung beseitigt und neben der arglistigen Täuschung allgemein das arglistige Verschweigen unter Strafe gestellt. Damit aber entfällt jeder Anlaß, den Kreditbetrug besonders hervorzuheben. Es ist kein hinreichender Grund mehr ersichtlich, warum bestimmte Wirtschaftskreise einseitig und besonders geschützt werden sollten, und z.B.

das Verschweigen von Mängeln der Kaufsache anders zu behandeln wäre als das Verschweigen der Vermögensverhältnisse durch den Kreditnehmer"²⁷⁾.

Der aus den Kommissionsberatungen hervorgegangene Entwurf 1936 enthielt demgemäß keinen Sondertatbestand zur Verfolgung von Krediterschleichungen. Im übrigen ist dieser Entwurf nie Gesetz geworden²⁸⁾.

2.4 Das Kreditwesengesetz vom 5. Dezember 1934

Nahezu unbemerkt von den einen Sonderstrafatbestand fordernden Interessengruppen trat am 1.1.1935 das Reichsgesetz über das Kreditwesen²⁹⁾ in Kraft, das auch einen Straftatbestand enthielt, der Täuschungshandlungen im Zusammenhang mit Kreditanträgen unter Strafe stellte. Die Vorschrift (§ 50 KWG 1934) hatte folgenden Wortlaut:

"Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nach anderen Gesetzen nicht schwerere Strafen verwirkt sind, bestraft, wer vorsätzlich zur Erlangung oder Erweiterung eines Kredits oder Erzielung günstiger Kreditbedingungen unwahre Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen oder Vermögensübersichten einem Kreditinstitut einreicht oder einem solchen gegenüber wissentlich falsche Erklärungen über seine wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt, auch wenn es nicht zur Kreditgewährung kommt."

Das Kreditwesengesetz war als Reaktion auf die Bankenkrise von 1931 geschaffen worden. Es führte die allgemeine Bankenaufsicht in Deutschland ein. Zur Untersuchung der Mängel im Kreditwesen und zur Vorbereitung eines umfassenden Bankenaufsichtsrechts wurde von der Reichsregierung ein Untersuchungsausschuß für das Bankwesen berufen. Das Ergebnis der Untersuchung – der sog. Bankenenquete – war der Entwurf eines Gesetzes über das Kreditwesen. Das Kreditwesengesetz von 1934 blieb – mit einigen Änderungen – bis zur Novellierung durch das Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961³⁰⁾ in Geltung.

Die grundlegenden Regelungen des Gesetzes, die auch vom Kreditwesengesetz 1961 übernommen wurden, waren: Erlaubnisprinzip für das Betreiben von Bankgeschäften, Mindestanforderungen an Eigenkapital und Liquidität, Vorschriften über Kreditgebahren und Sparverkehr, Ermächtigung zur Regelung der Kondition und des Wettbewerbs der Kreditinstitute. Aufsichtsorgane waren das bei der Reichsbank gebildete Aufsichtsamt für das Kreditwesen als oberste Stelle und Beschwerdeinstanz in allen Fragen der Bankenaufsicht, Exekutivinstanz der dem Aufsichtsamt nachgeordnete Reichskommissar für das Kreditwesen. In diesem ordnungsrechtlichen Bereich lag der Schwerpunkt und die Hauptaufgabe des Kreditwesengesetzes 1934. Die in ihm enthaltenen Strafnormen stellten einen ergänzenden Schutz des Kreditwesens dar.

In der Begründung des Sonderausschusses zum Entwurf des KWG 1934 heißt es zum 10. Abschnitt, der die Strafvorschriften enthält: "Die Vorschriften über die Erzwingungs- und Ordnungsstrafen sowie die Strafbestimmungen entsprechen z.T. den bisher geltenden Bestimmungen, z.T. waren sie erforderlich aufgrund der Vorschriften dieses Gesetzes. Sie dienen dem Ziel, Sicherheit im Kreditverkehr zu schaffen, Schäden von den Kreditinstituten abzuwenden und dadurch die Risikoprämie im Kreditgeschäft zu senken. (...) Schließlich war es erforderlich, die Handlungen zur Erlangung oder Erweiterung eines Kredits oder zur Erzielung günstigerer Kreditbedingungen durch Einreichung unwahrer Unterlagen oder Abgabe wissentlich falscher Erklärungen unter Strafe zu stellen. Die bestehenden gesetzlichen Strafbestimmungen haben sich als für solche Fälle nicht ausreichend erwiesen"³¹⁾.

Eine ähnlich knappe Begründung der Notwendigkeit des neuen Straftatbestandes gab auch der Direktor der Reichsbank in einem nach Inkrafttreten des KWG 1934 veröffentlichten Aufsatz. Dort heißt es: "Wenn das Ziel des Gesetzes erreicht werden sollte, war es auch unbedingt notwendig, derjenigen Behörde, welcher die Durchführung anvertraut wurde, Strafbefugnisse zu geben, damit sie ihren Anordnungen den genügenden Nachdruck verleihen kann (...). Besonders wichtig für die Sicherheit im gesamten Kreditwesen sind hierbei die Vorschriften des § 49c (...) und des § 50, welche die Krediterschleichung unter Strafe stellen, selbst dann, wenn sie keinen Erfolg gehabt hat"³²⁾. Auch in dem von ihm verfaßten Kommentar zum KWG 1934 wurde diese eher allgemeine Begründung nicht konkretisiert"³³⁾.

Daß die Strafvorschrift des § 50 KWG 1934 in Fachkreisen kaum bekannt war, ergibt sich auch daraus, daß Burchardt in seiner 1937 erschienenen Dissertation schrieb: "So wird die Frage, inwieweit der Kreditbetrug strafbar ist, auch in Zukunft der Rechtsprechung überlassen bleiben"³⁴⁾.

Auch in der Abhandlung über höchstrichterliche Rechtsprechung zum Kreditbetrug von Culemann aus dem Jahre 1934 ist zwar von der Forderung nach Einführung eines Sondertatbestandes die Rede³⁵⁾, ein Hinweis auf § 50 KWG 1934, der ein halbes Jahr später in Kraft treten sollte, fehlt jedoch.

Es kann daher nicht verwundern, daß § 50 KWG 1934³⁶⁾ in der gerichtlichen Praxis kaum Anwendung gefunden hat. Es ist nur eine Reichsgerichtsentscheidung bekannt, die sich mit dieser Vorschrift befaßt. Der Dritte Strafsenat des Reichsgerichts stellte in seinem Urteil vom 5.6.1939³⁷⁾ fest: "Neben der Verurteilung wegen Betruges ist aber für die Anwendung des § 50 KWG kein Raum".

Auch der Bundesgerichtshof hat sich nur in zwei veröffentlichten Entscheidungen³⁸⁾ mit dem Sondertatbestand befaßt. In seinem Urteil vom 13.7.1954³⁹⁾ bestätigte er die Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Subsidiarität des § 48 KWG 1939 gegenüber dem allgemeinen Betrugstatbestand. Im Urteil vom 4.6.1957⁴⁰⁾ stellt er fest, daß § 48 KWG 1939 nicht erfordere, daß es sich bei dem Täuschenden und dem Kreditsuchenden um ein und dieselbe Person handele und daß auch eine Täuschung über den Verwendungszweck unter § 48 KWG 1939 falle. Insgesamt blieb § 50 (48) KWG für die gerichtliche Praxis aber wohl ohne Bedeutung⁴¹⁾.

Während der Sondertatbestand nach den ersten Entwürfen zum Kreditwesengesetz 1961 zunächst unverändert fortgelten sollte, wurde er schließlich im Einverständnis aller beteiligten Ressortvertreter (u.a. Bundesjustiz-, Bundeswirtschafts- und Bundesfinanzministerium sowie Deutsche Bundesbank) ersatzlos gestrichen.

Das zuständige Referat des Bundesjustizministeriums gab im Jahre 1958 eine Stellungnahme ab, in der es heißt: "Es wäre interessant zu wissen, ob § 48 KWG in der Praxis überhaupt eine Rolle spielt".⁴²⁾

In der Regierungsbegründung zum KWG-Entwurf vom 25.5.1959⁴³⁾ sowie in dem vom Abgeordneten Ruhland erstellten schriftlichen Bericht des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages⁴⁴⁾ ist der Wegfall der Strafvorschrift überhaupt nicht mehr erwähnt; offenbar bestand inzwischen darüber Einmütigkeit.

3. Die Entwicklung des § 265b StGB

Die Wiederentstehung des Sondertatbestandes zur Bekämpfung von Krediterschleichungen soll im folgenden ausführlicher dargestellt werden, da die Entstehungsgeschichte des § 265b und die um ihn geführte Diskussion auch für die später zu behandelnde Frage seiner Anwendung von Bedeutung ist. An Stimmen, die vor einer Wiedereinführung warnten, hat es in den 15 Jahren von 1961 bis 1976 nicht gefehlt, im Ergebnis haben sie sich aber nicht durchsetzen können.

3.1 Erste Forderungen nach Wiedereinführung

Kritik an der Streichung des § 48 KWG 1939 hat Kohlhaas⁴⁵⁾ noch vor Inkrafttreten des neuen Kreditwesengesetzes geübt. Gegenüber dem alten Rechtszustand sei deswegen eine Schwächung eingetreten, weil nun dem Kreditsucher oder Bürgen erlaubt sei, strafflos falsche Angaben zu machen, sofern er nur zur Zeit der Täuschungshandlung

gewillt und in der Lage sei, den Kredit oder die Bürgschaft zu gegebener Zeit abzu- decken⁴⁶⁾. Auch Obermüller bedauerte, daß § 48 KWG 1939 nicht in das neue Kredit- wesengesetz aufgenommen worden war⁴⁷⁾.

Daß die Probleme bei der Strafverfolgung von Krediterschleichungen auch andere Ur- sachen als fehlende Strafgesetze haben könnten, darauf haben Praktiker und Rechts- lehrer schon frühzeitig hingewiesen⁴⁸⁾. So wurden insbesondere die negativen Auswir- kungen auf "polizeilempfindliche Kundenschichten" hervorgehoben, die man durch den Eindruck, besonders polizeifreundlich zu sein, der Konkurrenz in die Arme treiben könnte⁴⁹⁾.

In den folgenden Jahren verstärkte sich mit der allgemeinen Diskussion um die Wirt- schaftskriminalität auch die Forderung nach Wiedereinführung des § 48 KWG 1939. Müller⁵⁰⁾ wies darauf hin, daß § 48 KWG 1939 bei Fällen von Bilanzfälschungen, die beim Ermittlungsabschluß unter die Strafbestimmungen des betrügerischen Bankrotts (unordentliche Buchführung) subsumiert würden, die entscheidende Norm gewesen sei, auf die die gesamten Anfangsermittlungen gestützt worden seien. Er regte daher die Wiedereinführung als § 54a ins Kreditwesengesetz und eine Ausweitung auf alle Geschäftspartner an. Bei der heutigen Verflechtung der Wirtschaft, bei der voraus- schauenden Planung und bei der Eingehung von Verbindlichkeiten müßten Vertrags- partner heute die Vermögensübersichten ihrer Kontrahenten prüfen und im Vertrauen darauf weitreichende Entscheidungen treffen. Die Wiedereinführung und entsprechende Ausweitung sei daher notwendig.

Zu einem Befürworter eines Sondertatbestandes durch den die "unlautere Fremdmittel- beschaffung (...) ebenfalls generell (...) unter Strafe gestellt werden" sollte, entwickelte sich auch Franzheim. Forderte er 1969⁵¹⁾ noch ganz allgemein die Einführung abstrak- ter Gefährdungsdelikte in Anlehnung an die Straßenverkehrsgesetze auch für "das immer komplizierter werdende Wirtschaftsleben", so schloß er sich 1972 den Forderun- gen nach Wiedereinführung des § 48 KWG 1939 an⁵²⁾, wobei auch er den Schutzbe- reich erweitern und nicht nur die Banken geschützt wissen wollte. Daß die Geschädig- ten an einem Ermittlungsverfahren oft kein großes Interesse zeigen, führt ihn dazu, ein neues Schutzgut, "die Kreditwirtschaft allgemein", zu postulieren⁵³⁾.

Den wohl wichtigsten und folgenreichsten Beitrag zur Diskussion um die Wiedereinfüh- rung eines Sondertatbestandes hat Tiedemann geleistet. Schon in seiner Habilitations- schrift⁵⁴⁾ von 1968 hat er sich mit dem Wirtschaftsstrafrecht befaßt. Im Jahre 1970 wurde ihm vom Bundesminister der Justiz ein Forschungsauftrag erteilt, der die Sub-

ventionskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland zum Inhalt hatte⁵⁵⁾. Die Einführung und tatbestandliche Fassung des § 264 StGB geht in erster Linie auf ihn zurück. Einen Sondertatbestand im Vorfeld des eigentlichen Betrugs forderte er für Subventions- und Krediterschleichungen und regte auch an, sich insoweit am § 49 KWG 1939 zu orientieren⁵⁶⁾.

Im Mai 1972 forderten die Teilnehmer einer Fachtagung für Richter und Staatsanwälte, die mit Wirtschaftskriminalität befaßt waren, einen Tatbestand der Krediterschleichung. Im einzelnen heißt es: "Dieser soll die Verwendung schriftlicher Täuschungsmittel zur Krediterlangung, insbesondere die Vorlage falscher Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensdaten sowie falsche Unterlagen über Sicherungsmittel, erfassen, ohne daß ein Vermögensschaden nachgewiesen werden muß. Im Gegensatz zu der seit längerem gestrichenen Vorschrift des § 48 des Kreditwesengesetzes alter Fassung, soll diese Vorschrift nicht allein Banken vor Täuschung schützen. Geschützt werden soll weniger der einzelne Kreditgeber, als die Gemeinschaft der Gläubiger eines Kreditnehmers. Die Erfahrung zeigt, daß durch erschlichene Kredite der finanzielle Zusammenbruch von Firmen verzögert wird mit der Folge, daß sich die Insolvenzschäden erheblich vergrößern. Die Teilnehmer des Erfahrungsaustausches sprechen sich ferner dafür aus, daß nur die vorsätzliche Täuschung zur Krediterschleichung mit Strafe bedroht wird"⁵⁷⁾.

3.2 Der 49. Deutsche Juristentag 1972

Der 49. Deutsche Juristentag, der im September 1972 in Düsseldorf stattfand, hatte für die strafrechtliche Abteilung das Thema gewählt: "Welche strafrechtlichen Mittel empfehlen sich für die wirksamere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität?" Zum Gutachter über dieses Thema war Tiedemann gewählt worden. In seinem Gutachten geht er von der überindividuellen, volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kreditgewerbes aus und möchte daher neben den einzelnen Gläubigern auch die volkswirtschaftliche Funktionalität des Kreditgewerbes geschützt wissen⁵⁸⁾. Diesem Schutzzweck kann nach Tiedemann nur ein Sondertatbestand gerecht werden, der in Anlehnung an § 48 KWG 1939 bereits die Täuschung im Zusammenhang mit der Kreditaufnahme inkriminiert und von dem Erfordernis des Schadenseintritts absieht⁵⁹⁾. Darüber hinaus fordert er auch noch die Pönalisierung der leichtfertigen Begehungsweise und möchte ferner diskutiert wissen, ob nicht auch mündliche Erklärungen des Kreditsuchers in den Sondertatbestand einzubeziehen seien⁶⁰⁾.

Die Beschlüsse des Deutschen Juristentages hatten keine einzelnen Tatbestände zum Inhalt, doch soll ein besonders wichtiger Beschluß nicht unerwähnt bleiben:

"9. Die begrenzte Kapazität des Strafverfolgungs- und Justizapparates verlangt eine Konzentration der Verbotsmaterien. Nötig sind einfache leicht zu handhabende Tatbestände"⁶¹⁾.

3.3 Die Beratung der Sachverständigenkommission

Im Jahre 1972 setzte der Bundesminister der Justiz eine Sachverständigenkommission⁶²⁾ zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität – Reform des Wirtschaftsstrafrechts – ein. Zur Unterstützung der Kommissionsberatungen beauftragte der Bundesjustizminister ein Jahr später den Bundesbankdirektor a.D. Dr. Prost mit der Erstattung eines Gutachtens zu der Frage: "Empfiehl es sich, unabhängig von § 263 StGB einen Straf-tatbestand "Krediterschleichung" zu schaffen?". Zu Koreferenten wurden Prof. Dr. Raisch und der Wirtschaftsreferent bei der Staatsanwaltschaft Bielefeld, Klein, bestellt. Die Sachverständigenkommission⁶³⁾ befaßte sich auf ihrer 5. Arbeitstagung vom 28. bis 30. November 1973 in Hamburg mit diesem Thema, Prost kam in seinem Referat zu folgendem Ergebnis:

- "1. Für die Bekämpfung unredlichen Verhaltens bei der Beschaffung von Kredit im Bereich des Kreditgewerbes ist die Vorschrift des § 263 StGB nicht als ein unzureichendes Mittel anzusehen.
2. Es empfiehlt sich nicht
 - a) § 263 StGB auf fahrlässiges Handeln auszudehnen,
 - b) § 50/48 KWG (alt) unverändert oder modifiziert (wieder) einzuführen,
 - c) einen neuen Tatbestand der "Krediterschleichung" zu entwickeln.
3. Die Vorschriften des geltenden KWG enthalten ein Instrumentarium, mit dessen Hilfe für den Regelfall auch ohne besondere strafrechtliche Sanktionen auf geordnete Verhältnisse im Kreditgeschäft hingewirkt werden kann. Die Tätigkeit der Bankaufsichtsbehörden könnte und sollte allerdings durch einige Änderungen des KWG effektiver gestaltet werden"⁶⁴⁾.

Die Ablehnung eines Sondertatbestandes begründete er damit, daß sich aus der Geschichte des § 48 KWG 1939 keine zwingenden Überlegungen für eine Wiederbelebung entnehmen ließen. Im Gegenteil deute wesentlich mehr darauf hin, daß diese Vorschrift im Jahre 1961 zu Recht gestrichen worden sei⁶⁵⁾. Hinzu komme noch die kriminalpolitische Überlegung, daß die Neigung der Kreditinstitute, gescheiterte Kreditanträge, denen unzutreffende Kreditunterlagen zugrunde lagen, zur Anzeige zu bringen, generell gering sein dürfte⁶⁶⁾.

Raisch geht in seiner Stellungnahme von der überragenden Bedeutung des Kreditwesens in einer marktwirtschaftlich verfaßten Ordnung aus. Eine Wiedereinführung des

§ 48 KWG 1939 hält er für wenig sinnvoll⁶⁷⁾, empfiehlt aber die Einführung eines Sondertatbestandes, der der "besonderen Schutzbedürftigkeit der Kreditinstitute"⁶⁸⁾ Rechnung trägt und unrichtige oder unvollständige Angaben sanktioniert. Eine Ausdehnung auch auf Lieferantenkredite hält er im Hinblick auf das Rechtsinstitut des Eigentumsvorbehalts nicht für erforderlich⁶⁹⁾.

Auch Klein empfiehlt in seiner Stellungnahme die Einführung eines Sondertatbestandes, der unwahre Angaben gegenüber Kreditinstituten oder öffentlich-rechtlichen Kreditgebern unter Strafe stellt⁷⁰⁾. Er geht dabei davon aus, daß die Streichung des § 48 KWG 1939 falsch gewesen sei und man, auch wenn nur wenige BGH-Entscheidungen veröffentlicht worden wären, die präventive Wirkung einer Strafvorschrift nicht außer acht lassen dürfe⁷¹⁾.

Bei der Diskussion in der Sachverständigenkommission stand die Frage im Vordergrund, ob überhaupt ein besonderer Straftatbestand erforderlich oder die Kreditaufsicht ausreiche bzw. zu erweitern sei⁷²⁾. In einer Unterkommission⁷³⁾ wurde dann im einzelnen beraten, ob und ggf. wie ein Sondertatbestand geschaffen werden solle⁷⁴⁾. Im Ergebnis schlugen die Unterkommission und, ihr weitgehend folgend, die Sachverständigenkommission die Einführung des folgenden Sondertatbestandes vor:

"§ Y

Krediterschleichung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Kaufmann oder als Inhaber eines Unternehmens, der zur Eintragung der Firma in das Handelsregister verpflichtet ist,

1. im Zusammenhang mit der Beantragung eines Kredites, seiner Erweiterung oder der Beantragung günstigerer Kreditbedingungen einem Kreditinstitut unwahre Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder sonstige unwahre schriftliche Unterlagen über seine wirtschaftlichen Verhältnisse einreicht oder
2. es pflichtwidrig unterläßt, bis zur Bereitstellung des Kredites eingetretene wesentliche Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, über die nach Nr. 1 Unterlagen eingereicht worden sind, dem Kreditinstitut unverzüglich, spätestens vor der Inanspruchnahme des Kredits schriftlich mitzuteilen.

(2) Nach Abs. 1 wird nicht bestraft, wer freiwillig vor Inanspruchnahme des Kredites seinen Antrag bei dem Kreditinstitut zurücknimmt oder gegenüber dem Kreditinstitut die unwahren Unterlagen schriftlich berichtigt oder die unterlassene Mitteilung nachholt"⁷⁵⁾.

3.4 Der Referentenentwurf zum Ersten Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität

Der Referentenentwurf vom 15. Mai 1974 sah – in weitgehender Anlehnung an die Vorschläge der Sachverständigenkommission – die Einfügung folgender Strafvorschrift in das Strafgesetzbuch vor:

§ 265d

Kreditgefährdung

- (1) Wer im Zusammenhang mit einem Kreditantrag für einen Betrieb oder für ein Unternehmen einem Kreditinstitut
 1. über seine wirtschaftlichen Verhältnisse unrichtige oder unvollständige Unterlagen, namentlich Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten vorlegt oder
 2. Verschlechterungen der in den vorgelegten Unterlagen dargestellten wirtschaftlichen Verhältnisse, die nach deren Erstellung eingetreten sind, pflichtwidrig bis zur Inanspruchnahme des Kredites nicht mitteilt, und dadurch die Gefahr herbeiführt, daß der Kredit gewährt wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Betriebe und Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern.

- (3) Nach Absatz 1 wird nicht bestraft, wer freiwillig vor Inanspruchnahme des Kredites die unrichtigen oder unvollständigen Unterlagen gegenüber dem Kreditinstitut berichtigt oder ergänzt, die unterlassene Mitteilung nachholt oder die in Absatz 1 bezeichnete Gefahr abwendet⁷⁶⁾.

In der Begründung für die Aufnahme eines neuen Tatbestandes über die Kreditgefährdung⁷⁷⁾ geht der Referentenentwurf von einer erheblichen Gefahr aus, die die Vergabe von Geldkrediten an Kreditnehmer, denen die Kreditwürdigkeit fehlt, darstellen soll. So sei einmal das Vermögen des Kreditgebers gefährdet, aber auch die übrigen Kunden, die Geld bei diesem Kreditinstitut angelegt haben, würden in die Gefahr empfindlicher Vermögensschädigungen gebracht. Darüber hinaus bestehe aber auch noch eine Gefahr für diejenigen Personen, denen der Darlehensnehmer wegen der ihm durch den Kredit verschafften Mittel als kreditwürdig erscheint. Aus diesen Gefahren folgert der Referentenentwurf als Endzweck des Tatbestandes den Schutz der Kreditwirtschaft oder den Schutz der Gesamtheit aller Personen, die im Wirtschaftsverkehr zu Kredit-

nehmer und Kreditgeber in Beziehungen treten⁷⁸⁾.

Dieses weitgesteckte Ziel schränkt der Entwurf jedoch wieder ein, indem er sich auf diejenigen Fälle beschränken will, die praktisch besonders häufig und zugleich gefährlich sind. Dabei sollen die Fälle eines einverständlichen Zusammenwirkens von Kreditgeber und Kreditnehmer zur Gewährung eines wirtschaftlich nicht vertretbaren Kredites ausgeschieden werden, so daß nur noch die Fälle übrig bleiben, in denen der Kreditnehmer das Kreditinstitut durch Täuschung zur Kreditgewährung veranlaßt⁷⁹⁾.

Unter Bezugnahme auf die Entschleißung der in Wirtschaftsstrafsachen tätigen Richter und Staatsanwälte vom Mai 1972⁸⁰⁾ führt der Referentenentwurf aus: "Nach diesen Erfahrungen sind die Fälle nicht selten, in denen Banken nicht nur erklären, sie würden den Kredit auch bei Kenntnis des wahren Sachverhalts gewährt haben, sondern darüber hinaus in Abrede stellen, daß vorgelegte falsche Unterlagen bei der Kreditgewährung überhaupt eine Rolle gespielt hätten. Dabei dienen solche Erklärungen oft lediglich dem Zweck, ein dem geschäftlichen Ansehen vermeintlich abträgliches Strafverfahren gegen den Kreditnehmer zu vermeiden. Eine Bestrafung des Kreditnehmers wegen vollendeten Betruges ist in solchen Fällen nicht möglich. Aber auch die Verfolgung wegen versuchten Betruges stößt auf Schwierigkeiten, wenn sich der Kreditnehmer diesen Erklärungen der Bank bei seiner Einlassung anpaßt. Noch größere Schwierigkeiten bereitet im Rahmen des § 263 StGB die Feststellung eines Schadens. Wenn das Kreditinstitut für seinen Kredit ausreichend abgesichert ist, fehlt bereits objektiv ein Schaden. Aber auch in anderen Fällen kommt es für die Annahme des Schadens in Gestalt der Vermögensgefährdung auf die vielfach schwierige Feststellung an, ob der Wert des Rückzahlungsanspruches dem des Darlehens entspricht. Hier bietet sich dem Kreditnehmer zumindest in subjektiver Hinsicht die vielfältige Möglichkeit zu schwer widerlegbaren Schutzbehauptungen"⁸¹⁾.

Auf die Frage der Schutzbedürftigkeit des durch solches Verhalten geschädigten Rechtsgutes geht der Entwurf allerdings ebensowenig ein, wie auf das praktische Problem der fehlenden Anzeigebereitschaft der Banken, die gerade in den oben beschriebenen Fällen offenkundig sein dürfte.

Der Entwurf sieht drei wesentliche Beschränkungen vor. Einmal werden nur solche Kredite erfaßt, die an Betriebe oder Unternehmen gewährt werden und die zum zweiten von einem Kreditinstitut verauslagt werden. Der Tatbestand kommt also nur bei Bankkrediten an Betriebe in Betracht. Schließlich wird die Täuschungshandlung auf die Vorlage schriftlicher Unterlagen beschränkt. Dadurch sollen die Strafverfolgungsorgane vor ergebnislosen Arbeitsbelastungen durch zusätzliche, aber nicht zu überwindende Ermittlungsschwierigkeiten bewahrt werden⁸²⁾.

3.5 Der Regierungsentwurf zum Ersten Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität

Am 10.1.1975 leitete die Bundesregierung dem Bundesrat den "Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG)"⁸³⁾ zu. Art. 1 Nr. 4 des Regierungsentwurfs hat folgenden Wortlaut:

"§ 265b

Kreditbetrug

- (1) Wer einem Betrieb oder Unternehmen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Gewährung, Belassung oder Veränderung der Bedingungen eines Kredites für einen Betrieb oder ein Unternehmen
 1. über wirtschaftliche Verhältnisse
 - a) unrichtige oder unvollständige Unterlagen, namentlich Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten vorlegt oder
 - b) schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für den Kreditnehmer vorteilhaft sind und für die Entscheidung über den Antrag erheblich sein können, oder
 2. entscheidungserhebliche Verschlechterungen der in den Unterlagen oder Angaben dargestellten wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Vorlage nicht mitteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen begeht und dabei vortäuscht, daß der Betrieb oder das Unternehmen des Kreditnehmers die Voraussetzungen des Absatz 3 Nr. 1 erfüllt.
- (3) Im Sinne des Absatz 1 sind
 1. Betriebe und Unternehmen unabhängig von ihrem Gegenstand solche, die nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern;
 2. Kredite, Gelddarlehen aller Art, Akzeptkredite, der entgeltliche Erwerb und die Stundung von Geldforderungen, die Diskontierung von Wechseln und Schecks und die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen für einen Betrieb oder ein Unternehmen.
- (4) Nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß der Kreditgeber aufgrund der unrichtigen oder unvollständigen Unterlagen oder Angaben oder der unterlassenen Mitteilung die beantragte Leistung erbringt, oder wer sich freiwillig und ernsthaft darum bemüht, dies zu verhindern.
- (5) Die §§ 247 und 248a gelten entsprechend"⁸⁴⁾.

Die Begründung für die Aufnahme eines neuen Tatbestands über den Kreditbetrug⁸⁵⁾ lehnt sich weitgehend an die Ausführungen des Referentenentwurfs an. Bezüglich des zu schützenden Rechtsgutes führt der Regierungsentwurf aus, daß "die durch eine wirtschaftlich unvertretbare Kreditgewährung an Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr ausgelösten Gefahren nicht nur dem Vermögen des Kreditgebers drohen, sondern einer Vielzahl von Personen, die mit den Vertragspartnern in rechtlichen Beziehungen stehen. Nehmen solche Vorgänge entsprechende Größenordnungen an, kann der Fehlschlag der Vorhaben des Kreditnehmers zu Erschütterungen der gesamten Wirtschafts-

ordnung und zu einem Verlust des Vertrauens in ihr Funktionieren führen, dem auch mit strafrechtlichen Mitteln entgegengewirkt werden muß. Wer deshalb als Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr Kredite durch Täuschung zu erlangen versucht, handelt bereits im Hinblick auf die damit verbundene generelle Gefahr strafwürdig"⁸⁶⁾.

Die Bedenken, daß der neue Straftatbestand ebenso wie sein Vorgänger im Kreditwesengesetz keine praktische Bedeutung erlangen könnte, teilen die Verfasser des Regierungsentwurfs nicht: "Eine solche Entwicklung wird sich jedoch nach Auffassung des Entwurfs künftig nicht wiederholen. Einmal wird die Einstellung des vorgeschlagenen Tatbestandes in das Strafgesetzbuch diese Bestimmung weitaus stärker in das allgemeine und besonders auch in das Bewußtsein der Strafverfolgungsorgane rücken, als das bei dem früheren Standort im Kreditwesengesetz möglich war. Hinzu kommt, daß die Fähigkeit der Strafverfolgungsorgane, beispielsweise die Unrichtigkeit einer Bilanz festzustellen, im Hinblick auf die inzwischen eingetretene Spezialisierung in Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Wirtschaftsstrafkammern erheblich zugenommen hat. Schließlich hat § 48 KWG 1939 nur einen Ausschnitt aus dem Kreditgeschäft erfaßt, während der vorgeschlagene neue Tatbestand in dieser Beziehung einen wesentlich erweiterten Anwendungsbereich aufweist"⁸⁷⁾.

Ebenso wie der Referentenentwurf schränkt der Regierungsentwurf den Tatbestand auf Betriebskredite ein, bringt aber insofern eine Erweiterung, als auf der Kreditgeberseite ebenfalls ein Betrieb stehen kann. Damit werden nicht nur die Bankkredite, sondern auch die Lieferantenkredite oder Geldkredite von anderen Unternehmen erfaßt. Diese Ausdehnung begründet der Entwurf mit dem erheblichen Ausmaß solcher Kredite und dem zu schützenden Rechtsgut"⁸⁸⁾.

In Absatz 2 enthält § 265b des Regierungsentwurfs insofern eine Ausdehnung, als damit auch Privatkredite in dem Spezialfall erfaßt werden, daß sie durch Vortäuschen eines bestehenden Betriebes erschlichen werden. In Absatz 3 Nr. 2 des Entwurfs wird der Begriff des Kredites definiert, um den Tatbestand nicht mit Unklarheiten zu belasten"⁸⁹⁾. Absatz 4 entspricht der auch für den Tatbestand des Subventionsbetruges in § 264 Abs. 4 Regierungsentwurf vorgesehenen Regelung. In seiner Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf regte der Bundesrat an, diesen Absatz wieder zu streichen"⁹⁰⁾.

3.6 Die Beratungen im Sonderausschuß für die Strafrechtsreform

Der Bundestag hat den Regierungsentwurf am 25. April 1975 in erster Lesung behandelt und an den Sonderausschuß für die Strafrechtsreform überwiesen. Der Sonderaus-

schoß hat den Entwurf in 16 Sitzungen beraten und außerdem eine öffentliche Anhörung von Wissenschaftlern und Praktikern aus Bereichen, die von der Wirtschaftskriminalität in besonderem Maße berührt sind, durchgeführt.

Von den 23 geladenen Sachverständigen haben sich neun auch zum Thema Kreditbetrug geäußert, nämlich vier Professoren⁹¹⁾, vier Vertreter von Wirtschaftsverbänden⁹²⁾ und ein Staatsanwalt⁹³⁾. Die Sachverständigen waren gebeten worden, anhand eines Fragenkatalogs⁹⁴⁾ Ausführungen zum tatsächlichen Ausmaß und den Erscheinungsformen der Kreditbetrügereien sowie der Ahndung solcher Verhaltensweisen durch den allgemeinen Betrugstatbestand und der Ausgestaltung des neuen Straftatbestandes zu machen.

Zur Frage, ob Kredite (Geld- und Warenkredite) in erheblichem Ausmaß mit Hilfe täuschender Angaben beansprucht werden, konnte keiner der angesprochenen Sachverständigen⁹⁵⁾ Auskunft geben. Der Wirtschaftsverband Teilzahlungsbanken schätzte die Kreditausfälle bei den Ratenkrediten an Privatpersonen bei einem Gesamtkreditvolumen im Jahre 1975 von DM 37 Milliarden auf jährlich rund DM 300 Millionen. Ein erheblicher Teil dieses Ausfalles sei auf betrügerische Manipulationen bei der Kreditaufnahme zurückzuführen⁹⁶⁾.

Der Vertreter des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes konnte zwar ebenfalls keine Zahlen mitteilen, meinte aber, daß Anlaß für einen neuen Straftatbestand vorhanden sei. Er führte hierzu aus: "Wie oft kann man von Kredittäuschungen sprechen? Ich muß zugeben, daß dies ein Bereich ist, der für die Kreditwirtschaft nicht allzusehr publizitätsträchtig ist. Das liegt wohl auf der Hand. Man ist mehr daran interessiert, den Kredit zu realisieren, als einen Schuldner zu haben, der in 'staatlicher Pension' über ein recht geringes Einkommen verfügt. Die Strafverfolgung muß nicht unbedingt stets mit dem Interesse des kreditgebenden Instituts im Einklang stehen. Ich glaube auch nicht, daß darin unbedingt etwas Negatives zu sehen ist. Hier müssen die wirtschaftlichen Interessen berücksichtigt werden. Insofern ist die Zahl, die uns mitgeteilt wird, relativ gering, was aber nicht bedeutet, daß die Dunkelziffer nicht wesentlich größer sein kann. Ich möchte aus unserer Erfahrung annehmen, daß die Zahl der Kreditbetrugsfälle auch im gewerblichen Kreditbereich doch so erheblich ist, daß Anlaß besteht, diese Fälle durch eine neue gesetzliche Regelung in den Griff zu bekommen"⁹⁷⁾.

Ebenfalls negativ verlief die Anhörung zur weiteren Frage, ob solche Erscheinungen im wesentlichen auf den Bereich der Bankkredite beschränkt seien oder auch im übrigen Wirtschaftsbereich eine entsprechende Bedeutung hätten. Die Vertreterin des Bundes-

verbandes der Deutschen Industrie teilte dem Sonderausschuß hierzu mit, "daß uns im Laufe der Zeit, nachdem wir die Gesetzesvorschläge in unserem Wirkungsbereich bekannt gemacht haben, derartige Mißstände nicht bekannt geworden sind und daß sie uns auch in anderem Zusammenhang nicht mitgeteilt worden sind. Vor allen Dingen hat sich kein Unternehmer dahingehend geäußert, daß derartige Manipulationen von Geschäftspartnern zum Nachteil der Unternehmen vorgenommen worden sind"⁹⁸⁾.

Ähnlich äußerte sich auch der Vertreter des Bundesverbandes Deutscher Banken, der bei seiner Anhörung mitteilte, "daß Kreditbetrügereien im Zusammenhang mit der Kreditgewährung an Betriebe und Unternehmen (...) nur in den seltensten Fällen im Zusammenhang mit täuschenden Angaben oder der Vorlage unrichtiger Unterlagen geschehen. Es ist nämlich so, daß die Banken, (...) bevor sie einen Kredit einräumen, sehr genau prüfen, ob ein Kredit gewährt werden kann oder nicht. Hieraus ergibt sich dann, daß sie von dem Kreditkunden in der Regel auch ordnungsgemäße Unterlagen bekommen. Wenn die Unterlagen ausnahmsweise einmal nicht in Ordnung sein sollten, stellen die Banken es normalerweise fest und es führt nicht zu Schäden"⁹⁹⁾.

Von den Vertretern der Wirtschaftsverbände wurde auch zum Problem der – möglicherweise – geringen Anzeigebereitschaft der Kreditgeber Stellung genommen. So führte Dr. Hellner in aller Klarheit aus: "Meine Herren Abgeordneten, ich glaube mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sagen zu können, daß hinsichtlich des vorgesehenen § 265b – Kreditbetrug – kaum eine Anzeige erstattet werden wird"¹⁰⁰⁾.

Zwischen ihm und dem Abgeordneten Dr. Penner entspann sich im Anschluß an diese Äußerung ein aufschlußreicher Dialog:

Dr. Penner: Ich will doch noch einmal auf den Anzeigenkomplex kommen, der vorhin auch ihr Vergnügen hervorgerufen hat.

Dr. Hellner: Nein, gar nicht!

Dr. Penner: Doch, sicher. Warum erstatten denn Banken, Kreditinstitute, Spark- oder Teilzahlungsbanken nach ihren Erfahrungen keine Anzeige wegen Betrugs oder Krediterschleichung?

Dr. Hellner: Das geht sehr in die Motivforschung hinein. Ich kann nur sagen, was ich vermute. Es wird für eine Bank schwierig sein: In dem Augenblick, in dem sie eine Strafanzeige erstattet und in dem es zum Verfahren kommt, kann ja die Gefahr bestehen, daß der Kunde verurteilt wird und daß der Kredit dann nicht zurückgezahlt werden kann. Abgesehen davon werden die Banken wohl keine Anzeige erstatten, weil im Normalfall, wenn ein Schaden eintritt – das sagte ich eben schon –, ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird. Sonst wird ja in der Regel der Kredit zurückgezahlt, und damit fehlt der Schadenstatbestand.

Dr. Penner: Sehen Sie denn nicht in einer solchen Zurückhaltung eine gewisse Ge-

fahr für die anderen Gläubiger?

- Dr. Hellner: Entschuldigen Sie, wir sind keine Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, wie Herr Junge es vorhin schon sagte. Wir helfen ja der Staatsanwaltschaft sehr viel, wenn es um Wirtschaftskriminelle geht. Aber jeder einzelne, der einen Kredit nicht zurückzahlen kann, ist ja noch nicht unbedingt ein Wirtschaftskrimineller.
- Dr. Penner: Verehrter Herr Sachverständiger, wenn man Anzeige erstattet, ist man natürlich noch nicht Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft, oder meinen Sie das?
- Dr. Hellner: Ich glaube doch, daß die Gefahr jedenfalls nahe liegt, daß man in diesen Bereich kommt.
- Dr. Penner: Würden Sie es grundsätzlich als anstößig empfinden, Anzeige zu erstatten?
- Dr. Hellner: Das würde ich nicht sagen¹⁰¹⁾.

In der gemeinsamen Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels und des Deutschen Industrie- und Handelstages vom 3. Oktober 1975 hatten diese Wirtschaftsverbände bereits darauf hingewiesen, "daß Kreditgeber nur in wenigen Fällen bereit sein werden, Kreditbetrüger zur Anzeige zu bringen; das beruht vor allen Dingen auf den damit zusammenhängenden Fragen der Geschäftspolitik und des Wettbewerbs. Gerade daran wird deutlich, daß die Wirtschaft einen gewissen Spielraum zur Übernahme eigenen Geschäftsrisikos haben muß und daß Strafvorschriften, die zum Schutz einzelner Rechtsgüter in diesen Risikobereich eingreifen, kaum praktischen Nutzen haben"¹⁰²⁾.

Daß der allgemeine Betrugstatbestand bei der Ahndung der angenommenen Fälle von Krediterschleichungen nicht hinreiche, das mochten die Sachverständigen dann doch fast alle bestätigen; die Professoren¹⁰³⁾ wiesen auf Probleme bei der Tatbestandsauslegung des § 263, die erfolgte Ausweitung durch die Rechtsprechung sowie die Beweisschwierigkeiten hin, der Vertreter der Staatsanwaltschaft¹⁰⁴⁾ konnte anhand von zwei Fallschilderungen die eher theoretischen Ausführungen veranschaulichen. Auch der Vertreter des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes¹⁰⁵⁾ teilte diese Auffassung und befürwortete ebenso wie der Wirtschaftsverband Teilzahlungsbanken¹⁰⁶⁾ eine Reform der bisherigen Rechtslage.

Bei der Frage der konkreten Ausgestaltung des neuen Straftatbestandes gab es dann allerdings wieder kontroverse Stellungnahmen. Zum Teil ging den Vertretern der Wirtschaftsverbände die Ausgestaltung als abstraktes Gefährdungsdelikt zu weit¹⁰⁷⁾, zum Teil wünschten sie aber auch eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs über Be-

triebskredite hinaus auf Konsumenten- und Ratenkredite¹⁰⁸⁾. Bei den Vertretern der Strafrechtswissenschaft standen der Vorschlag des Alternativentwurfs, den Anwendungsbereich auf Kredite von mehr als DM 20.000,- zu verengen¹⁰⁹⁾, und der Versuch, den Tatbestand insgesamt kürzer und damit auch praktikabler zu gestalten¹¹⁰⁾, im Vordergrund.

Eine insgesamt positive Aufnahme fand der Tatbestandsvorschlag bei dem Vertreter der Staatsanwaltschaft. Auch er befürwortete aber eine Ausdehnung auf Privatkredite und möglicherweise dann wieder eine zahlenmäßig festgelegte Kreditgrenze¹¹¹⁾.

Ebenfalls positiv zum neuen Straftatbestand äußerte sich Gössel¹¹²⁾, wohingegen seine Kollegen sich eher zurückhaltend gaben. Selbst Tiedemann meinte: "Für mich ist der Tatbestand des Kreditbetruges derjenige, bei dem, wenn im Gesetzgebungsverfahren irgend etwas gestrichen werden müßte oder nicht durchkommen sollte, am ehesten etwas wegfallen könne. (...) Für eine Überziehung der Strafbarkeit halte ich diesen Sondertatbestand nicht. Aber ich möchte das ein wenig offen lassen"¹¹³⁾.

Kürzer formulierte es Blei: "Es ist eine Vorschrift, die man schaffen kann oder auch nicht"¹¹⁴⁾.

Faßt man die Sachverständigenanhörung des Sonderausschusses zusammen, so kann man feststellen, daß sich sehr positiv zu dem neuen Straftatbestand nur der Vertreter der Anklagebehörden und der Wirtschaftsverband Teilzahlungsbanken äußerten, wobei dieser allerdings an einen Tatbestand dachte, der auch Ratenkredite an Private erfassen könnte. Die Vertreter der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft lehnten den neuen Tatbestand entschieden ab, und die Professoren bezogen eine vermittelnde Position.

In den weiteren Beratungen des Sonderausschusses zum § 265b des Regierungsentwurfs¹¹⁵⁾ wurde die grundsätzliche Notwendigkeit eines neu zu schaffenden Sondertatbestandes von allen Mitgliedern bejaht. Die zusätzliche Strafnorm solle dabei nicht nur individuelle Vermögensinteressen, sondern auch die Kredit- und Volkswirtschaft insgesamt schützen.

Zweifel an der Effektivität einer neuen Vorschrift hatte der Ausschuß nicht, da der neue Straftatbestand zum einen einen weiteren Anwendungsbereich habe als beispielsweise der § 48 KWG 1939 und auch im Gegensatz zu dieser Vorschrift nun im Strafbuch eingestellt werde, was seinen Bekanntheitsgrad sicherlich erhöhe. Darüber hinaus seien die Richter und Staatsanwälte heute besser ausgebildet als zur Zeit der

Geltung des früheren Sondertatbestandes.

Die Veränderungen, die der Sonderausschuß an dem Regierungsentwurf vornahm, waren nicht grundsätzlicher Natur, sondern dienten zum einen der Kürzung und Straffung des Tatbestandes (Umformung des Absatzes 2 Regierungsentwurf), zum anderen der Vorbeugung von Mißverständnissen (so die Neuformulierung des Kriteriums der Entscheidungserheblichkeit im Absatz 1).

3.7 Die Verabschiedung des Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität im Bundestag

Der durch die Beschlüsse des Sonderausschusses veränderte Regierungsentwurf¹¹⁶⁾ wurde vom Bundestag in seiner 250. Sitzung der 7. Wahlperiode am 10. Juli 1976 in zweiter und dritter Lesung abschließend beraten¹¹⁷⁾ und einstimmig¹¹⁸⁾ angenommen. Damit war der neue Straftatbestand in der heute gültigen Fassung geschaffen.

4. Zusammenfassung der Entstehungsgeschichte

Der Sonderstrafatbestand zur Bekämpfung von Krediterschleichungen ist am 1. September 1976 in Kraft getreten. Seine Wurzeln können jedoch bis zur Jahrhundertwende zurückverfolgt werden. Damals schon waren die ersten Forderungen nach Schaffung eines solchen Tatbestandes erhoben worden. Entstanden ist dieser Tatbestand dann jedoch nicht im Strafgesetzbuch, sondern als flankierende Maßnahme des Bankenordnungsrechts im Kreditwesengesetz von 1934.

Aufgrund der geringen Bekanntheit und möglicherweise des fehlenden Bedürfnisses für diesen Tatbestand ist er in der Praxis jedoch selten angewandt worden. Die Hauptlast der Bekämpfung von Kreditbetrügereien verblieb nach wie vor dem allgemeinen Betrugstatbestand. Bei der Novellierung des Kreditwesengesetzes im Jahre 1961 wurde der Straftatbestand dann auch ersatzlos gestrichen.

Die Forderung nach Wiedereinführung einer solchen Vorschrift wurden vor allem von Praktikern, Staatsanwälten und Richtern erhoben. Im Verlauf der insgesamt zunehmenden Diskussion über die Wirtschaftskriminalität ist dann auch die Bekämpfung von Krediterschleichungen ins allgemeine Interesse gerückt.

Einen ersten konkreten Gesetzesvorschlag machte die Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität im Jahre 1973. Auf diesem aufbauend

wurde im Mai 1974 ein Referentenentwurf veröffentlicht und im Jahre 1975 der Regierungsentwurf dem Bundesrat zugeleitet. Im April 1975 beriet der Bundestag in erster Lesung diesen Entwurf und überwies ihn an den Sonderausschuß für die Strafrechtsreform. Der durch die Beratungen des Sonderausschusses modifizierte Regierungsentwurf wurde am 10. Juni 1976 dem Bundestag in zweiter und dritter Lesung beraten und einstimmig angenommen.

Die wichtigsten Veränderungen im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens waren die Einbeziehung der Lieferantenkredite in den Anwendungsbereich der Norm und die Einschränkung auf schriftliche Täuschungshandlungen. In diesen beiden Punkten unterscheidet sich der neue Sondertatbestand auch von seinem Vorläufer, dem § 50 KWG 1934 (§ 48 KWG 1939).

Anmerkungen:

- 1) Eingehend zur Geschichte: Köstlin 1858, 124 ff.; Merkel, 1867, 1 ff..
- 2) Mommsen 1899, 669 ff..
- 3) Naucke 1964, 63.
- 4) Merkel 1867, 19 ff..
- 5) 1. Theil 9, Capitel § 2, Unterstreichung im folgenden Text durch den Verfasser.
- 6) Maurach/Schroeder 1977, 397.
- 7) "Wer in gewinnsüchtiger Absicht das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorbringen falscher oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen einen Irrtum erregt, begeht einen Betrug".
- 8) Art. 405
Quiconque, soit en faisant usage de faux noms ou de fausses qualités, soit en employant des manœuvres frauduleuses pour persuader l'existence de fausses entreprises, d'un pouvoir ou d'un crédit imaginaire, ou pour faire naître l'espérance ou la crainte d'un succès, d'un accident ou de tout autre événement chimérique, se sera fait remettre ou délivrer, ou aura tenté de se faire remettre ou délivrer des fonds, des meubles ou des obligations, dispositions, billets, promesses, quittances ou décharges, et aura, par un de ces moyens, escroqué ou tenté d'escroquer la totalité ou partie de la fortune d'autrui, sera puni d'un emprisonnement d'un an au moins et de cinq ans au plus, et d'une amende de 3.600 NF au moins et de 36.000 NF au plus.
(Wer sich unter Verwendung falscher Namen oder Eigenschaften oder durch betrügerische Machenschaften unter Vorspiegelung der Existenz nicht bestehender Unternehmen, einer nicht erteilten Vollmacht oder eines nicht vorhandenen Kredits oder dadurch, daß er die Hoffnung oder Befürchtung eines Erfolges, eines Unfalls oder eines anderen erwarteten Ereignisses erweckt, Gelder, bewegliche Sachen oder Schuldverschreibungen, Verfügungen, Anweisungen, Versprechen, Quittungen oder Entlastungen übergeben oder ausliefern läßt oder übergeben oder ausliefern zu lassen versucht und durch eines dieser Mittel einen anderen ganz oder teilweise um sein Vermögen betrügt oder zu betrügen versucht, wird mit Gefängnis von mindestens einem Jahr und höchstens fünf Jahren und mit Geldstrafe von mindestens 3.600 NF und höchstens 36.000 NF bestraft.)
- 9) Eingehend zur Entstehungsgeschichte des § 241 PRStGB Naucke 1964, 69 ff..
- 10) Reese 1975, 13 m.w.N..
- 11) Naucke 1964, 101 ff..
- 12) I, cap. 9, § 2.
- 13) Hinweis bei Merkel 1867, 51.
- 14) Art. 184.
- 15) Vorentwurf 1909, 763.

- 16) Kleinrath 1911/12, 510 ff..
- 17) Diese sollte den folgenden Wortlaut haben:
"Wer einen anderen durch arglistige Täuschung zu einer Kreditgewährung bestimmt, wird wegen Betruges bestraft, wenn er bei Fälligkeit die Schuld nicht begleicht.
Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Gläubigers ein.
Im Falle der Zahlung der Schuld erlischt das Antragsrecht des Gläubigers, es sei denn, daß bereits ein Urteil auf Bestrafung ergangen ist.
Als arglistige Täuschung ist auch die Verschweigung der wahren Verhältnisse, insbesondere der Zahlungsunfähigkeit, anzusehen, wenn diese im Widerspruch zur Lebenshaltung oder den sonstigen Verhältnissen des Kreditsuchenden stehen, und wenn dieser den dadurch hervorgerufenen Irrtum des Gläubigers erkennt und mit dem Bewußtsein ausnutzt, daß ihm der Gläubiger sonst den Kredit nicht gewähren würde.
Der Täter kann sich von der Bestrafung durch den Beweis befreien, daß er in der Absicht gehandelt hat, den Gläubiger rechtzeitig zu befriedigen und daß er nach den obwaltenden Verhältnissen davon überzeugt sein konnte, dazu auch in der Lage zu sein."
- 18) Kleinrath 1911/12, 513.
- 19) Übersicht in Zusammenstellung 1911, 379.
- 20) "Wer Kredit in Anspruch nimmt, der ihm von dem Gläubiger nur auf den äußeren Anschein der Wohlhabenheit oder anderer Umstände hin, die ihn kreditwürdig erscheinen lassen, gewährt wird, wird wegen Kreditbetruges bestraft, wenn er wußte, daß der Gläubiger ihm den Kredit versagt hätte, sobald er über die wahren Verhältnisse aufgeklärt wäre. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Gläubigers ein, wenn dieser mit seiner Forderung nicht rechtzeitig befriedigt wird. Im Falle nachträglicher Zahlung erlischt das Strafantragsrecht, es sei denn, daß bereits ein Urteil auf Bestrafung ergangen ist. Der Schuldner ist freizusprechen, wenn er beweist, daß er die Absicht gehabt hat, den Gläubiger rechtzeitig zu befriedigen, und daß er in dem guten Glauben war, diese Absicht auch ausführen zu können."
- 21) Vgl. Verhandlungen des 21. Ausschusses, 4. Wahlperiode 1928, 112. Sitzung.
- 22) Verhandlungen des 21. Ausschusses, 4. Wahlperiode 1928, 121. Sitzung.
- 23) Entwurf 1927, 177.
- 24) Sonntag 1929, 217.
- 25) RGStE 31, 208; 41, 376.
Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts auch Wachinger 1933, 376 ff..
Goldschmidt 1928, 149 ff..
- 26) Nationalsozialistisches Strafrecht 1933, 102.
- 27) Gürtner 1936, 466 I..
- 28) Zur Geschichte der Strafrechtsreform, Jescheck 1972, 78 ff..
- 29) Reichsgesetzblatt I, 1203 (Abkürzung KWG 1934).
- 30) Bundesgesetzblatt I, 881 (Abkürzung: KWG 1961).

- 31) Begründung zum Gesetzentwurf des Untersuchungsausschusses, zitiert nach Reichardt 1942, 516.
- 32) Müller 1935b, 245.
- 33) Müller 1935a, 196 f..
- 34) Burchardt 1937, 2.
- 35) Culemann 1934, 11 ff..
- 36) § 48 KWG vom 25.9.1939, Reichsgesetzblatt I, 1955 (Abkürzung: KWG 1939).
- 37) Deutsches Recht 1940, 73 (74).
- 38) Hinweise zu drei weiteren unveröffentlichten BGH-Entscheiden bei Klein 1974, 14:
 - 1 StR 625/53 - vom 12.3.1954 (auch in der in NJW 1957, 1288 veröffentlichten Entscheidung zitiert)
 - 4 StR 697/53 - vom 21.1.1954 (auch bei Herjan 1955, 76)
 - 2 StR 606/56 - vom 6.3.1957 (auch bei Herjan 1958, 48).
- 39) NJW 1954, 1575.
- 40) NJW 1957, 1288.
- 41) Prost 1974, 18.
- 42) Zitiert nach Raisch 1974, 3.
- 43) Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 1114.
- 44) Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, zu Drucksache 2563.
- 45) Kohlhaas 1961, 1154.
- 46) Kohlhaas 1962, 2.
- 47) Obermüller 1961, 1482.
- 48) Ochs 1963, 402 ff.; Bockelmann 1967, 58.
- 49) Ochs 1963, 405.
- 50) Müller 1970, 110 ff..
- 51) Franzheim 1969, 204.
- 52) Franzheim 1972a, 122.
- 53) Franzheim 1972b, 360.
- 54) Tiedemann 1969.
- 55) Tiedemann 1974.
- 56) Tiedemann 1970. 261.

- 57) Zitiert nach Raisch 1974, 5.
- 58) Tiedemann 1972b, 65.
- 59) Tiedemann 1972b, 66.
- 60) Tiedemann 1972b, 66.
- 61) Verhandlungen 1972, M 203.
- 62) Mitglieder der Kommission waren:
Generalstaatsanwalt a.D. Dr. Dünnebieber
Generalstaatsanwalt Weinmann
Professor Dr. Beier
Rechtsanwältin Dr. Diemer-Nicolaus
Oberstaatsanwalt Dr. Eulencamp
Wirtschaftsreferent Klein
Erster Kriminalhauptkommissar Klingenberg-Kinder
Ministerialrat Dr. Odersky
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Pfeiffer
Professor Dr. Raisch
Ministerialdirigent Römer
Wirtschaftsprüfer Dr. Schubert
Oberregierungs-kriminalrat Trittlin
Professor Dr. Ulmer
- 63) Die Kommissionsmitglieder Prof. Tiedemann, Eyrich, M.d.B., und Fahrtmann, M.d.B., nahmen an dieser Sitzung nicht teil.
Anwesend waren noch:
vom Bundesministerium der Finanzen:
Regierungsdirektor Dr. Henke
Oberregierungsrat Förster
vom Bundesministerium des Innern:
Regierungskriminaldirektor Labrenz
vom Bundesministerium der Justiz:
Ministerialdirektor Dr. Krüger
Ministerialdirigent Dr. Sturm
Ministerialrat Dr. Deutler
Ministerialrat Dr. Göhler
Ministerialrat Wilts
Regierungsdirektor Dr. Franzheim
Regierungsamtmann Fiedler
Regierungsangestellte Opitz
- 64) Prost 1974, 33.
- 65) Prost 1974, 11.
- 66) Prost 1974, 16.
- 67) Raisch 1974, I.
- 68) Raisch 1974, 28.
- 69) Raisch 1974, 32.
- 70) Klein 1974, 17.

- 71) Klein 1974, 15.
- 72) Tagungsberichte 1974, 9.
- 73) Teilnehmer der Unterkommission waren:
Römer, Vorsitz
Diemer-Nicolaus, Eulencamp, Klein, Klingenberg-Kinder, Prost, Raisch, Weinmann, Sturm, Franzheim und Henke.
- 74) Vgl. Tagungsberichte 1974, 16-55.
- 75) Tagungsberichte 1974, 99 f..
- 76) Referentenentwurf 1974, 4.
- 77) Referentenentwurf 1974, 35.
- 78) Referentenentwurf 1974, 36.
- 79) Referentenentwurf 1974, 37.
- 80) Siehe oben, Kapitel II, 3.2.
- 81) Referentenentwurf 1974, 38.
- 82) Referentenentwurf 1974, 40.
- 83) Bundesratsdrucksache 5/75.
- 84) Bundesratsdrucksache 5/75, 4 f..
- 85) Bundesratsdrucksache 5/75, 17 ff..
- 86) Bundesratsdrucksache 5/75, 18.
- 87) Bundesratsdrucksache 5/75, 19.
- 88) Bundesratsdrucksache 5/75, 30.
- 89) Bundesratsdrucksache 5/75, 32.
- 90) Bundesratsdrucksache 5/75 (Beschluß), 8.
- 91) Tiedemann, Blei, Lampe und Gössei, der zwar an der Anhörung nicht teilnahm, sich aber schriftlich äußerte.
- 92) Rechtsanwalt Junge, Deutscher Industrie- und Handelstag
Rechtsanwältin Hintzen, Bundesverband der Deutschen Industrie
Dr. Hellner, Bundesverband Deutscher Banken
Dr. Schmidt, Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.
- 93) Erster Staatsanwalt Schröder, Schwerpunktstaatsanwaltschaft Bielefeld.
- 94) Protokolle, 2603 f..
Anlage 2 zur 79. und 80. Sitzung.
- 95) Stellungnahmen waren hierzu von den Vertretern der Wirtschaftsverbände

erbeten worden.

- 96) Protokolle, 2603.
- 97) Dr. Schmidt, Protokolle 2571.
- 98) Rechtsanwältin Hintzen, Protokolle, 2527.
- 99) Dr. Hellner, Protokolle, 2531.
- 100) Dr. Hellner, Protokolle, 2532.
- 101) Dr. Hellner, Protokolle, 2534.
- 102) Protokolle 2623
Anlage 6 zur 79. und 80. Sitzung.
- 103) Tiedemann, Protokolle, 2472.
Blei, Protokolle, 2505
Lampe, Protokolle, 2513
Gössel, Protokolle, 2618.
- 104) Schröder, Protokolle, 2535 ff..
- 105) Dr. Schmidt, Protokolle 2572.
- 106) Protokolle, 2627.
Anlage 7 zur 79. und 80. Sitzung.
- 107) Dr. Hellner, Protokolle, 2531.
Gemeinsame Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels und des Deutschen Industrie- und Handelstages, Anlage 6 zur 79. und 80. Sitzung, Protokolle, 2623.
- 108) Hintzen, Protokolle, 2528.
Wirtschaftsverband Teilzahlungsbanken e.V., Anlage 7 zur 79. und 80. Sitzung, Protokolle, 2627 f.
Gemeinsame Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels und des Deutschen Industrie- und Handelstages, Anlage 6 zur 79. und 80. Sitzung, Protokolle, 2624.
- 109) § 187 AE hat folgenden Wortlaut:
"Krediterschleichung
(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer bei dem Begehren auf Erlangung, Verlängerung oder Erweiterung eines Kredites, der mehr als DM 20.000 beträgt und dessen Gewährung für beide Teile ein Handelsgeschäft ist, gegenüber dem Kreditgeber unrichtige oder unvollständige Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers macht, es sei denn, daß die Erklärungen für die Beurteilung der Sicherheit des Kredites nicht erheblich sind. Ebenso wird bestraft, wer es unterläßt, Verschlechterungen der dargestellten wirtschaftlichen Verhältnisse vor Inanspruchnahme des Kredites dem Kreditgeber mitzuteilen.
(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn der Täter die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Handelsgeschäfts vortäuscht,

(3) Nach Absatz 1 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß der Kreditgeber aufgrund der Tat die beantragte Leistung erbringt. Wird die Leistung ohne Zutun des Täters nicht erbracht, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Erbringen der Leistung zu verhindern."

Tiedemann, Protokolle, 2472.
Lampe, Protokolle, 2517.

- 110) Lampe, Protokolle, 2514.
- 111) Erster Staatsanwalt Schröder, Protokolle, 2537.
- 112) Gössel, Protokolle, 2618.
- 113) Tiedemann, Protokolle, 2482.
- 114) Blei, Protokolle, 2507.
- 115) 86. bis 88. Sitzung, Protokolle, 2748 ff..
- 116) Bericht und Antrag des Sonderausschusses, Bundestagsdrucksache 7/5291, 28 f..
- 117) Deutscher Bundestag, Stenographische Berichte, 7. Wahlperiode, 17719 ff..
- 118) Deutscher Bundestag, Stenographische Berichte, 7. Wahlperiode, 17727.

KAPITEL III

Der Tatbestand des Kreditbetruges

Im folgenden soll der neue Straftatbestand dargestellt werden und eine strafrechtsdogmatische Würdigung erfahren. Zum Vergleich und der besseren Verständlichkeit wegen wird als erstes auf die Verfolgung der Kreditbetrügereien durch den allgemeinen Betrugstatbestand eingegangen werden. Dies einmal, um den Rechtszustand vor Einführung des neuen Tatbestandes darzustellen, zum anderen, um anhand des früheren Rechtszustandes das Ausmaß einer eventuellen Verbesserung darzulegen.

1. Die Anwendung des § 263 auf die Krediterschleichung

Vor Einführung des § 265b durch das Erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität¹⁾ stand den Strafverfolgungsbehörden lediglich der allgemeine Betrugstatbestand zur Verfügung. Zwar konnte in den Jahren von 1935 bis 1961 auch auf den Sondertatbestand des § 48 KWG 1939 (§ 50 KWG 1934) zurückgegriffen werden²⁾, doch hat dieser praktische Bedeutung in nennenswertem Umfang nicht erlangt. Die wichtigste Strafnorm war § 263 und die Probleme seiner Anwendung³⁾ wurden denn auch zur Triebfeder der Reform.

Die Deliktsstruktur des Betrugstatbestandes ist kompliziert. Sie umfaßt vier objektive und drei subjektive Tatbestandsmerkmale sowie eine doppelte Bewertung der Rechtswidrigkeit. Die besonderen Schwierigkeiten, die bei der Anwendung dieses Tatbestandes auf Fälle von Krediterschleichungen auftreten, sollen hier kurz behandelt werden. Dabei kann allerdings auf Verästelungen der Lehre im einzelnen nicht eingegangen werden. Vielmehr sollen lediglich die für die Praxis relevanten Fragen dargestellt werden.

1.1 Täuschungshandlungen

1.1.1 Tatsachenbegriff

Die Täuschungshandlung muß sich nach dem Wortlaut des § 263 auf Tatsachen beziehen. Eine Tatsache ist nach der Terminologie des Reichsgerichts: "(...) etwas Geschehenes oder Bestehendes, dem Beweise Zugängliches, das zur Erscheinung gelangt und in die Wirklichkeit getreten ist"⁴⁾.

Es muß sich dabei stets um konkrete Geschehnisse oder Zustände der Vergangenheit oder Gegenwart handeln⁵⁾. Zukünftige Ereignisse fallen nicht unter den Tatsachenbegriff. Dagegen ist es für das Vorliegen einer Tatsache ohne Bedeutung, ob das Geschehene oder Bestehende zu den Erscheinungen der Außenwelt (äußere Tatsachen) oder zum Bereich des Innenlebens (innere Tatsachen) gehört⁶⁾.

Äußere Tatsachen sind die wirtschaftlichen Werte, welche die Zahlungsfähigkeit des Schuldners begründen; innere Tatsache ist vor allem die Zahlungswilligkeit des Schuldners⁷⁾.

1.1.2 Prozessualer Nachweis

Die Probleme der Täuschungshandlung liegen nun im prozessualen Bereich. Der Nachweis des Nichtvorhandenseins der behaupteten Tatsache bereitet naturgemäß bei den inneren Tatsachen besondere Schwierigkeiten⁸⁾. Lediglich wenn dem Kreditnehmer nachgewiesen werden kann, von Anfang an positiv gewußt zu haben, daß er später zur Rückzahlung des Kredits nicht in der Lage sein werde, darf der Richter hieraus auf seinen fehlenden Zahlungswillen schließen⁹⁾. Der Nachweis dieses positiven Wissens wird aber i.d.R. genauso schwer fallen wie die daraus zu folgernde innere Tatsache der Zahlungsunwilligkeit.

Bei der Täuschung über die Zahlungsfähigkeit ist zu beachten, daß dem Täter nicht einfach die Vorspiegelung seiner künftigen Zahlungsfähigkeit vorgeworfen werden kann, denn dabei handelt es sich nicht um eine Tatsache i.S.d. § 263. Tatsachen sind insoweit nur gegenwärtige oder vergangene Zustände oder Ereignisse¹⁰⁾. Entscheidend ist daher die gegenwärtige wirtschaftliche Situation des Kreditnehmers zum Zeitpunkt des Kreditantrags unter dem prognostischen Gesichtspunkt, ob ihm diese wirtschaftliche Situation künftig gestatten wird, seine Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag zu erfüllen.

Der prozessuale Nachweis der Täuschung über die gegenwärtige wirtschaftliche Situation als Grundlage künftiger Zahlungsfähigkeit ist in der Praxis das Hauptproblem¹¹⁾. Die Strafverfolgungsbehörde hat also die wirtschaftliche Situation des Beschuldigten für den Zeitpunkt der Kreditaufnahme zu rekonstruieren und zu bewerten und muß anschließend prognostizieren, ob diese Situation die Rückzahlung des Kredits am Fälligkeitzeitpunkt wahrscheinlich oder auch nur möglich erscheinen ließ, um so den Nachweis fehlender und daher eventuell vorgespiegelter Zahlungsfähigkeit zu führen.

Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, daß die Täuschungshandlung in der Regel nur durch positives Tun erfüllt werden kann¹²⁾. Eine Rechtspflicht, erhebliche Tatsachen auch ohne entsprechende Fragen aufzudecken, hat die Rechtsprechung nur in engen Ausnahmefällen bejaht, so bei schon länger bestehenden engen Vertragsbeziehungen¹³⁾, oder dann, wenn beim laufenden Kreditvertrag die Bedingungen geändert werden sollen¹⁴⁾. Die relativ enge Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Betrug durch Unterlassen und der Garantenstellung aus Treu und Glauben hatte schon in den 30er Jahren als Begründung für die Forderung nach einem Sondertatbestand gedient¹⁵⁾.

1.2. Irrtumserregung

Dieses objektive Tatbestandsmerkmal bereitet sowohl materiell als auch prozessual weit weniger Probleme. An einem Irrtum fehlt es, wenn der Kreditgeber dem bereits hoffnungslos überschuldeten Kunden einen weiteren Kredit gewährt, in der Hoffnung, den Schuldner so doch noch retten und dadurch auch die bisherigen Verluste ausgleichen zu können¹⁶⁾.

Prozessuale Schwierigkeiten können jedoch beim Nachweis der Irrtumserregung dann auftreten, wenn es sich um alltägliche Fälle von Kreditgewährungen geringeren Umfangs handelt¹⁷⁾. Der kreditgewährende Sachbearbeiter wird sich dann an Einzelheiten oft nicht mehr klar erinnern und so dem Vorwurf ausgesetzt werden können, er habe den Antrag so oberflächlich behandelt, daß er die in ihm enthaltenen falschen Angaben gar nicht zur Kenntnis genommen und daher auch nicht seiner Entscheidung zugrunde gelegt habe.

Dem ist die Rechtsprechung¹⁸⁾ jedoch mit der nicht unumstrittenen Konstruktion entgegengetreten, von der generellen Pflicht des Sachbearbeiters zur Überprüfung von Unterlagen auf die konkrete Einhaltung dieser Pflicht im Einzelfall zu schließen¹⁹⁾.

1.3 Vermögensverfügung

Probleme bei Fällen der Krediterschleichung entstehen hier allenfalls im Bereich der Kausalität, die zwischen der Irrtumserregung und der Vermögensschädigung bestehen muß²⁰⁾. Der Bundesgerichtshof hatte einen Fall zu entscheiden, in dem der Sachbearbeiter zwar durch Täuschung zur Kreditgewährung veranlaßt wurde, sich aber andererseits nicht ausschließen ließ, daß er auch bei Kenntnis der wahren Sachlage den Kredit verauslagt hätte²¹⁾. Der Bundesgerichtshof kam zu einer Verurteilung, obwohl bei Anwendung der *Conditio-sine-qua-non*-Formel²²⁾ hier an sich Täuschungshand-

lung und Irrtumserregung als Kausalfaktoren der Vermögensschädigung ausscheiden²³⁾. Der Bundesgerichtshof stellte hier jedoch auf den tatsächlich wirksam gewordenen Ursachenverlauf ab; also darauf, daß der Sachbearbeiter sich im Irrtum befunden habe und dadurch ein Schaden eingetreten sei. Die hypothetische Situation, daß der Schaden ja auch ohne den konkreten Irrtum eingetreten wäre, ließ er unberücksichtigt²⁴⁾.

1.4. Vermögensschaden

Die Vermögensverfügung des Getäuschten muß auf dessen Vermögen oder das Vermögen eines anderen, unmittelbar schädigend einwirken. Der Begriff des Vermögens im Sinne des § 263 ist seit jeher umstritten²⁵⁾. Für die Fallgestaltung der Krediterschleichung ergeben sich aber noch besondere Probleme.

1.4.1 Vermögensgefährdung

Beim Kreditbetrug als einem Eingehungsbetrug kommt es auf den Zeitpunkt an, in dem der Kreditgeber seine Vermögensverfügung trifft, d.h. das Darlehen auszahlt oder dem Konto gutschreibt oder die Stundung gewährt²⁶⁾. Der Kreditgeber gibt wirtschaftliche Werte aus der Hand und erhält dafür eine Forderung. An seinem Vermögen ist er dann geschädigt, wenn diese Forderung weniger wert ist als das hingeebene Vermögen, wenn der Forderung die Bonität fehlt. Einer Forderung fehlt die Bonität dann, wenn der Schuldner im Fälligkeitszeitpunkt voraussichtlich nicht zahlen will²⁷⁾ oder nicht zahlen kann²⁸⁾, also die bereits bei der Täuschungshandlung entscheidenden Tatsachen fehlen: Zahlungswille und Zahlungsfähigkeit.

Auch beim Tatbestandsmerkmal des Vermögensschadens, beim Eingehungsbetrug als Vermögensgefährdung bezeichnet²⁹⁾, tauchen daher dieselben Probleme auf, die bereits bei der Täuschungshandlung besprochen wurden; die Bewertung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners und, daraus abgeleitet, die Prognose der voraussichtlichen Zahlungsfähigkeit³⁰⁾. Zu dem dabei auftretenden Beweisproblem gilt ebenfalls das bereits zum Tatbestandsmerkmal der Täuschungshandlung Ausgeführte.

1.4.2 Kreditsicherheiten

Der Minderwert des Rückzahlungsanspruches kann jedoch ausgeglichen sein, wenn dem Kreditgeber ausreichende Sicherheiten zur Verfügung stehen, die das Risiko der Kreditgewährung abdecken. Dies wird hauptsächlich bei Bankkrediten der Fall sein, da Lieferanten i.d.R. lediglich auf den insofern recht schwachen Eigentumsvorbehalt angewiesen bleiben³¹⁾.

Ist der Kreditnehmer zahlungsunwillig, so muß damit gerechnet werden, daß er mit allen Mitteln eine Verwertung der Sicherheit verhindern will. Die Gefahr der Erfüllungsverzögerung und der Aufwendung von weiteren Kosten zur Anspruchsdurchsetzung führt dann ebenfalls zu einer Vermögensschädigung³²⁾. In Fällen möglicher Leistungsunfähigkeit des Kreditnehmers gleichen die Sicherheiten den Minderwert des Gegenanspruchs dann aus, wenn sie zur Deckung des Kreditrisikos nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise ausreichen und ohne nennenswerte Schwierigkeit verwertbar sind³³⁾.

1.5 Subjektiver Tatbestand

Neben den bisher behandelten Schwierigkeiten bei der Anwendung des § 263 auf Krediterschleichungen treten diejenigen, die sich den Strafverfolgungsorganen beim Nachweis subjektiven Tatbestandes stellen.

1.5.1 Vorsatz

Der Vorsatz muß sich auf alle Merkmale des objektiven Tatbestandes unter Einschluß der sie verbindenden Kausalbeziehung erstrecken. Dolus eventualis genügt dabei³⁴⁾, sofern es sich nicht um das Vorspiegeln einer die eigene Person betreffenden inneren Tatsache, hier also die Zahlungswilligkeit, handelt. Insoweit ist eine bloße Möglichkeitsvorstellung denkgesetzlich schon ausgeschlossen³⁵⁾.

Erhebliche Schwierigkeiten bereitet es, Täuschungsvorsatz bezüglich der zukünftigen Zahlungsfähigkeit nachzuweisen³⁶⁾. Der Beschuldigte wird sich in der Regel damit verteidigen, er habe seine finanzielle Situation falsch eingeschätzt, er habe daher über seine zukünftige Zahlungsfähigkeit gar nicht täuschen wollen. Diese Einlassung wird dann schwer zu widerlegen sein, wenn es um die Bewertung der Aktiven und Passiven geht, ein Problem, über das u.U. auch Sachverständige streiten können. Oft soll ja auch gerade durch den Kredit die Voraussetzung für weiteres erfolgreiches Wirtschaften geschaffen werden, und das jedem wirtschaftlichen Handeln innewohnende Geschäftsrisiko wird als vertretbar angesehen³⁷⁾.

Der Schädigungsvorsatz braucht sich hingegen bei Vorliegen einer Vermögensgefährdung nur auf die durch die Vermögensverfügung unmittelbar verursachte Wertminderung zu beziehen. Weiß also der Beschuldigte oder rechnet er mit der Möglichkeit, daß der dem Kreditgeber eingeräumte Rückzahlungsanspruch nicht die erforderliche Bonität hat, so ist das Wissenselement des Vorsatzes erfüllt. Es kommt dann nicht mehr darauf an, ob er beabsichtigt, glaubt oder hofft, den endgültigen Schaden durch Erfüllung des Rückzahlungsanspruchs abwenden zu können³⁸⁾. Wer also auf das Ausbleiben des

Schadens vertraut, den Eintritt der schadensgleichen Vermögensgefährdung aber billigend in Kauf nimmt, handelt vorsätzlich³⁹⁾.

Ähnliche Konstellationen können sich bei der Bewertung der Kreditsicherheiten ergeben. Selbst wenn dem Kreditnehmer nachgewiesen werden kann, daß er ein Sicherungsobjekt zu überhöhtem Wert angegeben hat, bleibt ihm die Verteidigungsmöglichkeit mit dem Argument, er habe zum Zeitpunkt der Darlehenshingabe noch andere Vermögenswerte besessen, sei aber später – vorhergesehen – in Vermögensverfall geraten und habe daher nicht zurückzahlen können⁴⁰⁾.

Insgesamt läßt sich feststellen, daß beim Nachweis des Betrugsvorsatzes die Schwierigkeiten, die der objektive Tatbestand schon mit sich brachte, sich zum Teil wiederholen, zum Teil aber auch vervielfältigen.

1.5.2 Bereicherungsabsicht

Das weitere subjektive Tatbestandsmerkmal stellt bei den Kreditbetrugsfällen kein besonderes Problem dar. Vermögensvorteil ist die feste Zusage des Kredits, die Auszahlung, die Stundungsbewilligung usw.. insofern korrespondiert der Vermögensvorteil mit dem Betrugsschaden⁴¹⁾. Hinsichtlich des Absichtsmerkmals genügt ein dem dolus eventualis entsprechendes Wissen und Wollen nicht, vielmehr muß der Täter den Vorteil für sich oder einen Dritten erstreben⁴²⁾. Beweisprobleme treten in diesem Bereich ebenfalls kaum auf.

1.6 Rechtswidrigkeit

Die Bewertung der Tat muß in doppelter Weise geschehen. Einmal im Sinne der bürgerlich-rechtlichen Rechtswidrigkeit der Vermögensverschiebung. Diese liegt dann vor und bereitet beim Kreditbetrug keine Probleme, wenn der Täter auf den erstrebten Vermögensvorteil keinen rechtlich begründeten Anspruch hat.

Die strafrechtliche Rechtswidrigkeit wird durch das Vorliegen des objektiven und subjektiven Tatbestandes indiziert⁴³⁾ und entfällt nur bei Vorliegen besonderer Rechtfertigungsgründe. Daß solche bei einem Kreditbetrug vorliegen könnten, ist nicht zu erkennen.

1.7 Zusammenfassung

Die Anwendung des § 263 auf Fälle von Krediterschleichungen bringt Probleme mit sich. Diese treten vor allem auf im Bereich der Täuschungshandlung und des Vermögensschadens. Eine Verurteilung nach § 263 kann nur erfolgen, wenn dem Kreditnehmer nachzuweisen ist, daß er über seine Vermögenslage getäuscht hat und dadurch der Kreditgeber eine gegenüber den verauslagten Mitteln minderwertige Forderung erhalten hat. Für diesen Nachweis ist eine genaue Erforschung der Vermögenssituation zur Zeit der Kreditgewährung und eine nachträgliche Prognose der sich daraus ergebenden Zahlungsfähigkeit zum Zeitpunkt der vorgesehenen Kreditrückzahlung erforderlich. Dieser Nachweis scheitert häufig trotz umfangreicher Recherchen. Im Bereich des Vorsatzes verschärfen sich diese Probleme, da dem Kreditnehmer nachgewiesen werden muß, daß er seine Vermögenslage kannte und sie ebenso bewertet hat, wie das Gericht in der ex-post-Betrachtung.

Diese Mängel haben den Gesetzgeber veranlaßt, einen neuen Straftatbestand zu schaffen, der im folgenden näher dargestellt werden soll.

2. Der Tatbestand des § 265b

2.1 Geschütztes Rechtsgut

Rechtsgut des § 265b soll nach dem Willen des Gesetzgebers nicht nur das Vermögen des einzelnen, sondern auch das Kreditwesen als solches sein, weil "Kreditbetrügereien größeren Ausmaßes nicht nur die wirtschaftliche Existenz des Kreditgebers gefährden, sondern darüber hinaus auch die Kreditwirtschaft als solche und damit die Volkswirtschaft insgesamt".⁴⁴⁾

Die besondere Schutzbedürftigkeit der Kreditwirtschaft ergibt sich zum einen aus der seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs traditionell schwachen Eigenkapitalausstattung der meisten deutschen Unternehmen. Ohne ein umfangliches Kreditierungssystem wäre die bundesdeutsche Volkswirtschaft nicht funktionsfähig⁴⁵⁾. Zum anderen jedoch ist der Kredit als "Leistung, die im Vertrauen darauf erbracht wird, daß die Gegenleistung zu einem späteren Zeitpunkt ordnungsgemäß erfolgt"⁴⁶⁾, in der modernen Volkswirtschaft schlechthin unentbehrlich. Zu der individuellen Bedeutung des Kredits für den einzelnen Unternehmer treten volkswirtschaftliche Funktionen: Sie bestehen in einer Geldverkehrswirtschaft, in der durch den Kredit als Kapitallenkungsmittel ermöglichten optimalen Ausnutzung der volkswirtschaftlichen Güterbestände. Eine am Vorhandensein

barer Mittel ausgerichtete Produktion könnte nicht kontinuierlich, sondern nur mit Schwankungen erfolgen, da der Absatz von Gütern und der Zufluß von Kapital meist unregelmäßig erfolgen⁴⁷⁾.

Der Schutz durch § 265b gilt also dem Kredit in seiner Funktion als Instrument des Wirtschaftsverkehrs. Der Mißbrauch dieses Instrumentes wird unabhängig davon geahndet, ob er im Einzelfall das volkswirtschaftliche Korrelat dieses Instrumentes, die Kreditwirtschaft, beeinträchtigt⁴⁸⁾. Da Wirtschaften heute nur in einem komplexen sozialen Prozeß möglich ist, und dessen Funktionieren lediglich bei Anwendung von bestimmten Mitteln und Institutionen gewährleistet werden kann, wird das Vertrauen in die Ordnungsmäßigkeit bestimmter Unterlagen zum Inhalt und zur Voraussetzung dieses Funktionierens⁴⁹⁾. Dieses Vertrauen wird damit selbst schutzwürdig und schon durch die Täuschung als solche geschädigt, ohne daß es des Nachweises eines konkreten Schadens bedürfte⁵⁰⁾. Die Konkretisierung des abstrakten Vertrauens im Bereich des § 265b ergibt dann als dessen Schutzgut die Funktionsfähigkeit des Kreditwesens oder das "Funktionieren der Kreditwirtschaft als solcher"⁵¹⁾.

Gegen die Annahme eines weiteren Schutzobjekts neben dem Vermögen des Kreditgebers wenden sich Tröndle⁵²⁾, Heinz⁵³⁾ und Samson⁵⁴⁾, der besonders darauf abstellt, ob der Tatbestand das in Frage stehende Rechtsgut zu schützen in der Lage ist. Insofern sei beim Versicherungsbetrug ebenso wie beim Kreditbetrug nur das Vermögen geschützt. "Wenn Interessen der Volkswirtschaft in dem genannten Umfang geschützt werden sollten, hätte der Gesetzgeber nicht an die Täuschung bei Kreditverhandlungen, sondern an die wirtschaftliche Vertretbarkeit bestimmter Kredite anknüpfen müssen"⁵⁵⁾.

Diese Ansicht verkennt jedoch die Relevanz der Auswirkungen der Krediterschleichungen für die Rechtsgutsbestimmung, auch wenn ihr zuzugeben ist, daß die mit der "Vorverlagerung der Strafbarkeit erstrebten gesellschaftlichen Verhältnisse" nicht automatisch bereits zum Rechtsgut der Vorschrift werden. Die "erstrebten gesellschaftlichen Verhältnisse", nämlich eine effektivere Strafverfolgung der Krediterschleichungen, dienen jedoch dem Schutz des Rechtsgutes "Funktionsfähigkeit des Kreditwesens", sie werden nicht zum Rechtsgut selbst.

2.2 Anwendungsbereich

Das Gesetz umschreibt seinen Anwendungsbereich in Absatz 1 als "Kredit für einen Betrieb oder ein Unternehmen", wobei aus kriminalpolitischen Gründen dem wirklichen der nur vorgetäuschte Betrieb und das vorgetäuschte Unternehmen gleichgestellt

werden. Auch auf der Kreditgeberseite wird der Anwendungsbereich auf Betriebe und Unternehmen eingeschränkt. Die Legaldefinition in Absatz 3 verlangt von beiden Seiten, daß die Betriebe und Unternehmen "unabhängig von ihrem Gegenstand (...) nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern".

2.2.1 Kein Sonderdelikt

Anders noch als der Tatbestandsvorschlag der Sachverständigenkommission stellt § 265b kein Sonderdelikt dar⁵⁶⁾. Täter kann jedermann sein, vorausgesetzt, daß er in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einem Kreditantrag handelt. Neben dem Kreditnehmer ist etwa an Angestellte, Vertreter, Bürgen, Gutachter und Berater zu denken⁵⁷⁾.

2.2.2 Zweck des Kredites

Maßgebend für die Frage, ob es sich um einen Kredit für einen Betrieb oder ein Unternehmen handelt, ist die wirtschaftliche Betrachtungsweise⁵⁸⁾. § 265b ist unanwendbar bei Krediten, die einem Unternehmen nicht zu betrieblichen, sondern zu privaten Zwecken gewährt werden (z.B. für den Bau eines Einfamilienhauses⁵⁹⁾). Dabei ist dann jedoch die tatsächliche Verwendung zu berücksichtigen und ausschlaggebend. Bei mehreren Zwecken kommt es auf den Hauptzweck an⁶⁰⁾.

Sonderprobleme treten bei der Behandlung durchlaufender Kredite z.B. aus dem ERP-Sondervermögen⁶¹⁾ auf. Für solche Kredite, die aus öffentlichen Mitteln gewährt werden und bei denen ein Kreditinstitut lediglich für die treuhänderische Verwaltung haftet, will Lenkner § 265b nicht anwenden⁶²⁾. Demgegenüber nimmt Tiedemann bei Kreditsubventionen Tateinheit mit § 264 jedenfalls dann an, wenn das Kreditinstitut das Darlehen im eigenen Namen gewährt⁶³⁾.

Kreditvermittler, die nicht im eigenen Namen handeln, fallen nur dann in den Schutzbereich der Norm, wenn sie das Kreditrisiko übernehmen⁶⁴⁾.

2.2.3 Betriebe und Unternehmen

Die Begriffe des Betriebes und des Unternehmens sind ebensoweit wie in § 264 Absatz 6⁶⁵⁾ zu verstehen⁶⁶⁾, so daß es auf die Art der von dem Betrieb oder Unternehmen hervorgebrachten Leistung nicht ankommt. Dies wird auch durch die Wendung "unabhängig von ihrem Gegenstand" in Absatz 3 Nr. 1 noch klargestellt. Damit werden

nicht-kaufmännische Unternehmen, wie solche der Urproduktion sowie die freien Berufe, erfaßt. Einbezogen sind insbesondere auch öffentliche Betriebe und Unternehmen (z.B. Sparkassen)⁶⁸⁾, auch wenn eine dem § 264 Abs. 6 Satz 2 entsprechende Klausel bei § 265b fehlt. Tiedemann möchte schließlich auch die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer in den Unternehmensbegriff einbeziehen, um dadurch zahlreiche Kreditsubventionen, insbesondere für öffentliche Ausfallbürgschaften, die meist nur vertraglich (und nicht gesetzlich) geregelt sind und daher durch § 264 nicht erfaßt werden, unter den Anwendungsbereich des § 265b bringen zu können⁶⁹⁾.

Im Unterschied zu § 264 bezieht sich § 265b jedoch nur auf Betriebe, "die nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern". Damit soll der Tatbestand auf Kreditnehmer beschränkt werden, deren Vermögensverhältnisse nicht ohne weiteres überschaubar sind, und außerdem zugleich eine Begrenzung auf Kredite einer bestimmten Größenordnung erreicht werden⁷⁰⁾.

Es sind hierbei Einrichtungen erforderlich, "wie sie ein Vollkaufmann normalerweise zum Zwecke ordentlicher und zuverlässiger Geschäftsführung schaffen muß"⁷¹⁾. Hierzu zählen die geordnete Kassen- und Buchführung, das Vorhandensein und Aufbewahren kaufmännischer Korrespondenz, die Verwendung kaufmännisch geschulter Hilfskräfte u.ä.. Entscheidend ist die Erforderlichkeit solcher Einrichtungen, nicht ihr tatsächliches Vorhandensein. Doch wird man aus dem Vorhandensein auch die Erforderlichkeit schließen können, nicht jedoch umgekehrt.

Die Feststellung kann im Einzelfall schwierig sein. Wegen Art. 103 Abs. 2 GG (Bestimmtheit des Strafgesetzes) darf § 265b dann nicht angewandt werden, wenn auch Sachkundige über das Erfordernis unterschiedlicher Meinung sein können, also die dem Täter günstige Auffassung als noch vertretbar erscheint⁷²⁾.

2.2.4 Begriff des Kredites

Der Begriff des Kredites ist in Abs. 3 Nr. 2 in Anlehnung an § 19 KWG 1961 abschließend geregelt. Die Legaldefinition ist enger als § 19 KWG 1961, weil Beteiligungen an Unternehmen nicht aufgenommen werden⁷³⁾, weiter, weil die Stundung auch dann erfaßt wird, wenn sie innerhalb der handelsüblichen Frist liegt⁷⁴⁾.

2.2.4.1 Gelddarlehen aller Art

Unter Gelddarlehen aller Art ist allgemein zunächst jegliches rechtsgeschäftliche Zurverfügungstellen von Geld mit der Verpflichtung zur Rückzahlung als Geld nach Ablauf

einer Frist zu verstehen⁷⁵⁾. Maßgeblich ist allein, ob es sich rechtlich um ein Darlehen im Sinne des § 607 BGB handelt, wobei natürlich nur Geld, nicht auch andere vertretbare Sachen erfaßt werden.

2.2.4.2 Akzeptkredit

Ein Akzeptkredit liegt vor, wenn der Kreditgeber dem Kreditnehmer durch die Akzeptunterschrift auf einem Wechsel (Art. 25 WG) die Möglichkeit gibt, den Wechsel bei einem Dritten oder – wie heute in der Regel – bei der eigenen, das Akzept gebenden Bank, diskontieren zu lassen⁷⁶⁾. Die rechtliche Konstruktion – Darlehen oder Geschäftsbesorgung – ist umstritten⁷⁷⁾, durch die besondere Nennung für § 265b aber ohne Bedeutung.

2.2.4.3 Entgeltlicher Erwerb von Geldforderungen

Der entgeltliche Erwerb von Geldforderungen ist zivilrechtlich ein Forderungskauf nach § 437 BGB, wirtschaftlich steht er aber dem Kredit nahe, da der Zedent die Forderung dem Zessionar anbietet, um Finanzierungsmittel freizubekommen.

Es werden hier vor allem die sogenannten Factoring-Geschäfte erfaßt, bei denen der "Factor" Geldforderungen eines anderen Unternehmens gegen Dritte ankauft und einzieht. Je nachdem, ob das Factorunternehmen das Delkreder-Risiko übernimmt oder nicht, spricht man vom echten Factoring oder vom unechten Factoring. In den Anwendungsbereich von § 265b sind beide Fälle einbezogen⁷⁸⁾.

2.2.4.4 Stundung von Geldforderungen

Die Stundung von Geldforderungen ist das Hinausschieben der Fälligkeit einer Forderung bei bestehender Erfüllbarkeit⁷⁹⁾. Es kommt jede Geldforderung in Frage, wodurch der Anwendungsbereich des § 265b entscheidend erweitert wurde, da vor allem Lieferanten- und Warenkredite ohne die Einschränkung des § 19 KWG 1961 erfaßt werden. Die Kreditkonditionen für den handelsüblichen Lieferantenkredit lauten meist: zahlbar in 10 Tagen bei 3 % Skonto, bei 20 Tagen 2 % Skonto, bei 30 Tagen rein netto. Der effektive Jahreszins beträgt bei diesen Konditionen 54 %⁸⁰⁾. Trotz dieser hohen Kosten ist der Lieferantenkredit vor allem für solche kleinen und jungen Unternehmen, die den Sicherheitsanforderungen der Kreditinstitute nicht genügen, unverzichtbar. Angesichts des hohen Kreditrisikos für den Kreditgeber ist die Einbeziehung des § 265b sinnvoll⁸¹⁾, wenn auch durch eine fehlende Beschränkung auf Kredite einer bestimmten Höhe⁸²⁾ Bagatellfälle miterfaßt werden.

2.2.4.5 Diskontierung von Wechseln und Schecks

Die Diskontierung von Wechseln und Schecks ist der Ankauf eines noch nicht fälligen Wechsels oder Schecks, wobei der Käufer die Wechselsumme unter Abzug des Diskontes sowie der Unkosten und einer Provision ausbezahlt⁸³⁾.

Der kurzfristige, meist auf drei Monate beschränkte Wechseldiskontkredit dient in erster Linie der Finanzierung des Warenumschlages. Handels- und Warenwechsel, d.h. solche, denen im Gegensatz zu sog. Finanzwechseln ein Warengeschäft zugrunde liegt, können zur Refinanzierung an Dritte oder die Deutsche Bundesbank weiterverkauft werden, was die Leichtigkeit und auch den Umfang des Kreditflusses erhöht⁸⁴⁾.

Der bloße Einzug von Wechseln oder Schecks durch ein Kreditinstitut stellt keine Diskontierung dar; wird der Betrag dem Einreicher von der Bank jedoch schon vor Einzug – selbst mit dem Vermerk "Eingang vorbehalten" – zur freien Verfügung gutgeschrieben, kann darin die Gewährung eines Gelddarlehens liegen⁸⁵⁾.

2.2.4.6 Übernahme einer Bürgschaft, einer Garantie oder einer sonstigen Gewährleistung

Durch Übernahme einer Bürgschaft verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen (§ 765 Abs. 1 BGB). Die zahlreichen Bürgschaftsformen werden im Bankgeschäft durch den Avalkredit⁸⁶⁾ erfaßt.

Bei der Übernahme einer Garantie verpflichtet sich der Garant (Kreditgeber), im Auftrag eines Dritten (Kreditnehmer) gegenüber dem Garantieempfänger für das Eintreten eines bestimmten Erfolges in der Weise einzustehen, daß er ihm für den entgegengesetzten Fall Ersatz zu leisten verspricht⁸⁷⁾. Die im einzelnen schwierigen Abgrenzungsfragen⁸⁸⁾ sind für § 265b ohne Bedeutung.

Die sonstigen Gewährleistungen unterscheiden sich von den Garantien nicht wesentlich⁸⁹⁾. Einigkeit besteht jedenfalls darin, daß die aus der Scheckkartenausgabe entstehenden Gewährleistungen nicht erfaßt werden⁹⁰⁾.

2.2.5 Höhe des Kredites

Für den Tatbestand des § 265b ist eine bestimmte Kredithöhe nicht erforderlich. Der Vorschlag des Alternativentwurfs, der in Anlehnung an § 18 KWG 1961⁹¹⁾ die Strafbar-

keit erst bei einer Kredithöhe von DM 20.000 beginnen lassen wollte, wurde in Beratungen des Sonderausschusses zwar eingehend diskutiert⁹²⁾, schließlich aber verworfen.

Als Gründe für die Verwerfung wurden aufgeführt, daß die Beschränkung der Vorschrift auf Betriebskredite mittelbar dafür Sorge, daß nur Kredite von einer bestimmten Höhe erteilt würden. Außerdem sei es auch nur bei solchen Krediten üblich, schriftliche Unterlagen, insbesondere Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, anzufordern. Darüber hinaus könne durch eine fixierte Untergrenze der Straftatbestand durch Aufteilung der Kreditsumme umgangen werden. Auch sei dann die ebenso gefährliche Schädigung durch serienweise Kleinkreditbetrügereien nicht erfaßt. Im übrigen sei auch die Erschleichung von Kleinkrediten strafwürdig, es ent falle lediglich das Strafbedürfnis⁹³⁾.

Dagegen wird zu Recht vorgebracht, daß durch die bewußte Erfassung von Kleinkrediten der Gesetzgeber sich in Widerspruch zu dem von ihm formulierten Rechtsgut gesetzt hat. Denn daß einzelne kleine Kreditbetrügereien die Funktionsfähigkeit des Kreditwesens nicht gefährden, ist offensichtlich. Daß aber durch die Massierung derartiger Handlungen oder gar durch "die potentielle Massierung"⁹⁴⁾ eine Gefahr für die Kreditwirtschaft bestehen soll, scheint ebenfalls gekünstelt. Im übrigen wäre eine Strafbarkeit auch durch den allgemeinen Betrugstatbestand gegeben gewesen, so daß man der Strafwürdigkeit solchen Verhaltens also hätte Rechnung tragen können.

2.3 Tathandlung

Die Tathandlung besteht nach Absatz 1 Nr. 1 in einer besonders qualifizierten Täuschungshandlung, nach Absatz 1 Nr. 2 in einem echten Unterlassen gegenüber einem Betrieb oder einem Unternehmen im Zusammenhang mit einem Kreditantrag für einen - bestehenden oder vorgetäuschten - Betrieb oder für ein solches Unternehmen. Die Tathandlung setzt nicht voraus, daß es zu einer Irrtumserregung oder gar einer Kreditgewährung und Schadensentstehung gekommen ist.

2.3.1 Kredit Antrag

Der "Antrag auf Gewährung, Belassung oder Veränderung der Bedingungen eines Kredites" (Abs. 1 Satz 1) meint vor allem einen Antrag gemäß § 145 BGB auf Abschluß eines Darlehens oder sonstigen Kreditvertrages, also eine mit Zugang wirksam und bindend werdende Willenserklärung, die eindeutig und ernsthaft auf eine rechtsgeschäftliche Bindung gerichtet sein muß. Damit scheiden Erkundigungen, Kontaktaufnahmen

und noch unverbindliche Sondierungsgespräche aus dem Tatbestand aus⁹⁵⁾.

Über das strenge Erfordernis eines Antrages nach § 145 BGB hinaus sollen jedoch auch solche Erklärungen für die Tatbestandsmäßigkeit ausreichen, durch die der Kreditgeber zu einer verbindlichen Erklärung veranlaßt werden soll⁹⁶⁾, bzw. es soll gleichgültig sein, ob der Antrag auf Abschluß eines Vertrages vom Kreditnehmer oder vom Kreditgeber kommt⁹⁷⁾.

Eine solch weite Ausdehnung der Strafbarkeit ist jedoch weder mit dem Wortlaut der Vorschrift vereinbar noch ergibt sie sich aus dem Willen des Gesetzgebers. In dem Bericht des Sonderausschusses wird betont, daß noch "keine begründete Gefahr, daß einer kreditunwürdigen Person ein Kredit gewährt wird", besteht, solange der entsprechende Antrag nicht gestellt ist⁹⁸⁾.

Der Antrag kann auch konkludent oder gemeinsam mit anderen Erklärungen gestellt werden. So kann in der Vorlage von Lastschriften unter Angabe fingierter Forderungen ebenso ein Antrag gesehen werden wie bei Einreichung von Schecks zum Einzug bei der Bank⁹⁹⁾.

Der Inhalt des Antrages ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut. Die Formulierung "Veränderung der Bedingungen" ist in bewußter Abweichung von derjenigen des § 48 KWG 1939¹⁰⁰⁾ gewählt worden, um Zweifelsfragen bei teilweiser Verbesserung in Verbindung mit teilweiser Verschlechterung (z.B. Abkürzung der Laufzeit und gleichzeitige Zinssenkung) vorzubeugen¹⁰¹⁾.

2.3.2 Zusammenhang zwischen Kreditantrag und Täuschungshandlung

Der vom Tatbestand geforderte Zusammenhang besteht zweifellos dann, wenn Täuschungshandlung und Antragstellung zusammenfallen. Doch auch wenn die unrichtigen Angaben nicht selbst in dem Antrag enthalten sind, ist der erforderliche Zusammenhang dann gegeben, wenn die falsche Unterlage erkennbar als Grundlage für die Entscheidung über den Kreditantrag dienen soll¹⁰²⁾.

Ist die Täuschungshandlung der Antragstellung vorausgegangen, so kann sich für den Fall, daß diese ohne die Absicht einer späteren Antragstellung vorgenommen wurde, der Zusammenhang nur aus einer besonderen Handlung ergeben. Es soll dann eine Bezugnahme auf die bereits vorgelegte falsche Unterlage erforderlich sein¹⁰³⁾.

2.3.3 Adressat der Täuschungshandlung

Die Täuschungshandlung muß gegenüber einem Betrieb oder Unternehmen erfolgen, wobei sich aus dem Wortlaut des § 265b nicht eindeutig ergibt, daß es sich dabei um den Kreditgeber handeln muß. So hängt die Entscheidung der Strafbarkeit eines Kreditnehmers, der einer vom Kreditgeber beauftragten Auskunftsei gegenüber falsche Angaben macht, von der Frage ab, ob Getäuschter und Kreditgeber personengleich sein müssen¹⁰⁴⁾.

Ein Verzicht auf das Identitätserfordernis würde eine weitreichende Ausdehnung der Strafbarkeit vor allem im Bereich der Lieferantenkredite bringen¹⁰⁵⁾, wobei allerdings durch das Erfordernis des Zusammenhangs zwischen Täuschung und Kreditantrag, der natürlich auch vom Vorsatz erfaßt sein muß, die Strafbarkeit nicht ausfern würde.

2.3.4 Mittel der Täuschung

Täuschungsmittel sind unrichtige oder unvollständige Unterlagen und schriftliche Angaben. Nur mündliche Täuschungshandlungen genügen daher nicht¹⁰⁶⁾.

2.3.4.1 Schriftlichkeit des Täuschungsmittels

Im Gesetzgebungsverfahren wurde vor allem auf die leichtere Beweisbarkeit abgestellt¹⁰⁷⁾ und darin auch eine besondere Verbesserung der Praktikabilität der Vorschrift gegenüber § 263 gesehen. Die Schriftlichkeit wurde daher auch in die Nähe einer objektiven Bedingung der Strafbarkeit gerückt¹⁰⁸⁾, auf deren Vorliegen sich der Vorsatz nicht zu beziehen braucht. Dagegen wenden sich Stimmen in der Kommentarliteratur¹⁰⁹⁾, die das Merkmal der Schriftlichkeit auch unter dem materiellen Aspekt größerer Gefährlichkeit insofern sehen, als schriftlichen Angaben vielfach die größere Überzeugungskraft beigemessen werde¹¹⁰⁾. Diese Begründung ist zwar dogmatisch notwendig, das Schriftlichkeitserfordernis als echtes Tatbestandsmerkmal einordnen zu können, erscheint aber gerade im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte und die Diskussion um die Schwierigkeiten mit dem allgemeinen Betrugstatbestand etwas gekünstelt¹¹¹⁾.

2.3.4.2 Gegenstand des Täuschungsmittels

Im einzelnen können Gegenstände, Unterlagen und schriftliche Angaben nicht nur Tatsachen, sondern auch Werturteile, insbesondere Bewertungen und Prognosen sein¹¹²⁾. Diese Abweichung vom Tatsachenerfordernis der §§ 263, 264 folgte kriminalpolitisch aus der besonderen Bedeutung, die künftige Ereignisse für die Kreditwürdigkeit haben. Aber auch die Voraussage eines zukünftigen Ereignisses (z.B. eine erwartete Erbschaft)

soll genügen¹¹³⁾.

Lediglich beispielhaft und nicht abschließend sind im Gesetz genannt: Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten und Gutachten.

2.3.4.3 Unrichtigkeit und Unvollständigkeit

Insbesondere bei den zukunftsbezogenen Angaben, dürfte die Feststellung der Unrichtigkeit besondere Schwierigkeiten machen. Aber auch die Feststellung der Unrichtigkeit einer Bilanz ist trotz zum Teil detaillierter Bilanzierungsvorschriften¹¹⁴⁾ und den aus den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung¹¹⁵⁾ entwickelten materiellen Bilanzierungsprinzipien oft nicht eindeutig festzustellen. Art. 103 Abs. 2 GG ist hier dadurch Rechnung zu tragen, daß schon der objektive Tatbestand nur dann bejaht werden darf, wenn die Unrichtigkeit nach sachverständigem Urteil eindeutig ist, eine gegenteilige Auffassung also schlechterdings nicht mehr vertreten werden kann¹¹⁶⁾.

2.3.5 Gegenstand der Täuschung

Gegenstand der Täuschungshandlung sind wirtschaftliche Verhältnisse. Dieser Begriff ist vom Gesetz keiner bestimmten Person zugeordnet¹¹⁷⁾ und kann daher neben den Vermögensverhältnissen des Kreditnehmers und des Schuldners¹¹⁸⁾ auch einen in Aussicht genommenen Bürgen oder gar die wirtschaftliche Lage in einer bestimmten Branche oder in der Wirtschaft allgemein betreffen¹¹⁹⁾.

Die Weite dieses Begriffes möchte Tiedemann einschränken, indem er postuliert: "Wesentlicher Gegenstand der Täuschung ist die Summe der Voraussetzungen für die Krediterlangung aufgrund des Kreditantrages, nämlich die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers"¹²⁰⁾. Alle Umstände die die Kreditwürdigkeit beeinflussen können, also auch eine spezielle Branchen- und Konjunkturlage, können demnach Gegenstand der Täuschungshandlung sein.

Eine engere Eingrenzung nimmt demgegenüber Lenkner vor, der davon ausgeht, "daß § 265b vernünftigerweise nur die Aufgabe haben kann, den Kreditgeber vor solchen Gefahren zu schützen, die für ihn daraus entstehen, daß er mangels hinreichender Überschaubarkeit der für die Kreditgewährung individuellen Vermögensverhältnisse auf fremde Informationen angewiesen ist"¹²¹⁾. Zwar kommt Lenkner damit auch auf "die Umstände, die für die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers relevant sind", möchte darunter aber nur individuelle Vermögensverhältnisse, nicht jedoch die allgemeine wirtschaftliche Lage verstehen. Auch den Verwendungszweck des Darlehens möchte er

ausgeschlossen wissen, soweit nicht ein unmittelbarer Einfluß auf die Kreditwürdigkeit angenommen werden kann, etwa weil Investitionsgüter angeschafft werden sollen¹²²⁾.

2.3.6 Vorteilhaftigkeit und Erheblichkeit

Die Täuschung über die wirtschaftlichen Verhältnisse muß für den Kreditnehmer und für die Entscheidung über den Kreditantrag erheblich sein, braucht aber nicht zu einem Irrtum des Kreditgebers zu führen.

2.3.6.1 Vorteilhaftigkeit

Für den Kreditnehmer sind die Angaben vorteilhaft, wenn sie geeignet sind, den Kreditantrag zu unterstützen. Dafür ist ein objektives ex-ante-Urteil erforderlich¹²³⁾. Ausgeschlossen werden soll durch dieses Tatbestandsmerkmal die Strafbarkeit wegen solcher Täuschungshandlungen, die dem Täter ungünstig sind; doch kann auch eine ungünstigere Darstellung seiner Vermögensverhältnisse für den Kreditnehmer vorteilhaft und damit tatbestandsmäßig sein, nämlich dann, wenn sie dazu dienen soll, günstigere Kreditbedingungen (niedrigere Zinsen, längere Laufzeit) zu erhalten¹²⁴⁾.

Ohne Bedeutung für die Tatbestandsmäßigkeit soll sein, ob der Kredit im Gesamtergebnis wirtschaftlich vertretbar war oder nicht¹²⁵⁾. Dagegen richtet sich grundsätzliche Kritik von Lampe, der bei wirtschaftlich vertretbaren Krediten eine Gefährdung des Rechtsgutes nicht zu erkennen vermag und daher im Wege der teleologischen Auslegung den Tatbestand auf den Vorteil reduzieren will, "der dem Kreditnehmer als wirtschaftlich nicht sinnvoller Kredit zufließen soll"¹²⁶⁾. Dem ist allerdings entgegenzuhalten, daß das für die Funktionsfähigkeit des Kreditwesens erforderliche Vertrauen in die Richtigkeit von Unterlagen und Angaben eben unabhängig davon geschädigt wird, ob der Kredit ausbezahlt wird oder nicht und er wirtschaftlich sinnvoll gewesen wäre oder nicht. Daher kann der Tatbestand ja auch auf den Eintritt einer konkreten Gefährdung verzichten und stellt lediglich auf die dem Kreditwesen drohende abstrakte Gefahr ab. Diese kann sich auch bei wirtschaftlich vertretbaren Krediten ergeben.

2.3.6.2 Erheblichkeit

Die Unterlagen und Angaben sollen für den Kreditantrag dann erheblich sein, wenn sie "nach der Art des Geschäfts im konkreten Fall von einem verständigen durchschnittlich vorsichtigen Dritten für erheblich gehalten" werden¹²⁷⁾. Ein konkreter Maßstab läßt sich aus dieser Formulierung allerdings nicht gewinnen¹²⁸⁾ und entsprechend zweifelhaft ist auch, was unter dem Kriterium der Erheblichkeit zu verstehen ist.

Einigkeit besteht zur Zeit nur darüber, daß Bagatellunrichtigkeiten aus dem Tatbestand ausgeschieden werden sollen. Im übrigen werden zwei Meinungen vertreten. Eine "objektivierende Auslegung", die sich auf die Beratungen im Sachverständigenausschuß berufen kann, möchte nicht entscheidend sein lassen, was der Kreditgeber für entscheidungserheblich hält, sondern "auf die abstrakte Beurteilung dieser Frage" abstellen¹²⁹⁾.

Dagegen richtet sich die Kritik von Tiedemann, der davon ausgeht, daß "solange und soweit der Grundsatz der Vertragsfreiheit für Kreditverträge Gültigkeit hat (...) den Parteien freigestellt ist, von welchen Umständen sie den Vertragsschluß oder die Änderung der Vertragsbedingungen abhängig machen wollen". Daher müsse die zweiseitige Übereinkunft das Merkmal der Erheblichkeit entfallen lassen¹³⁰⁾. Die Konsequenz für die Praxis sieht er darin, daß der Kreditgeber im Zweifel ausdrücklich mitteilen muß, was er für erheblich hält¹³¹⁾ und zur Vermeidung späterer Beweisschwierigkeiten die Schriftlichkeit dieser Mitteilung empfiehlt.

Der Bundesgerichtshof hat in der einzigen bisher veröffentlichten Entscheidung zu § 265b¹³²⁾ zu diesem Problem ausführlich Stellung genommen, eine klare Begriffsbestimmung allerdings auch nicht geliefert. Ausgehend von dem Gedanken, daß der Tatbestand des § 265b dann vollendet sei, wenn die Unterlagen dem Kreditgeber vorliegen, kommt der BGH zu dem ersten Ergebnis, daß zu diesem Zeitpunkt auch feststehen müsse, ob die Tatbestandsmerkmale gegeben seien. Die Strafbarkeit könne nicht von einer später zu fassenden oder gefaßten Entscheidung eines Beteiligten abhängen.

Der BGH stellt dann richtig fest, daß damit freilich noch nicht entschieden sei, von welchen Umständen es abhängen, ob vorgelegte Unterlagen "erheblich" i.S.d. § 265b seien. Diese Entscheidung umgeht er dann auch, indem er feststellt, daß der vorliegende Fall nicht dazu nötige, allgemein zu entscheiden und abzugrenzen, welche Unrichtigkeiten für die Entscheidung über einen Kreditantrag erheblich seien. Eine allgemeingültige Aussage wäre ohnehin kaum möglich; entscheidend seien die Umstände des Einzelfalles. "Welche Gesichtspunkte bei der Entscheidung über einen Kreditantrag eine Rolle spielen können, hängt von der Art des kreditsuchenden Unternehmens ebenso ab wie von der besonderen Situation, in der es sich zur Zeit des Kreditantrages befindet. Für die Kreditentscheidung können allgemeine Aussagen der Bilanz (etwa über Umsatz und Gewinn, über Anlage- und Umlaufvermögen, über Außenstände und Verbindlichkeiten) ebenso bedeutsam sein, wie einzelne Bilanzposten, die ein bezeichnendes Licht auf Vorgänge und Umstände werfen, von denen die Ertragsstärke des

Unternehmens abhängt. Das kann in aller Regel nur in einer Gesamtschau entschieden werden".

In derselben Entscheidung hat der BGH auch zur Frage der Bestimmtheit eben dieses Tatbestandsmerkmals Stellung genommen und in diesem Zusammenhang ausgeführt, daß verfassungsrechtliche Bedenken auch dann nicht bestehen, wenn die Strafbarkeit nicht von der konkreten Ursächlichkeit der in der Bilanz enthaltenen Unrichtigkeit für die Kreditentscheidung abhängt, sondern von der generellen Eignung unrichtiger Bilanzangaben, die Entscheidung über einen Kreditantrag zugunsten des Antragstellers zu beeinflussen.

Die Verbindung dieser beiden widersprüchlichen Aussagen führt zu einer komplizierten Konstruktion, indem eine generelle Bewertung gefordert ist, diese aber sich aus dem konkreten Einzelfall ergeben soll.

Das Berufungsgericht hatte mit der Begründung freigesprochen, Art. 103 Abs. 2 GG erfordere, das Tatbestandsmerkmal "erheblich" so auszulegen, daß danach zu fragen sei, ob "nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die vorgelegten Bilanzen für den Kreditgeber wesentlich waren", ob die Täuschung also für die Kreditgewährung kausal geworden ist.

In dem zu entscheidenden Fall hatten die Sachbearbeiter der Bank der Bilanz aber ohnehin keine Bedeutung beigemessen und den Kredit aus anderen Gründen gewährt. Eine solche Auslegung hätte natürlich zur Folge, daß § 265b dem Betrugstatbestand angenähert würde, indem auch bei ihm die drei Tatbestandsmerkmale Täuschung, Irrtum und Vermögensverfügung erforderlich würden, und außerdem noch Kausalität zwischen Täuschung und Vermögensverfügung bestehen müßte. Durch den neuen Tatbestand sollte aber gerade die Rechtslage dahingehend geändert werden, daß diese Tatbestandsmerkmale nicht mehr eine Strafbarkeit voraussetzten. Vielmehr wurde § 265b als abstraktes Gefährdungsdelikt ausgestaltet, das lediglich eine Täuschungshandlung bei Antragstellung erforderte.

Der BGH lehnt die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts ab und begründet dies mit einem weiteren Argument. Zum Zeitpunkt der Antragstellung sei der Tatbestand des § 265b vollendet. Zu diesem Zeitpunkt müsse dann aber auch feststehen, ob die Tatbestandsmerkmale gegeben seien oder nicht. Die Strafbarkeit könne nicht von einer später zu fassenden oder gefaßten Entscheidung des Kreditgebers abhängen. Damit stelle sich für den BGH die entscheidende Frage, wann das Tatbestandsmerkmal er-

heblich erfüllt sein soll. Dieser Entscheidung weicht der BGH allerdings aus, indem er feststellt: "Der vorliegende Fall nötigt nicht dazu, allgemein zu entscheiden und abzugrenzen, welche Unrichtigkeit für die Entscheidung über einen Kreditantrag erheblich im Sinne von § 265b Abs. 1 Nr. 1a sind. Eine allgemeingültige Aussage wäre ohnedies kaum möglich; entscheidend sind die Umstände des Einzelfalles".

Mit anderen Worten: Entscheidend ist zwar nicht die Frage, ob im Einzelfall die Täuschung kausal geworden ist. Aus den Umständen des Einzelfalles muß aber entnommen werden, ob die Täuschung generell geeignet war, die Entscheidung über den Kreditantrag zu beeinflussen.

Die Entscheidungserheblichkeit kann also nur ermittelt werden durch eine Beurteilung zum Zeitpunkt der Antragstellung dahingehend, ob die Unterlagen, die im konkreten Fall für ein bestimmtes kreditsuchendes Unternehmen eingereicht wurden, generell in Fällen dieser Art geeignet sind, die Entscheidung über den Kreditantrag zu beeinflussen.

Diese komplizierte Ergebnis wird also erreicht, indem ein konkreter Einzelfall verallgemeinert wird, nur um so zu einer generellen Betrachtungsweise kommen zu können. Einfacher und ehrlicher wäre es, offen auf den konkreten Einzelfall abzustellen und sich damit eindeutig gegen die objektivierende Auslegung zu entscheiden. Indem der BGH diese Entscheidung im Ergebnis zwar erreicht, aber nicht explizit ausgesprochen hat, hat er die Chance verfan, dem Tatbestand eine klarere Kontur, wenigstens in diesem einen Punkt, zu geben.

2.3.7 Tathandlungen im eigentlichen Sinne

Die eigentlichen Tathandlungen können in einem Tun (Absatz 1 Nr. 1) und in einem echten Unterlassen (Absatz 1 Nr. 2) bestehen.

2.3.7.1 Die Tathandlung der Nr. 1

Die Vorlage von Unterlagen und das Machen von Angaben sind vollendet, wenn die Unterlagen oder Angaben dem Kreditgeber zugänglich gemacht worden sind. Dessen Kenntnisnahme von dem Inhalt ist nicht erforderlich, es kommt insofern lediglich auf den Zugang an¹³³⁾. Dieser ist nach den allgemeinen Regeln des BGB (§ 130 Abs. 1 Satz 1 BGB) dann erfolgt, wenn die Unterlage auf Veranlassung des Absenders so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, daß bei Annahme gewöhnlicher Verhältnisse damit zu rechnen war, daß er von ihr Kenntnis nehmen konnte¹³⁴⁾.

2.3.7.2 Die Tathandlung der Nr. 2

Die unterlassene Mitteilung der Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse betrifft nur diejenigen Fälle, in denen die in den Unterlagen und Angaben tatsächlich gegebenen Darstellungen der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Zeit zwischen Erstellung der Unterlage und ihrer Vorlage nicht nur unwesentlich unrichtig geworden sind¹³⁵⁾. Damit sind hauptsächlich solche Fälle erfaßt, die überwiegend bereits als konkludent für Täuschungshandlungen erfaßt werden könnten¹³⁶⁾. Für Verschlechterungen, die in dem Zeitraum nach Vorlage der Unterlagen und der Entscheidung über den Kreditantrag eintreten, greift der Tatbestand nicht mehr ein¹³⁷⁾, doch will Tiedemann ihn auf diejenigen Fälle anwenden, in denen die Verschlechterung zwar bereits vor der Vorlage eingetreten ist, diese dem Kreditnehmer aber erst danach bekannt wurde¹³⁸⁾.

Täter des Unterlassungsdelikts kann nach Überwiegender Ansicht nur sein, wer die Unterlagen vorlegt oder die Angaben macht. Es handelt sich daher insofern um ein Sonderdelikt¹³⁹⁾.

2.3.8 Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand verlangt Vorsatz, wobei dolus eventualis genügt. Die zahlreichen normativen Merkmale des gesetzlichen Tatbestands erfordern eine Erfassung ihres sozialen Sinngehaltes, was den Nachweis des Vorsatzes erschweren könnte¹⁴⁰⁾. Vorsatzprobleme können auch im Hinblick auf die Arbeitsteiligkeit von Betrieben vermutet werden, da der Tatbestand ja von einer bestimmten Betriebsgröße ausgeht¹⁴¹⁾.

Der Vorsatz beim Unterlassungsdelikte verlangt Kenntnis von der entscheidungserheblichen Verschlechterung, wobei auch dolus eventualis ausreicht. Ob für den Unterlassungsvorsatz weitere Elemente erforderlich sind, ist in der allgemeinen Verbrechenslehre umstritten¹⁴²⁾. Nach herrschender Meinung ist aber keine Kenntnis der Mitteilungspflicht notwendig, so daß der Irrtum hierüber als Gebotsirrtum im Sinne des § 17 zu qualifizieren ist¹⁴³⁾.

2.3.9 Tätige Reue

Die Tat nach § 265b Abs. 1 ist mit dem Zugang der Unterlagen vollendet. Der Versuch ist nicht strafbar (§ 23 Abs. 1), insofern kann es keinen Rücktritt geben. Da der Vollendungszeitpunkt aber relativ weit vorverlegt ist, enthält Absatz 2 bei tätiger Reue einen Strafaufhebungsgrund. Dieser trifft unmittelbar nur die Strafbarkeit nach § 265b, doch wird meist auch zugleich ein Rücktritt vom Betrugsversuch vorliegen¹⁴⁴⁾. Schriftlichkeit ist für die tätige Reue nicht erforderlich¹⁴⁵⁾.

Die tätige Reue ist nicht mehr möglich, wenn die Leistung erbracht ist. Dieser Zeitpunkt hängt von der konkreten Art des Kredites ab. So werden Gelddarlehen erst durch Barauszahlung oder Gutschrift der Darlehenssumme zur freien Verfügung des Empfängers gewährt¹⁴⁶⁾, während es bei Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen auf den Abschluß des schuldrechtlichen Vertrages ankommt¹⁴⁷⁾.

Tätige Reue kommt nur dann in Frage, wenn der Kredit – aus welchen Gründen auch immer – nicht gewährt wurde. Bemüht sich der Täter in der irrigen Annahme, der Kredit sei noch nicht erbracht, um Verhinderung der Kreditgewährung, so beseitigt dieses Bemühen die Strafbarkeit nicht¹⁴⁸⁾. Diese Konsequenz ist in den Beratungen des Sonderausschusses behandelt und ausdrücklich gebilligt worden¹⁴⁹⁾.

2.3.10 Täterschaft und Teilnahme

Täter kann grundsätzlich jeder sein, der die unrichtige Unterlage vorlegt oder die Angabe macht, also neben dem Kreditnehmer dessen Angestellte, Bürgen, Wirtschaftsprüfer, Inhaber und Angestellte von Auskunftleuten usw.. Auf Weisung handelnde Angestellte (des Kreditnehmers oder eines Dritten) sind auch bei Bösgläubigkeit des Weisungsgebers Täter und nicht nur Gehilfen¹⁵⁰⁾. Es kann im Einzelfall jedoch ein Entschuldigungsgrund vorliegen. Ist die Mittelsperson gutgläubig, so kommt mittelbare Täterschaft in Betracht¹⁵¹⁾.

Läßt der Kreditnehmer zu, daß ein gutgläubiger Dritter (z.B. ein Angestellter) unrichtige Unterlagen vorlegt, so kommt Täterschaft durch Unterlassen nach Absatz 1 Nr. 1 in Betracht, wenn der Kreditnehmer eine Garantienstellung innehat¹⁵²⁾. Eine solche wäre denkbar als Betriebsinhaber oder aus Ingerenz, infolge vorheriger bösgläubiger Benennung der Auskunftsperson¹⁵³⁾.

2.3.11 Konkurrenzen

Einigkeit besteht lediglich darin, daß § 265b keine dem § 263 vorgehende Sonderregelung enthält. Dies folgt eindeutig aus der geringeren Strafandrohung und außerdem daraus, daß der Tatbestand des § 265b keinen Schädigungsvorsatz voraussetzt und auch einen tatsächlichen Schaden nicht mit abgilt. Wegen der uneinheitlichen Rechtsgutbestimmung¹⁵⁴⁾ ist die Frage des Konkurrenzverhältnisses im übrigen auch unstritten.

Obwohl § 265b keine Subsidiaritätsklausel enthält¹⁵⁵⁾, nehmen Blei¹⁵⁶⁾, Heinz¹⁵⁷⁾, Lackner¹⁵⁸⁾, Samson¹⁵⁹⁾ und Tröndle¹⁶⁰⁾ Gesetzeskonkurrenz in der Form der Sub-

sidiarität an. Dies folge daraus, daß beide Vorschriften dasselbe Rechtsgut, nämlich das Vermögen, schützen und der Gefährdungstatbestand dann, wenn der Schaden eingetreten ist, hinter dem Verletzungstatbestand zurücktreten müsse.

Demgegenüber nehmen Müller-Emmert/Maier¹⁶¹⁾, Schroeder¹⁶²⁾, Lenkner¹⁶³⁾, Preisendanz¹⁶⁴⁾ und Tiedemann¹⁶⁵⁾ an, daß bei einer aufgrund der Täuschung erfolgten Kreditgewährung im Verhältnis zu § 263 Idealkonkurrenz bestehe. Dies soll auch gelten, wenn der Betrug nach § 263 nur versucht wurde¹⁶⁶⁾. Dieses Ergebnis folge zwanglos aus der zusätzlichen Schutzrichtung des § 265b, weswegen § 263 nicht auf diese Norm übergreifen könne¹⁶⁷⁾.

Ideal- oder Realkonkurrenz besteht auch im Verhältnis zu §§ 246, 266, 267, 268 und 273; wenn die Fälschung und Vorlage der Bilanz auch der Steuerhinterziehung dient, gilt dies auch für §§ 370 AO.

Im Falle von Kreditsubventionen kann Tateinheit mit § 264 gegeben sein¹⁶⁸⁾. Gegenüber den Bilanzstrafatbeständen der §§ 400 Aktiengesetz, 82 GmbHG und 147 GenossenschaftsG kann ebenfalls Tateinheit oder Tatmehrheit bestehen¹⁶⁹⁾.

2.4 Zusammenfassung

Die wesentlichen Punkte, die den neu geschaffenen Tatbestand qualifizieren, finden ihre gemeinsamen Wurzeln in den Motiven, von denen sich der Gesetzgeber bei der Schaffung des Sondertatbestandes leiten ließ: Die besondere Schutzbedürftigkeit des Kreditwesens und die besondere Gefährlichkeit von Kreditbetrügereien. Mit dem neuen Straftatbestand sollte beiden Gegebenheiten besser Rechnung getragen werden, als es nach allgemeiner Ansicht mit dem Betrugstatbestand möglich war.

Als zu schützendes Rechtsgut hatte der Gesetzgeber mehr als das Vermögen der Kreditgeber im Auge: Die Kreditwirtschaft als Teil der Volkswirtschaft sah er durch Krediterschleichungen gefährdet und wollte sie durch den neuen Tatbestand geschützt wissen.

Um die Beweisschwierigkeiten bei § 263 zu beseitigen, wurde der neue Tatbestand als abstraktes Gefährdungsdelikt ausgestaltet. Der Tatbestand verzichtet sowohl auf eine Irrtumserregung als auch auf den Schadenseintritt und verlangt auch keine Gefährdung konkreter Vermögensinteressen, stellt also kein Erfolgsdelikt dar. Der Gesetzgeber hat sich mit der am leichtesten nachweisbaren Variante begnügt, mit einer abstrakten Gefährdung konkreter Vermögensinteressen, um daraus auf eine abstrakte Gefährdung der

Sicherheit des Kreditverkehrs zu schließen.

Einen weiteren Schritt zur Beseitigung der Beweisprobleme hat der Gesetzgeber getan, indem er die Tathandlungen durch leicht nachweisbare Tatbestandsmerkmale zu beschreiben suchte. In der ersten Alternative besteht die Tathandlung darin, daß im Zusammenhang mit einem Kreditantrag unrichtige Unterlagen vorgelegt werden. Der Zweck dieser Bestimmung liegt darin, aus der Vielzahl möglicher Täuschungshandlungen eine besonders gefährliche Gruppe herauszuheben, bei der der Kreditgeber auf Angaben in besonderer Weise vertraut, weil ihm hierüber eigens Beweismaterial zur Verfügung gestellt wurde.

Ob damit die Beweisprobleme allerdings beseitigt sind, ist zweifelhaft; diese lagen nicht hauptsächlich in der Feststellung der Unrichtigkeit von tatsächlichen Angaben, sondern vielmehr in der Feststellung der Unrichtigkeit von Wertansätzen. Auch ist das Vorsatzproblem nicht beseitigt. Der Beschuldigte kann immer noch behaupten, er habe bspw. die Bilanz für richtig gehalten.

Die Tathandlung kann auch darin bestehen, daß der Täter schriftlich unrichtige Angaben macht. Der Alternativentwurf hatte vorgeschlagen, auch mündliche Falschangaben miteinzubeziehen, da die Einholung auch mündlicher Auskünfte bei der Bewertung der Auftragsbestände, Absatzchancen usw. in der Kreditpraxis eine wesentliche Rolle spiele¹⁷⁰⁾. Durch die Beschränkung auf schriftliche Angaben ist sicherlich eine leichtere Beweisbarkeit erreicht worden. Es bestehen allerdings insoweit dogmatische Bedenken, als die prozessuale Beschränkung auf den Urkundsbeweis zur materiellen Unrechtsvoraussetzung erhoben wurde.

In beiden Alternativen muß die Täuschung vorteilhaft und erheblich sein. Vor allem das letzte Tatbestandsmerkmal ist wegen seiner Unbestimmtheit zu kritisieren. Es dürfte die Praktikabilität des Tatbestandes auch nicht gerade erhöht haben.

Der neue Straftatbestand ist nur auf von Betrieben gewährte Betriebskredite anwendbar. Durch die Einschränkung auf der Kreditnehmerseite wollte man den Tatbestand auf Großkredite beschränken.

Die Legaldefinition in Absatz 3 Nr. 1 bringt den praktischen Nachteil mit sich, daß das Erfordernis eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs im Einzelfall schwer feststellbar sein dürfte. Die vom Alternativentwurf vorgeschlagene Beschränkung auf Kreditgewährungen, die für beide Teile Handelsgeschäfte sind, wäre leichter

feststellbar gewesen, hätte allerdings Strafbarkeitslücken hinterlassen¹⁷¹⁾.

Der Tatbestand enthält gegenüber § 48 KWG 1939 (§ 50 KWG 1934) eine Ausweitung, indem er auf Kreditgeberseite nicht lediglich Kreditinstitute voraussetzt, sondern ebenfalls Betriebe. Dadurch können die Lieferantenkredite mitefaßt werden.

Aus kriminalpolitischen Gründen – Erfassung von Schein- und Schwindelfirmen – wurden dem wirklichen der vom Täter nur vorgetäuschte Betrieb und das nur vorgetäuschte Unternehmen gleichgestellt. Es handelt sich dann zwar nur um einen Privatkredit, dessen Gewährung aber bei entsprechender Höhe und Zielsetzung dieselben Gefahren enthält.

Insgesamt läßt sich feststellen, daß durch den neuen § 265b die Probleme bei der Bekämpfung der Krediterschleichung offensichtlich nicht ausgeräumt wurden. Die Beweisschwierigkeiten, die bei § 263 vorhanden waren, sind z.T. erhalten geblieben. Dies trifft zu für die Unrichtigkeit von Wertansätzen sowie für die Vorsatzproblematik. Neu geschaffen sind möglicherweise Beweisprobleme bei der Erheblichkeit der Angaben und bei der Frage, ob ein Betrieb vorlegt. Auf beide Tatbestandsmerkmale muß sich bei § 265b der Vorsatz beziehen.

Anmerkungen

- 1) Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 29.7.1976, BGBl. I, 2034.
- 2) Vgl. oben Kapitel I, 2.4.
- 3) Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts zu diesem Problembereich vgl. Culemann 1934 und Wachinger 1933.
- 4) RGStE 41, 193 (194); 56, 227 (231 f.).
- 5) Lackner, Leipziger Kommentar, 1979, § 263, Rdnr. 11.
- 6) BGHStE 15, 24 (26); a.A. Naucke 1964, 110 f., 214 f..
- 7) Burchardt 1937, 3 ff.; Lampe 1980, 10.
- 8) Optimistisch in dieser Hinsicht Bockelmann 1967, 44:
"Indessen wird der Mangel des Zahlungswillens nicht selten unschwer zu beweisen sein. Ergibt sich, daß die Vermögenslage des Schuldners zur Zeit der Gewährung des Kredits hoffnungslos war, daß er keinerlei begründete Aussicht hatte, den Kredit jemals oder in der vorgesehenen Frist zurückzahlen zu können, so ist der Beweis mangelnden Zahlungswillens als erbracht anzusehen".
- 9) OLG Stuttgart, JZ 1958, 1833.
- 10) Cramer, Schönke/Schröder, 1982, § 263, Rdnr. 8 m.w.N..
- 11) Lampe 1980, 12.
- 12) RGStE 31, 208 ff.; 70, 151 ff.; Bockelmann 1967, 45 f..
- 13) BGHSt, GA 1965, 208 ff..
- 14) BGHStE 16, 198 ff.;
zur allgemeinen Problematik vgl. auch Eser 1979, Fall Nr. 11, Rdnr. A 44-47.
- 15) Vgl. oben Kapitel I.
- 16) Bockelmann 1967, 41.
- 17) Lampe 1980, 21.
- 18) BGHStE 2, 325 (326); 24, 257 (260).
- 19) Vgl. auch Kühne 1978, 48 ff..
- 20) RGStE 47, 151 (152 f.).
- 21) BGHStE 13, 13 f..
- 22) RGStE 44, 230 (244); BGHStE 2, 20 (24).
- 23) Weil der Irrtum die alleinige Ursache der Verfügung sein müßte, RGStE 76, 86.

- 24) Zum ganzen Problem; Englisch 1963, 247.
Vgl. auch Lackner, Leipziger Kommentar, 1979, § 263, Rdnr. 117, der durch eine "verfeinerte" Anwendung der *Conditio-sine-qua-non*-Formel zu eben demselben Ergebnis wie der Bundesgerichtshof gelangt.
- 25) Lackner, Leipziger Kommentar, 1979, § 263, Rdnr. 120 ff..
- 26) Bockelmann 1967, 35.
Auf die Frage, ob schon der Abschluß des Darlehensvertrages den Vermögensschaden eintreten läßt, kann hier nicht näher eingegangen werden. Vgl. hierzu Eser 1979, Fall 14, Rdnr. A 9-12 m.w.N..
- 27) BHGSIE 15, 24 (27).
- 28) RGSIE 9, 168 (170); BGHSt GA 1961, 114.
- 29) BGHSIE 21, 112 ff. m.w.N..
- 30) Vgl. hierzu auch Lackner, Leipziger Kommentar, 1979, § 263, Rdnr. 214.
- 31) Lampe 1980, 28.
- 32) BGHSIE 15, 24 (27).
- 33) BGHSt GA 1966, 51; RGSIE 65, 106 (110).
- 34) BGHSt bei Dallinger MDR 1975, 22.
- 35) RGSIE 30, 333 (336); OLG Celle GA 1957, 220;
Lackner, Leipziger Kommentar, 1979, § 263, Rdnr. 257.
- 36) Lampe 1980, 29 f..
- 37) Göhler/Wilts 1976, 1657:
"Der typische Kreditbetrug im Wirtschaftsverkehr ist dadurch gekennzeichnet, daß der Täter eine gewisse Gefährlichkeit seines Tuns wohl erkennt, jedoch glaubt, gerade der Kredit werde seine Vermögensverhältnisse wieder sanieren".
- 38) Insofern ungenau die Begründung zum Regierungsentwurf, Bundesratsdrucksache 5/75, 18;
HafI 1976, 390 ff. nimmt in diesen Fällen ebenfalls bedingten Vorsatz an, indem er die Prämisse aufstellt, es handele sich dabei um eine irrelevante Prognoseverdrängung. "Es wäre widerspruchsvoll, aus dem erstrebten Erfolg des Betrages ein Argument für dessen subjektives Nichtvorliegen entnehmen zu wollen" (391).
- 39) Bockelmann 1967, 47;
Lackner, Leipziger Kommentar, 1979, § 263, Rdnr. 258.
- 40) Vgl. auch die "Belehnungsfälle", die Erster Staatsanwalt Schröder bei seiner Anhörung vor dem Sonderausschuß in die Beratungen einbrachte, Protokolle, 2535 f..
- 41) Sogenannte Stoffgleichheit, vgl. Lackner, Leipziger Kommentar, 1979, § 263, Rdnr. 257;
Eser 1979, Fall 15, Rdnr. A 12-21.
- 42) BGHSIE 16, 1 (5 ff.).

- 43) Jescheck 1978, 241 m.w.N..
- 44) Bericht und Antrag des Sonderausschusses, Bundestagsdrucksache 7/5291, 14. Vgl. auch Begründung zum Regierungsentwurf, Bundesratsdrucksache 5/75, 18: "(...) drohen die durch eine wirtschaftlich unvertreibbare Kreditgewährung an Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr ausgelösten Gefahren nicht nur dem Vermögen des Kreditgebers, sondern einer Vielzahl von Personen, die mit den Vertragspartnern in rechtlichen Beziehungen stehen. Nehmen solche Vorgänge entsprechende Größenordnungen an, kann der Fehlschlag der Vorhaben des Kreditnehmers zu Erschütterungen der gesamten Wirtschaftsordnung und zu einem Verlust des Vertrauens in ihr Funktionen führen, dem auch mit strafrechtlichen Mitteln entgegengewirkt werden muß".
- 45) Tiedemann/Sasse 1973, 2.
- 46) Hagenmüller/Diepen 1969, 281; siehe auch oben Kapitel I.
- 47) Raisch 1974, I.
- 48) Tiedemann, Leipziger Kommentar, 1979, § 265b, Rdnr. 10.
- 49) Tiedemann 1976a, 85.
- 50) Brauneck 1974, 35.
- 51) Tiedemann, Leipziger Kommentar, 1979, §265b, Rdnr. 12; Blei 1976, 207; Lackner, 1983, Anm. 1; Lenckner, Schönke/Schröder, 1982, § 265b, Rdnr. 3; Maurach/Schroeder, 1977, 401; ebenso Lampe 1980, 38, der die beiden möglichen Schulzgüter in der Gesamtheit der Kreditgeber einerseits und in einem "übersummativen Kollektiv" der Kreditwirtschaft als Teil der Marktwirtschaft andererseits sieht.
- 52) Tröndle, Dreher/Tröndle, 1983, § 265b, Rdnr. 6.
- 53) Heinz 1977, 226.
- 54) Samson, Systematischer Kommentar, 1983, § 265b, Rdnr. 2.
- 55) Diesen Gedanken greift Schubarth 1980, 91 ff. auf: "Wenn man die Gewährung wirtschaftlich nicht vertretbarer Kredite verbieten will, dann darf man nicht einen betrugsähnlichen Tatbestand aufstellen, der von vornherein nur den Kreditnehmer als Täter anvisieren kann. Vielmehr muß man dann einen Tatbestand konzipieren, der den Verstoß gegen gesunde Grundsätze der Kreditgewährung mit Strafe bedroht, also auch den Kreditgeber erfaßt". Hierzu ist jedoch zu bemerken, daß es dem Gesetzgeber aber gerade um die Fälle ging, in denen der Kreditgeber aufgrund einer Täuschung durch seinen Kreditnehmer die "gesunden Grundsätze der Kreditgewährung" nicht beachten konnte (Vgl. hierzu auch Begründung zum Referentenentwurf, 37 ff.).
- 56) Maurach/Schroeder, 1977, 432. Beachte aber zu Absatz 1 Nr. 2 unten Kapitel III, 2.3.7.2.
- 57) Tiedemann, Leipziger Kommentar, 1979, § 265b, Rdnr. 18. Vgl. auch BGHSt NJW 1957, 1288 zu § 48 KWG 1939.
- 58) Lackner 1983, § 265b, Anm. 2a.

- 59) Protokolle, 2768.
- 60) Tiedemann, Leipziger Kommentar, 1979, § 265b, Rdnr. 22.
- 61) Vgl. zur Problematik der ERP-Kredite auch Scherer 1984.
- 62) Lenckner, Schönke/Schröder, 1982, § 265b, Rdnr. 5.
- 63) Tiedemann, Leipziger Kommentar, 1979, § 265b, Rdnr. 23, mit ausführlicher Begründung.
- 64) Tiedemann, Leipziger Kommentar, 1979, § 265b, Rdnr. 23 m.w.N.
- 65) Siehe auch §§ 11 Abs. 1 4b, 14 Abs. 2.
- 66) Lenckner, Schönke/Schröder, 1982, § 265b, Rdnr. 7;
Tiedemann, Leipziger Kommentar, 1979, § 265b, Rdnr. 24;
einschränkend auch Samson, Systematischer Kommentar, 1983, § 265b, Rdnr. 4,
5.
- 67) Bericht und Antrag des Sonderausschusses, Bundestagsdrucksache 7/5291, 15;
Müller-Emmert/Maier 1976, 1662;
kritisch Tiedemann 1975, 263 ff.
- 68) Tröndle, Dreher/Tröndle, 1983, § 265b, Rdnr. 7;
Lackner 1983, § 265b, Anm. 2a;
Lenckner, Schönke/Schröder, 1982, § 265b, Rdnr. 8
- 69) Tiedemann, Leipziger Kommentar, 1979, § 265b, Rdnr. 24.
- 70) Begründung zum Regierungsentwurf, Bundesratsdrucksache 5/75, 32.
- 71) Lenckner, Schönke/Schröder, 1982, § 265b, Rdnr. 10.
- 72) Lenckner, Schönke/Schröder, 1982, § 265b, Rdnr. 2a.
Vgl. auch Tiedemann 1976a, 197 ff., zu dem ähnlich gelagerten Problem der
"Berichtspflicht" nach § 160 Abs. 3 Nr. 2 Aktiengesetz, mit weiteren Nachweisen
zur allgemeinen Problematik.
- 73) § 19 Abs. 1 KWG 1961 hat folgenden Wortlaut:
"(1) Als Kredite im Sinne der §§ 13 bis 18 sind anzusehen
1. Gelddarlehen aller Art, entgeltlich erworbene Geldforderungen, Akzeptkredite sowie Forderungen aus Namensschuldverschreibungen mit Ausnahme der auf den Namen lautenden Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen;
 2. die Diskontierung von Wechseln und Schecks;
 3. die Stundung von Forderungen aus nicht bankmäßigen Handelsgeschäften von Kreditinstituten, insbesondere Warengeschäften, über die handelsübliche Frist hinaus;
 4. Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen eines Kreditinstituts für andere;
 5. die Verpflichtung, für die Erfüllung entgeltlich übertragener Geldforderungen einzustehen oder sie auf Verlangen des Erwerbers zurückzuerwerben;
 6. Betreibungen eines Kreditinstitutes an dem Unternehmen eines Kredit-

nehmers; als Beteiligung gilt jeder Besitz des Kreditinstituts an Aktien, Kuxen oder Geschäftsanteilen des Unternehmens, wenn er mindestens ein Viertel des Kapitals (Nennkapital, Zahl der Kuxe, Summe der Kapitalanteile) erreicht, ohne daß es auf die Dauer des Besitzes ankommt.

Zugunsten des Kreditinstituts bestehende Sicherheiten sowie Guthaben des Kreditnehmers bei dem Kreditinstitut bleiben außer Betracht.

Die durch Täuschung herbeigeführte Gewährung von Krediten zu Zwecken der Kapitalanlage soll durch einen speziellen Straftatbestand erfaßt werden und wurde daher bewußt aus dem Anwendungsbereich des § 265b ausgeschieden. Vgl. auch Begründung zum Regierungsentwurf, Bundestagsdrucksache 7/3441, 30;

§§ 188, 189 Alternativentwurf mit Begründung, 71 ff.;

§ 264a, Regierungsentwurf 2. WiKG, Bundesratsdrucksache 219/82, 12.

- 74) Begründung zum Regierungsentwurf, Bundestagsdrucksache 7/3441, 33.
- 75) Tiedemann, Leipziger Kommentar, 1979, § 265b, Rdnr. 29.
- 76) Hagenmüller/Diepen 1969, 448.
- 77) BGHZ 19, 282 (288).
- 78) Tröndle, Dreher/Tröndle 1983, § 265b, Rdnr. 11.
- 79) Heinrichs, Palandt 1984, § 271, Anm. 2g.
- 80) Vgl. Brenner 1979, 437.
- 81) Tiedemann, Leipziger Kommentar, 1979, § 265b, Rdnr. 36.
- 82) Eine Einschränkung des Tatbestandes auf Kredite von DM 20.000,- und mehr hat der Alternativentwurf in § 187 gefordert. Siehe hierzu auch in diesem Kapitel unter 2.2.5.
- 83) Hefermehl, Baumbach/Hefermehl, 1981, Anhang Art. 11 Wechselgesetz, Rdnr. 13.
- 84) Tiedemann, Leipziger Kommentar, 1979, § 265b, Rdnr. 38.
- 85) Lenckner, Schönke/Schröder, 1982, § 265b, Rdnr. 16.
- 86) Hagenmüller/Diepen 1969, 450 ff..
- 87) Lenckner, Schönke/Schröder, 1982, § 265b, Rdnr. 18 m.w.N..
- 88) Thomas, Palandt 1984, Einführung vor § 765, Anm. 3c.
- 89) Lenckner, Schönke/Schröder, 1982, § 265b, Rdnr. 19.
- 90) Tiedemann, Leipziger Kommentar, 1979, § 265b, Rdnr. 40.
- 91) Die Neufassung des § 18 KWG vom 3. Mai 1976 (BGBl. I, 1121), geht von einer Mindestkreditsumme von DM 50.000,- aus.
- 92) Protokolle, 2762 ff.; Bericht und Antrag des Sonderausschusses, Bundestagsdrucksache 7/5291, 15.

- 93) Zusammenfassend und kritisch Lampe 1980, 44 ff..
- 94) Lenckner, Schönke/Schröder, 1982, § 265b, Rdnr. 21.
- 95) Berz 1976, 1439;
Müller-Emmert/Maier 1976, 1662.
- 96) Lenckner, Schönke/Schröder, 1982, § 265b, Rdnr. 25.
- 97) Samson, Systematischer Kommentar, 1983, § 265b, Rdnr. 12.
- 98) Bericht und Antrag des Sonderausschusses, Bundestagsdrucksache 7/5291, 14.
- 99) Tiedemann, Leipziger Kommentar, 1979, § 265b, Rdnr. 46.
- 100) Die Formulierung in § 48 KWG 1939 lautete: "Erzielung günstiger Kreditbedingungen".
- 101) Begründung zum Regierungsentwurf, Bundestagsdrucksache 7/3441, 31.
- 102) Lackner, 1983, Anm. 2b;
Lenckner, Schönke/Schröder, 1982, § 265b, Rdnr. 27.
- 103) Lenckner, Schönke/Schröder, 1982, § 265b, Rdnr. 27;
zustimmend Tiedemann, Leipziger Kommentar, 1979, § 265b, Rdnr. 48.
- 104) So Lenckner, Schönke/Schröder, 1982, § 265b, Rdnr. 23;
Tröndle, Dreher/Tröndle, 1983, § 265b, Rdnr. 18;
Samson, Systematischer Kommentar, 1983, § 265b, Rdnr. 10.
- 105) Für die weite Auslegung Tiedemann, Leipziger Kommentar, 1979, § 265b, Rdnr. 49.
Damit wäre auch die Kritik von Haft 1976, 370, hinfällig, der die Tatbestandsfassung als Einladung zur Manipulation von Auskunftsfeilen bezeichnete. Ähnlich auch Müller 1975, 53 ff..
- 106) Anders § 48 KWG 1939 und § 187 Alternativentwurf.
- 107) Begründung zum Regierungsentwurf, Bundestagsdrucksache 7/3441, 31;
Göhler/Wilts 1976, 1658.
- 108) Protokolle, 2769.
- 109) Lenckner, Schönke/Schröder, 1982, § 265b, Rdnr. 37;
Tiedemann, Leipziger Kommentar, 1979, § 265b, Rdnr. 52.
- 110) Lenckner, Schönke/Schröder, 1982, § 265b, Rdnr. 137.
- 111) Kritisch zu dem Versuch, das Schriftlichkeitserfordernis materiell-rechtlich begründen zu wollen, äußert sich auch Lampe 1980, 48 FN 135, der hier den einmaligen Fall sieht, "daß die prozessuale Beweisbarkeit einer Unrechtsvoraussetzung auf ein spezielles Beweismittel, nämlich den Urkundenbeweis, beschränkt und diese Beschränkung zur materiellen Unrechtsvoraussetzung erhoben wird".
- 112) Lackner, 1983, § 265b, Anm. 3a;
Lenckner, Schönke/Schröder, 1982, § 265b, Rdnr. 32.

- 113) Tröndle, Dreher/Tröndle, 1983, § 265b, Rdnr. 21.
- 114) Vgl. z.B. § 151 Aktiengesetz;
zur Unrichtigkeit von Bilanzen siehe ausführlich Tiedemann, Leipziger Kommentar, 1979, § 265b, Rdnr. 56-63.
- 115) § 38 Abs. 1 HGB.
- 116) Lenckner, Schönke/Schröder, 1982, § 265b, Rdnr. 39;
Tiedemann, Leipziger Kommentar, 1979, § 265b, Rdnr. 54.
- 117) Anders bei § 48 KWG 1939 und § 187 AE, wo es eindeutig nur um die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers geht.
- 118) Protokolle, 2769 ff..
- 119) Lenckner, Schönke/Schröder, 1982, § 265b, Rdnr. 30;
Tröndle, Dreher/Tröndle, 1983, § 265b, Rdnr. 19.
- 120) Tiedemann, Leipziger Kommentar, 1979, § 265b, Rdnr. 65.
- 121) Lenckner, Schönke/Schröder, 1982, § 265b, Rdnr. 30.
- 122) Lenckner, Schönke/Schröder, 1982, § 265b, Rdnr. 32;
anderer Ansicht Tiedemann, Leipziger Kommentar, 1979, § 265b, Rdnr. 66
m.w.N. auch zum entsprechenden Problem bei § 263.
- 123) Samson, Systematischer Kommentar, 1983, § 265b, Rdnr. 22.
- 124) Zutreffend Lenckner, Schönke/Schröder, 1982, § 265b, Rdnr. 41;
anderer Ansicht Tiedemann, Leipziger Kommentar, 1979, § 265b, Rdnr. 68.
- 125) Lenckner, Schönke/Schröder, 1982, § 265b, Rdnr. 41;
Tröndle, Dreher/Tröndle, 1983, § 265b, Rdnr. 25.
- 126) Lampe 1980, 42 ff., 49.
- 127) Begründung zum Regierungsentwurf, Bundestagsdrucksache 7/3441, 31;
Bericht und Antrag des Sonderausschusses, Bundestagsdrucksache 7/5291, 16.
- 128) Kritisch zu diesem Tatbestandsmerkmal auch Lampe 1980, 49.
- 129) Protokolle, 2770;
vgl. auch Göhler/Wilts 1976, 1658, die alle "unsachlichen Gesichtspunkte", von denen sich der Kreditgeber im Einzelfall leiten läßt, ausschalten wollen.
- 130) Tiedemann, Leipziger Kommentar, 1979, § 265b, Rdnr. 69;
ebenso im Ergebnis Tröndle, Dreher/Tröndle, 1983, § 265b, Rdnr. 23;
anderer Ansicht Lackner, 1983, § 265b, Anm. 3a;
kritisch auch Samson, Systematischer Kommentar, 1983, § 265b, Rdnr. 20, der den Wortlaut allerdings für eindeutig i.S.d. objektivierenden Auslegung hält.
- 131) So schon der Abgeordnete Eyrich in den Beratungen des Sonderausschusses, Protokolle, 2771.
- 132) Urteil v. 8.12.1981 (LG Würzburg) NJW 1982, 775 f. = JR 1982, 427 ff. mit kritischer Anmerkung von Lampe.

- 133) Tiedemann, Leipziger Kommentar, 1979, § 265b, Rdnr. 71;
Lenckner, Schönke/Schröder, 1982, § 265b, Rdnr. 43;
Tröndle, Dreher/Tröndle, 1983, § 265b, Rdnr. 21.
- 134) Heinrichs, Palandt, 1984, § 130, Anm. 2a, m.w.N..
- 135) Tröndle, Dreher/Tröndle, 1983, § 265b, Rdnr. 26.
- 136) Lackner, 1983, § 265b, Anm. 3b;
Lenckner, Schönke/Schröder, 1982, § 265b, Rdnr. 44;
Tiedemann, Leipziger Kommentar, 1979, § 265b, Rdnr. 74;
Protokolle, 2771.
- 137) Unrichtig insoweit die Darstellung bei Dreiss/Eitel-Dreiss, 1977, 104 f., Anm. 8
zu § 265b.
- 138) Tiedemann, Leipziger Kommentar, 1979, § 265b, Rdnr. 74;
anderer Ansicht Lenckner, Schönke/Schröder, 1982, § 265b, Rdnr. 47.
- 139) Begründung zum Regierungsentwurf, Bundestagsdrucksache 7/3441, 31;
Müller-Emmert/Maier 1976, 1662;
Tröndle, Dreher/Tröndle, 1983, § 265b, Rdnr. 26;
so auch Samson, Systematischer Kommentar, 1983, § 265b, Rdnr. 25, der
jedoch auch bei der Tathandlung des Absatz 1 Nr. 2 von einem Begehungsdelikt
ausgeht.
- 140) Lenckner, Schönke/Schröder, 1982, § 265b, Rdnr. 48;
Tiedemann, Leipziger Kommentar, 1979, § 265b, Rdnr. 77.
- 141) Zu diesem Problem vgl. vor allem Schünemann 1979.
- 142) Jescheck 1978, 511 ff.;
Eser 1980, Fall 29, Rdnr. A5 ff..
- 143) Lenckner, Schönke/Schröder, 1982, § 265b, Rdnr. 48;
Tiedemann, Leipziger Kommentar, 1979, § 265b, Rdnr. 79;
Tröndle, Dreher/Tröndle, 1983, § 265b, Rdnr. 27.
- 144) Tiedemann, Leipziger Kommentar, 1979, § 265b, Rdnr. 81.
- 145) Tröndle, Dreher/Tröndle, 1983, § 265b, Rdnr. 28.
- 146) BGHSIE 6, 115 (116 ff.);
Lackner, Leipziger Kommentar, 1979, § 263, Rdnr. 249.
- 147) Lenckner, Schönke/Schröder, 1982, § 265b, Rdnr. 49;
zu den weiteren Einzelheiten und Kreditarten Tiedemann, Leipziger Kommentar,
1979, § 265b, Rdnr. 82.
- 148) Tiedemann, Leipziger Kommentar, 1979, § 265b, Rdnr. 83.
- 149) Protokolle, 2785 ff..
- 150) Tiedemann, Leipziger Kommentar, 1979, § 265, Rdnr. 86 m.w.N.;
anderer Ansicht Lenckner, Schönke/Schröder, 1982, § 265b, Rdnr. 50.
- 151) Auch hier ist wieder an die falschen Angaben gegenüber einer Auskunft zu

denken.

- 152) Lenckner, Schönke/Schröder, 1982, § 265b, Rdnr. 43.
- 153) Tiedemann, Leipziger Kommentar, 1979, § 265b, Rdnr. 87.
- 154) Vgl. oben Kapitel III, 2.1.
- 155) So aber § 48 KWG 1939.
- 156) Blei 1978, 219.
- 157) Heinz 1977, 216, 226.
- 158) Lackner, 1983, § 265b, Anm. 6;
Lackner, Leipziger Kommentar, 1979, § 263, Rdnr. 331.
- 159) Samson, Systematischer Kommentar, 1983, § 265b, Rdnr. 28.
- 160) Tröndle, Dreher/Tröndle, 1983, § 265b, Rdnr. 6.
- 161) Müller-Emmert/Maier 1976, 1662 ff..
- 162) Maurach/Schroeder 1977, 432.
- 163) Lenckner, Schönke/Schröder, 1982, § 265b, Rdnr. 51.
- 164) Preisendanz, § 265b, Anm. 8.
- 165) Tiedemann, Leipziger Kommentar, 1979, § 265b, Rdnr. 89.
- 166) Beim Zusammentreffen von § 265b und Betrugsversuch will auch Lackner 1983,
§ 265b, Anm. 6 Idealkonkurrenz annehmen.
- 167) Für Idealkonkurrenz auch Otto 1983, 23.
- 168) Tiedemann, Leipziger Kommentar, 1979, § 265b, Rdnr. 90 und § 264, Rdnr. 135.
- 169) Lenckner, Schönke/Schröder, 1982, § 265b, Rdnr. 51.
- 170) Begründung zu § 187 Alternativentwurf, 71.
- 171) Die vom Alternativentwurf vorgeschlagene Begrenzung auf Kreditgewährungen,
die "für beide Teile Handelsgeschäfte" sind, scheidet nicht kaufmännische
Unternehmen wie Anwalts- und Architektenbüros, Wirtschaftsprüfergesellschaften,
größere Unternehmen der Urproduktion sowie nicht eingetragene Sollkauf-
leute (§ 2 HGB) aus dem Strafbarkeitsbereich aus.

KAPITEL IV

Das statistische Erscheinungsbild

In der Bundesrepublik Deutschland werden – wie in den meisten anderen Staaten auch – zwei große Statistiken geführt¹⁾, die sich mit dem kriminellen Verhalten der Bevölkerung und der gesellschaftlichen Reaktion hierauf befassen: die Polizeiliche Kriminalstatistik, die seit 1953 jährlich vom Bundeskriminalamt herausgegeben wird, und die Rechtspflegestatistik, die seit 1950 jährlich erscheinende Übersicht des Statistischen Bundesamtes.

1. Entwicklung der "Kriminalstatistiken"

Die um die Mitte des 18. Jahrhunderts in einigen europäischen Staaten eingeführten "Criminal-Tabellen" dienten zunächst lediglich der Kontrolle der Organe der Strafrechtspflege durch die Regierungen. Erst unter dem Einfluß des wissenschaftstheoretischen Programms des Positivismus wurde von diesen Geschäftsstatistiken Aufschluß über Stand und Struktur der Kriminalität erwartet²⁾. Nach frühen Ansätzen in einzelnen deutschen Ländern³⁾ konnte für das Jahr 1882 erstmals eine reichseinheitliche "Kriminalstatistik" erstellt werden. In ihr wurden jedoch lediglich die rechtskräftig erledigten Verfahren gezählt. Sie kann daher als Vorläuferin der Rechtspflegestatistik angesehen werden.

Nach langjährigen Vorarbeiten⁴⁾ wurde erst im Jahre 1935 die Einführung einer Polizeilichen Kriminalstatistik in die Wege geleitet. Die Hauptergebnisse dieser nur sehr grob untergliederten Statistik wurden vierteljährlich und jährlich in der Zeitschrift "Kriminalstatistik" veröffentlicht⁵⁾. Während des Zweiten Weltkrieges wurden keine Ergebnisse mehr veröffentlicht.

Nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches konnten statistische Erhebungen vorerst nicht durchgeführt werden. Erst die Gründung der Bundesrepublik Deutschland und die Einrichtung des Statistischen Bundesamtes ermöglichten im Jahre 1950 die Veröffentlichung der Gesamtdaten der gerichtlichen Aburteilungen⁶⁾. Seither gibt das Statistische Bundesamt die Rechtspflegestatistik jährlich heraus. Seit 1976 gliedert sie sich in die Teilbereiche "Rechtspflege" und "Strafverfolgung".

Nach Einrichtung des Bundeskriminalamtes in Wiesbaden erschien seit 1933 jährlich die "Polizeiliche Kriminalstatistik". Sie hat in den Jahren 1963 und 1971 bedeutende Änderungen erfahren, auf die jedoch nicht im einzelnen einzugehen ist⁷⁾.

2. Die Polizeiliche Kriminalstatistik

Die Polizeiliche Kriminalstatistik, die auf Bundes- und Landesebene geführt wird, beruht auf Angaben der Polizeibehörden bei Abschluß des polizeilichen Ermittlungsverfahrens. Sie erfaßt seit 1963 keine Verkehrs- und Staatsschutzdelikte mehr. Maßgebender Zeitpunkt für die statistische Erfassung eines Falles ist die nach Abschluß des (kriminal-)polizeilichen Ermittlungsverfahrens erfolgende Abgabe des Vorganges an die Staatsanwaltschaft⁸⁾.

Erstmals für das Jahr 1977 wurden in der Polizeilichen Kriminalstatistik unter der Schlüsselzahl "5141" auch die Vergehen des Kreditbetruges - § 265b StGB - gezählt. Die nachfolgende Tabelle enthält die von der Polizeilichen Kriminalstatistik in den Jahren 1977-1980 insgesamt erfaßten Betrugsfälle und ihre speziellen Aufgliederungen. Als eine Untergliederung erscheint auch - Kreditbetrug - § 265b StGB -.

Tabelle 9: Ermittelte Einzelfälle; Betrug und Aufgliederungen

Straftat	Einzelfälle			
	1977	1978	1979	1980
Betrug - §§ 263, 264, 265 265a, 265b StGB	229.720	228.989	237.104	247.133
darunter:				
- Waren- und Warenkreditbetrug	38.409	36.762	37.542	38.977
- Grundstücks- und Baubetrug	755	1.256	965	588
- Kautions- und Beteiligungsbetrug	448	723	383	2.346
- Geld- und Geldkreditbetrug	34.340	33.962	33.779	32.603
darunter:				
- Kreditbetrug - § 265b StGB -	725	797	813	1.008
- Subventionsbetrug - § 264 StGB -	83	99	2.587	749
- Erschleichen von Leistungen - § 265a StGB -	53.743	57.592	55.423	57.099

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, 1977, S. 99; 1978, S. 110; 1979, S. 113; 1980, S. 113.

Die Entwicklung der Fallzahlen bei § 265b zeigt einen permanenten Anstieg. Gegenüber dem Vorjahr nahm die Anzahl der ermittelten Fälle im Jahre 1978 um 9,9 % und im Jahre 1979 um 2 % zu. Im Jahre 1980 wurde gar ein Anstieg von 24 % registriert. Allerdings ist der bisherige Beobachtungszeitraum noch zu kurz, um hieraus weitreichende Schlüsse zu ziehen. Die Aufklärungsquote ist beim Betrug insgesamt sehr

hoch (ca. 96 %). Sie lag beim Kreditbetrug zwischen 100 % (1977) und 97,4 % (1980).

Aus der folgenden Tabelle ergeben sich die in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfaßten Zahlen hinsichtlich der Geschlechts- und Altersstruktur der Tatverdächtigen.

Tabelle 10: Geschlechts- und Altersstruktur der Tatverdächtigen
- Kreditbetrug § 265b StGB -

Jahr	Tatverdächtige insgesamt	Geschlecht									
		Tatverdächtige im Alter von ... bis unter ... Jahren									
		Geschlecht		Kinder		Jugendliche		Erwachsene			
		männlich	weiblich	unter 14	14-16	16-18	Heranwachs. 18-21	21-25	25-40	40-60	60 u. ält.
in %		in %									
1977	532	74,4	25,6	-	-	0,9	6,8	11,7	49,1	29,3	2,3
1978	650	77,2	22,8	-	0,2	0,6	6,3	11,7	49,4	30,5	1,4
1979	603	76,3	23,7	-	-	0,3	8,1	13,9	47,4	29,0	1,2
1980	732	72,7	27,3	-	0,1	0,8	7,8	11,9	51,2	26,6	1,6

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, 1977, S. 101; 1978, S. 112; 1979, S. 115; 1980, S. 115

Die Anzahl der registrierten Tatverdächtigen ist weitaus größeren Veränderungen ausgesetzt als dies bei der Anzahl der ermittelten Fälle zu beobachten war. So ist für das Jahr 1978 gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg von 22,2 % ausgewiesen. Im Jahre 1979 ergab sich ein Rückgang von 7,2 %, im Jahre 1980 wieder ein Anstieg um 21,4 %.

Die Anzahl der auf jeden ermittelten Tatverdächtigen entfallenden Einzelfälle betrug im Jahre 1977 1,4; im Jahre 1978 fiel sie auf 1,2, während sie 1979 wieder auf 1,3 und 1980 auf 1,4 anstieg. Hieraus folgt, daß gegen die Mehrzahl der Tatverdächtigen in nur einem Einzelfall ermittelt wurde⁹⁾.

Demgegenüber bleibt der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen relativ konstant. Er bewegt sich jeweils um die 25 %-Marke. Damit liegt er allerdings auch deutlich über dem Anteil, der bei den anderen Delikten registriert wird. So beträgt er bei Betrug insgesamt ca. 20 % und bei der Gesamtheit aller registrierten Delikte ca. 19,5 %¹⁰⁾.

In der Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen liegt der Hauptanteil bei ca. 50 % bei den 25-40jährigen. Damit sind zwar die Heranwachsenden und jungen Erwachsenen (18-25jährige) gegenüber ihrem sonstigen Anteil an der Kriminalität unterrepräsentiert, doch bewegen sich die Werte in dem Bereich, der für alle Betrugsdelikte mit Ausnahme der Leistungerschleichung - § 265a - spezifisch ist.

Die Wohnsitzverteilung der Tatverdächtigen der Jahre 1977-1980 ergibt sich aus der folgenden Tabelle.

Tabelle 11:

Tatverdächtigen wohnsitz
- Kreditbetrug § 265b StGB -

Jahr	Tatverdächtige insgesamt	Tatverdächtigen wohnsitz					
		Tatort-gemeinde	Landkreis des Tatortes	eigenes Bundes-land	Übriges Bundes-gebiet	Ausland	ohne festen Wohnsitz
		in %					
1977	532	54,9	11,5	18,4	7,1	0,8	7,3
1978	650	61,2	11,8	13,5	6,0	0,9	6,5
1979	603	61,0	7,1	17,9	6,1	0,2	7,6
1980	732	57,7	10,5	18,2	6,6	1,0	6,1

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, 1977, S. 103; 1978, S. 114; 1979, S. 117; 1980, S. 117

Die Wohnsitzverteilung der Tatverdächtigen läßt eine im Vergleich zu den anderen Straftatengruppen etwas erhöhte Tätermobilität erkennen. Dies ist jedoch darauf zurückzuführen, daß es sich beim Kreditbetrug eher um ein Distanzdelikt handelt. Überraschend ist allerdings, daß ca. 7 % der Tatverdächtigen ohne festen Wohnsitz sind.

In der folgenden Tabelle sind die "Besonderheiten der Tatverdächtigen" ausgewiesen.

Tabelle 12:

Besonderheiten der Tatverdächtigen
- Kreditbetrug § 265b StGB -

Jahr	Tatverdächtige insgesamt	Besonderheiten der Tatverdächtigen			
		alleinhandelnde Tatverdächtige		bereits kriminal-polizeilich in Erscheinung getreten	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %
1977	532	392	73,7	325	61,1
1978	650	502	77,2	400	61,5
1979	603	444	73,6	362	60,0
1980	732	500	68,3	461	63,0

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, 1977, S. 104; 1978, S. 115; 1979, S. 118; 1980, S. 118

Etwa 3/4 der ermittelten "Kreditbetrüger" waren alleinhandelnd. Die Zahlen für alle Betrugsfälle liegen bei ca. 82 %, wobei jedoch die Ausprägungen bei den einzelnen

Untergruppen sehr differieren (z.B. 1979: Grundstücks- und Baubetrag 49,6 %; Erschleichen von Leistungen nach § 265a 95,5 % alleinhandelnde Tatverdächtige).

Der Anteil der bereits kriminalpolizeilich in Erscheinung getretenen Tatverdächtigen war beim Kreditbetrug etwas höher als beim Betrug insgesamt (ca. 57 %). Doch sind die Unterschiede nur geringfügig und innerhalb der Untergruppierungen ebenfalls festzustellen.

Die Ausländeranteile unter den Tatverdächtigen und ihre Nationalitäten ergeben sich aus folgender Tabelle.

Tabelle 13: Nichtdeutsche Tatverdächtige, Staatsangehörigkeit
- Kreditbetrug § 265b StGB -

Jahr	Nicht-deutsche Tatverdächtige	Staatsangehörigkeit									
		Türkei	Italien	Jugoslawien	USA	Österreich	Großbritannien	Frankreich	Griechenland	Libanon	Niederlande
		in %									
1977	34	23,5	14,7	14,7	5,9	14,7	-	2,9	5,9	-	-
1978	46	15,2	10,9	19,6	-	8,7	6,5	-	2,2	4,3	6,5
1979	32	18,8	34,4	21,9	9,4	3,1	3,1	3,1	-	3,1	-
1980	66	15,2	13,6	21,2	1,5	6,1	3,0	6,1	9,1	-	7,6

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, 1977, S. 106; 1978, S. 117; 1979, S. 120; 1980, S. 120

Im Vergleich zu der Gesamtkriminalität ist die Beteiligung von Ausländern beim Betrug und speziell beim Kreditbetrug unterdurchschnittlich¹¹⁾. Es ist aber zu beachten, daß die absoluten Zahlen z.T. sehr niedrig sind. Über die Hälfte der ermittelten ausländischen Tatverdächtigen waren als Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland¹²⁾,

In der letzten Tabelle sind die in der Polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesenen Schadensgruppen der Jahre 1977-1980 zusammengestellt.

Tabelle 14:

Schadensgruppen
- Kreditbetrug § 265b StGB -

	vollendete Fälle	Schadenshöhe von ... bis unter ... DM					
		unter 25	25 bis 100	100 bis 1.000	1.000 bis 10.000	10.000 bis 100.000	100.000 und mehr
		in %					
1977	725	2,5	4,1	37,0	36,7	17,0	2,8
1978	797	6,0	4,0	21,0	45,0	20,5	4,5
1979	813	3,4	2,5	19,1	47,7	24,5	2,8
1980	1.008	2,3	2,7	34,8	40,5	17,0	2,8

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, 1977, S. 107; 1978, S. 118; 1979, S. 121; 1980, S. 121

Die Schadenshöhe lag beim Betrug in allen Jahren bei ca. 1/3 der Fälle unter DM 25,- und bei nahezu 3/4 unter DM 1.000,-. Insofern sind die für Kreditbetrug ausgewiesenen Schadenshöhen noch relativ hoch. Doch liegen auch hier in den allermeisten Fällen die angegebenen Schadenshöhen unter DM 10.000,-. Eine in den Jahren 1977 bis 1979 erkennbare leichte Verschiebung zu größeren Schäden war im Jahre 1980 wieder rückläufig. Wie schon 1977 wurde auch 1980 nur in 19,8 % der ermittelten Fälle ein Schaden von mehr als DM 10.000,- registriert.

Die Betrachtung der in den Polizeilichen Kriminalstatistiken der Jahre 1977-1980 ausgewiesenen Daten zu § 265b legt den Verdacht nahe, daß es sich bei den meisten Fällen nicht um eine Tatbestandsverwirklichung von § 265b, sondern um andere Fälle des Betrugs handeln muß. Dies folgt zum einen aus den relativ niedrigen Schadenshöhen. Es kann davon ausgegangen werden, daß Betriebskredite nicht in einem Umfang von weniger als DM 1.000,- gewährt werden. In der Mehrzahl der Fälle dürften sie über DM 10.000,- liegen. Von dieser Vorstellung ist auch der Gesetzgeber ausgegangen, der ja eine tatbestandsmäßige Eingrenzung auf einen bestimmten Kreditbetrag gerade deshalb unterließ, weil er durch die Fassung des objektiven Tatbestandes des § 265b bereits sichergestellt sah, daß dieser nur bei relativ hohen Schadensfällen eingreifen werde¹³⁾.

Zum anderen ist auch der recht hohe Anteil der bereits kriminalpolizeilich in Erscheinung getretenen Tatverdächtigen ein Indiz dafür, daß es sich bei den registrierten Fällen nicht nur um solche handelt, die dem Bereich der Wirtschaftskriminalität zuzurechnen sind. Bei den Untersuchungen von Berckhauer¹⁴⁾ zur Strafverfolgung von Wirtschaftsdelikten ergab sich ein weitaus geringerer Prozentsatz von Vorbelastungen. So lag dieser bei den untersuchten Betrugsfällen nur bei 41,2 % der Tatverdächtigen,

bei denen überhaupt Feststellungen zu Vorstrafen getroffen wurden. Bei solchen Betrugsfällen, die jedoch nicht zur Wirtschaftskriminalität zählen, ist dieser Anteil erheblich höher und liegt etwa in dem Bereich, den auch die Polizeiliche Kriminalstatistik für § 265b angibt (ca. 58 %).

3. Die Rechtspflegestatistik

Der bereits geäußerte Verdacht, daß nicht alle in der Polizeilichen Kriminalstatistik unter der Schlüsselzahl "5141" gezählten Fälle eine Verwirklichung des Tatbestandes des § 265b zum Inhalt haben, wird bei einem Blick in die Rechtspflegestatistik bestärkt. Die in ihr ausgewiesenen Daten ergeben sich aus der folgenden Tabelle.

Tabelle 15: Rechtspflegestatistik 1977-1980
- Kreditbetrug § 265b StGB -

	1977	1978	1979	1980
Abgeurteilte	2	1	3	4
- männlich	2	1	2	3
- weiblich	-	-	1	1
Freispruch	-	-	-	1
Einstellung	-	1	1	1
Verurteilte	2	-	2	2
Geldstrafe	1	-	-	1
Freiheitsstrafe mit Bewährung	-	-	2	1
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	-	-	-	-
Jugendarrest	1	-	-	-

Quelle: Rechtspflegestatistik, 1977, S. 18 f., 62 f.; 1978, S. 18 f.; 1979, S. 16 f., 60 f.; 1980, S. 16 f., 110 f.

Von den mehr als 2.500 in der Polizeilichen Kriminalstatistik der Jahre 1977-1980 registrierten Tatverdächtigen erscheinen also nur noch zehn in der Rechtspflegestatistik des gleichen Zeitraumes. Dieser extreme Schwund¹⁵⁾ bedarf der Erklärung. Sicherlich darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Erfassungszeitpunkt der Polizeilichen Kriminalstatistik vom Tag der Abgabe des Vorganges an die Staatsanwaltschaft bestimmt wird. Bis es zu einer Anklage, Hauptverhandlung und rechtskräftigen Verurteilung kommt, vergehen Monate und oft Jahre. Dies gilt vor allem bei Verfahren der Wirtschaftskriminalität¹⁶⁾.

Darüber hinaus spielt sicher auch die spezielle Zählweise der Rechtspflegestatistik eine Rolle. In ihr werden zum einen nicht Fälle, sondern Verfahren und Verurteilte gezählt.

Zum anderen erfaßt die Rechtspflegestatistik eine Verurteilung nur bei dem schwersten zugrundeliegenden Straftatbestand. Wegen des geringeren Strafrahmens erscheint daher unter § 265b ein Verfahren nicht, wenn gleichzeitig auch nach § 263 entschieden wurde. Aufgrund des Konkurrenzverhältnisses¹⁷⁾ zwischen § 265b und § 263 dürfte dies immer dann der Fall sein, wenn die strafbare Handlung zu einem Schaden geführt hat, der Kredit also ausbezahlt und nicht mehr zurückbezahlt wurde. Wegen der geringen Neigung der Geschädigten, bereits vor Schadenseintritt Anzeige zu erstatten, dürfte eine Vielzahl von Verfahren nach § 265b in solchen nach § 263 aufgehen.

Ferner muß davon ausgegangen werden, daß die Mehrheit der in der Pollzellischen Kriminalstatistik unter § 265b registrierten Verfahren von den Polizeibeamten fälschlicherweise in dieser Kategorie erfaßt wird. Diese Fälle hätten vielmehr unter der Schlüsselzahl "5140" als Geld- und Geldkreditbetrug aufgeführt werden müssen.

4. Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten

Im Jahre 1973 beschlossen die Justizverwaltungen des Bundes und der Länder, von dem Jahre 1974 an eine interne Datensammlung der Staatsanwaltschaften über Art und Erledigung der Verfahren schwerer Wirtschaftskriminalität, die "Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten", einzurichten. Auch die BWE ist eine Erledigungsstatistik, d.h. der Erfassungszeitpunkt wird durch den Zeitpunkt der Erledigung der Verfahren durch die Staatsanwaltschaft bestimmt¹⁸⁾.

In den Jahren 1977-1980 wurden zur BWE insgesamt 34 Verfahren gemeldet, denen auch Ermittlungen nach § 265b zugrunde lagen. Diese Verfahren wurden - soweit sie einschlägig waren - sämtlich in die Untersuchung einbezogen, so daß auf eine Wiedergabe der Ergebnisse an dieser Stelle verzichtet werden kann.

Anmerkungen

- 1) Vom Statistischen Bundesamt werden außerdem noch geführt:
 - Statistik der Bewährungshilfe
 - Statistik des Strafvollzugs
 - Statistik der Verkehrsunfälle
 - Statistik der öffentlichen JugendhilfenDarüber hinaus enthalten auch die Statistischen Mitteilungen des Kraftfahrtbundesamtes Informationen über Eintragungen in das Verkehrszentralregister, über die Verhängung von Bußgeldern und die Entziehung von Fahrerlaubnissen. Für das vorliegende Thema können diese statistischen Werke jedoch außer Betracht bleiben.
- 2) Zur Geschichte der "Kriminalstatistik" vgl. Wadler 1911, 601 ff.; Roesner 1936; Mechler 1970, 6 ff..
- 3) Siehe hierzu Graff 1975, 31 ff..
- 4) Zur Entwicklung der "Polizeilichen Kriminalstatistik für das Deutsche Reich" vgl. Graff 1975, 134 ff..
- 5) Vgl. etwa Kriminalstatistik 1938, 137 f.; 1939, 90 f..
- 6) Statistisches Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland Jahrgang 1952, 74 ff..
- 7) Vgl. hierzu Heinz 1972, 148-152.
- 8) Vgl. zu den Einzelheiten der statistischen Erfassung: "Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik" (in Kraft seit 1.1.1971).
- 9) Zu dem Problem der Mehrfachzählungen von Tatverdächtigen siehe unten Kapitel V, 1.2.
- 10) Polizeiliche Kriminalstatistik 1980, 27 f..
- 11) Der Anteil der nicht-deutschen Tatverdächtigen an der Gesamtkriminalität betrug 1980 15 %; Polizeiliche Kriminalstatistik 1980, 48.
- 12) Zur Gastarbeiterkriminalität vgl. neuerdings Chaidou 1984 und Pitsela 1985.
- 13) Siehe oben Kapitel III, 2.2.5.
- 14) Berckhauer 1981, 82.
- 15) Zu den Mechanismen der Selektion vgl. grundlegend Kerner 1973.
- 16) Zur Dauer der Wirtschaftsstrafverfahren vgl. Liebl 1983.
- 17) Siehe oben Kapitel III, 2.3.11.
- 18) Grundlegend zur BWE Liebl 1983.

KAPITEL V

Empirische Untersuchungsmethoden

Um herauszufinden, wie bestimmte, den Strafverfolgungsbehörden bekannt gewordene Straftaten im weiteren Verlauf der Ermittlungstätigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft sowie im gerichtlichen Verfahren behandelt werden, bietet sich die Aktenanalyse als Untersuchungsmethode an. Für die Ermittlung der Einstellung von Richtern und Staatsanwälten zu dem neuen Straftatbestand war eine Befragung des Rechtsstabs durchzuführen.

1. Die Aktenanalyse: Methodische Probleme, Untersuchungsgrundlage und Aussagekraft

Die Probleme, die sich bei der Forschung mit fremdproduzierten Akten stellen, betreffen vor allem die Qualität der Daten, ihre Abbildungsgenauigkeit, bzw. ihre Selektivität bei der Informationsaufnahme und -wiedergabe und damit letztlich die Aussagekraft ihrer Information überhaupt¹⁾. Straftakten dienen der Vorbereitung, Begründung und Legitimation von Entscheidungen. Sie wollen nicht in erster Linie bestimmte tatsächliche Ereignisse wiedergeben. Sie können daher Lücken vor allem dort enthalten, wo die Legitimität der Entscheidung fraglich ist.

Akten geben daher nicht die "Wirklichkeit" getreu wieder. Sie enthalten jedoch eine Realität eigener Art²⁾. Sie sind eine Konstruktion von Wirklichkeit, mit einer bestimmten Absicht produzierte Versionen eines Entscheidungsablaufs. Ihre selektive Wiedergabe der Realität orientiert sich an dem Erreichen einer bestimmten Wirkung, nämlich an der Absicherung und Legitimierung von Entscheidungen³⁾.

Wegen dieses Legitimierungszwecks der Straftakten sind sie als Informationsträger gerade dann zuverlässig, wenn es darum geht, die entscheidungsrelevanten Kriterien der aktenführenden Instanzen zu ermitteln. Darüber hinaus enthalten sie natürlich das Ergebnis der zu legitimierenden Entscheidung. Auch lassen sich der Verlauf von Ermittlungsverfahren und ihr jeweiliges Ende den Straftakten zuverlässig entnehmen. Darüber hinaus enthalten sie auch noch Angaben zur Erscheinungsform und Struktur der behandelten Kriminalität, wengleich in diesem Bereich die Selektivität der Wiedergabe bereits relativ groß ist.

Zusammenfassend läßt sich daher feststellen, daß die Aktenanalyse dann als Untersuchungsmethode gut geeignet ist, wenn es wie hier darum geht, den Verlauf von Ermittlungsverfahren und die Entscheidungskriterien der Strafverfolgungsbehörden zu analysieren. Gleichfalls lassen sich aufgrund der in Strafakten enthaltenen Informationen die dem Verfahren zugrundeliegenden kriminellen Verhaltensweisen ermitteln. Sie können daher auch zur Erstellung von Tatphänomenologien herangezogen werden.

1.1 Verfahren der Untersuchungsgruppe BWE

Der Zugang zur registrierten schweren Wirtschaftskriminalität ist seit Einführung der BWE im Jahre 1974⁴⁾ erheblich erleichtert worden. In ihr werden die Gegenstände der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren nach strafrechtlichen Gesichtspunkten ausgewiesen.

In den Jahren seit Inkrafttreten des § 265b (1977-1980) sind in der BWE insgesamt 34 Verfahren registriert worden, denen auch Ermittlungen nach § 265b zugrunde lagen. Für das Jahr 1981 wurden in der BWE allein 29 weitere Verfahren ausgewiesen. Diese konnten jedoch nicht mehr in die Untersuchung einbezogen werden, obwohl eine Verbreiterung der Datenbasis durchaus erwünscht gewesen wäre.

Die insgesamt 34 Verfahren aus den Jahren 1977-1980 wurden von den aktenführenden Behörden angefordert und der Auswertung zugänglich gemacht. Drei Verfahren mußten allerdings als Ausfälle verzeichnet werden, da sie nicht Ermittlungen nach § 265b, sondern nach § 265 beinhalteten. Die Registrierung in der BWE war aufgrund eines offensichtlichen Schreibversehens erfolgt.

1.2 Verfahren der Vergleichsgruppen

In der Polizeilichen Kriminalstatistik der Jahre 1977-1979 waren insgesamt 1.785 Tatverdächtige registriert worden, gegen die Ermittlungen nach § 265b angestellt worden sein sollen. Zwar ist die Aufklärungsquote bei Kreditbetrug aufgrund der besonderen Beweissituation sehr groß und reicht in der Regel an 100 % heran, doch kann dennoch die Zahl der Tatverdächtigen nicht mit der Anzahl der Ermittlungsverfahren gleichgesetzt werden.

Sowohl in der Polizeilichen Kriminalstatistik als auch in der Rechtspflegestatistik wird das Prinzip der "Einheit der Person" dann durchbrochen, wenn im Berichtszeitraum mehrere voneinander unabhängige kriminalpolizeilich bearbeitete Ermittlungsverfahren gegen ein und denselben Tatverdächtigen durchgeführt werden, bzw. derselbe Ange-

klagte mehrmals rechtskräftig abgeurteilt wird. Infolge dieser Mehrfachzählung ist weder die Zahl der Tatverdächtigen noch die der Abgeurteilten identisch mit der tatsächlichen Anzahl der handelnden Personen. Durch die regelmäßig bei der Staatsanwaltschaft erfolgende Zusammenfassung und Verbindung der Verfahren sind die Diskrepanzen in der Rechtspflegestatistik allerdings viel geringer als in der Polizeilichen Kriminalstatistik⁵⁾.

Über die Höhe der Mehrfachzählungen beim Kreditbetrug sind genaue Zahlen nicht vorhanden. Nach der Analyse der aus den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vorliegenden Daten von Sonderauswertungen über Tatverdächtige, gegen die im Berichtszeitraum mehrere voneinander unabhängig bearbeitete kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren durchgeführt wurden, ermittelte Heinz⁶⁾ die Prozentzahlen der Mehrfachzählungen für die Straftatengruppe Betrug (Schlüsselzahl 5100) für 1974. Die Ergebnisse dieser Analyse sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

Tabelle 16: "Tatverdächtige" und tatverdächtige Personen der Straftatengruppe Betrug (5100) in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen (NRW) und Schleswig-Holstein (SH) im Jahre 1974

	"Tatverdächtige"		Personen		Differenz %	
	NRW	SH	NRW	SH	NRW	SH
männlich	28.353	4.310	23.477	3.474	17,2	19,4
weiblich	6.085	857	5.505	742	9,5	13,4
Summe	34.438	5.167	28.982	4.216	15,8	18,4

Rechnet man die Ergebnisse beider Bundesländer zusammen, so ergibt sich ein Prozentsatz in Höhe von 16,2. Es soll daher davon ausgegangen werden, daß die Polizeilichen Kriminalstatistiken auch der anderen Bundesländer und damit auch die vom Bundeskriminalamt herausgegebene Statistik für das gesamte Bundesgebiet ca. 16 % mehr "Tatverdächtige" zählt, als tatsächlich in Erscheinung getreten sind.

Da in der Regel bei den Staatsanwaltschaften Ermittlungsverfahren gegen dieselben Personen wegen des gleichen Delikts zu einem einzigen Verfahren zusammengefaßt werden, ist von einer um ca. 16 % geringeren Verfahrenszahl als Tatverdächtigenanzahl auszugehen⁷⁾.

Aus den Angaben in der Polizeilichen Kriminalstatistik wissen wir, daß ca. 75 % der in den Jahren 1977-1979 registrierten Tatverdächtigen alleinhandelnd in Erscheinung traten. Anders ausgedrückt: In 1/4 der Fälle hatten die ermittelten Tatverdächtigen einen Mittäter. Die Polizeiliche Kriminalstatistik macht leider keine Angaben darüber, ob

es sich hierbei um einen tatverdächtigen Mittäter handelte, der unter der gleichen Schlüsselzahl registriert wurde, oder nicht. Insofern kann die tatsächliche Situation nur abgeschätzt werden. Aufgrund der besonderen Tatverwirklichungskonstellation des Kreditbetruges kann jedoch davon ausgegangen werden, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle auch der Mittäter unter derselben Schlüsselzahl erfaßt wurde⁸⁾.

Wenn jedoch ein Ermittlungsverfahren gegen zwei Tatverdächtige eingeleitet wird, kann in aller Regel auch angenommen werden, daß diese Verfahren spätestens bei der Staatsanwaltschaft miteinander verbunden werden.

Um die Zahl der erwarteten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren abzuschätzen, muß daher unterstellt werden, daß auf 100 Tatverdächtige nur ca. 80-85 Ermittlungsverfahren fallen. Zusammen mit den für Mehrfachnennungen in der Polizeilichen Kriminalstatistik ermittelten Abzugswerten von durchschnittlich 16 % ergibt sich somit, daß den von der Kriminalpolizei registrierten Tatverdächtigen nur in zwei von drei Fällen ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren entspricht.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik der Jahre 1977-1979 sind insgesamt 1.785 Tatverdächtige registriert worden. Zieht man hiervon 1/3 ab, so ergibt sich die geschätzte Zahl von 1.190 staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren. Von diesem zu erwartenden Wert mußte daher bei der weiteren Untersuchungsplanung ausgegangen werden.

In einem teilweise sehr aufwendigen und nicht immer zu zufriedenstellenden Ergebnissen führenden Verfahren konnten insgesamt 896 Aktenzeichen ermittelt werden, die den Ermittlungsverfahren zugrunde lagen, die von den Kriminalpolizeibehörden in der Kriminalstatistik unter der Rubrik "Kreditbetrug, § 265b StGB"⁹⁾ registriert worden waren. Diese Verfahren wurden bei den aktenführenden Behörden angefordert und, soweit sie verfügbar waren, nach Freiburg übersandt, wo sie ausgewertet werden konnten. Insgesamt gingen 799 Verfahrensakte ein.

Alle Ermittlungsakte wurden daraufhin durchgesehen, ob ihnen auch Ermittlungen nach § 265b zugrunde gelegen hatten oder ob zumindest solche Ermittlungen nahegelegen hätten. Es zeigte sich nämlich sehr bald, daß die Ermittlungsverfahren unter der für § 265b vorgesehenen Schlüsselzahl registriert worden waren, in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle handelte es sich aber um Kredite, die Private aufgenommen hatten und die daher offensichtlich den Tatbestand des § 265b nicht erfüllen konnten. Aus diesem Grund wurde daher als Auswahlkriterium festgelegt, daß der verdächtige

Täter oder Tatbeteiligte den Kredit im Zusammenhang mit einer betrieblichen Tätigkeit beantragt hatte, die Anwendung des § 265b daher nicht völlig außer Betracht lag. Auf diese Art und Weise konnten 27 Verfahren ermittelt werden, die in einer zweiten Untersuchungsgruppe (Vergleichsgruppe § 265b) zusammengefaßt wurden.

Aus den übrigen 772 Verfahren wurde eine 20 %-Stichprobe durch Zufallsauswahl gezogen. Es wurden daher noch einmal 154 Verfahren ausgewertet. Hiervon waren wiederum nur 123 Verfahren verwertbar, da die übrigen völlig andere Tatbestände zum Gegenstand der Ermittlungen hatten.

Diesen ausgeschiedenen 31 Ermittlungsverfahren lagen z.B. Diebstahl, Körperverletzung, Unfallflucht u.a. zugrunde. Die verbliebenen 123 Verfahren (gegen 152 Tatverdächtige) wurden dann in eine dritte Untersuchungsgruppe (Vergleichsstichprobe Konsum) zusammengefaßt. Diese Verfahren waren alle unter der Rubrik "Kreditbetrug, § 265b StGB" statistisch erfaßt, konnten aber nur unter § 263 subsumiert werden.

1.3 Repräsentativität der Stichprobe

Aus ökonomischen Gründen war es nicht möglich, auch für die Vergleichsgruppen eine Totalerhebung durchzuführen. Lediglich die Fälle, bei denen eine Anwendung des § 265b StGB erfolgte oder zumindest nahegelegen hätte (Vergleichsgruppe § 265b), konnten insgesamt ausgewertet werden, da es sich um eine geringe Anzahl handelte (27 Verfahren). Für die Vergleichsstichprobe Konsum mußte eine Zufallsauswahl getroffen werden.

Um nun die Repräsentativität der Stichprobe sowie die Bedeutung der nicht übersandten Akten abzuschätzen, wurde überprüft, inwieweit die in der Vergleichsstichprobe Konsum und in der Vergleichsgruppe § 265b erhobenen Daten mit denen der Polizeilichen Kriminalstatistik übereinstimmen. Ein Vergleich der Daten ist nicht unproblematisch, da sich bei vielen Variablen unterschiedliche Definitionen denken lassen. Er wurde daher auf solche Angaben beschränkt, die nur einen geringen Definitionsspielraum lassen. Es sind dies Angaben zu Geschlecht, Alter, Nationalität und der Anzahl der Einzelfälle je Beschuldigten.

Tabella 17: Geschlechtsstruktur

	Grundgesamtheit		Stichprobe Konsum		Stichprobe Ausfälle	
	N	%	N	%	N	%
männlich	1.358	76,1	106	69,7	143	75,7
weiblich	427	23,9	46	30,3	46	24,3
Summe	1.785	100,0	152	100,0	189	100,0

Tabella 18: Altersstruktur (zur Zeit der ersten
Beschuldigtenvernehmung durch die Kriminalpolizei)

	Grundgesamtheit		Stichprobe Konsum		Stichprobe Ausfälle	
	N	%	N	%	N	%
bis 25 Jahre	360	20,2	34	22,4	41	21,7
26 bis 40 Jahre	868	48,6	79	51,9	91	48,1
41 bis 60 Jahre	529	29,6	35	23,1	51	27,0
älter als 60 Jahre	28	1,6	1	0,6	2	1,1
Keine Angaben zum Alter	0	0	3	2,0	4	2,1
Summe	1.785	100,0	152	100,0	189	100,0

Aus den vorstehenden Tabellen ist zu ersehen, daß die Geschlechts- und Altersstruktur der Tatverdächtigen in der Grundgesamtheit von derjenigen in der Stichprobe nicht relevant abweicht. Die Abweichungen in der Vergleichsstichprobe Konsum verringern sich insbesondere dann, wenn man die Ausfälle (31 Verfahren, 48 Tatverdächtige), die ja ursprünglich in der Stichprobe ebenfalls enthalten waren, mit berücksichtigt. Die leichte Überrepräsentation der Ausländer in der Stichprobe dürfte die Verallgemeinerungsfähigkeit der Aussagen ebenfalls nicht beeinträchtigen.

Daß die Stichprobe ein relativ zuverlässiges Abbild der Grundgesamtheit gibt, zeigt sich auch dadurch, daß die Zahl der Einzelfälle, die rechnerisch auf jeden Tatverdächtigen entfällt, bei Grundgesamtheit und Stichprobe nahezu identisch ist.

Tabelle 19: Nationalität der Tatverdächtigen

	Grundgesamtheit		Stichprobe Konsum		Stichprobe Ausfälle	
	N	%	N	%	N	%
deutsch	1.673	93,7	137	90,1	173	91,5
Ausländer	112	6,3	14	9,2	15	7,9
Keine Angaben zur Nationalität	-	-	1	0,7	1	0,5
Summe	1.785	100,0	152	100,0	189	100,0

Tabelle 20: Zahl der Einzelfälle je Tatverdächtigem

	Grundgesamtheit	Stichprobe
Zahl der Einzelfälle insgesamt	2.225	203
Zahl der Tatverdächtigen	1.785	152
Zahl der Einzelfälle je Tatverdächtigem	1,31	1,34

Tabelle 21: Richter- und Staatsanwältebefragung

	N	%
Fragebogen mit Angaben über § 265b	292	100,0
davon Wirtschaftsstaatsanwälte	138	47,3
allgemeine Staatsanwälte	71	24,3
Richter an Wirtschaftsstrafkammern	52	17,8
allgemeine Richter	31	10,6

2. Die Befragung: Methodische Probleme und Durchführung

Aus dem zur Aktenanalyse Ausgeführten folgt bereits, daß mit dieser Untersuchungsmethode Einstellungen der an der Aktenführung Beteiligten nicht erforscht werden können. Gerade weil die Aktenführung in erster Linie Legitimationszwecken dient, werden in die Akten nur solche Tatsachen aufgenommen, die diesem Zweck zu dienen geeignet sind.

In vorliegender Untersuchung geht es noch darum herauszufinden, wie die Rechtsanwender über die neue Strafnorm denken und was sie von ihrer Einführung halten. Zwar haben solche Meinungsäußerungen gelegentlich auch über Schriftsätze und Entscheidungsbegründungen Eingang in Verfahrensakten gefunden, doch bleibt dies die große Ausnahme. Die Anwender dieser Norm mußten daher direkt angesprochen und nach ihrer Meinung gefragt werden.

Hierzu war ursprünglich vorgesehen, die Befragung von Richtern und Staatsanwälten mündlich in Form eines standardisierten Interviews durchzuführen. Eine mündliche Befragung hat den Vorteil, daß die Befragung einen informelleren Charakter hat und somit die Angaben auch eher von der "offiziellen" Meinung abweichen können als bei einer schriftlichen Befragung. Bei letzterer ist es zudem nicht möglich, die Erhebungssituation zu kontrollieren, so daß nicht gewährleistet ist, ob der Befragte den Fragebogen selbst bzw. alleine ausfüllt. Auch ist eine Erläuterung der Frage bzw. ein non-direktives Nachfragen durch den Interviewer oft von Vorteil und kann die Ausfallquote erheblich verringern¹⁰⁾.

Der Umfang der Stichprobe ließ jedoch aus zeitlichen und vor allem finanziellen Gründen eine mündliche Befragung nicht zu. Dies mußte sich zwangsläufig auf die Formulierung und Auswahl der Fragen auswirken. Es wurde versucht, die Fragen so einfach wie möglich zu formulieren, um so die Zahl der Ausfälle möglichst gering zu halten. Auch war der Umfang der schriftlichen Befragung begrenzt. Es konnten daher nur wenige Fragen gestellt werden.

Insgesamt konnten in den Fragebogen zehn Fragen zum Kreditbetrug aufgenommen werden. Es waren dies zwei Fragen zur praktischen Relevanz der Strafnorm in der täglichen Arbeit der Staatsanwälte und Richter, sechs Fragen zur konkreten Ausgestaltung des § 265b und zwei Fragen zur allgemeinen Problematik von Sondertatbeständen.

In die Untersuchung wurden alle Staatsanwälte, die Vermögensdelikte bearbeiten, und alle Vorsitzenden Richter von Großen Strafkammern bei den Landgerichten (einschließ-

lich der Wirtschaftsstrafkammern) einbezogen. Hierfür wurden alle Staatsanwaltschaften und Landgerichte mit der Bitte angeschrieben, alle Staatsanwälte und Vorsitzenden Richter, die Vermögensdelikte zu bearbeiten hatten, mitzutellen.

Von den angeschriebenen Staatsanwaltschaften wurden insgesamt 1.801 Dezenten (ohne Jugendstaatsanwälte) gemeldet, die mit Vermögensstraftaten betraut sind. Von diesen 1.801 gemeldeten Staatsanwälten waren 386 sogenannte Wirtschaftsdezernenten, die ausschließlich Wirtschaftskriminalität bearbeiten.

Aus Gründen methodischer Genauigkeit wurden zwei Stichproben gebildet, nämlich:

- a) Die Gruppe der "Buchstabendezernenten" mit 1.415 Nennungen und
- b) die Gruppe der "Wirtschaftsdezernenten" mit 386 Nennungen.

Der Grund für diese Aufteilung lag darin, daß es bei einer Stichprobenziehung aufgrund der gesamten Staatsanwältezahl nicht gewährleistet war, auch die genügende Zahl von "Wirtschaftsdezernenten" in der Stichprobe zu haben. Der Verzicht auf eine Trennung wäre für eine Stichprobe hinsichtlich eines Forschungsprojektes mit allgemeinen Fragen aus dem Bereich der Ermittlungsverfahren sinnvoll, jedoch nicht bei der vorgegebenen speziellen "Abgrenzungsbefragung".

Für eine repräsentative Befragung dieser beiden Gruppen mußten aus der Gesamtheit der "Buchstabendezernenten" 302 Staatsanwälte und aus der Gruppe der "Wirtschaftsdezernenten" 193 Staatsanwälte gezogen werden. Insgesamt waren somit 495 Staatsanwälte zu befragen.

Für den Bereich der Richterbefragung wurden von den Präsidenten der Landgerichte 534 Vorsitzende Richter benannt. Für eine repräsentative Stichprobe mußten 221 Vorsitzende Richter befragt werden.

Von den insgesamt 716 angeschriebenen Richtern und Staatsanwälten antworteten 539, d.h. die Befragung erzielte einen Rücklauf von 75,3 %. Antworten auf die Fragen zum Kreditbetrug enthielten aber nur 292 Fragebogen, die somit ausgewertet werden konnten. Dies ergibt einen verwertbaren Rücklauf von 40,8 %. Die Zusammensetzung der ausgewerteten Fragebogen ergibt sich aus der folgenden Tabelle.

Anmerkungen

- 1) Vgl. Berckhauer 1981, 39;
Eikenberg 1970, 361 ff.
- 2) Blankenburg 1975, 195.
- 3) Steffen 1977, 91.
- 4) Grundlegend zur BWE Liebl 1984.
- 5) Das Prinzip der "Einheit der Person" wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik darüber hinaus auch dadurch durchbrochen, daß ein Tatverdächtiger in einem zusammenhängenden Ermittlungsverfahren bei einem jeden der ihm zur Last gelegten Fälle gesondert zu erfassen ist, sofern diese verschiedenen Schlüsselzahlen des Straftatenkatalogs zuzuordnen sind. Da wir es hier jedoch nur mit Verfahren nach derselben Schlüsselzahl (5141) zu tun haben, kann dieses Problem außer Betracht bleiben.
- 6) Heinz 1976, 151 ff.
- 7) Diese Tatsache hat auch die Aktenanalyse bestätigt. Während des laufenden Ermittlungsverfahrens hinzukommende weitere Taten oder Tattelle wurden immer in diesem Verfahren mit behandelt, auch wenn sie in keinem sehr engen Zusammenhang mit dem ursprünglichen Verfahren standen.
- 8) Auch diese Vermutung wurde durch die Aktenauswertung bestätigt.
- 9) Schlüsselzahl "5141".
- 10) Zu den Vor- und Nachteilen der schriftlichen Befragung vgl. Friedrichs 1973, 263 ff.

KAPITEL VI

Die Tatverdächtigen

Die Aktenanalyse bietet zwar Zugriff auf eine Vielzahl von Informationen, doch bleiben diese eher Äußerlichkeiten verhaftet. Erhoben werden konnten daher regelmäßig nur Angaben zu äußerlich erfassbaren Merkmalen sowie strafrechtlich relevanten Verhaltensauffälligkeiten.

Die Erfassung von Täterpersönlichkeiten in psychologischen Dimensionen oder gar die Erstellung von sogenannten "Psychogrammen"¹⁾ ist im Rahmen einer Aktenanalyse nicht möglich. Es ist jedoch zu vermuten, daß es den typischen "Kreditbetrüger" nicht gibt. Die Annahme, es gebe für bestimmte Tätergruppen spezifische Persönlichkeitsmerkmale, hat sich auch bei der Analyse der Verkehrskriminalität als nicht tragfähig erwiesen. Die Frage, ob sie im Bereich der Wirtschaftskriminalität weiterführen kann, soll hier nicht näher untersucht werden, stößt jedoch auf Bedenken²⁾.

1. Zusammensetzung der Tätergruppen

Im folgenden sollen einige Tätermerkmale, die in den drei Untersuchungsgruppen erhoben wurden, miteinander verglichen werden. Ergänzend werden bei einzelnen Variablen auch zum Vergleich die entsprechenden Werte mitgeteilt, die die Aktenuntersuchung von Berckhauer³⁾ ergeben hat.

Für die Auswertung wurden die Daten derjenigen Personen herangezogen, denen die Staatsanwaltschaft einen Kreditbetrug im weiteren Sinne vorwarf. Es waren dies in der BWE-Gruppe 50 Tatverdächtige, in der Untersuchungsgruppe § 265b 38 Tatverdächtige und in der Untersuchungsgruppe Konsumentenkredit 151 Tatverdächtige. In der letztgenannten Stichprobe waren auch zwei Verfahren gegen unbekannt gebliebene Täter enthalten. Diese konnten bei den folgenden Auswertungen ebenfalls nicht berücksichtigt werden, so daß sich eine Gesamtzahl von 149 Tatverdächtigen ergab.

2. Demographische Daten

Aufgrund der nur beschränkten Erforschung des sozialen Hintergrundes der Tatverdächtigen durch die Strafverfolgungsbehörden konnten den untersuchten Ermittlungsakten in erster Linie nur demographische Daten entnommen werden. Darüber hinaus

konnte noch erfaßt werden, ob mehrere straf- oder zivilrechtliche Verfahren gegen die Tatverdächtigen anhängig waren bzw., ob die Tatverdächtigen bereits früher einmal mit dem Gesetz in Konflikt geraten waren.

2.1 Geschlechtsstruktur

Tabelle 22: Geschlecht der Tatverdächtigen

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
Männlich	46	92,0	29	76,3	104	69,8
Weiblich	4	8,0	9	23,7	45	30,2
Summe	50	100,0	38	100,0	149	100,0

Der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen an der Gesamtzahl der Personen, gegen die ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden war, ist bei den drei Tätergruppen sehr unterschiedlich. Von 8 % bei der BWE-Gruppe steigt er über 23,7 % bei der Vergleichsgruppe § 265b auf 30,2 % bei der Untersuchungsgruppe Konsum. Der geringe Anteil bei der BWE-Gruppe überrascht nicht, da der Kreditbetrug den meist nur in untergeordneten Stellungen tätigen Frauen keine oder nur geringe Deliktschancen bietet. Für den Gesamtbereich der Wirtschaftskriminalität hat Berckhauer einen Prozentsatz von 12,8 % ermittelt⁴⁾.

Der hohe Anteil von weiblichen Tatverdächtigen in der Konsumentenkreditgruppe erklärt sich dadurch, daß diesen Verfahren oft Kreditvergaben zugrunde lagen, die an ein Ehepaar erfolgten. Hatten beide Ehepartner den Kreditantrag gestellt, und war später eine Täuschung des Kreditgebers erkannt worden, so erfolgte in der Regel eine Anzeige wegen Kreditbetruges gegen beide Kreditnehmer. Häufig traten jedoch auch Frauen als alleinige Kreditnehmer auf. Dann handelte es sich um sogenannte Haushalts-(Hausfrauen-)darlehen⁵⁾.

Der erhöhte Anteil der Frauen in der Untersuchungsgruppe § 265b ist zum Teil ebenfalls darauf zurückzuführen, daß die Strafverfolgungsbehörden dann, wenn der Ehepartner im eigenen Betrieb mitarbeitete, Ermittlungsverfahren auch gegen diesen eingeleitet haben. In der Freiburger Staatsanwaltschaftsuntersuchung⁶⁾ war ein Anteil weiblicher Delinquenten an Betrugsdelikten von 17 % ermittelt worden. In der Polizeilichen Kriminalstatistik der Jahre 1977 bis 1979 war bei Kreditbetrug ein durch-

schnittlicher Wert von 23,9 % angegeben worden⁷⁾.

2.2 Nationalität

Tabelle 23: Nationalität der Tatverdächtigen

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
Deutsche	48	96,0	35	92,1	135	90,6
Ausländer	2	4,0	3	7,9	14	9,4
Summe	50	100,0	38	100,0	149	100,0

Ausländer sind gegenüber ihrem Anteil an der Bevölkerung (1.1.1979: 6,5 %⁸⁾) in den beiden Untersuchungsgruppen § 265b und Konsum leicht überrepräsentiert. Ihr Anteil an den Tatverdächtigen der Untersuchung ist jedoch, verglichen mit ihrer Beteiligung an der Gesamtkriminalität⁹⁾, deutlich geringer. Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist dagegen bei Kreditbetrug einen Ausländeranteil von 5,3 % für das Jahr 1979 aus¹⁰⁾.

2.3 Alter der Tatverdächtigen

Tabelle 24: Alter der Tatverdächtigen (klassifiziert)

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
bis 20 Jahre	-	-	1	2,6	9	6,0
21 bis 30 Jahre	5	10	13	34,2	59	39,6
31 bis 40 Jahre	18	36	16	42,1	48	32,2
41 bis 50 Jahre	14	28	6	15,8	22	14,8
51 bis 60 Jahre	9	18	2	5,3	8	5,4
Über 60 Jahre	2	4	-	-	2	1,3
Keine Angaben zum Alter	2	4	-	-	1	0,7
Summe	50	100	38	100,0	149	100,0

Das durchschnittliche Alter der Tatverdächtigen, bei denen Angaben dazu vorlagen, war bei der BWE-Gruppe mit knapp 43 Jahren am höchsten. Berckhauer hat bei seinen Wirtschaftsdelinquenten ein Durchschnittsalter von knapp 40 Jahren ermittelt¹¹⁾. Der jüngste Tatverdächtige bei der BWE-Gruppe zählte bei Begehung der Tat 24 Jahre, der älteste 71 Jahre.

Noch weiter war das Spektrum bei den Konsumentenkreditbetrü gern. Der älteste war über 77 Jahre alt, der jüngste noch keine 19. Das Durchschnittsalter in dieser Untersuchungsgruppe lag mit 33 Jahren um fast 10 Jahre unter demjenigen der BWE-Gruppe. Dieses Ergebnis erklärt sich aus den unterschiedlichen Begehungschancen der verschiedenen Delikte. Deliktsrelevante soziale Handlungsräume stehen den Konsumentenkreditbetrü gern bereits früher offen, während die des Kreditbetruges nach § 265b verdächtigen Personen zur Begehung dieses Deliktes in der Regel eine verantwortliche Position des Erwerbs- und Geschäftslebens innehaben müssen.

2.4 Familienstand

Tabelle 25: Familienstand der Tatverdächtigen

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
Ledig	1	2,0	6	15,8	45	30,2
Verheiratet	35	70,0	28	73,7	63	42,3
Geschieden	6	12,0	2	5,3	29	19,5
Verwitwet	-	-	-	-	2	1,3
Getrennt leben d	5	10,0	2	5,3	9	6,0
Keine Angaben zum Familienstand	3	6,0	-	-	1	0,7
Summe	50	100,0	38	100,0	149	100,0

Bei den beiden Tätergruppen, die mit § 265b zu tun hatten, lag der Anteil der Verheirateten deutlich höher als bei der Gruppe der Konsumentenkreditbetrü ger. Einen ähnlich hohen Wert für Täter von Wirtschaftsdelikten hat auch Berckhauer mit 72,2 % ermittelt¹²⁾.

Hiervon weichen die Personen aus der Untersuchungsgruppe Konsum deutlich ab. Zwar stellen auch hier die größte Gruppe die Verheirateten, sie haben aber nur eine relative Mehrheit mit 42,3 %. Zu ihnen zählen über die Hälfte der Frauen (53,3 %) und etwas mehr als ein Drittel der Männer (37,5 %). Bei den Ledigen und den Geschiedenen überwiegen demgegenüber die Männer: 32,7 % der Männer sind ledig gegenüber 24,4 % der Frauen; 23,1 % der Männer sind geschieden gegenüber 11,1 % der Frauen. Getrennt leben 4,8 % der Männer und 8,9 % der Frauen.

2.5 Anzahl der Kinder

Tabelle 26: Anzahl der Kinder

	BWE			§ 265b			Konsum		
	N	%		N	%		N	%	
kein Kind	7	14,0	17,5	8	21,1	22,2	43	28,9	31,6
ein Kind	5	10,0	12,5	11	28,9	30,6	34	22,8	25,0
zwei Kinder	13	26,0	32,5	10	26,3	27,8	21	14,1	15,4
drei Kinder	9	18,0	22,5	3	7,9	8,3	18	12,1	13,2
Mehr als drei Kinder	6	12,0	15,0	4	10,5	11,1	20	13,4	14,7
Summe	(40)		100,0	(36)		100,0	(136)		100,0
Keine Angaben	10	20		2	5,3		13	8,7	
Gesamtsumme	50	100,0		38	100,0		149	100,0	

Die Tatverdächtigen aus der BWE-Gruppe haben im Durchschnitt mehr Kinder als diejenigen der beiden anderen Untersuchungsgruppen. Die Mittelwerte betragen bei der BWE-Gruppe 2,1 und bei den beiden anderen Untersuchungsgruppen je 1,7. Diese Unterschiede verwischen sich jedoch wieder, wenn die Tatverdächtigen, die keine Kinder haben, nicht mitgezählt werden. Dann ergeben sich die Mittelwerte 2,5 für die BWE-Gruppe, 2,2 für die Untersuchungsgruppe § 265b und ebenfalls 2,5 für die Vergleichsgruppe Konsum.

2.6 Ausbildung

Tabelle 27: Berufsausbildung der Tatverdächtigen

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
Hauptschule ohne Lehre Sonderschule	2	4,0	4	10,5	68	45,6
Hauptschule und Lehre	24	48,0	27	71,1	63	42,3
Mittlere Reife	11	22,0	4	10,5	6	4,0
Abitur Studium	10	20,0	1	2,6	3	2,0
Keine Angaben	3	6,0	2	5,3	9	6,0
Summe	50	100,0	38	100,0	149	100,0

Erwartungsgemäß waren die Unterschiede in der Berufsausbildung der Tatverdächtigen bei der BWE-Gruppe und der Untersuchungsgruppe Konsum besonders groß. Hatten bei der BWE-Gruppe nur 4 % der Tatverdächtigen nicht mindestens einen Hauptschulabschluß und eine Lehre absolviert, so lag der Anteil dieser Minderqualifizierten bei der Untersuchungsgruppe Konsum bei fast 46 %. Entsprechend verteilt waren auch die Anteile bei den besser Gebildeten: 44 % der BWE-Gruppe hatten mindestens Mittlere Reife, während nur 6 % der Konsumentenkreditbetrüger einen solchen Schulabschluß aufweisen konnten.

Schon Berckhauer¹³⁾ hatte für seine Wirtschaftsdelinquenten einen guten bis sehr guten Ausbildungsstand ermittelt. 77 % seiner Tatverdächtigen hatten eine oder mehrere Lehren beendet und/oder an einer weiterführenden Schule die Mittlere Reife erworben oder das Abitur abgelegt.

Bemerkenswert ist der deutlich geringere Ausbildungsstand der weiblichen Tatverdächtigen bei der Untersuchungsgruppe Konsum. Unter den 140 Tatverdächtigen, von denen Angaben zum Ausbildungsstand vorlagen, waren 44 Frauen, 36 von ihnen (81,8 %) befanden sich im untersten Ausbildungsniveau. Der Anteil der männlichen Tatverdächtigen in dieser Gruppe lag bei 33,3 %. Die drei Tatverdächtigen, die das Abitur abgelegt hatten, waren ebenfalls Männer.

Nicht ganz so extrem waren die Verteilungen bei den beiden anderen Gruppen. Hier betrug der Anteil der Frauen in der untersten Ausbildungsstufe ein Viertel (BWE) bzw. ein Drittel (§ 265b). Hierbei sind jedoch die geringen Gesamtzahlen von tatverdächtigen Frauen zu berücksichtigen.

Tabelle 28: Ausbildung und Geschlecht

	BWE				§ 265b				Konsum			
	N		%		N		%		N		%	
	männl.	weibl.										
Hauptschule ohne Lehre	1	1	2,3	25,0	1	3	3,7	33,3	32	36	33,3	81,8
Sonderschule												
Hauptschule und Lehre	22	2	51,2	50,0	22	5	81,5	55,6	59	4	61,5	9,1
Mittlere Reife	10	1	23,3	25,0	3	1	11,1	11,1	2	4	2,1	9,1
Abitur Studium	10	-	23,3	-	1	-	3,7	-	3	-	3,1	-
Summe	43	4	100,0	100,0	27	9	100,0	100,0	96	44	100,0	100,0

2.7 Lehrausbildung der Tatverdächtigen

Tabelle 29: Lehrausbildung der Tatverdächtigen

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
Kaufmännische Lehre	23	46,9	14	38,9	16	11,4
Handwerkliche Lehre	18	36,7	15	41,7	53	37,9
Keine Lehre	8	16,3	7	19,4	71	50,7
Summe	49	100,0	36	100,0	140	100,0
Keine Angaben	1		2		9	

Bei den beiden Tatverdächtigen Gruppen, die sich auf § 265b beziehen, hatten mehr als vier Fünftel der beschuldigten Personen eine Lehre absolviert, bei der Untersuchungsgruppe Konsum dagegen nur knapp die Hälfte. Überwogen bei der BWE-Gruppe

die Tatverdächtigen mit kaufmännischer Lehre, so bilden sie bei den Konsumenten-kreditbetrügnern nur knapp ein Viertel aller Tatverdächtigen mit einer Lehrausbildung. Bei der Untersuchungsgruppe § 265b halten sich beide Lehrausbildungen in etwa die Waage.

Auch hierbei zeigte sich wieder die relativ schlechte Berufsausbildung der weiblichen Tatverdächtigen bei der Konsumgruppe: 88,6 % der tatverdächtigen Frauen hatten keine Lehre.

Die drei tatverdächtigen Frauen in der BWE-Gruppe, von denen Angaben zur Berufsausbildung vorlagen, hatten alle eine kaufmännische Lehrausbildung. Bei der Untersuchungsgruppe § 265b hatten fünf von neun tatverdächtigen Frauen eine Lehrausbildung, davon vier aus dem kaufmännischen Bereich.

2.8 Berufe

Tabelle 30: Ausgeübte Berufe

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
Kaufmännische Berufe	33	67,3	26	72,2	24	17,0
Handwerkliche Berufe	5	10,2	4	11,1	59	41,8
Sonstige Berufe	10	20,4	3	8,3	6	4,3
Arbeitslos	1	2,0	1	2,8	21	14,9
Nicht berufstätig	-	-	2	5,6	31	22,0
Summe	49	100,0	36	100,0	141	100,0
Keine Angaben	1		2		8	

Erwartungsgemäß große Unterschiede zeigten sich bei den von den Tatverdächtigen ausgeübten Berufen zwischen der Untersuchungsgruppe Konsum und den beiden anderen Tätergruppen. Die Tatverdächtigen, denen eine nach § 265b StGB strafbare Handlung vorgeworfen wurde, hatten in beiden Gruppen überwiegend einen kaufmännischen Beruf. Hierzu zählten kaufmännische Angestellte, Prokuristen, Geschäftsführer o.ä. Unter den handwerklichen Berufen waren bei den beiden Untersuchungsgruppen

BWE und § 265b Bautechniker, Schlosser und Heizungsmonteur; bei der Tätergruppe Konsum waren die gängigen handwerklichen Berufe, wie Maurer, Schlosser, Bäcker usw., vertreten. Daneben kamen auch ausgefallene Berufe, wie Weber und Matrose (Hochseeschiffahrt), vor.

Die Klasse der sonstigen Berufe setzte sich bei der BWE-Gruppe aus fünf Akademikern (zwei Ingenieure, zwei Steuerberater, ein Rechtsanwalt) und fünf Unternehmern zusammen. Bei der Vergleichsgruppe § 265b finden sich unter den sonstigen Berufen ein Ingenieur, ein Unternehmer und ein Polizist.

Unter den sonstigen Berufen wurden bei der Konsumgruppe ein Redakteur, ein Soldat der Bundeswehr, ein Polizist, ein Rentner, ein Student und ein Abgeordneter (MdB) gezählt.

Berckhauer¹⁴⁾ hat bei seinen Wirtschaftsdelinquenten einen Anteil von insgesamt 60,4 % an kaufmännischen Berufen festgestellt, wobei dieser Anteil je nach untersuchter Deliktsart erheblich streute¹⁵⁾.

Bei den Konsumentenkreditbetrügern lag der Anteil der kaufmännischen Berufe nur bei einem Sechstel, derjenigen der handwerklichen bei über 40 %. Besonders hoch war auch der Anteil derjenigen Tatverdächtigen, die zur Zeit keinen Beruf ausübten. Fast 15 % waren arbeitslos, und 22 % waren aus anderen Gründen nicht berufstätig, davon mehr als drei Viertel Hausfrauen. Der Anteil der Hausfrauen lag somit genauso hoch wie der der kaufmännischen Berufe.

Die Unterschiede in den Berufsbildern erklären sich damit, daß die Verwirklichung des § 265b eine Zugehörigkeit zu einem Betrieb in der Regel voraussetzt, denn der Kredit muß für einen Betrieb oder ein Unternehmen beantragt werden. Es scheiden also schon einmal Nichtberufstätige als Täter nach § 265b StGB in aller Regel aus. Die beiden Tatverdächtigen, bei denen die Staatsanwaltschaft dennoch in der Untersuchungsgruppe § 265b Ermittlungen anstellte, obwohl sie nicht berufstätig waren, waren Ehegatten des Hauptbeschuldigten, die einen Privatkredit aufgenommen hatten. Dieser war aber nicht, wie die Staatsanwaltschaft ursprünglich angenommen hatte, für den Betrieb des Ehemannes bestimmt.

Die unterschiedlichen Anteile der kaufmännischen Berufe überraschen nicht, da sie tendenziell mit den Angaben über die absolvierte Lehre übereinstimmen. Daß die kaufmännischen Berufe bei den beiden Tatverdächtigengruppen, denen § 265b vorge-

worfen wurde, sehr viel stärker vertreten sind, erklärt sich unschwer mit der unterschiedlichen Zugangschance zu dem Delikt. Einen Antrag auf einen Betriebskredit stellt sehr viel wahrscheinlicher ein kaufmännischer Mitarbeiter eines Unternehmens als ein technischer oder handwerklicher oder der nicht kaufmännisch ausgebildete Betriebsinhaber.

2.9 Stellung im Unternehmen und Rechtsform des Unternehmens

Bei den Untersuchungsgruppen BWE und § 265b wurden noch Angaben zur Rechtsform des kreditnehmenden Unternehmens und der Stellung des Tatverdächtigen in diesem Unternehmen erhoben. Diese zeigen deutliche Unterschiede in den beiden Gruppen, wobei die Angaben zu beiden Variablen sich zum Teil bedingen und miteinander korrespondieren.

Tabelle 31: Stellung der Tatverdächtigen im kreditnehmenden Unternehmen

	BWE		§ 265b	
	N	%	N	%
Angestellter	13	26,0	6	15,8
Gesellschafter	26	52,0	11	28,9
Einzelunternehmer	10	20,0	17	44,7
Sonstige Stellung	1	2,0	1	2,6
Keine Stellung	-	-	3	7,9
Summe	50	100,0	38	100,0

Der hohe Anteil des Einzelunternehmers unter den Tatverdächtigen der Vergleichsgruppe ergibt sich aus dem ebenfalls höheren Anteil der Einzelfirma bei dieser Untersuchungsgruppe. Sie macht bei der Vergleichsgruppe fast zwei Drittel der kreditnehmenden Unternehmen aus, bei der BWE-Gruppe nur wenig mehr als ein Drittel.

Tabelle 32: Rechtsform des kreditnehmenden Unternehmens

	BWE		§ 265b	
	N	%	N	%
Einzelfirma	17	34,0	23	65,7
Kommandit- gesellschaft	4	8,0	1	2,9
GmbH & CoKG	12	24,0	-	-
GmbH	15	30,0	11	31,4
Aktiengesellschaft	2	4,0	-	-
Summe:	50	100,0	35	100,0

Während die GmbH bei beiden Gruppen mit ca. 30 % gleich häufig vertreten ist, fällt die GmbH & CoKG bei der Vergleichsgruppe völlig aus, während sie bei der BWE-Gruppe fast ein Viertel der kreditnehmenden Unternehmen ausmacht. Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft spielen bei beiden Gruppen nur eine untergeordnete Rolle. Entsprechend den Rechtsformen GmbH und GmbH & CoKG sind auch bei der BWE-Gruppe die Gesellschafter besonders stark vertreten. Ebenfalls überwiegen deutlich die Angestellten.

Berckhauer hat für die von ihm untersuchten Tatverdächtigen zum Teil andere Verteilungen ermittelt¹⁶⁾. Allerdings weichen diese sehr stark voneinander ab, je nachdem, welches Delikt der Einzelauswertung zugrunde gelegt wurde. So schwankt der Anteil der Einzelunternehmer zwischen 18,2 % bei § 263 und 56,3 % bei Verstößen gegen die Abgabenordnung.

2.10 Einkünfte und Vermögen

Tabelle 33: Einkommen der Tatverdächtigen

DM *	BWE			§ 265b			Konsum		
	N	%	*	N	%	*	N	%	*
Unter DM 1.200	3	6,0	20,0	4	10,5	23,5	38	25,5	43,2
DM 1.200 bis 1.799	4	8,0	26,7	8	21,1	47,1	38	25,5	43,2
DM 1.800 und mehr	8	16,0	53,3	5	13,2	29,4	12	8,1	13,6
Keine Angaben	35	70,0		21	55,3		61	40,9	
Summe	50	100,0	100,0	38	100,0	100,0	149	100,0	100,0
Mittelwert	3.760			2.133			1.366		

* Prozentwerte ohne die Tatverdächtigen, bei denen keine Angaben vorlagen

Die Einkommensverhältnisse der Tatverdächtigen sind erwartungsgemäß sehr unterschiedlich. Während die Tatverdächtigen der BWE-Gruppe ein durchschnittliches Monatsnettoeinkommen von DM 3.750 aufweisen, kamen die Tatverdächtigen der Vergleichsgruppe § 265b nur auf ein solches von DM 2.133. Am wenigsten verdienten die Konsumentenkreditbetrüger. Sie hatten lediglich ein durchschnittliches Nettoeinkommen von monatlich DM 1.366.

Bei diesen Zahlen ist jedoch zu beachten, daß der Anteil derjenigen Tatverdächtigen, die keine konkreten Angaben zu ihren Einkünften machten, bei der BWE-Gruppe mit 70 % ebenfalls sehr hoch ist. Am ehesten waren noch die Konsumentenkreditbetrüger bereit, Angaben zu ihrer Einkommenshöhe zu machen. Hier lagen bei annähernd 60 % der Tatverdächtigen Angaben vor.

Tabelle 34: Herkunft der Einkünfte

	BWE			§ 265b			Konsum		
	N	%	*	N	%	*	N	%	*
Kapital	5	10,0	16,7	1	2,6	4,5	1	0,7	0,9
Sozialleistungen	1	2,0	3,3	3	7,9	13,6	22	14,8	19,6
Private Unterhaltsleistungen	1	2,0	3,3	3	7,9	13,6	21	14,1	18,8
Arbeit	23	46,0	76,7	15	39,5	68,2	68	45,6	60,7
Keine Angaben	20	40,0		16	42,1		37	24,8	
Summe	50	100,0	100,0	38	100,0	100,0	149	100,0	100,0

* Prozentwerte ohne die Tatverdächtigen, bei denen keine Angaben vorliegen

Der weitaus überwiegende Teil der Tatverdächtigen aller drei Gruppen erhält seine laufenden Einkünfte aus Arbeit. Bei der BWE-Gruppe konnte ein relativ hoher Anteil von einem Sechstel der Tatverdächtigen Einkünfte aus Kapital ziehen. Demgegenüber stehen fast 40 % der Konsumentenkreditbetrüger, die ihre Ausgaben aus öffentlichen oder privaten Unterhaltszahlungen bestreiten müssen.

Positive Angaben zu nennenswertem Vermögen fanden sich denn auch nur bei insgesamt vier Tatverdächtigen der Untersuchungsgruppe Konsum. Demgegenüber konnten hierzu den Ermittlungsakten in 30 % der Fälle der BWE-Gruppe (N= 15) und immerhin in noch knapp 8 % der Fälle der Untersuchungsgruppe § 265b (N= 3) positive Angaben entnommen werden. Es handelte sich dann um Unternehmensanteile und/oder Immobilien.

85 tatverdächtige Konsumentenkreditbetrüger (57 %) waren zum Zeitpunkt der ersten verantwortlichen Beschuldigtenvernehmung ausweislich der Ermittlungsakten verschuldet. Hiervon hatte ein Viertel bereits eine eidesstattliche Versicherung abgegeben.

Der Anteil der Tatverdächtigen, bei denen die Ermittlungsakten Angaben zu Schulden enthielten, lag bei der BWE-Gruppe bei 50 % (N= 25), bei der Untersuchungsgruppe § 265b bei 90 % (N= 34). 15 Tatverdächtige der BWE-Gruppe und 14 Tatverdächtige der Vergleichsgruppe hatten bereits eine eidesstattliche Versicherung abgegeben. Zur Höhe der Schulden enthielten die Akten für 15 Tatverdächtige der BWE-Gruppe Angaben.

Aus diesen ergibt sich eine durchschnittliche Schuldenhöhe von DM 1,7 Millionen. Dem steht ein Wert von DM 195.000 für die Vergleichsgruppe gegenüber, der sich aus insgesamt 21 Angaben errechnet hat.

Für die 66 Konsumentenkreditbetrüger, bei denen Angaben zur Schuldenhöhe den Ermittlungsakten zu entnehmen waren, ergibt sich ein durchschnittlicher Betrag in Höhe von DM 41.000. Ein Drittel der Beschuldigten hatte jedoch nur Schulden bis zu DM 12.000 und zwei Drittel bis zu DM 23.000. 83,3 % der Tatverdächtigen hatten geringere Schulden als der errechnete Durchschnittswert.

Bei der BWE-Gruppe hatte ein Drittel der Beschuldigten Schulden in Höhe von weniger als DM 200.000, zwei Drittel solche bis zu DM 500.000. Auch in dieser Gruppe hatten gut drei Viertel der Tatverdächtigen weniger Schulden als der errechnete Durchschnittswert.

Auch bei den Tatverdächtigen der Vergleichsgruppe ist der errechnete Durchschnittswert wesentlich von einigen hohen Einzelwerten beeinflusst. In dieser Gruppe hatte die Hälfte der Tatverdächtigen bis zu DM 500.000 Schulden, und den errechneten Durchschnittswert erreichten 71,4 % der Tatverdächtigen nicht.

3. Verhaltensauffälligkeiten

Den Ermittlungsakten konnten natürlich nur dann Angaben zur Vorstrafenbelastung der Tatverdächtigen entnommen werden, wenn die Staatsanwaltschaft einen Bundeszentralregisterauszug angefordert hatte. Teilweise war dieser in den Ermittlungsakten zwar nicht mehr enthalten, der Anklageschrift bzw. dem Urteil ließen sich aber meist Ausführungen zu den Vorstrafen des Angeklagten entnehmen. Die Selbstausskunft der Tatverdächtigen bei der Beschuldigtenvernehmung durch die Kriminalpolizei wurde nur dann als ausreichender Hinweis auf Vorstrafen gewertet, wenn der Tatverdächtige eine bestimmte Vorstrafe angegeben hat und die ausgesprochene Strafe und das zugrundeliegende Delikt so genau bestimmt waren, daß davon ausgegangen werden konnte, daß es sich tatsächlich um eine Strafe und nicht lediglich ein Bußgeld für eine Ordnungswidrigkeit gehandelt hatte.

3.1 Vorstrafen

Tabelle 35: Vorstrafenbelastung der Tatverdächtigen

	BWE		§ 265b			Konsum			
	N	%	N	%		N	%		
Keine Vorstrafen festgestellt	36	72,0	24	63,2		92	61,7		
Vorstrafen festgestellt	14	28,0	100,0	14	36,8	100,0	57	38,3	100,0
Einschlägige Vorstrafen festgestellt	(9)	(18,0)	64,3	(9)	(23,7)	64,3	(23)	(15,4)	40,4
Summe	50	100,0		38	100,0		149	100,0	

Die vorstehende Tabelle zeigt, daß bei den Tätern eines Konsumentenkreditbetruges am häufigsten Vorstrafen festgestellt wurden. Diese waren dann allerdings "nur" in 40 % der Fälle einschlägig, d.h. wegen Betruges erfolgt. Der Anteil der einschlägig Vorbestraften an allen mit Vorstrafen belasteten Tatverdächtigen beträgt bei den beiden anderen Gruppen dagegen über 60 %.

Berckhauer¹⁷⁾ hat eine registrierte Vorstrafe bei 35,1 % der von ihm ausgewerteten Ermittlungsakten festgestellt. Bei 43,1 % der Vorbestraften konnte er einschlägige Vorstrafen ermitteln.

Tabelle 36: Schwerste verhängte Vorstrafe

	BWE			§ 265b			Konsum		
	N	%	*	N	%	*	N	%	*
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	4	28,6	33,3	1	7,1	9,1	13	22,8	28,3
Freiheitsstrafe mit Bewährung	2	14,3	16,7	4	28,6	36,4	14	24,6	30,4
Geldstrafe	6	42,9	50,0	6	42,9	54,5	15	26,3	32,6
Jugendstrafe	-	-	-	-	-	-	4	7,0	8,7
Keine Angaben	2	14,3		3	21,4		11	19,3	
Summe	14	100,0	100,0	14	100,0	100,0	57	100,0	100,0

* Prozentwerte ohne die Tatverdächtigen, bei denen keine Angaben vorlagen

Geldstrafe wurde bei den Konsumentenkreditbetrügerei nur in knapp einem Drittel der Fälle als schwerste Vorstrafe ermittelt. Bei den beiden anderen Tätergruppen lag dieser Wert bei 50 % (BWE) bzw. 54,5 % (§ 265b). Relativ häufig wurde bei der BWE-Gruppe eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung als schwerste Vorstrafe ermittelt. Allerdings ist hierbei wiederum die geringe absolute Fallzahl zu beachten.

3.2 Weitere Ermittlungsverfahren

Tabelle 37: Weitere anhängige Ermittlungsverfahren

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
Vermögensdelikte in weiteren Sinne	13	26,0	8	21,1	18	12,1
Wirtschaftsdelikte im engeren Sinne	(6)	(12,0)	(3)	(7,9)	-	-
Sonstige Delikte	1	2,0	-	-	13	8,7
Keine Ermittlungs- verfahren	36	72,0	30	78,9	118	79,2
Summe	50	100,0	38	100,0	149	100,0

Den Ermittlungsakten konnte zum Teil auch entnommen werden, ob gegen den Tatverdächtigen bei einer anderen Staatsanwaltschaft ein weiteres Ermittlungsverfahren anhängig gewesen ist. Hierbei ergab sich, daß dies bei 28 % der BWE-Gruppe der Fall war. Bei den beiden anderen Untersuchungsgruppen konnte noch bei 21 % der Tatverdächtigen weitere Ermittlungsverfahren festgestellt werden.

Bei den Tatverdächtigen der BWE-Gruppe und der Vergleichsgruppe § 265b handelte es sich bei diesen Ermittlungsverfahren fast ausschließlich um solche, bei denen auch ein Vermögensdelikt Gegenstand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen war. Es handelte sich hierbei in erster Linie um Vergehen gemäß § 263 StGB, zum Teil in Verbindung mit Vergehen gegen die Abgabenordnung und Konkursdelikten. Die Fälle, in denen es nicht nur um § 263, sondern daneben auch um Verstöße gegen die Konkursordnung bzw. §§ 283 ff StGB und die Abgabenordnung ging, wurden in der Tabelle noch einmal gesondert als Wirtschaftsdelikte im engeren Sinne ausgewiesen. In dem einen Verfahren, in dem den Ermittlungen kein Vermögensdelikt zugrunde lag, wurde wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis gegen den Tatverdächtigen ermittelt.

Dagegen sollen die Konsumentenkreditbetrüger in ca. 42 % der Fälle, in denen wegen eines weiteren Delikts ermittelt wurde, ein Nichtvermögensdelikt verwirklicht haben. Dabei standen vor allem Diebstähle im Vordergrund. In jeweils zwei Fällen wurde wegen eines Verkehrsdeliktes und wegen Unterhaltspflichtverletzung ermittelt. Wirtschaftskriminelles Verhalten im eigentlichen Sinne wurde ihnen in keinem Falle vorgeworfen.

3.3 Zivilrechtliche Verfahren gegen die Tatverdächtigen

Als weiteres Kriterium sozialer Verhaltensauffälligkeit wurde noch überprüft, ob gegen die Tatverdächtigen im Zusammenhang mit den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren auch zivilrechtliche Verfahren angestrengt worden waren.

Tabelle 38: Zivilrechtliche Verfahren

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
Keine zivilrechtlichen Verfahren	25	50,0	13	34,2	100	67,1
Der Tatverdächtige hat teilweise obsiegt	3	6,0	1	2,6	1	0,7
Der Tatverdächtige war unterlegen	19	38,0	23	60,5	44	29,5
Keine Angaben zum Ausgang	3	6,0	1	2,6	4	2,7
Summe	50	100,0	38	100,0	149	100,0

Zivilrechtliche Verfahren konnten anhand der Ermittlungsakten bei der Hälfte der Tatverdächtigen der BWE-Gruppe nachgewiesen werden. Zwei Drittel der Tatverdächtigen der Vergleichsgruppe sahen sich solchen Verfahren ausgesetzt, während dies bei den Konsumentenkreditbetrügern nur ein Drittel der Tatverdächtigen war.

Bei der BWE-Gruppe waren die Tatverdächtigen in drei Viertel der durchgeführten Verfahren unterlegen. Bei der Vergleichsgruppe waren 92 % der Verfahren mit ungünstigem Ausgang für die Tatverdächtigen zu verzeichnen, und auch bei den Tatverdächtigen der Untersuchungsgruppe Konsum waren dies ca. 90 % der Verfahren. Bei dieser Gruppe war das zivilrechtliche Verfahren in der Regel den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen vorausgegangen, und das Verhalten der Kreditnehmer auch erst nach fruchtlosen Vollstreckungsversuchen zur Anzeige gebracht worden.

Berckhauer¹⁸⁾ hat bei seinen Wirtschaftsdelinquenten nur in 14 % der Fälle zivilrechtliche Verfahren feststellen können. Dies ist mit der besonderen Deliktsstruktur des Kreditbetruges zu erklären. Wer ein Darlehen gibt, wird häufig versuchen, die Rückzahlung zivilrechtlich zu erzwingen. Erst in zweiter Linie wird er ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren initiieren. Es ist daher nicht verwunderlich, daß ein bis zwei Drittel der Tatverdächtigen auch zivilrechtlich in Anspruch genommen wurden.

4. Zusammenfassung

Fassen wir die bisherigen Ergebnisse zusammen, so läßt sich der durchschnittliche Kreditbetrüger im Sinne des § 265b als verheirateter deutscher Mann beschreiben, der ca. 39 Jahre alt ist, eine solide kaufmännische Ausbildung hat, ca. DM 2.900 netto monatlich verdient und in der Regel nicht vorbestraft ist. Dieses hier skizzierte grobe Sozialprofil des Kreditbetrügers stimmt in etwa mit dem des Wirtschaftsdelinquenten überein¹⁹⁾ und bestätigt wiederum die "Normalität des Kreditbetrügers".

Dagegen waren die Konsumentenkreditbetrüger jünger (im Durchschnitt ca. 33 Jahre alt), der Anteil der Frauen unter ihnen war höher, sie waren eher nicht verheiratet und hatten häufig eine schlechte Ausbildung. Ihr monatliches Nettoeinkommen war nur knapp halb so hoch (DM 1.366) wie das der Wirtschaftsdelinquenten. Insgesamt entspricht ihr Täterprofil eher dem der klassischen Kriminalität.

Bezüglich der von ihnen erhobenen Merkmale kamen Blankenburg/Sessar/Steffen²⁰⁾ und Schmid²¹⁾ zu ähnlichen Ergebnissen.

Vom Sozialprofil her gesehen handelte es sich bei den in der BWE-Gruppe Beschuldigten um eine im Vergleich zur klassischen Kriminalität andersstrukturierte Täterpopulation. Das höhere Alter, der Familienstand, die bessere Ausbildung und die berufliche Position unterscheiden sie deutlich vom Eigentums- und Vermögensstraftäter. Dieser Unterschied im Sozialprofil ist freilich durch die wirtschaftskriminellen Straftaten bedingt. Die hier vorausgesetzten Deliktsfähigkeiten und Gelegenheiten korrespondieren mit dem Beruf, der seinerseits eng mit dem Sozialprofil zusammenhängt. Insofern belegt das Sozialprofil nur die These der unterschiedlichen Zugangschancen²²⁾.

Die häufig vertretene Auffassung, Wirtschaftsstraftäter zeichneten sich durch besondere Intelligenz und Raffinesse aus, konnte wegen der Beschränkung der Untersuchung auf die Analyse von Strafakten nicht überprüft werden.

Anmerkungen

- 1) Vgl. insbesondere die umstrittene Analyse von Mergen, 1972, 27 ff. und 1974, 13 ff.; neuerdings auch Herren, 1982, 25 ff.
Zur Kritik vgl. Kaiser, 1980, 487 ff. sowie Tiedemann, 1976c, 543.
- 2) Vgl. Kaiser, 1980, 489 f.
- 3) Berckhauer, 1981
- 4) Berckhauer, 1981, 72.
- 5) Von den 123 Ermittlungsverfahren richteten sich 19 gegen ein Ehepaar, 78 gegen eine männliche und 24 gegen eine weibliche Einzelperson. Die 12 weiteren beteiligten Personen (neun Männer, drei Frauen) standen in einem anderen Verhältnis zu den mitbeschuldigten Tatverdächtigen.
- 6) Blankenburg/Sessar/Steffen, 1978, 197.
- 7) Polizeiliche Kriminalstatistik 1977, 101; 1978, 112; 1979, 115.
- 8) Statistisches Jahrbuch 1982, 58 und eigene Berechnung.
- 9) Polizeiliche Kriminalstatistik 1979, 50; Anteil von Ausländern an der Gesamtkriminalität: 13,8 %.
- 10) Polizeiliche Kriminalstatistik 1979, 120.
- 11) Berckhauer, 1981, 73.
- 12) Berckhauer, 1981, 73.
- 13) Berckhauer, 1981, 75.
- 14) Berckhauer, 1981, 76 f.
- 15) Zwischen 42,9 % bei Verstößen gegen die Abgabenordnung und 83,5 % bei Vergehen gegen das UWG.
- 16) Berckhauer, 1981, 79 f.
- 17) Berckhauer, 1981, 82.
- 18) Berckhauer, 1981, 85.
- 19) Berckhauer, 1981, 86; vgl. auch Kaiser, 1978, 2 f. m.w.N.
- 20) Blankenburg/Sessar/Steffen, 1978, 281, Tabelle 3.
- 21) Schmid, 1980.
- 22) Zum Konzept der unterschiedlichen Zugangschancen vgl. Berckhauer, 1981, 292;
Blankenburg/Sessar/Steffen 1978, 280;
Steffen, 1976.

KAPITEL VI

Die Tathandlungen

Den 181 Ermittlungsverfahren gegen 239 Tatverdächtige, denen die Staatsanwaltschaft die Begehung einer Krediterschleichung vorwarf, haben insgesamt 1.850 Einzelhandlungen zugrunde gelegen. Hiervon waren wiederum 937 Einzelfällen des Kreditbetruges. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß es sich um einen abstrakten Tatbegriff handelt. Haben z.B. vier Mittäter gemeinsam bei einer Bank einen Kredit beantragt und hierbei gemeinsam Betrugshandlungen vorgenommen, so liegt praktisch nur ein Fall des Kreditbetruges vor; da aber gegen vier Tatverdächtige ermittelt wurde, wurden vier Einzelfälle gezählt. Berücksichtigt man diese Mehrfachzählungen, so bleiben noch 635 Taten übrig. Dies sind die tatsächlich verwirklichten oder versuchten Straftaten, an denen sich auch mehrere Tatverdächtige beteiligt haben können.

Die rechtliche Einordnung als Einzeltat oder Fortsetzungstat blieb hierbei unberücksichtigt. Um den Umfang der Tathandlung und die teilweise unterschiedliche Art der Verwirklichung besser erfassen zu können, wurde eine Fortsetzungstat, die beispielsweise aus 20 Einzelakten bestand, nicht als eine Tat gezählt, sondern jede Einzelhandlung als gesonderte Tat erfaßt.

In die Untersuchung wurden alle Tathandlungen einbezogen, denen eine Krediterschleichung im weitesten Sinne zugrunde gelegen hat. Es wurde dabei nicht berücksichtigt, ob der Tatbestand des § 265b oder des § 263 erfüllt wurde oder nicht. Einziges Kriterium war, daß die Staatsanwaltschaft in diesem Einzelfall gegen einen Tatverdächtigen ermittelt hat.

Auf diese Weise sind natürlich viele Tathandlungen ausgewertet worden, die letztlich nicht zu einer Verurteilung nach § 265b führen konnten, weil die Tatbestandsmerkmale nicht gegeben waren. Um jedoch das gesamte Spektrum der Betrugshandlungen im Zusammenhang mit Kreditvergaben abzudecken, war es notwendig, einen soch weiten Tatbegriff zu wählen. Insbesondere sollte hierdurch auch vermieden werden, die rechtliche Würdigung der Tathandlungen durch die Strafverfolgungsorgane durch eine eigene Subsumtion aufgrund des Akteninhalts zu korrigieren oder zu überprüfen. In aller Regel wäre die in den Akten enthaltene Information auch nicht eindeutig genug hierfür gewesen, und das Fehlen eindeutiger Kriterien hätte zu Verzerrungen führen müssen.

Ein gewisser Nachteil dieser Vorgehensweise kann darin gesehen werden, daß sehr viele – auch vom Schadensumfang her – geringfügige Einzelfälle gezählt wurden, die von den Staatsanwaltschaften in der Gesamtschau zu einer einzelnen Tat zusammengefaßt wurden. Da oft aber nicht eindeutig festzustellen war, vor allem wenn Teile eingestellt wurden, welche Einzelakte die Staatsanwaltschaften zusammenfaßten, blieb die getrennte Erfassung der Einzeltaten die einzige Möglichkeit.

Die Verteilung der Einzeltaten auf die einzelnen Untersuchungsgruppen zeigt die nachfolgende Tabelle. In ihr sind auch noch einmal zum Vergleich die entsprechenden Werte der Tatverdächtigen und der Ermittlungsverfahren enthalten.

Tabelle 39: Einzeltaten, Tatverdächtige, Ermittlungsverfahren

	BWE N	§ 265b N	Konsum N	Summe
Einzelfaten Insgesamt	1 089	466	295	1 850
Einzelfaten Krediterschleichungen	616	118	203	937
Krediterschleichungen ohne Mehrfachzählungen	381	91	163	635
Tatverdächtige Insgesamt	54	40	152	246
Tatverdächtige Krediterschleichungen	50	38	151	239
Ermittlungsverfahren Insgesamt	31	27	123	181

Dividiert man die Einzelfallzahl durch die Anzahl der Beschuldigten, so ergibt sich bei den drei Untersuchungsgruppen eine durchschnittliche Anzahl der verwirklichten Einzelfälle von 20,2; 11,7 und 1,9.

Die entsprechenden Zahlen für die Krediterschleichungen sind: 12,3; 3,1 und 1,3. Bereits sie zeigen bedeutsame Unterschiede im Deliktspotential der einzelnen Tätergruppen. Die Täter der BWE-Gruppe haben im Durchschnitt neunmal mehr Einzelfälle von Krediterschleichungen verwirklicht als die Konsumentenkreditbetrüger.

Im folgenden werden die Ergebnisse für alle drei Tätergruppen zusammen mitgeteilt. Dabei liegt der Schwerpunkt der Betrachtung jedoch bei den Untersuchungsgruppen "BWE" und "§ 265b". Den Auswertungen wurden die tatsächlich verwirklichten Einzelfälle zugrunde gelegt. Die Mehrfachzählungen blieben daher unberücksichtigt.

1. Art der Kreditvergabe

Um die Vielzahl der Einzelfälle zu strukturieren, wurde zum einen erfaßt, ob es sich um einen Geld- oder einen Lieferantenkredit handelte. Zum anderen wurde festgehalten, ob der Kreditgeber einen neuen Kredit einräumte oder ob die Bedingungen für einen bereits eingeräumten Kredit modifiziert wurden.

Tabelle 40: Art der Kreditvergabe

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
Geldkredit	101	26,5	42	46,2	163	100,0
Lieferantenkredit	280	73,5	49	53,8	-	-
Summe	381	100,0	91	100,0	163	100,0

Tabelle 41: Kreditart

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
Altkredit	42	11,0	4	4,4	4	2,5
Neukredit	339	89,0	87	95,6	159	97,5
Summe	381	100,0	91	100,0	163	100,0

Die Tabellen zeigen, daß den von den Staatsanwaltschaften ermittelten Fällen bei den Untersuchungsgruppen BWE und § 265b in der Mehrzahl Lieferantenkredite zugrunde lagen. Hierunter wurden solche Forderungsstundungen verstanden, die Warenlieferanten ihren Abnehmern einräumten¹⁾. Die übrigen in § 265b Absatz 3 Ziffer 2 enthaltenen Kreditformen spielten keine nennenswerte Rolle. Forderungsstundungen außerhalb von Warenlieferungsgeschäften kamen in der Gruppe Konsum gar nicht und in den beiden

anderen Untersuchungsgruppen nur einmal (BWE) bzw. zweimal (§ 265b) vor.

Wechseldiskontierungen lagen den Ermittlungen in der BWE-Gruppe dreimal und in der Gruppe § 265b einmal zugrunde.

Nicht ganz so selten kamen Bürgschaften vor. Sie konnten in der BWE-Gruppe einmal, in der Gruppe § 265b jedoch immerhin elfmal (12,1 % aller Einzelfälle) gezählt werden; in der Gruppe Konsum traten sie zweimal auf.

2. Kreditnehmer

Auf der Kreditnehmerseite wurde unterschieden, ob ein Privater oder ein Unternehmen den Kredit beantragt hatte. Hierbei wurde auf den Zweck der Kreditbeantragung abgestellt.

Tabelle 42: Kreditnehmer

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
Betrieb oder Unternehmen	350	91,9	83	91,2	-	-
Privatperson	31	8,1	8	8,8	163	100,0
Summe	381	100,0	91	100,0	163	100,0

Erwartungsgemäß traten in den Gruppen BWE und § 265b in über 90 % der Fälle Unternehmen auf der Kreditnehmerseite auf. Die 31 Einzelfälle der BWE-Gruppe mit privaten Kreditnehmern betrafen im wesentlichen ein Verfahren²⁾, in dem ein Handelsvertreter fingierte Darlehensanträge zur Erlangung von Krediten bei verschiedenen Kreditinstituten einreichte. Insgesamt konnten 28 Kreditbeantragungen ermittelt werden. Die Staatsanwaltschaft überprüfte die Frage, ob es sich um Betriebskredite für das Gewerbe des Beschuldigten handelte, nahm dann aber Privatkredite an.

2.1 Rechtsform des kreditnehmenden Unternehmens

In den beiden Untersuchungsgruppen BWE und § 265b wurden die kreditnehmenden Unternehmen näher untersucht. Die Untersuchungsgruppe Konsum blieb hierbei außer Betracht.

Tabelle 43: Rechtsform des kreditnehmenden Unternehmens

	BWE		§ 265b	
	N	%	N	%
Einzelfirma	170	48,6	68	81,9
Kommanditgesellschaft	10	2,9	4	4,8
GmbH & CoKG	18	5,1	1	1,2
Aktiengesellschaft	13	3,7	-	-
GmbH	139	39,7	10	12,0
Summe	350	100,0	83	100,0

Bei der Rechtsform der kreditnehmenden Unternehmen zeigt sich ein deutliches Übergewicht der Personengesellschaften, insbesondere der Einzelfirma. Diese Rechtsform stellt bei beiden Gruppen die größte Untergruppe, bei der Vergleichsgruppe § 265b allerdings mit deutlich höherem Anteil als bei der BWE-Gruppe.

Die GmbH, die bei den BWE-Fällen fast 40 % der kreditnehmenden Unternehmen ausmacht, liegt bei der Vergleichsgruppe mit 12 % zwar auch an zweiter Stelle, doch ist ihr Anteil wegen der hohen Beteiligung von Einzelunternehmen naturgemäß geringer.

2.2 Branche des kreditnehmenden Unternehmens

Bei der Branche des kreditnehmenden Unternehmens fällt die bei beiden Untersuchungsgruppen hohe Beteiligung des Handels auf. Mehr als 2/3 der Kredite wurden bei der Vergleichsgruppe vom Handel aufgenommen.

Tabelle 44: Branche des kreditnehmenden Unternehmens

	BWE		§ 265b	
	N	%	N	%
Verarbeiten des Gewerbe (ohne Baugewerbe)	33	9,4	13	15,7
Baugewerbe	119	34,0	6	7,2
Handel (ohne Einzelhandel)	131	37,4	11	13,3
Einzelhandel	61	17,4	46	55,4
Sonstige	6	1,7	7	8,4
Summe	350	100,0	83	100,0

Bei der BWE-Gruppe fielen auf den gesamten Handel fast 55 %. Bei dieser Gruppe war allerdings das Baugewerbe noch sehr stark mit 34 % der Einzelfälle vertreten.

Tabelle 45: Rechtsform und Branche (§ 265b)

Branche	Verarbeiten des Gewerbe (ohne Baugewerbe)		Baugewerbe		Handel (ohne Einzelhandel)		Einzelhandel		Sonstige		Summe	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Einzelfirma	13	100,0	5	83,3	4	36,3	42	91,3	4	57,1	68	81,9
Kommanditgesellschaft	-	-	-	-	-	-	2	4,3	2	28,6	4	4,8
GmbH & CoKG	-	-	-	-	1	9,1	-	-	-	-	1	1,2
Aktiengesellschaft	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
GmbH	-	-	1	16,7	6	54,5	2	4,3	1	14,3	10	12,0
Summe	13	100,0 _{15,7}	6	100,0 _{7,2}	11	100,0 _{13,3}	46	100,0 _{55,4}	7	100,0 _{8,4}	83	100,0 _{100,0}

* Reihenprozent

Tabelle 46: Rechtsform und Branche (BWE)

Branche	Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)		Baugewerbe		Handel (ohne Einzelhandel)		Einzelhandel		Sonstige		Summe	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Einzelfirma	29	87,9	31	26,1	107	81,7	2	3,3	1	16,7	170	48,6
Kommanditgesellschaft	1	3,0	1	0,8	4	3,1	-	-	4	66,7	10	2,9
GmbH & CoKG	-	-	12	10,1	5	3,8	-	-	1	16,7	18	5,1
Aktiengesellschaft	-	-	-	-	13	9,9	-	-	-	-	13	3,7
GmbH	3	9,1	75	63,0	2	1,5	59	96,7	-	-	139	39,7
Summe	33	100,0 _{9,4}	119	100,0 _{34,0}	131	100,0 _{37,4}	61	100,0 _{17,4}	6	100,0 _{1,7}	350	100,0 _{100,0}

* Reihenprozent

Betrachten wir die Rechtsformen, die in den einzelnen Branchen überwiegen, so fällt auf, daß im verarbeitenden Gewerbe bei beiden Gruppen die Einzelfirma nahezu ausschließlich vertreten ist. Beim Baugewerbe trifft dies auch für die Vergleichsgruppe zu, wobei die absoluten Zahlen allerdings sehr niedrig sind.

Bei der BWE-Gruppe bietet sich ein differenzierteres Bild. Die Einzelfirma ist in mehr als einem Viertel der Fälle vertreten, am häufigsten kommt jedoch die GmbH vor. Die GmbH & CoKG war noch in 12 % der Einzelfälle als Kreditnehmer aufgetreten, wohingegen die Kommanditgesellschaft nur in einem einzigen Fall vorkam.

Im Handel (ohne Einzelhandel) überwiegt bei der BWE-Gruppe die Einzelfirma sehr deutlich; die übrigen Rechtsformen spielen demgegenüber nur eine untergeordnete Rolle.

Bei der Vergleichsgruppe ergeben sich wieder nur relativ wenige Einzelfälle, wobei die GmbH die meisten Fälle auf sich vereinigt.

Beim Einzelhandel ist in der BWE-Gruppe fast nur die GmbH vertreten (96,7 % der Einzelfälle), während in der Vergleichsgruppe wieder die Einzelfirma fast ausschließlich (91,3 %) als Rechtsform aufgetreten ist.

Bei der BWE-Gruppe kommt das Einzelunternehmen im verarbeitenden Gewerbe und im Handel (ohne Einzelhandel) überdurchschnittlich oft vor, die GmbH als zweithäufigste Rechtsform tritt vor allem im Baugewerbe und im Einzelhandel überdurchschnittlich in Erscheinung. Bei der Vergleichsgruppe ist die GmbH nur im Handel (ohne Einzelhandel) überdurchschnittlich aufgetreten, im übrigen überwog in allen anderen Branchen die Einzelfirma.

3. Kreditgeber

Ob der Kredit bei einer Bank, einem sonstigen Unternehmen oder bei einer Privatperson beantragt wurde, ist in Tabelle 47 erfaßt.

Tabelle 47: Kreditgeber

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
Kreditinstitut	68	17,8	29	31,9	105	64,4
Sonstiges Unternehmen	311	81,6	51	56,0	33	20,2
Privatperson	2	0,5	11	12,1	25	15,3
Summe	381	100,0	91	100,0	163	100,0

Die Kredite, die von einem Unternehmen beantragt wurden, ergeben sich aus folgender Tabelle.

Tabelle 48: Kreditgeber von Betriebskrediten

	BWE		§ 265b	
	N	%	N	%
Kreditinstitut	37	10,6	23	27,7
Sonstiges Unternehmen	311	88,9	49	59,0
Privatperson	2	0,6	11	13,3
Summe	350	100,0	83	100,0

Abgesehen von den Konsumentenkreditbetrugsfällen, die zu fast zwei Dritteln bei Banken beantragte Kredite beinhalten, wurde die Mehrzahl der Kredite bei Unternehmen, die nicht Kreditinstitute waren, beantragt. Die Quote der von Unternehmen bei Unternehmen beantragten Kredite beträgt bei der BWE-Gruppe 81,6 % aller Einzelfälle, bei der Vergleichsgruppe noch 53,8 %. Die von Unternehmen an Unternehmen gegebenen Kredite sind in der Regel Lieferantenkredite, so bei der Vergleichsgruppe zu 98 % (N= 48) und bei der BWE-Gruppe zu 89 % (N= 277).

3.1 Rechtsform des kreditgebenden Unternehmens

Die Rechtsform des kreditgebenden Unternehmens wurde nur bei den beiden Untersuchungsgruppen "§ 265b" und "BWE" ausgewertet. Die geringe Anzahl von kreditgebenden Unternehmen in der "Vergleichsgruppe Konsum" läßt eine Aufgliederung nicht mehr sinnvoll erscheinen.

Tabelle 49: Rechtsform des kreditgebenden Unternehmens

	BWE		§ 265b	
	N	%	N	%
Einzelirma	121	38,9	21	41,2
Offene Handelsgesellschaft	7	2,3	2	3,9
Kommanditgesellschaft	46	14,8	5	9,8
GmbH & CoKG	20	6,4	4	7,8
Aktien gesellschaft	4	1,3	1	2,0
GmbH	112	36,0	16	31,4
Sonstige	1	0,3	2	3,9
Summe	311	100,0	51	100,0

Die Struktur der Rechtsform des kreditgebenden Unternehmens ist bei beiden Untersuchungsgruppen sehr ähnlich. Die Personengesellschaften machen schon wie bei den kreditnehmenden Unternehmen die Mehrzahl der Fälle aus. Zweitgrößte Gruppe ist bei beiden die GmbH mit etwa einem Drittel der Fälle.

3.2 Branche des kreditgebenden Unternehmens

Auch die Auswertungen zur Branche des kreditgebenden Unternehmens beschränken sich auf die Untersuchungsgruppen "BWE" und "§ 265b".

Tabelle 50: Branche des kreditgebenden Unternehmens

	BWE		§ 265b	
	N	%	N	%
Verarbeiten des Gewerbe (ohne Baugewerbe)	197	64,0	21	42,9
Baugewerbe	18	5,8	1	2,0
Handel (ohne Einzelhandel)	32	10,4	20	40,8
Einzelhandel	44	14,3	4	8,2
Sonstige	17	5,5	3	6,1
Summe	308	100,0	49	100,0
Keine Angabe	3		-	

Das verarbeitende Gewerbe stellt zwar in beiden Untersuchungsgruppen die größte Untergruppe, doch ist in der Vergleichsgruppe der Handel als Kreditgeber fast ebenso häufig vertreten.

3.3 Branche von kreditgebenden und kreditnehmenden Unternehmen

Betrachtet man die Branchenzugehörigkeit der kreditgebenden und kreditnehmenden Unternehmen zusammen, so ergibt sich folgendes Bild.

Tabelle 51: Branchen von kreditgebenden und kreditnehmenden Unternehmen (BWE)

Kreditgeber	Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)		Baugewerbe		Handel (ohne Einzelhand.)		Einzelhandel		Kreditinstitute		Summe	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	14	7,1	-	-	2	6,3	-	-	10	29,4	26	6,2
Baugewerbe	47	24,0	18	100,0	7	21,9	39	88,6	7	20,6	118	36,4
Handel (ohne Einzelhandel)	93	47,4	-	-	13	40,6	3	6,8	15	44,1	124	38,3
Einzelhandel	42	21,4	-	-	10	31,3	2	4,5	2	5,9	56	17,3
Summe	196	100,0 60,5	18	100,0 5,6	32	100,0 9,7	44	100,0 13,6	34	100,0 10,5	324	100,0 100,0

* Reihenprozent

Aufgrund der zu geringen Einzelfallzahlen in der Vergleichsgruppe mußte die Auswertung auf die BWE-Gruppe beschränkt bleiben. Tendenziell haben sich jedoch auch für die Vergleichsgruppe ähnliche Werte ergeben.

Die Tabelle zeigt, daß das verarbeitende Gewerbe zu mehr als zwei Dritteln seine Kredite an den Handel, einschließlich Einzelhandel, vergeben hat. Noch höhere Werte erreicht der Handel als Kreditgeber. 71,9 % seiner Kredite wurden wieder an Handel und Einzelhandel vergeben. Das Baugewerbe hat in den zugrundeliegenden Fällen ausschließlich an Firmen Kredite vergeben, die ebenfalls dem Baugewerbe angehören. Das verarbeitende Gewerbe hat über die Hälfte (53,8 %) seiner Kredite ebenfalls beim verarbeitenden Gewerbe aufgenommen, lediglich 38,5 % der Kredite bei Banken.

Das Baugewerbe wandte sich in 39,8 % der Einzelfälle an eine Firma des verarbeitenden Gewerbes, um einen Kredit zu erhalten, und in einem Drittel (33,1 %) der Fälle an den Einzelhandel.

Genau drei Viertel seiner Kredite hat der Handel beim verarbeitenden Gewerbe beantragt, und ebenso häufig wollte der Einzelhandel beim verarbeitenden Gewerbe einen Kredit aufnehmen.

Insgesamt hat das verarbeitende Gewerbe am häufigsten Kredite gewährt. In 60,5 % der Fälle trat eine Firma dieser Branche als Kreditgeber auf.

4. Kreditsicherheiten

Ob und gegebenenfalls wie die beantragten Kredite abgesichert wurden, ergibt sich aus folgender Tabelle.

Tabelle 52: Kreditsicherheiten

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
Eigentumsvorbehalt	237	71,4	46	49,5	6	5,2
Sicherungsübereignung	39	11,7	16	17,2	19	16,5
Pfandrecht	3	0,9	1	1,1	1	0,9
Grundschild	16	4,8	7	7,5	1	0,9
Forderungsabtretung	24	7,2	13	14,0	87	75,7
Globalzession	6	1,8	1	1,1	1	0,9
Bürgschaft	7	2,1	9	9,7	-	-
Summe der Nennungen	332	100,0	93	100,0	115	100,0
Kelne Kreditsicherheit (Einzelfälle)	74	19,4	17	18,7	61	37,4
Kreditsicherheiten (Einzelfälle)	307	80,6	74	81,3	102	62,6
Summe (Einzelfälle)	381	100,0	91	100,0	163	100,0

Etwa ein Fünftel der in den Untersuchungsgruppen BWE und § 265b beantragten Kredite ist ohne Sicherheiten gewährt worden. Bei den Konsumentenkrediten waren es mehr als ein Drittel der Einzelfälle. Die letztgenannte Gruppe unterscheidet sich auch in

der Art der Kreditsicherheiten ganz erheblich von den beiden anderen Untersuchungsgruppen. Bei den Konsumentenkrediten stand sehr deutlich die Forderungsabtretung als häufigste Sicherheit mit mehr als drei Viertel der Fälle an erster Stelle. Dann folgten die Sicherungsübereignung und der Eigentumsvorbehalt. Dieses Ergebnis überrascht nicht, wenn man sich vergegenwärtigt, daß nahezu zwei Drittel der Kredite von Banken gewährt wurden, und diese fast immer sich den Arbeitslohn als Sicherheit abtreten lassen. Unter den 87 Fällen, in denen eine Forderungsabtretung vorlag, waren denn auch nur fünf Einzelfälle, in denen nicht der Lohnanspruch abgetreten wurde. Von den 82 Lohnabtretungen erfolgten 76 (92,7 %) zu Gunsten von Kreditinstituten.

Für ein Fünftel der Bankkredite konnte sich aus den Akten eine Absicherung des Kredites nicht entnehmen lassen. Dies waren vor allem solche Fälle, in denen ein Arbeitsverhältnis bei Beantragung des Kredites vorgespiegelt wurde und die Lohnabtretung daher ins Leere ging. In den Einzelfällen, in denen die Kredite von sonstigen Unternehmen gewährt wurden, lagen bei zwei Dritteln keine Kreditsicherheiten vor. Bei den privaten Kreditgebern lag der Anteil der ungesicherten Kreditvergabe bei 72,0 %.

Bei den beiden anderen Untersuchungsgruppen lag der Eigentumsvorbehalt als Sicherungsmittel an erster Stelle. Dies erklärt sich mit dem hohen Anteil an Lieferantenkrediten (BWE: 73,5 %; § 265b: 53,8 %).

In der BWE-Gruppe entfielen 89,5 % der zumindest auch durch Eigentumsvorbehalt abgesicherten Kredite auf Lieferantenkredite; in der Vergleichsgruppe waren es 97,8 % der Einzelfälle.

4.1 Ungesicherte Kredite

Die ungesicherten Kredite verteilen sich in der BWE-Gruppe relativ gleichmäßig auf Kreditinstitute und sonstige Unternehmen als Kreditgeber. Im einzelnen ergaben sich folgende Anteile: Kreditinstitute 51,4 % der Einzelfälle; sonstige Unternehmen 47,3 % der Einzelfälle; Private 1,4 % der Einzelfälle. Entsprechend gleichmäßig ist die Verteilung bei den Geld- bzw. Lieferantenkrediten: Geldkredite beanspruchten 54,1 % der ungesicherten Kreditvergaben, Lieferantenkredite 45,9 %.

Bei der Vergleichsgruppe war die Verteilung ungleichmäßiger. Nur 29,4 % der ungesicherten Kredite waren bei Banken beantragt worden, 23,5 % bei sonstigen Unternehmen und 47,1 % bei Privaten. 82,4 % waren Geldkredite, und 17,6 % aller ungesicherten Kreditvergaben betrafen Lieferantenkredite.

4.2 Realisierung der Sicherheiten

Die Kreditsicherheiten ließen sich ausweislich der Akten nur in wenigen Fällen auch tatsächlich realisieren. Bei der BWE-Gruppe lag der Anteil der Einzelfälle, in denen die Kreditsicherheiten zumindest teilweise verwertet werden konnten, an allen Fällen, in denen der Kredit gesichert war (N= 307), bei 9,4 %. Hierbei standen die Banken mit 36,7 % der Einzelfälle, in denen sie einen gesicherten Kredit gegeben hatten (N= 30), an erster Stelle. Die Unternehmen konnten ihre Absicherung nur in 6,2 % der Einzelfälle (N= 267) durchsetzen.

Der Anteil der realisierten Kreditsicherheiten lag bei der Vergleichsgruppe bei 18,9 % der Einzelfälle (N= 74). Auch waren die Banken mit 54,2 % der Einzelfälle besonders erfolgreich. Die sonstigen Unternehmen konnten sich nur in 2,2 % der Einzelfälle (N= 46) durchsetzen.

Bei den Konsumentenkrediten lag der Anteil der verwirklichten Kreditsicherheiten bei 9,8 % der Einzelfälle (N= 102). Die Erfolgsquote der Kreditinstitute betrug hierbei jedoch nur 7,1 %; bei den 11 Einzelfällen, in denen ein sonstiges Unternehmen einen gesicherten Kredit gegeben hatte, konnten in drei Einzelfällen die Sicherheiten zumindest zum Teil realisiert werden. Von den sieben privaten Kreditgebern fielen sechs mit ihren Sicherheiten völlig aus.

Die geringe Erfolgsquote der Banken läßt sich zum Teil damit erklären, daß die Ermittlungsverfahren in einem relativ frühen Stadium bereits eingeleitet wurden. Die zivilrechtlichen Auseinandersetzungen waren noch gar nicht abgeschlossen, zum Teil noch gar nicht eingeleitet. Das Ermittlungsverfahren diente dann nur als besonderes Druckmittel, um den säumigen Schuldner doch noch zur Zahlung zu bewegen.

Im übrigen kann das Ergebnis damit erklärt werden, daß die Schuldner der Kreditinstitute kaum verwertbares Vermögen besaßen, die abgetretenen Lohnforderungen aber nutzlos geworden waren, weil der Schuldner zwischenzeitlich die Arbeitsstelle verloren hatte oder auch bereits Vorabtretungen vorgelegen hatten. Dieses erhöhte Kreditrisiko der Banken bei Konsumentenkrediten ergibt sich auch aus den Ergebnissen von Holzcheck und anderen³⁾.

5. Höhe der Kredite

Die Kredithöhe wurde nach dem Kreditantrag und nach der tatsächlichen Auszahlung erlaßt.

5.1 Höhe der beantragten Kredite

Eine tatbestandliche Einschränkung auf Kredite einer bestimmten Größenordnung ist in § 265b nicht enthalten. Bei der Schaffung der Norm war davon ausgegangen worden, daß aufgrund der übrigen Tatbestandsmerkmale von vornherein nur Kredite einer bestimmten Größenordnung in den Anwendungsbereich des Norm fallen würden⁴⁾. Demgegenüber hatten die "Alternativ-Professoren" eine Anwendung auf Kredite von einer beantragten Höhe unter DM 20.000,- ausschließen wollen⁵⁾.

Tabelle 53: Kredithöhe (beantragt)

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
bis 1.000	73	19,3	13	14,4	53	32,5
1.001 bis 5.000	130	34,3	21	23,3	53	32,5
5.001 bis 10.000	53	14,0	9	10,0	33	20,2
10.001 bis 20.000	34	9,0	18	20,0	11	6,7
20.001 bis 50.000	39	10,3	13	14,4	9	5,5
50.001 bis 100.000	24	6,3	8	8,9	3	1,8
100.001 bis 250.000	13	3,4	6	6,7	1	0,6
250.001 bis 500.000	8	2,1	1	1,1	1	1
darüber	5	1,3	1	1,1	1	1
Summe	379	100,0	90	100,0	163	100,0
Keine Angabe	2		1			
Mittelwert	39.739		43.611		8.681	
Median	4.789		11.750		3.077	

Erwartungsgemäß war die Höhe der beantragten Kredite bei den Konsumentenkrediten am niedrigsten. Immerhin konnte hier noch eine durchschnittliche Kredithöhe von DM 8.681 ermittelt werden. Über 85 % der Fälle lagen hierbei unter DM 10.000; der Median wurde mit 3.077 errechnet.

Die beiden anderen Untersuchungsgruppen ergaben ein grundsätzlich anderes Bild. Der durchschnittliche Wert der beantragten Kredite lag bei der BWE-Gruppe knapp unter DM 40.000 und bei der Vergleichsgruppe bei DM 43.611. Auffällig ist, daß bei der BWE-Gruppe*die Kleinkredite bis DM 5.000 über die Hälfte (53,6 %) der Fälle ausmachen, während bei der Vergleichsgruppe nur 37,8 % der Fälle einen Kreditantrag in geringerer Höhe als DM 5.001 zum Inhalt hatten. Dementsprechend liegt der Median bei der BWE-Gruppe bei DM 4.789 und bei der Vergleichsgruppe mehr als doppelt so hoch, nämlich bei DM 11.750.

Dieser Befund läßt sich mit dem erhöhten Anteil von Lieferantenkrediten in der BWE-Gruppe erklären. Betrachtet man nur die Lieferantenkredite, so liegt der Anteil derjenigen Fälle, die einen Kreditantrag bis zu DM 5.000 zum Inhalt hatten, nahezu gleich hoch, nämlich bei 57,9 % bei der BWE-Gruppe und bei 57,1 % bei der Vergleichsgruppe. Da diese Kreditart bei der BWE-Gruppe mit fast drei Vierteln der Fälle (73,5 %) deutlich stärker vertreten ist als bei der Vergleichsgruppe, wo lediglich 53,8 % der Fälle hierzu zählen, setzt sich die in dieser Untergruppe herrschende Verteilung bei der BWE-Gruppe stärker durch. Hinzu kommt, daß auch bei der BWE-Gruppe – bedingt durch die hohe Zahl von relativ niedrigen Privatkrediten – der Anteil der Geldkredite in der Höhe bis zu DM 5.000 höher liegt als bei der Vergleichsgruppe.

5.2 Höhe der beantragten Betriebskredite

Die Verteilung derjenigen Kreditanträge, bei denen ein Unternehmen als Kreditnehmer auftrat, ergibt nur ein unwesentlich verschobenes Bild.

Tabelle 54: Kredithöhe bei Unternehmen als Kreditnehmer

	BWE			§ 265b		
	N	%	%cum	N	%	%cum
bis 1.000	73	21,0	21,0	13	15,9	15,9
1.001 bis 5.000	121	34,8	55,7	19	23,2	39,0
5.001 bis 10.000	36	10,3	66,1	8	9,8	48,8
10.001 bis 20.000	32	9,2	75,3	14	17,1	65,9
20.001 bis 50.000	38	10,9	86,2	12	14,6	80,5
50.001 bis 100.000	23	6,6	92,8	8	9,3	90,2
100.001 bis 250.000	13	3,7	96,6	6	7,5	97,6
250.001 bis 500.000	7	2,0	98,6	1	1,2	98,8
darüber	5	1,4	100,0	1	1,2	100,0
Summe	348	100,0		82	100,0	
Keine Angabe	2			1		

Auch hierbei liegen 75 % (BWE-Gruppe) bzw. 66 % (Vergleichsgruppe) der Fälle bei einem Kreditvolumen von weniger als DM 20.000. Eine tatbestandsmäßige Ausklammerung dieser Fälle hatte aber der Alternativentwurf in seinem § 187 gefordert⁶⁾.

5.2.1 Branche des kreditnehmenden Unternehmens

Bei einem Vergleich der Höhe der beantragten Kredite und der Branchenzugehörigkeit des kreditnehmenden Unternehmens ergibt sich bei der BWE-Gruppe, daß das verarbeitende Gewerbe und das Baugewerbe deutlich höhere Kredite in Anspruch nahmen als Handel und Einzelhandel.

Tabelle 55: Höhe des beantragten Kredites und Branche des kreditnehmenden Unternehmens (BWE)

Branche	Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)		Baugewerbe		Handel (ohne Einzelhandel)		Einzelhandel		Sonstige		Summe	
	N	%cum	N	%cum	N	%cum	N	%cum	N	%cum	N	%cum
bis 1.000	1	3,2	25	21,0	46	35,1	1	1,6	-	-	73	21,0
1.001 bis 5.000	13	45,2	18	36,1	45	69,5	45	75,7	-	-	121	55,7
5.001 bis 10.000	1	48,4	15	48,7	12	78,6	8	86,5	-	-	36	66,1
10.001 bis 20.000	4	61,3	18	63,9	6	83,2	3	93,4	1	16,7	32	75,3
20.001 bis 50.000	3	71,0	21	81,5	8	89,3	4	100,0	2	50,0	38	86,2
50.001 bis 100.000	4	183,9	14	93,3	3	91,6	-	-	2	83,3	25	92,8
100.001 bis 250.000	1	87,1	6	98,3	5	95,4	-	-	1	100,0	13	96,6
250.001 bis 500.000	1	90,3	2	100,0	4	98,5	-	-	-	-	7	98,6
darüber	3	100,0	-	-	2	100,0	-	-	-	-	5	100,0
Summe	31	8,9*	119	34,2*	131	37,6*	61	17,5*	6	1,7*	348	100,0*
Keine Angabe	2										2	

* Reihenprozent

Die durchschnittliche Kredithöhe beträgt für das verarbeitende Gewerbe DM 110.000, für das Baugewerbe DM 31.000, für den Handel DM 50.000 und für den Einzelhandel DM 6.000.

Beim verarbeitenden Gewerbe einschließlich dem Baugewerbe waren 36,7 % der beantragten Kredite höher als DM 20.000, beim Handel einschließlich Einzelhandel waren es lediglich 13,5 %.

Tabelle 56: Höhe des beantragten Kredites und Branche des kreditnehmenden Unternehmens (§ 265b)

Branche	Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)		Baugewerbe		Handel (ohne Einzelhandel)		Einzelhandel		Sonstige		Summe	
	N	%cum	N	%cum	N	%cum	N	%cum	N	%cum	N	%cum
bis 1.000	8	66,7	1	16,7	1	9,1	3	6,5	-	-	13	15,9
1.001 bis 5.000	1	75,0	2	50,0	2	27,3	14	37,0	-	-	19	39,0
5.001 bis 10.000	-	-	-	-	4	63,6	4	45,7	-	-	8	48,8
10.001 bis 20.000	-	-	-	-	3	90,0	11	70,0	-	-	14	65,9
20.001 bis 50.000	-	-	-	-	1	100,0	6	82,6	5	71,4	12	80,5
50.001 bis 100.000	-	-	1	-	-	-	6	95,7	1	85,7	8	90,2
100.001 bis 250.000	2	91,7	1	-	-	-	2	100,0	1	-	6	97,6
250.001 bis 500.000	-	-	1	100,0	-	-	-	-	-	-	1	98,8
darüber	1	100,0	-	-	-	-	-	-	-	-	1	100,0
Summe	12	14,6*	6	7,3*	11	13,4*	46	56,1*	7	8,5*	82	100,0*
Keine Angabe	1										1	

* Reihenprozent

In der Vergleichsgruppe sind die Verteilungen eher umgekehrt; die durchschnittliche Kredithöhe beträgt für das verarbeitende Gewerbe DM 98.000, für das Baugewerbe DM 111.000, für den Handel DM 11.000 und für den Einzelhandel DM 30.000.

Beim verarbeitenden Gewerbe einschließlich Baugewerbe lagen zwei Drittel der beantragten Kredite unter DM 5.001; beim Handel einschließlich Einzelhandel waren es etwas mehr als ein Drittel (35,1 %). Die absoluten Zahlen sind in der Vergleichsgruppe jedoch so gering, daß eine Interpretation der ermittelten Werte nur sehr vorsichtig erfolgen kann.

5.2.2 Kreditgeber der Betriebskredite

Das Volumen der von Unternehmen bei Banken beantragten Kredite war in beiden Untersuchungsgruppen – trotz wesentlich geringerer Einzelfallzahlen – deutlich höher als das der bei anderen Unternehmen beantragten Darlehen.

Tabelle 57: Höhe des beantragten Kredits und Kreditgeber bei Krediten für Unternehmen (BWE)

	Kreditinstitut		sonstiges Unternehmen		Privatperson		Summe	
	N	%cum	N	%cum	N	%cum	N	%cum
bis 1.000	-	-	72	23,2	1	50,0	75	21,0
1.001 bis 5.000	2	5,7	119	61,4	-	-	121	55,7
5.001 bis 10.000	1	8,6	35	72,7	-	-	36	66,1
10.001 bis 20.000	2	14,3	29	82,0	1	100,0	32	75,3
20.001 bis 50.000	8	37,1	30	91,6	-	-	38	86,2
50.001 bis 100.000	5	51,4	18	97,4	-	-	23	92,8
100.001 bis 250.000	7	71,4	6	99,4	-	-	13	96,6
250.001 bis 500.000	5	85,7	2	100,0	-	-	7	98,6
darüber	5	100,0	-	-	-	-	5	100,0
Summe	35	10,1*	311	89,4*	2	0,6*	348	100,0*
Keine Angabe	2	-	-	-	-	-	2	-

* Reihenprozent

Die Auswertung der Höhe der beantragten Kredite nach der Art des Kreditgebers ergibt bei der BWE-Gruppe eine deutliche Differenzierung zwischen den beiden Hauptkreditgebergruppen. Während fast drei Viertel der Kredite, die bei Unternehmen beantragt wurden, unter DM 10.000 lagen, waren dies bei den Bankkrediten weniger als ein Zehntel. Fast die Hälfte der Bankkredite lag über DM 50.000. Diesen Wert überschritten nur noch 2,6 % der Kredite von Unternehmen. Der durchschnittliche Wert der Bankkredite lag über DM 270.000, die Summe aller Kredite bei DM 9,5 Millionen. Die entsprechenden Werte für die Kredite, die bei Unternehmen beantragt wurden, sind DM 16.000 und DM 5 Millionen.

Nicht ganz so ausgeprägt, doch immer noch sehr deutlich waren die Unterschiede bei der Vergleichsgruppe.

Tabelle 58: Höhe der Kredite und Kreditgeber bei Krediten für Unternehmen (§ 265b)

	Kreditinstitut		sonstiges Unternehmen		Privatperson		Summe	
	N	%cum	N	%cum	N	%cum	N	%cum
bis 1.000	-	-	13	26,5	-	-	13	5,9
1.001 bis 5.000	2	9,1	16	59,2	1	9,1	19	39,
5.001 bis 10.000	1	13,6	6	71,4	1	18,2	8	48,8
10.001 bis 20.000	2	22,7	8	87,8	4	54,5	14	65,9
20.001 bis 50.000	5	45,5	3	93,9	4	90,9	12	80,5
50.001 bis 100.000	4	63,6	3	100,0	1	100,0	8	90,2
100.001 bis 250.000	6	90,9	-		-		6	97,6
250.001 bis 500.000	1	95,5	-		-		1	98,8
darüber	1	100,0	-		-		1	100,0
Summe	22	26,8*	49	59,8*	11	13,4*	82	100,0*
Keine Angabe	1						1	

* Reihenprozent

Die Summe aller beantragten Bankkredite lag hier wegen der geringeren Einzelfallzahl bei DM 3 Millionen; der durchschnittliche Wert betrug DM 134.000. Bei den Krediten von sonstigen Unternehmen wurde eine Gesamtsumme von DM 550.000 und ein durchschnittlicher Wert von DM 11.000 erreicht.

5.3 Höhe der ausbezahlten Kredite

Neben der Höhe des Kreditantrages war in den Akten in aller Regel auch noch die Höhe des tatsächlich ausbezahlten Kreditvolumens (Nettokredit) enthalten.

5.3.1 Allgemeine Angaben

Die Höhe der tatsächlich gewährten, bzw. dann auch ausbezahlten Kredite weicht nur wenig von der Höhe der beantragten Kredite ab. Nur in Einzelfällen kam es nicht zu der angestrebten Kreditvergabe.

Die durchschnittliche Höhe des ausbezahlten Kreditbetrages lag bei der BWE-Gruppe bei DM 36.689, bei der Vergleichsgruppe bei DM 34.132 und bei den Konsumentenkrediten bei DM 8.239.

Die größere Differenz zwischen durchschnittlich beantragtem und ausbezahltem Kredit bei der Vergleichsgruppe erklärt sich damit, daß die Kreditanträge, die nicht zu einer Auszahlung führten, ein durchschnittliches Volumen von DM 280.000 bei der Vergleichsgruppe und DM 180.000 bei der BWE-Gruppe hatten. Auch war der Anteil der Fälle, bei denen kein Kredit gewährt wurde, bei der Vergleichsgruppe mit 4,5 % deutlich höher als bei der BWE-Gruppe mit 1,8 %.

5.3.2 Kreditsicherheiten

Zusammenhänge zwischen der Höhe der ausbezahlten Kreditsumme und der Sicherung des Kredites ergeben sich aus Tabelle 22.

In der Tabelle wurden nur diejenigen Einzelfälle berücksichtigt, die einen tatsächlich auch ausbezahlten Kredit zum Inhalt hatten und bei denen konkrete Angaben sowohl zur Höhe des Kredits als auch zur Verwertung der Kreditsicherheit den Akten entnommen werden konnten. Es konnten nur die Angaben aus der BWE-Gruppe verwendet werden, da in der Vergleichsgruppe die Fallzahl zu gering war, um noch verwertbare Ergebnisse zu liefern.

Tabelle 59: Kredithöhe (ausbezahlt)

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%cum	N	%cum	N	%cum
bis 1.000	73	19,6	13	14,9	51	32,7
1.001 bis 5.000	128	53,9	19	36,8	51	65,4
5.001 bis 10.000	52	67,8	11	49,4	32	85,9
10.001 bis 20.000	34	76,8	17	69,0	9	91,7
20.001 bis 50.000	35	86,3	12	82,8	9	97,4
50.001 bis 100.000	25	93,0	8	92,0	3	99,4
100.001 bis 250.000	15	97,1	6	98,9	1	100,0
250.001 bis 500.000	7	98,9	1	100,0	-	
darüber	4	100,0	-		-	
Summe	373					
Keine Angabe	1					
Kredit nicht gewährt	7		4		7	

Tabelle 60: Kredithöhe (ausbezahlt) und Kreditsicherheiten (BWE)

Kreditsicherheiten	keine Sicherheit		Sicherheit zum Teil oder ganz realisiert		Sicherheit nicht realisierbar		Summe	
	N	%*	N	%*	N	%*	N	%*
bis 1.000	14	19,2	1	1,4	58	79,5	73	100,0
1.001 bis 5.000	21	16,4	6	4,7	101	78,9	128	100,0
5.001 bis 10.000	8	15,4	3	5,8	41	78,8	52	100,0
10.001 bis 20.000	5	14,7	2	5,9	27	79,4	34	100,0
20.001 bis 50.000	3	8,6	4	11,4	28	80,0	35	100,0
50.001 bis 100.000	2	8,0	3	12,0	20	80,0	25	100,0
100.001 bis 250.000	1	6,7	5	33,3	9	60,0	15	100,0
250.001 bis 500.000	-	-	4	57,1	3	42,9	7	100,0
darüber	-	-	2	50,0	2	50,0	4	100,0
Summe	54	14,5	30	8,0	289	77,5	373	100,0

* Reihenprozent

Es zeigt sich, daß mit wachsender Kredithöhe der Anteil der ohne Sicherheiten vergebenen Kredite stetig abnimmt. Er fällt von 19,2 % auf 6,7 %. Zunehmende Tendenz zeigt dagegen der Anteil der Kredite, bei denen die Sicherheit zumindest teilweise realisiert werden konnte. Im Durchschnitt aller Fälle war dies jedoch nur bei 8 % der Fall.

Relativ konstant ist hingegen der Anteil der Fälle, bei denen die Kreditsicherheit vom Kreditgeber nicht verwertet werden konnte. Er liegt bei ca. 80 % und fällt nur bei den Krediten über DM 100.000 etwas ab. Die Gesamtzahl dieser hohen Kredite ist allerdings auch relativ gering. (7 % aller ausgewerteten Fälle; N= 26).

Erwartungsgemäß waren die Banken in der Verwertung ihrer Sicherheiten erfolgreicher als die übrigen Kreditgeber. Sie konnten in 16,7 % der Fälle, in denen sie gesicherte Kredite gewährten, die Sicherheit teilweise realisieren. In 20 % der Fälle konnte die

Kreditsicherheit sogar in vollem Umfang verwertet werden. Die übrigen Kreditgeber konnten nur in 6,5 % der Fälle eine teilweise Verwertung der Sicherheit erzielen. Eine vollständige Realisierung der Kreditsicherheit gelang ihnen in keinem einzigen Fall.

5.4 Höhe der geleisteten Rückzahlungen

Die Quote der Fälle, in denen gar keine Rückzahlungen geleistet wurden, liegt in den Gruppen bei über 70 %. Die Konsumentenkredite haben hierbei noch die geringste Ausfallquote. Bei ihnen beträgt der durchschnittliche Wert der Rückzahlungen allerdings auch nur DM 962; der durchschnittliche Wert der ausbezahlten Kredite hatte mehr als DM 8.000 ausgemacht.

Tabelle 61: Höhe der geleisteten Rückzahlungen

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
bis 1.000	37	40,7	1	6,3	24	53,3
1.001 bis 5.000	31	34,1	4	25,0	12	26,7
5.001 bis 10.000	5	5,5	3	18,8	7	15,6
10.001 bis 20.000	7	7,7	4	25,0	1	2,2
20.001 bis 50.000	5	5,5	-	-	1	2,2
50.001 bis 100.000	-	-	4	25,0	-	-
100.001 bis 250.000	3	3,3	-	-	-	-
250.001 bis 500.000	2	2,2	-	-	-	-
darüber	1	1,1	-	-	-	-
Summe	91	100,0	16	100,0	45	100,0
Keine Rückzahlungen	280	75,5	71	81,6	111	71,2
Gesamtsumme	371	100,0	87	100,0	156	100,0

Als durchschnittlicher Rückzahlungswert wurde bei der BWE-Gruppe DM 7.395 und bei der Vergleichsgruppe DM 4.494 ermittelt. Die im Durchschnitt ausbezahlten Werte lagen bei der BWE-Gruppe bei DM 36.689 und bei der Vergleichsgruppe bei DM 34.132. Die wertmäßige Ausfallquote errechnet sich daher bei der BWE-Gruppe mit 79,8 %, bei der Vergleichsgruppe mit 86,8 % und bei den Konsumentenkrediten mit 88,3 %.

Bei den Betriebskrediten lauten die entsprechenden Werte für die BWE-Gruppe 78,3 % und für die Vergleichsgruppe 85,9 %.

6. Schadenshöhe

Angaben zur Höhe des verursachten Schadens sind den Akten meist in unterschiedlichem Umfange zu entnehmen. In der Regel haben sowohl Polizeibehörden als auch Staatsanwaltschaft zur Höhe des Schadens Stellung genommen. Richterliche Feststellungen können naturgemäß dann nicht getroffen werden, wenn die Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt werden. Doch auch dann, wenn das Gericht den Angeklagten freispricht, wird es in der Regel keine Angaben zur Schadenshöhe machen. In die folgende Tabelle sind daher die Angaben der Staatsanwaltschaften zur Schadenshöhe des jeweiligen Falles der Krediterschleichung eingegangen.

6.1 Höhe des festgestellten Schadens

Die jeweils ermittelte Schadenshöhe korrespondiert natürlich mit der Höhe des beantragten und der Höhe des zurückbezahlten Kredites. Es ergibt sich daher aus nachstehender Tabelle eine ähnliche Verteilung wie sie bereits bei Tabelle 53 auftrat. Eine gewisse Verschiebung nach unten ist durch die – insgesamt aber eher geringfügige – Rückzahlung erfolgt.

Tabelle 62: Schadenshöhe (Staatsanwaltschaft)

	BWE			§ 265b			Konsum		
	N	%	%cum	N	%	%cum	N	%	%cum
Kein Schaden	49	13,0	13,0	8	8,8	8,8	16	9,8	9,8
1 bis 1.000	58	15,4	28,4	13	14,3	23,1	54	33,1	42,9
1.001 bis 5.000	117	31,0	59,4	20	22,0	45,1	43	26,4	69,3
5.001 bis 10.000	46	12,2	71,6	9	9,9	45,9	28	17,2	86,5
10.001 bis 20.000	34	9,0	80,6	17	18,7	73,6	10	6,1	92,6
20.001 bis 50.000	30	8,0	88,6	12	13,2	86,8	8	4,9	97,5
50.001 bis 100.000	23	6,1	94,7	6	6,6	93,4	3	1,8	99,4
100.001 bis 250.000	14	3,7	98,4	5	5,5	98,9	1	0,6	100,0
250.001 bis 500.000	3	0,8	99,2	1	1,1	100,0	-	-	
darüber	3	0,8	100,0	0	-		-	-	
Summe	377	100,0		91	100,0		163	100,0	
Keine Angabe	4			-			-		
Mittelwert		28.454			28.725			7.699	
Median		3.309			7.000			2.458	

Die gesamte Summe des von der Staatsanwaltschaft festgestellten Schadens betrug für die Konsumgruppe DM 1,255 Millionen, für die Vergleichsgruppe DM 2,614 Millionen und für die BWE-Gruppe DM 10,727 Millionen.

6.2 Schadenshöhe und Kreditgeber

Die Verteilung der Schadenssumme auf die einzelnen Kreditgeber ergibt sich aus nachfolgender Tabelle.

Tabelle 63: Schadenssummen und Kreditgeber

Kreditgeber	BWE		§ 265b		Konsum	
	Summe	Mittelwert	Summe	Mittelwert	Summe	Mittelwert
Banken	N= 65 6.194.000	95.290	N= 29 1.706.000	58.830	N= 105 759.000	7.230
Sonstiges Unternehmen	N= 310 4.527.000	14.600	N= 51 595.000	11.670	N= 33 216.000	6,550
Privatperson	N= 2 6.000	3.000	N= 11 313.000	28.450	N= 25 280.000	11.200
Gesamt	N= 377 10.727.000	28.454	N= 91 2.614.000	28.725	N= 163 1.255.000	7.699

Der Anteil des Gesamtschadens, den die kreditgebenden Banken erlitten, lag in allen drei Untersuchungsgruppen bei ca. 60 % (BWE: 57,7 %; § 265b: 65,3 %; Konsum: 60,5 %). Die übrigen Unternehmen traten in der BWE-Gruppe mit einem Anteil von 42,2 % am Gesamtschaden in Erscheinung, während die entsprechenden Werte bei den beiden anderen Untersuchungsgruppen deutlich darunter lagen (§ 265b: 22,8 %; Konsum: 17,2 %). Der Schaden, den Privatpersonen als Kreditgeber erlitten haben, fiel in der BWE-Gruppe überhaupt nicht ins Gewicht (0,1 %). In der Vergleichsgruppe § 265b waren es bereits 12,0 % und in der Vergleichsstichprobe Konsum hatten private Kreditgeber 22,3 % des Gesamtschadens zu tragen.

6.3 Schadenshöhe bei Betriebskrediten

Entsprechend den höheren Kreditsummen sind auch die Schadenswerte bei den Betriebskrediten höher.

Tabelle 64: Schadenshöhe bei Betriebskrediten

DM	BWE			§ 265b		
	N	%	%cum	N	%	%cum
Kein Schaden	40	11,5	11,5	7	8,4	8,4
1 bis 1.000	58	16,7	28,2	13	15,7	24,1
1.001 bis 5.000	114	32,8	60,9	19	22,9	47,0
5.001 bis 10.000	34	9,8	70,7	7	8,4	55,4
10.001 bis 20.000	29	8,3	79,0	14	16,9	72,3
20.001 bis 50.000	30	8,6	87,6	11	13,3	85,5
50.001 bis 100.000	23	6,6	94,3	6	7,2	92,8
100.001 bis 250.000	14	4,0	98,3	5	6,0	98,8
250.001 bis 500.000	3	0,9	99,1	1	1,2	100,0
darüber	3	0,9	100,0	0	-	
Summe	348	100,0		83	100,0	
Keine Angabe	2					
Mittelwert		30.330			30.373	
Median		3.147			6.333	

Bei den Betriebskrediten gleichen sich die durchschnittlichen Schadenshöhen in den beiden Untersuchungsgruppen fast vollständig an. Der Median liegt aber bei der Vergleichsgruppe noch immer doppelt so hoch. Dies hängt damit zusammen, daß bei der BWE-Gruppe die geringen Schadenshöhen einen relativ großen Raum einnehmen. Über 60 % der Fälle sind durch Schaden bis zu DM 5.000 gekennzeichnet. Nur 21 % der Fälle weisen einen Schaden über DM 20.000 auf. Die Ursachen für diese Erscheinung sind wieder – wie bereits bei der Kredithöhe ausgeführt – in dem größeren Anteil der Lieferantenkredite in der BWE-Gruppe zu sehen. Diese Fälle zeigen aber, einzeln betrachtet, einen relativ geringen Schaden. Erst in der Summe ergeben sich große Beträge. Die Schadenssumme bei den Betriebskrediten und die Verteilung auf die Kreditgeber sind in Tabelle 65 enthalten.

Tabelle 65: Schadenssummen und Kreditgeber (Betriebskredite)

Kreditgeber	BWE		§ 265b	
	Summe	Mittelwert	Summe	Mittelwert
	N= 36		N= 23	
Banken	6.022.000	167.280	1.658.000	72.090
	N= 310		N= 49	
Sonstiges Unternehmen	4.527.000	14.000	550.000	11.220
	N= 2		N= 11	
Privatperson	6.000	3.000	313.000	28.450
	N= 348		N= 83	
Gesamt	10.555.000	30.330	2.521.000	30.373

Die Verteilung der Schadenssummen auf die verschiedenen Kreditgeber ist bei den Betriebskrediten nicht sehr verschieden von derjenigen bei allen Krediten. Die Banken haben auch hier den größten Schandeseanteil zu tragen. Private Kreditgeber fallen nur in der Vergleichsgruppe in nennenswertem Umfang an (12,4 %).

7. Begehungsart

Die Art der Tatbestandsverwirklichung wurde in der folgenden Tabelle festgehalten. Dabei wurden die beiden Handlungsalternativen des § 265b, das Vorlegen unrichtiger oder unvollständiger Unterlagen (§ 265b Absatz 1 Ziffer 1a) und das Machen schriftlicher unrichtiger oder unvollständiger Angaben (§ 265b Absatz 1 Ziffer 1b), getrennt erfaßt.

Die zweite Alternative wurde in einem weiten Sinne aufgefaßt. Ihr Vorliegen wird bereits dann angenommen, wenn der Kreditnehmer irgendwelche schriftliche Angaben gemacht hat und diese möglicherweise unrichtig oder unvollständig waren. Das Vorliegen der übrigen Tatbestandsmerkmale "über wirtschaftliche Verhältnisse", "für den Kreditnehmer vorteilhaft" und "für die Entscheidung erheblich" wurde dabei nicht überprüft. Eine solche Überprüfung hätte anhand der Akten in den seltensten Fällen vorgenommen werden können, da in der Regel Erhebungen der Kriminalpolizeibehörde oder der Staatsanwaltschaft hierzu fehlten. Die Einteilung in die beiden Hauptalternativen der Tatbegehung sagt daher nichts darüber aus, ob der Tatbestand im übrigen verwirklicht worden ist. Aufgrund dieser Einschränkung konnte die Variable auch bei den Privatkrediten und bei der gesamten Untersuchungsgruppe Konsum verwendet werden.

7.1 Vorlage unrichtiger Unterlagen

Die Begehung der Tat durch Vorlage unrichtiger Unterlagen konnte nur bei einem geringen Teil der Einzelfälle festgestellt werden.

Unrichtige Unterlagen wurden in der BWE-Gruppe bei ungefähr einem Achtel der Fälle vorgelegt. In der Vergleichsgruppe kam diese Alternative in einem Fünftel und in der Gruppe Konsum in einem Viertel der Fälle vor.

Tabelle 66: Falsche Unterlagen

Falsche Unterlagen vorgelegt	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
Ja	47	12,3	18	19,8	41	25,2
Nein	334	87,7	73	80,2	122	74,8
Summe	381	100,0	91	100,0	163	100,0

Wenn unrichtige Unterlagen bei Beantragung des Kredites vorgelegt wurden, so wurde auch erfaßt, welcher Art diese Unterlagen waren. Die Ergebnisse sind in Tabelle 67 enthalten.

Tabelle 67: Art der Unterlagen

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
Bilanz	12	25,5	3	16,7	-	-
Vermögensübersicht	2	4,3	5	27,8	-	-
Verdienstbescheinigung	29	61,7	3	16,7	25	61,0
Wechsel/Scheck	2	4,3	-	-	3	7,3
Sonstige Unterlagen	2	4,3	7	38,9	13	31,7
Summe	47	100,0	18	100,0	41	100,0

Das überraschend häufige Vorliegen von Verdienstbescheinigungen in der BWE-Gruppe ist auf ein Verfahren zurückzuführen⁷⁾, in dem der Tatverdächtige Privatkredite in 28 verschiedenen Einzelfällen für fingierte Personen aufgenommen und den Kreditanträgen jeweils gefälschte Verdienstbescheinigungen beigelegt hatte.

Unter der Rubrik sonstige Unterlagen wurden bei der Konsumgruppe erfaßt: sieben Schecks, zwei verfälschte Bundespersonalausweise, eine Vollmacht der Ehefrau des Kreditnehmers, ein Briefkopf einer vorgeblichen Firma, ein Auftragsbuch eines Handelsvertreters und eine Forderungsabtretungsurkunde.

7.2 Unrichtige Unterlagen bei Betriebskrediten

Die Kredite, die nicht für Private aufgenommen wurden, ergeben sich aus Tabelle 68.

Tabelle 68: Falsche Unterlagen (Betriebskredite)

Falsche Unterlagen vorgelegt	BWE		§ 265b	
	N	%	N	%
Ja	18	5,1	14	16,9
Nein	332	94,9	69	83,1
Summe	350	100,0	83	100,0

Die Quote der Fälle, in denen in der BWE-Gruppe unrichtige Unterlagen vorgelegt wurden, sinkt um mehr als die Hälfte auf 5 %. In der Vergleichsgruppe ist der Schwund weitaus geringer. In knapp 17 % der Einzelfälle, in denen für einen Betrieb oder ein Unternehmen ein Kredit beantragt wurde, hat der Kreditnehmer unrichtige oder unvollständige Unterlagen vorgelegt. Die Art der Unterlage folgt aus Tabelle 69.

Tabelle 69: Art der Unterlagen (Betriebskredite)

	BWE		§ 265b	
	N	%	N	%
Bilanz	12	66,7	3	21,4
Vermögensübersicht	2	11,1	5	35,7
Verdienstbescheinigung	-	-	-	-
Wechsel/Scheck	2	11,1	-	-
Sonstige Unterlagen	2	11,1	6	42,9
Summe	18	100,0	14	100,0

In zwei Dritteln der Fälle wurde in der BWE-Gruppe eine unrichtige Bilanz vorgelegt. Bezogen auf die Gesamtheit der Fälle, in denen ein Kredit für ein Unternehmen beantragt wurde, sind dies jedoch nur 3,4 %.

In der Vergleichsgruppe liegt der Prozentsatz bei 3,6 %. In fünf Fällen (6,0 % aller Betriebskreditfälle) wurde dem Kreditgeber bei der Vergleichsgruppe eine Vermögensübersicht vorgelegt. Die sonstigen Unterlagen setzen sich bei der BWE-Gruppe zusammen aus einer Gewinn- und Verlustrechnung und einem Vertrag über den Absatz eines mit Hilfe des Kredites herzustellenden Werkes. In der Vergleichsgruppe wurden zwei Verträge, eine Bürgschaftserklärung und drei Kraftfahrzeugbriefe verwendet, die unrichtigen Inhalts waren.

7.3. Unrichtige Angaben

Weitaus häufiger als die Handlungsalternative des § 265b Abs. 1 Ziffer 1a konnte die in § 265b Abs. 1 Ziffer 1b umschriebene Tathandlung aus den Akten entnommen werden.

Tabelle 70: Falsche Angaben

Schriftliche falsche Angaben gemacht	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
Ja	278	73,0	56	61,5	134	82,2
Nein	103	27,0	35	38,5	29	17,8
Summe	381	100,0	91	100,0	163	100,0

Die vorangehende Tabelle zeigt, daß die Handlungsalternative des § 265b Absatz 1 Ziffer 1b in drei Fünftel (Vergleichsgruppe) bis vier Fünftel (Konsumgruppe) der Fälle erfüllt war. Diese hohen Werte kommen natürlich zum Teil dadurch zustande, daß an das Vorliegen der Tathandlung keine strengen Maßstäbe angelegt wurden.

In 9,5 % der Fälle der BWE-Gruppe (N= 37) haben beide Tatbestandsalternativen zugleich vorgelegen. In 24,4 % der Fälle (N= 93) konnte keine der beiden Tathandlungen angenommen werden. Die entsprechenden Werte für die Vergleichsgruppe lauten: 17,6 % (N= 16) für beide Alternativen und 36,3 % (N= 33) bei Fehlen der beiden Tathandlungen. Für die Konsumgruppe wurde errechnet: 20,9 % (N= 34) beide Alternativen und 13,5 % (N= 22) bei Nichtvorliegen der beiden Alternativen.

8. Rechtliche Würdigung

Zur genaueren Untersuchung der Frage, ob § 265b in allen einschlägigen Einzelfällen von den Strafverfolgungsbehörden zur Anwendung gebracht wurde, wurde die Subsumtion von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft erfaßt.

8.1 Subsumtion bei der Kriminalpolizei

Die rechtliche Würdigung der Tathandlung durch den Sachbearbeiter bei der Kriminalpolizei ist in der folgenden Tabelle enthalten.

Tabelle 71: Subsumtion bei der Kriminalpolizei

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
§ 265b	216	56,7	78	85,7	148	90,8
§ 265b und § 263	42	11,0	1	1,1	-	9,2
§ 263	122	32,0	12	13,2	-	-
Sonstige Tatbestände	1	0,3	-	-	-	-
Summe	381	100,0	91	100,0	163	100,0

Wie zu erwarten war, hat die ermittelnde Kriminalpolizeibehörde die Mehrzahl der Fälle unter § 265b subsumiert. Bei der Konsumgruppe geschah dies zu 100 %, doch ist dieses Ergebnis durch die Auswahlmethode zu erklären. Die Akten wurden ja aus der Gesamtheit aller in der Kriminalstatistik unter § 265b registrierten Verfahren ausgewählt. Ausfälle aufgrund von falschen Aktenzeichen o.ä. wurden bereits vorher eliminiert. Somit blieben tatsächlich nur noch solche Fälle übrig, bei denen die Kriminalpolizei eine Verwirklichung des § 265b StGB angenommen hatte.

Ähnlich war die Lage auch bei der Vergleichsgruppe. Hier kam jedoch hinzu, daß häufiger die Tatverdächtigen mehr als einen Einzelfall der Krediterschleichung verwirklichten. Darunter waren dann auch Fälle, die bereits bei der Kriminalpolizei nicht unter § 265b subsumiert wurden. Da es sich aber um Fälle von Krediterschleichungen im weiten Sinne handelte, wurden auch diese Tathandlungen in die Untersuchung mit einbezogen.

In der BWE-Gruppe war die Quote derjenigen Fälle, in denen die Kriminalpolizei zumindest auch § 265b als verwirklicht annahm, mit 67,7 % am niedrigsten. Auch in dieser Untersuchungsgruppe wirkte es sich aus, daß die Tatverdächtigen in der Regel mehr als einen Einzelfall verwirklichten und daher auch solche Tathandlungen in die Untersuchung einbezogen werden konnten, bei denen es sich um eine Krediterschleichung im weiten Sinne handelte.

8.2 Subsumtion bei der Staatsanwaltschaft

Die Subsumtion des bearbeitenden Staatsanwalts fiel demgegenüber völlig anders aus. Die Ergebnisse sind in folgender Tabelle enthalten.

Tabelle 72: Subsumtion bei der Staatsanwaltschaft

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
§ 265b	19	5,0	2	2,2	-	0
§ 265b und § 263	2	0,5	1	1,1	-	-
§ 263	355	93,2	88	96,7	163	100,0
Sonstige Tatbestände	3	0,8	-	-	-	-
Einzelfall wird nicht weiter verfolgt	2	0,5	-	-	-	-
Summe	381	100,0	91	100,0	163	100,0

Eine rechtliche Einordnung der Tathandlung in § 265b StGB nahm die Staatsanwaltschaft bei der BWE-Gruppe nur in 5,5 % der Fälle vor. D.h. nur in 21 von 381 Fällen von Krediterschleichung war die Staatsanwaltschaft der Ansicht, daß der Tatbestand des § 265b zur Anwendung kommen müsse. In allen anderen Fällen wurde die Tathandlung entweder unter § 263 oder einen anderen Tatbestand (z.B. § 267) subsumiert, bzw. es wurde in zwei Einzelfällen die Tathandlung gar nicht mehr weiterverfolgt, ohne daß eine formelle Einstellungsverfügung ergangen wäre.

In der Vergleichsgruppe war der Anteil derjenigen Fälle, die von der Staatsanwaltschaft als Verwirklichung des § 265b StGB aufgefaßt wurden, mit 3,3 % noch geringer. Alle übrigen Fälle wurden unter den allgemeinen Betrugstatbestand subsumiert.

Erwartungsgemäß war unter den Fällen der Konsumgruppe kein einziger, bei dem die Staatsanwaltschaft eine Verwirklichung des § 265b hätte annehmen können. Da Privatkredite nicht in den Anwendungsbereich des § 265b fallen, war zumindest aus diesem Grund eine Subsumtion unter den Sondertatbestand nicht möglich. Stattdessen erfolgte sie in allen Fällen unter § 263 StGB.

8.2.1 Gründe für die Nichtanwendung

Die Gründe warum die Staatsanwaltschaft § 265b nicht auf die untersuchten Krediterschleichungen anwandte, sind in folgender Tabelle zusammengefaßt. Hierbei wurde der Hauptgrund erfaßt; selbst wenn mehrere Gründe in Einzelfällen zusammenkamen, wurde nur derjenige gezählt, auf den die Staatsanwaltschaft erkennbar den meisten Wert legte. Auf diese Weise konnten Mehrfachzählungen vermieden werden.

Tabelle 73: Grund für Nichtanwendung des § 265b

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
Kreditgeber kein Betrieb	-	-	7	8,0	3	1,8
Kreditnehmer kein Betrieb	6	1,7	8	9,1	151	92,6
Tat vor dem 01.09.1976	205	56,9	14	15,9	8	4,9
Keine schriftlichen Angaben	44	12,2	30	34,1	-	-
§ 265b ist subsidiär	52	16,4	2	2,3	-	-
Sonstige Gründe	4	1,1	2	2,3	1	0,6
Keine Begründung angegeben	42	11,7	25	28,4	-	-
Summe	360	100,0	88	100,0	163	100,0

In der Hauptsache handelt es sich um Gründe, die zu einem Fehlen der Tatbestandsmäßigkeit des § 265b führen. Wenn als Kreditnehmer nicht ein Betrieb oder ein Unternehmen aufgetreten ist, so greift der Sondertatbestand nicht ein. Dies betraf 93 % der Fälle der Konsumgruppe. Im übrigen scheiterte eine Anwendung des Tatbestandes vor allem auch am Tatzeitpunkt, der in 5 % der Konsumfälle vor dem Inkrafttreten des §

265b StGB lag.

In 57 % der Fälle lag der Tatzeitpunkt bei der BWE-Gruppe vor dem 1.9.1976. Dieser hohe Anteil ist darauf zurückzuführen, daß diese Verfahren aus allen denen ausgewählt wurden, die in den Jahren 1977 bis 1980 von den Staatsanwaltschaften abschließend bearbeitet wurden. Es leuchtet ein, daß bei den relativ langen Ermittlungszeiten bei Wirtschaftsstrafverfahren⁸⁾, der Tatzeitpunkt bei den 1977 abgeschlossenen Fällen nur selten nach dem 01.09.1976 gelegen hat. Die Vergleichsstichprobe wurde demgegenüber aus der Polizeilichen Kriminalstatistik ermittelt. In diese Statistik werden die Fälle dann aufgenommen, wenn die Kriminalpolizei den Vorgang an die Staatsanwaltschaft abgibt. Das liegt natürlich zeitlich deutlich vor dem Abschluß der Ermittlungen bei der Staatsanwaltschaft. Der geringere Prozentsatz dieser Fälle in der Vergleichsgruppe findet hierdurch seine Erklärung.

Nur mündliche Angaben stellte die Staatsanwaltschaft bei 24 % der Fälle der Vergleichsgruppe fest. Entgegen dem Alternativentwurf⁹⁾ verlangt die geltende Regelung aber Schriftlichkeit. Die Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft ihre Entscheidung auf dieses Tatbestandsmerkmal stützte, entstammen fast alle einem Verfahren. Insgesamt haben nur zwei Staatsanwaltschaften dieses Argument für die Nichtanwendung des § 265b herangezogen.

Ebenfalls in zwei Verfahren der BWE-Gruppe, denen aber immerhin 16 % aller Einzelfälle zugrunde lagen, hat die Staatsanwaltschaft die Ansicht vertreten, daß § 265b gegenüber § 263 subsidiär sei und daher keine Anwendung finden könne, wenn gleichzeitig der Tatbestand des § 263 erfüllt sei. Da diese Ansicht auch Tröndle vertritt¹⁰⁾ und der von ihm verfaßte Kommentar zur Grundausrüstung jedes Richter- und Staatsanwaltschaftsschreibstisches gehört, kann davon ausgegangen werden, daß diese Ansicht weitverbreitet ist. Ausdrücklich gestützt wurde die staatsanwaltschaftliche Entscheidung auf dieses Argument jedoch nur in den ausgewiesenen Fällen.

In vier Fällen der BWE-Gruppe hat eine Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung nach § 265b gemäß 154a StPO eingestellt und nach § 263 Anklage erhoben. Ein solches Vorgehen ist dann möglich, wenn man – mit Tiedemann¹¹⁾ – von Tateinheit zwischen §§ 265b und 263 ausgeht und damit die Anwendung des § 154a StPO ermöglicht.

Immerhin in 12 % der Fälle der BWE-Gruppe und gar in 28 % der Fälle der Vergleichsgruppe war aus den Akten nicht zu entnehmen, warum die Staatsanwaltschaft § 265b nicht angewandt hat. Eine fehlende Tatbestandsmäßigkeit konnte in diesen Fällen nicht

erkannt werden. Gleichwohl haben die Staatsanwälte jedoch nur auf § 263 zurückgegriffen und den Sondertatbestand nicht angewandt. Möglicherweise ist in diesen Fällen auch teilweise von einer Subsidiarität des Sondertatbestandes ausgegangen worden. Anhand der Aktenanalyse ließ sich diese Vermutung allerdings nicht überprüfen.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß in 29,2 % der Fälle der BWE-Gruppe die Anwendung des § 265b nicht eindeutig deshalb ausgeschlossen werden kann, weil die Strafnorm nicht tatbestandsmäßig gewesen ist. Für die Vergleichsgruppe gilt dies sogar für 33 % der Fälle. In diesen Fällen hat die Staatsanwaltschaft aber gleichwohl eine Anwendung des Sondertatbestandes nicht für möglich gehalten. Teilweise kann dies mit rechtlichen Erwägungen erklärt werden. Für einen Teil der Fälle kann jedoch eine abschließende Begründung aus den Akten nicht gegeben werden. Insoweit konnten sie ihren Legitimationszweck nicht erfüllen.

8.2.2 Anwendung des § 265b

Die Fälle, bei denen die Staatsanwaltschaft § 265b angewandt hat, sind in erster Linie Fälle aus der BWE-Gruppe. Die drei Einzelfälle aus der Vergleichsgruppe sollen außer Betracht bleiben.

Von den 21 Einzelfällen hatten 19 (90,5 %) einen Geldkredit zum Inhalt. Nur zwei betrafen einen Lieferantenkredit. Kreditnehmer war in allen Fällen ein Unternehmen. Als Kreditgeber trat wiederum neunzehnmal ein Kreditinstitut und nur zweimal ein sonstiges Unternehmen auf.

In sieben Fällen (33,3 %) war der Kredit nicht gesichert gewesen. In vier Fällen (19,1 %) konnten die Kreditsicherheiten zumindest zum Teil realisiert werden. In den verbleibenden 10 Fällen (47,6 %) konnte der Kreditgeber sich aus der Sicherheit nicht befriedigen. Die Höhe der gewährten Kredite ergibt sich aus der folgenden Tabelle.

Tabelle 74: Kredithöhe (ausbezahlt)

	BWE	
	N	%
0	4	19,0
1 bis 1.000	-	-
1.001 bis 5.000	1	4,8
5.001 bis 10.000	-	-
10.001 bis 20.000	3	14,3
20.001 bis 50.000	4	19,0
50.001 bis 100.000	2	9,5
100.001 bis 250.000	5	23,8
250.001 bis 500.000	1	4,8
darüber	1	4,8
Summe	21	100,0

Insgesamt wurden in den 21 Fällen Kredite in der Gesamthöhe von DM 2.317 Millionen ausbezahlt. Hierbei ist zu beachten, daß es in vier Fällen nicht zu einer Auszahlung der Kreditsumme kam. Es errechnet sich somit ein durchschnittlich ausbezahlter Kreditbetrag von DM 125.705.

Angaben zur Schadenshöhe konnten den Ermittlungsakten in 20 Fällen entnommen werden. Hierunter waren fünf Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft das Vorliegen eines Schadens verneint hatte. Die übrigen 15 Fälle wiesen einen Gesamtschaden von DM 1.507 Millionen auf, so daß sich eine durchschnittliche Schadenssumme von DM 113.667 ergibt.

Vergleicht man diese Werte mit den für alle Einzelfälle gefundenen Zahlen, so wird deutlich, daß die Staatsanwaltschaft vor allem Fälle mit großen Kredit- und Schadens-

summen unter § 265b subsumiert. Zwar waren unter den 21 Fällen noch vier (19,0 %), in denen ein Kredit beantragt wurde, der unter der vom Alternativentwurf geforderten 20.000 DM-Marke lag, doch zeigt sich, daß die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf größere Kreditsummen von den Staatsanwaltschaften auch ohne tatbestandsmäßige Einschränkung vorgenommen wird.

In acht von 21 Fällen (38,1 %) hat der Kreditgeber falsche Unterlagen vorgelegt. Dabei handelte es sich dreimal um Bilanzen, um eine Gewinn- und Verlustrechnung, zweimal um Vermögensübersichten, um einen Lieferungsvertrag und um einen Wechsel.

In 16 Fällen (76,2 %) hat der Täter unrichtige schriftliche Angaben gemacht. In drei Fällen hat er beide Handlungsalternativen verwirklicht.

Anmerkungen

- 1) Die Einbeziehung der Lieferantenkredite in den Schutzbereich der Norm war ein Hauptanliegen der Gesetzgebung. Sie wird mit der allgemeinen Bedeutung dieser Kreditart im Wirtschaftsverkehr begründet. Vgl. hierzu Tiedemann, Leipziger Kommentar, 1979, § 265b, Rdnr. 81 m.w.N.
- 2) 28 Einzelfälle in dem geschilderten Verfahren.
Siehe hierzu auch Fall 5 der Fallschilderungen.
- 3) Knut Holzcheck u.a., 1982, 228 ff.
- 4) Siehe hierzu auch oben Kapitel III 2.2.5.
- 5) Alternativentwurf 1977, § 187.
- 6) Alternativentwurf 1977, 68.
- 7) Nr. 5 der Fallschilderungen im Anhang.
- 8) Berckhauer 1981, 148 ff. hat eine durchschnittliche Ermittlungsdauer von 439 Tagen errechnet.
- 9) Alternativentwurf 1977, 68.
- 10) Tröndle, Dreher/Tröndle, 1983, § 265b, Rdnr. 6.
- 11) Tiedemann, Leipziger Kommentar, 1979, § 265b, Rdnr. 13.

KAPITEL VIII

Die Strafverfahren

Die Staatsanwaltschaften haben Ermittlungsverfahren gegen insgesamt 239 Tatverdächtige eingeleitet, denen eine Krediterschleichung zum Vorwurf gemacht worden war. Gegen diese Personen wurden insgesamt 181 Ermittlungsverfahren durchgeführt. Die durchschnittliche Beschuldigtenzahl pro Ermittlungsverfahren beträgt in der BWE-Gruppe 1,6, in der Vergleichsgruppe 1,4 und in der Vergleichsstichprobe Konsum 1,2.

Die untersuchten Ermittlungsakten wurden so ausgewertet, daß für jeden Beschuldigten ein eigener Erhebungsbogen angelegt wurde. Gleichzeitig wurde jedoch vermerkt, ob gegen mehrere Beschuldigte in einem Verfahren ermittelt wurde. Auf diese Art und Weise können die erhobenen Daten sowohl beschuldigtenspezifisch als auch verfahrensspezifisch ausgewertet werden.

Im folgenden soll in der Regel die beschuldigtenspezifische Auswertung mitgeteilt werden. Dadurch ist es möglich, unterschiedliche Handlungsstrukturen der Strafverfolgungsbehörden auch dann zu erfassen, wenn sich diese Unterschiede in einem Verfahren auswirken. Ergänzend werden im Einzelfall jedoch auch verfahrensspezifische Auswertungen vorgenommen. Dies wird dann jedoch gesondert vermerkt werden.

1. Die Einleitung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens

Die Mehrzahl der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren wird bei der klassischen Kriminalität durch private Anzeigeersteller in Gang gesetzt¹⁾. Nach der Freiburger Staatsanwaltschaftsuntersuchung²⁾ führte nur in 3 % der Fälle des einfachen und schweren Diebstahls, in 4 % derer des Betruges und Raubes, in 5 % derer der Notzucht und in 6 % der Fälle der Unterschlagung proaktive Tätigkeit der Polizei zu dem Ermittlungsverfahren. Eine Ausnahme besteht nur für die Deliktsbereiche, in denen die Polizei nicht reaktiv, sondern proaktiv tätig wird, etwa bei der Verkehrsdelinquenz³⁾, den Rauschgiftdelikten⁴⁾ und zumindest eines Teiles der Wirtschaftskriminalität⁵⁾. Für Verstöße gegen die strafrechtlichen Nebengesetze auf dem Wirtschaftssektor wurde festgestellt, daß nur ein kleiner Teil (ca. 7 %) aller Fälle von unmittelbar Geschädigten angezeigt wird⁶⁾. Diese Delikte zählen zur Kategorie der "Überwachungsdelikte", bei denen die Kontrollintensität Art und Umfang der registrierten Kriminalität weitgehend beeinflusst.

Tabelle 75: Verfahrensentstehung

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
Anzeige	21	42,0	35	92,1	137	90,7
Feststellung bei anderen Maßnahmen	3	6,0	-	-	5	3,3
Eingang von Gericht	22	44,0	2	5,3	5	3,3
Eingang von anderer Behörde	3	6,0	1	2,6	1	0,7
Sonstige	1	2,0	-	-	3	2,0
Summe	50	100,0	38	100,0	151	100,0

Die Auswertung zeigt, daß die Verfahren wegen Kreditbetruges sich nicht in eine eindeutige Kategorie einordnen lassen. Bei der Stichprobe Konsum und bei der Vergleichsgruppe sind mehr als 90 % der Verfahren durch die private Strafanzeige in Gang gesetzt worden. Eine Initiierung des Strafverfahrens von Amts wegen überwiegt dagegen bei der BWE-Gruppe. Bei dieser Untersuchungsgruppe wurde das Verfahren gegen 40 % der Beschuldigten (N= 20) durch eine Anzeige des Kreditgebers in Gang gesetzt. 44 % der Beschuldigten (N= 22) wurden mit einem Ermittlungsverfahren überzogen, weil der Konkursrichter in Erfüllung der Vorschrift der "Mitteilungen in Zivilsachen"⁷⁾ der Staatsanwaltschaft die Eröffnung eines Konkursverfahrens bzw. dessen Ablehnung mangels Masse mitgeteilt hat.

Die übrigen Verfahrensinitiierungen (N= 7) bestehen aus Feststellungen der Staatsanwaltschaft bei anderen Ermittlungsmaßnahmen (N= 3), dem Eingang der Ermittlungssache von Finanzbehörden (N= 2) und Gewerbeaufsichtsamt (N= 1) und einem anonymen Hinweis.

Bei der Vergleichsgruppe wurden die Verfahren gegen 92 % der Beschuldigten (N= 35) durch eine Anzeige des Kreditgebers in Gang gesetzt. Nur gegen zwei Beschuldigte wurde ermittelt, weil eine entsprechende Mitteilung des Konkursrichters vorlag, und in einem Fall wurde das Verfahren von einer Finanzbehörde an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Gegen die Konsumentenkreditbetrüger wurde in 90,7 % der Fälle ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, weil eine Privatperson eine Anzeige erstattet hatte. Hierbei handelte es sich in der überwiegenden Mehrzahl um den Kreditgeber (N= 132); gegen zwei Beschuldigte wurde ermittelt, weil eine Person aus dem Haushalt des Kreditnehmers Anzeige erstattet hatte; in drei Fällen hatte eine sonstige Privatperson den Kreditnehmer angezeigt.

Von den 14 Beschuldigten, gegen die das Ermittlungsverfahren nicht wegen einer Anzeige eingeleitet worden war, wurde aufgrund der Mitteilung eines Zivilrichters in fünf Fällen ermittelt. In fünf weiteren Fällen stellte die Staatsanwaltschaft im Zuge anderer Ermittlungen strafbare Handlungen fest, die zu den untersuchten Ermittlungsverfahren führten. In einem Fall hatte die Ausländerbehörde von dem Kreditbetrug als erste erfahren und die Staatsanwaltschaft um weitere Ermittlungen ersucht. Die restlichen drei Täter schließlich leiteten das Ermittlungsverfahren gegen sich ein, indem sie sich freiwillig den Strafverfolgungsbehörden stellten.

2. Durchführung und Erledigung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens

Angaben über den Ausgang der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren können auch der BWE entnommen werden. Aus ihr ist freilich nicht ersichtlich, welche Bemühungen die Staatsanwaltschaften unternommen haben, um die Ermittlungsverfahren zum Abschluß zu bringen. Ein besonderes Ziel der Aktenanalyse bestand daher darin, die Ermittlungshandlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft, soweit sie in den Akten dokumentiert sind, zu erfassen und aufzuzeigen.

Als Erledigungsart wurde die Einstellung des Verfahrens und die Anklage erfaßt. In den Verfahren gegen alle 239 Beschuldigten war eine Abschlußverfügung der Staatsanwaltschaft ergangen. Auf den genauen Inhalt wird später einzugehen sein. Die Art der staatsanwaltschaftlichen Abschlußverfügung ergibt sich für einen ersten Überblick aus folgender Tabelle.

Tabelle 76: Art der staatsanwaltschaftlichen Abschlußverfügung

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
Anklage	35	70,0	25	65,8	50* (48)	33,1 (31,8)
Einstellung	14	28,0	12	31,6	85* (87)	56,3 (57,6)
Strafbefehl	-	-	1	2,6	16	10,6
Abtrennung	1	2,0	-	-	-	-
Summe	50	100,0	38	100,0	151	100,0

* In einem Fall Beschwerde und anschließende Anklage,
In einem weiteren Fall Widerruf der Einstellung nach § 153a StPO

Wie unschwer aus der Tabelle zu erkennen ist, war die Anklagequote bei den BWE-Fällen am höchsten. 7/10 der Beschuldigten, gegen die die Staatsanwaltschaft Ermittlungen einleitete, mußten eine Anklage hinnehmen. Auch in der Vergleichsgruppe betrug die Anzahl der Angeklagten fast 2/3 der Beschuldigten. In dieser Gruppe kamen dann noch zwei Strafbefehle dazu, so daß der Anteil der Einstellungen nur wenig über dem der BWE-Gruppe lag.

Ein völlig anderes Bild geben die Konsumentenkreditbetrüger. Lediglich in 1/3 der Fälle hat die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben. Hinzu kommen noch 10 % der Beschuldigten, gegen die ein Strafbefehl erlassen wurde. Immerhin wurde jedoch das Verfahren gegenüber der Hälfte der ursprünglich Beschuldigten von der Staatsanwaltschaft bereits endgültig eingestellt.

Die Aktenanalyse von Berckhauer hat eine durchschnittliche Anklagequote von 36,5 % ergeben⁸⁾. Dabel lag die Quote bei Betrug nur bei 23,6 %. Die besonderen Handlungsvoraussetzungen der Erschleichung von Krediten scheinen also eine höhere Anklagewahrscheinlichkeit zu bedingen.

Bei der BWE-Gruppe war die Anklagequote bei den durch eine Anzeige in Gang gekommenen Fällen (N= 21) etwas niedriger (66,7 %) als im Durchschnitt. Bei den vom Konkursgericht initiierten Verfahren (N= 22) lag die Quote über dem Durchschnitt, nämlich bei 72,7 %.

Bei den beiden anderen Gruppen war die Zahl der Verfahren, die nicht durch eine Anzeige zustande gekommen waren, so gering, daß sich eine statistische Auswertung nicht durchführen ließ.

2.1 Art der ermittelnden Staatsanwaltschaft und ihre Einschaltung

Bei der Art der mit den Ermittlungen betrauten Staatsanwaltschaft wurde zwischen allgemeinen "Buchstabendezernaten" und spezialisierten "Schwerpunktstaatsanwaltschaften" unterschieden. In der BWE-Gruppe wurden die Verfahren gegen die Hälfte der Beschuldigten von Schwerpunktstaatsanwaltschaften geführt, bei der Vergleichsgruppe waren es nur noch 1/8 der Ermittlungsverfahren. Die Ermittlungsverfahren gegen die Konsumentenkreditbetrüger wurden ausschließlich von allgemeinen Staatsanwaltschaften bearbeitet.

Die Art der Staatsanwaltschaft und ihre Einschaltung ergibt sich aus folgender Tabelle.

Tabelle 77: Art der Staatsanwaltschaft und ihre Einschaltung

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
unmittelbare Zuweisung an Schwerpunktstaatsanwaltschaft	11	22,0	2	5,3	-	-
Abgabe von allgemeiner Staatsanwaltschaft an Schwerpunktstaatsanwaltschaft	14	28,0	3	7,9	-	-
unmittelbare Zuweisung an allgemeine Staatsanwaltschaft	25	50,0	32	84,2	151	100,0
Abgabe von Schwerpunktstaatsanwaltschaft an allgemeine Staatsanwaltschaft	-	-	1	2,6	-	-
Summe	50	100,0	38	100,0	151	100,0

Die Anklagequote der beiden Untersuchungsgruppen, die einen Vergleich zuließen, war bei den allgemeinen Staatsanwaltschaften höher als bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften. Sie betrug bei der BWE-Gruppe 80 % bei den allgemeinen Staatsanwaltschaften und 60 % bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften. Die entsprechenden Zahlen für die Vergleichsgruppe lauten 70 % und 60 %.

Diesen Befund hat auch bereits Berckhauer festgestellt⁹⁾. Er ist in erster Linie darauf

zurückzuführen, daß die Schwerpunktstaatsanwaltschaften einen höheren Prozentsatz von umfangreichen und schwierigen Verfahren bearbeiten. Bei diesen sinkt aber die Anklagequote. Insofern ist die Wahrscheinlichkeit der Anklageerhebung nicht von der Art der Staatsanwaltschaft, sondern von der Art des Ermittlungsverfahrens und der zugrundeliegenden Tat abhängig.

2.2 Erste Kenntnisnahme von der Tat

Ob die Staatsanwaltschaft oder die Kriminalpolizei als erste Strafverfolgungsbehörde von der Straftat Kenntnis erhielt, ergibt sich aus der folgenden Tabelle.

Tabelle 78: Erste Kenntnisnahme von der Tat

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
Staatsanwaltschaft	41	82,0	26	68,4	64	42,4
Polizei	9	18,0	12	31,6	87	57,6
Summe	50	100,0	38	100,0	151	100,0

Aus ihr ist zu ersehen, daß die Verfahren bei der BWE-Gruppe am häufigsten durch direkte Einschaltung der Staatsanwaltschaft in Gang kamen. Meistens wurde das Verfahren durch die Einschaltung der Kripo in der Vergleichsstichprobe Konsum in Gang gesetzt.

Von der Kenntnisnahme abhängig ist auch die Art der durchgeführten Ermittlungen. Bei der BWE-Gruppe waren dies in der Mehrzahl Eigenermittlungen der Staatsanwaltschaft. Bei der Vergleichsstichprobe war dieser Anteil auch noch der größte, doch mußte in mehr als 1/4 der Fälle der ermittelnde Staatsanwalt lediglich eine Abschlußverfügung entwerfen. Die genauen Einzelheiten enthält die folgende Tabelle.

Tabelle 79: Art der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
nur Abschlußverfügung	3	6,0	6	15,8	43	28,5
nur Eigenermittlungen	39	78,0	26	68,4	63	41,7
ergänzende Ermittlungen	8	16,0	6	15,8	45	29,8
Summe	50	100,0	38	100,0	151	100,0

Dem gesetzlichen Leitbild der Staatsanwaltschaft als "Herrin des Ermittlungsverfahrens"¹⁰⁾ werden die Fälle der BWE-Gruppe noch am ehesten gerecht. In fast 4/5 der Fälle (=78 %) wurden die Ermittlungen von der Staatsanwaltschaft durchgeführt. Demgegenüber beträgt bei der Vergleichsstichprobe Konsum der Anteil der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen nurmehr 2/5 (=41,7 %). Auch der Anteil der Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft lediglich eine Abschlußverfügung fertigte, die eigentlichen Ermittlungshandlungen also ohne ihr Zutun getätigt wurden, steigt von 6 % bei der BWE-Gruppe über 16 % bei der Vergleichsgruppe auf 29 % bei der Vergleichsstichprobe Konsum.

2.3 Dauer der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen

Die lange Dauer von Strafprozessen, insbesondere auch Wirtschaftsstrafverfahren, wird allgemein beklagt¹¹⁾. Im Zusammenhang mit der bekannten Überlastung der Justiz wird auch gerade in neuester Zeit versucht, durch Reformen der Strafprozeßordnung eine Verfahrensbeschleunigung zu erreichen. Die Dauer von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in Wirtschaftsstrafsachen ist durch die BWE ermittelt worden. Die durchschnittliche Dauer aller in der BWE der Jahre 1977 bis 1980 erfaßten Strafverfahren von Beginn der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen bis zur Abschlußverfügung belief sich auf 20 Monate.

Die Dauer der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in der BWE-Gruppe betrug im Durchschnitt ebenfalls 20 Monate. Die Verfahren der Vergleichsgruppe benötigten durchschnittlich 13 Monate und die Verfahren gegen die Konsumentenkreditbetrüger konnten in durchschnittlich sieben Monaten abgeschlossen werden. Die weiteren Einzelheiten sind in der folgenden Tabelle enthalten.

Tabelle 80: Ermittlungsdauer der Staatsanwaltschaft

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
bis zu 3 Monate	3	6,0	6	15,8	55	36,4
4 - 6 Monate	6	12,0	8	21,1	50	33,1
7 - 12 Monate	7	14,0	6	15,8	30	19,9
13 - 24 Monate	17	34,0	11	28,9	10	6,6
25 - 48 Monate	16	32,0	7	18,4	4	2,6
länger	1	2,0	-	-	2	1,3
Summe	50	100,0	38	100,0	151	100,0

Die Gründe für den schleppenden Verfahrensgang konnten den Akten in der Regel nicht entnommen werden. Nur in 4 % der Verfahren der BWE-Gruppe wurde das Verfahren durch den Beschuldigten verzögert. Eine solche Verhaltensweise der Beschuldigten konnte in 11 % der Verfahren der Vergleichsgruppe und in 18 % der Verfahren gegen die Konsumentenkreditbetrüger festgestellt werden. Diese Zahlen können jedoch nur eingeschränkt interpretiert werden, da nur offensichtliche Verzögerungshandlungen aus den Akten ersichtlich sind. So wurden bei der Vergleichsstichprobe häufig Aufenthaltsermittlungen nötig, bzw. die Beschuldigten waren vorübergehend untergetaucht. Solche Maßnahmen haben die Täter, denen wirtschaftskriminelles Verhalten vorgeworfen wurde, natürlich nicht nötig. Sie können die Strafverfolgung durch langwierigen Schriftwechsel und Beweiserhebungen verzögern, ohne daß eine solche Handlungsweise sich nachweisbar aus den Akten ergeben kann. In einem Verfahren der BWE-Gruppe wurden für die Dauer von mehr als drei Jahren von der Staatsanwaltschaft keine Ermittlungen durchgeführt. Hierfür hat sich den Akten kein eindeutiger Grund entnehmen lassen.

Die Hypothese, daß eine lange Verfahrensdauer die Anklagequote sinken läßt¹²⁾, konnte durch das Aktenmaterial nicht bestätigt werden. In der BWE-Gruppe betrug die Anklagequote bei den Verfahren, die innerhalb des ersten Jahres abgeschlossen werden konnten (N= 16), 56 %. Bei den Verfahren, die zwischen 1 und 2 Jahren dauerten (N= 17), 71 % und bei den übrigen Verfahren (N= 17), 82 %.

Die entsprechenden Werte für die Vergleichsgruppe lauten:

- Bis 12 Monate (N= 20) 45 %
- bis 2 Jahre (N= 11) 91 %
- länger als 2 Jahre (N= 7) 100 %.

Nur in der Vergleichsstichprobe Konsum konnte bei den länger dauernden Verfahren ein Anstieg der Einstellungsquote beobachtet werden. Die errechneten Werte lauten:

- Bis 12 Monate (N= 135) 44 %
- bis 2 Jahre (N= 10) 50 %
- länger als 2 Jahre (N= 6) 33 %.

Insgesamt haben aber lediglich 11 % der Verfahren länger als ein Jahr gedauert.

2.4 Vernehmung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren

Eine Vernehmung der Beschuldigten durch Kriminalpolizeibeamte wurde bei 40 von 239 Beschuldigten (16,7 %) nicht durchgeführt. Von den Vernommenen haben allerdings 39 % (N= 77) nur Angaben zur Person gemacht und im übrigen die Aussage verweigert. Von den 124 Beschuldigten, die sich zur Sache einließen, haben 24 (19 %) bezüglich eines Tatteiles ein Geständnis abgelegt. Ein umfassendes Geständnis legten nur 26 Beschuldigte ab. Dies sind 11 % aller Tatverdächtigen und 21 % der Beschuldigten, die Angaben zur Sache gemacht haben.

Von den 19 Beschuldigten, die in Begleitung ihres Verteidigers zur Vernehmung erschienen waren, gestand kein einziger.

Betrachten wir die einzelnen Beschuldigtengruppen, so ergibt sich die folgende Tabelle. Aus ihr ist zu erkennen, daß Angaben zur Sache bei der Kriminalpolizei 36 % der Beschuldigten der BWE-Gruppe (N= 18) und jeweils 55 % der Beschuldigten der Vergleichsgruppe (N= 21) und der Vergleichsstichprobe (N= 83) gemacht haben.

Zwei Beschuldigte der BWE-Gruppe kamen in Begleitung eines Rechtsanwalts. Bei der Vergleichsgruppe waren es fünf Beschuldigte und bei der Vergleichsstichprobe zwölf.

Tabelle 81: Vernehmung bei der Kriminalpolizei

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
keine Vernehmung	20	40,0	1	2,6	19	12,6
Aussage verweigert	12	24,0	16	42,1	49	32,5
Aussage (kein Geständnis)	13	26,0	13	34,2	46	30,5
Teilgeständnis	2	4,0	6	15,8	16	10,6
volles Geständnis	3	6,0	2	5,3	21	13,9
Summe	50	100,0	38	100,0	151	100,0

Setzen wir das Verhalten der Beschuldigten bei der polizeilichen Vernehmung in Beziehung mit der Abschlußverfügung der Staatsanwaltschaft, so ergibt sich bei allen drei Untersuchungsgruppen eine über dem Durchschnitt liegende Anklagequote bei den Beschuldigten, die die Aussage vor der Kriminalpolizei verweigert haben. Umgekehrt ist die Anklagequote bei den Beschuldigten, die sich zwar zur Sache einließen, aber kein Geständnis ablegten, in allen drei Gruppen unterdurchschnittlich. Der besseren Übersichtlichkeit wegen wurden bei dieser Auswertung wieder Anklage und Strafbefehlsantrag gleich behandelt.

Tabelle 82: Anklagequote und polizeiliche Vernehmung

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
keine Vernehmung	14	70,0	-	-	1	5,3
Aussage verweigert	11	91,7	12	75,0	26	53,1
Aussage (kein Geständnis)	8	61,5	6	46,2	15	32,6
Teilgeständnis	-	-	6	100,0	11	68,8
volles Geständnis	2	66,7	2	100,0	13	61,9
Summe Anklagen	35	70,0	26	68,4	66	43,7

Die Vernehmung des Beschuldigten bei der Staatsanwaltschaft ist außer bei der BWE-Gruppe selten. In den beiden anderen Untersuchungsgruppen werden die Beschuldigten in der Regel nur durch die Kriminalpolizei vernommen. Es werden hier unterschiedliche Kontrollstile deutlich. In den Verfahren der schweren Wirtschaftskriminalität werden die Ermittlungen fast ausschließlich von der Staatsanwaltschaft geleitet. Dies hat sich bereits bei Tabelle 79 gezeigt und setzt sich auch bei der Beschuldigtenvernehmung fort. In der BWE-Gruppe wurden sechs Beschuldigte weder von der Kriminalpolizei noch von der Staatsanwaltschaft vernommen. Gegen vier Beschuldigte wurde das Verfahren eingestellt, gegen zwei hat die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben. In der Vergleichsgruppe wurden alle Beschuldigten entweder von der Kriminalpolizei oder von der Staatsanwaltschaft vernommen. In der Vergleichsstichprobe Konsum wurden alle Verfahren gegen die 17 Beschuldigten, die weder von der Kriminalpolizei noch von der Staatsanwaltschaft vernommen wurden, eingestellt.

Tabelle 83: Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
keine Vernehmung	25	50,0	36	94,7	133	88,1
Aussage verweigert	5	10,0	-	-	3	2,0
Aussage (kein Geständnis)	14	28,0	2	5,3	11	7,3
Teilgeständnis	5	10,0	-	-	2	1,3
volles Geständnis	1	2,0	-	-	2	1,3
Summe	50	100,0	38	100,0	151	100,0

18 Beschuldigte der Vergleichsstichprobe Konsum (12 %) wurden einer staatsanwaltlichen Vernehmung zugeführt. Von ihnen hatten 14 (77,8 %) die Aussage vor der Kriminalpolizei verweigert. Zwei Beschuldigte (1,3 %) waren von der Kriminalpolizei nicht vernommen worden, und zwei weitere Beschuldigte hatten bei der Kriminalpolizei bereits gestanden.

Von den beiden Beschuldigten der Vergleichsgruppe, die zur staatsanwaltlichen Vernehmung erscheinen mußten, hatte einer bei der Kriminalpolizei die Aussage ver-

weigert, der andere war zu einer polizeilichen Vernehmung nicht geladen worden. 56 % der von der Staatsanwaltschaft vernommenen Beschuldigten der BWE-Gruppe (N= 14) waren zu einer polizeilichen Vernehmung nicht vorgeladen worden. Von ihnen haben drei vor der Staatsanwaltschaft die Aussage verweigert und drei weitere Beschuldigte zum Teil oder umfassend gestanden. Die übrigen acht Beschuldigten ließen sich zur Sache ein, ohne ein Geständnis abzulegen.

Die Hälfte der Konsumentenkreditbetrüger kam zur staatsanwaltschaftlichen Vernehmung in Begleitung eines Anwaltes. 2/3 von ihnen konnten eine Einstellung des Verfahrens erreichen. Nur einer legte ein Geständnis ab. Von den neun Beschuldigten, die ohne Verteidiger zur Vernehmung erschienen, wurden fünf angeklagt. Drei hatten die Tat gestanden.

In der BWE-Gruppe erschienen 13 Beschuldigte mit ihren Verteidigern zur staatsanwaltschaftlichen Vernehmung; zwölf Beschuldigte kamen ohne Rechtsbeistand. Nur gegen einen Beschuldigten, der von einem Anwalt begleitet wurde, wurde das Verfahren eingestellt. Bei den Beschuldigten, die ohne Verteidiger zur Vernehmung gekommen waren, konnten immerhin 1/3 (N= 4) eine Einstellung erreichen. Hier ist zu vermuten, daß in erster Linie die Schwere der Tat sowohl für die staatsanwaltschaftliche Abschlußverfügung als auch für die Entscheidung des Tatverdächtigen, sich anwaltlich vertreten zu lassen oder nicht, verantwortlich ist.

Der Inhalt der Beschuldigtenvernehmungen, insbesondere die Argumente, mit denen sich die Beschuldigten von Vorwürfen des Kreditbetrugs zu befreien versuchen, lassen Rückschlüsse auf die Probleme zu, denen sich die Strafverfolgungsbehörden bei dem Versuch, den Beschuldigten ihre Tat nachzuweisen, ausgesetzt sehen. Die Aktenanalyse hat gezeigt, daß die Beschuldigten eine Vielzahl von Ausflüchten und Verteidigungsargumenten vorbringen, mit denen sie die Staatsanwaltschaft von ihrer Unschuld zu überzeugen versuchen. Ein Teil der festgestellten Argumente ist in der folgenden Tabelle enthalten. Sie basiert auf den Einlassungen von insgesamt 149 Beschuldigten. Sie verteilen sich auf die Untersuchungsgruppen wie folgt:

- BWE: 44 Beschuldigte
- Vergleichsgruppe: 38 Beschuldigte
- Vergleichsstichprobe: 67 Beschuldigte.

Tabelle 84: Verteidigungsvorbringen der Beschuldigten im Ermittlungsverfahren

(Mehrfachnennungen; Prozentwerte bezogen auf Beschuldigte, die Angaben zur Sache gemacht haben).

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
Rückzahlungsfähigkeit falsch eingeschätzt	15	34,1	17	44,7	30	44,8
keine Absicht der Schädigung	10	22,7	19	50,0	60	89,8
keine Kenntnis der Unrichtigkeit der Angabe	10	22,7	2	5,3	-	-
keine Kenntnis der Entscheidungserheblichkeit der Angabe	4	9,1	-	-	-	-
wolle noch zurückzahlen	1	2,3	6	15,8	63	94,0
bereits zurückgezahlt	-	-	-	-	4	6,0
keine falschen Angaben gemacht	1	2,3	1	2,6	7	10,4
normale Geschäftsführung	4	9,1	1	2,6	-	-
unvorhersehbare wirtschaftliche Schwierigkeiten	-	-	-	-	44	65,7
Anlaufschwierigkeiten des Betriebs	3	6,8	2	5,3	-	-

Von den in Tabelle 84 dargestellten Verteidigungsargumenten beziehen sich die ersten fünf auf den subjektiven, die zweiten fünf auf den objektiven Tatbestand. Die Angaben machen deutlich, daß sich die Beschuldigten sehr viel häufiger mit subjektiven Gründen zu verteidigen suchen. Dies ist leicht einsehbar, denn der Nachweis einer subjektiven Tatsache ist naturgemäß sehr viel schwerer zu führen als bei einer objektiven Gegebenheit. Den Ausschluß des Tatbestandes des § 265b können nur die an Stelle 3, 4 und 7 in der Tabelle aufgeführten Argumente erreichen. Die übrigen Argumente zielen in erster Linie auf eine Beseitigung des Schädigungsvorsatzes; dieser ist aber bei § 265b nicht mehr erforderlich.

2.5 Verteidigerbeistand des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren

Die Beteiligung von Rechtsanwälten zu einem frühen Ermittlungszeitpunkt wird von Strafverfolgern oft als hinderlich angesehen. Sie befürchten einerseits eine Verschleppung des Verfahrens durch extensive Auslegung der Strafprozeßordnung¹³⁾. Andererseits wird auch erkannt, daß durch die frühe Beteiligung von Verteidigern im Ermittlungsverfahren eine Konzentration des Ermittlungsstoffes erreicht und überflüssige Ermittlungsarbeit verhindert werden kann¹⁴⁾.

Die Mehrheit der Beschuldigten der BWE-Gruppe hatte im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens einen Rechtsanwalt mit ihrer Verteidigung beauftragt. In der Vergleichsgruppe war es bereits weniger als die Hälfte und in der Vergleichsstichprobe nur mehr 1/4 der Beschuldigten.

Tabelle 85: Verteidigerbeistand der Beschuldigten im Ermittlungsverfahren

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
Wahl- oder Pflichtverteidiger	29	58,0	17	44,7	21	23,9
kein Verteidiger	21	42,0	21	55,3	130	86,1
Summe	50	100,0	38	100,0	151	100,0

Die Anklage- (bzw. Strafbefehls-) Quote war bei den durch einen Anwalt verteidigten Beschuldigten in jeder Untersuchungsgruppe höher als bei den unverteidigten Beschuldigten. Die Werte für die BWE-Gruppe lauten 61,9 % und 76,5 %. Im Durchschnitt wurden 70 % aller Beschuldigten angeklagt. In der Vergleichsgruppe wurden 52,4 % der Beschuldigten, die keinen Anwalt hatten, angeklagt. Dem stehen 79,3 % der Beschuldigten mit Anwalt gegenüber. 68,4 % aller Beschuldigten mußten hier eine Anklage hinnehmen. Die Werte der Vergleichsstichprobe Konsum lauten 42,3 % und 52,4 %. Die durchschnittliche Anklagequote lag hier bei 43,7 % aller Beschuldigten.

Aus diesen Ergebnissen – zu ähnlichen Ergebnissen kam auch bereits Berckhauer¹⁵⁾ – kann nun aber nicht gefolgert werden, die Verteidigung sei für den Beschuldigten ohne Erfolg, ja geradezu schädlich gewesen. Vielmehr ist es notwendig, hier den Zusammenhang zwischen Verteidigerbestellung und Umfang und Schwere des Tat-

vorwurfes zu berücksichtigen. In wenig schwierigen Fällen wird der Beschuldigte sich auf seine eigene Hilfe verlassen und auch ohne Verteidiger eine Einstellung des Verfahrens erreichen können. Ist der Tatvorwurf jedoch gewichtig und sind die Verdachtsgründe zahlreich, so wird der Beschuldigte sich der Hilfe eines Verteidigers bedienen. Weil diese aber nicht immer dazu führen kann, daß das Verfahren insgesamt eingestellt wird, ist eine Erfolgsüberprüfung des Verteidigerhandelns aufgrund der Aktenanalyse nicht möglich. Als Indiz für erfolgreiches anwaltliches Agieren kann lediglich die Tatsache gesehen werden, daß bei BWE-Gruppe und Vergleichsgruppe der Anteil derjenigen Beschuldigten, die eine Teileinstellung erreichen konnten, dann größer war, wenn sie einen Verteidiger beauftragt hatten¹⁶⁾.

2.6 Einstellung des Ermittlungsverfahrens

Die Notwendigkeit der Filterung und Auswahl bei der Strafverfolgung ergibt sich bereits aus der begrenzten Kapazität der Strafverfolgungsbehörden. Darüber hinaus erfordert die Integrationsfunktion des Verbrechensbegriffes¹⁷⁾ eine Beschränkung auf besonders sozialschädlich eingeschätzte Verhaltensweisen. Eine Sanktionierung der Mehrheit wäre sinnlos und würde dazu führen, "daß die Normen, die bewahrt werden sollen, zu Tode sanktioniert werden¹⁸⁾". Die Nichtverfolgung von bekanntgewordenen Straftaten muß in unserer Rechtsordnung mit dem Legalitätsprinzip¹⁹⁾ in Einklang stehen. Die Durchbrechung dieser Prozeßmaxime durch die §§ 153 ff. StPO erfordern eine rationale Anwendung, die dem Gleichheitsgebot gerecht wird.

Die Ermittlungsverfahren wurden im gesamten Umfang gegen insgesamt 113 Beschuldigte (47,3 %) von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Am höchsten war die Einstellungsquote bei der Vergleichsstichprobe Konsum mit 57,6 %. Es folgte die Vergleichsgruppe mit 31,6 %, und in der BWE-Gruppe wurde das Verfahren gegen 28,0 % der Beschuldigten von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Die Werte mit Angaben der zugrundeliegenden Vorschriften enthält die folgende Tabelle.

Tabelle 86: Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft

Einstellungsgrund	BWE				§ 265b				Konsum			
	N	*	%	**	N	*	%	**	N	*	%	**
§ 170 Abs. 2 StPO	11	78,6	22,0		9	75,0	23,7		60	69,0	39,7	
§ 205 StPO	-	-	-		1	8,3	2,6		7	8,0	4,6	
§ 153 StPO	-	-	-		-	-	-		6	6,9	4,0	
§ 153a StPO	2	14,3	4,0		-	-	-		5	5,7	3,3	
§ 154 StPO	1	7,1	2,0		2	16,7	5,3		7	8,0	4,6	
§ 154b StPO	-	-	-		-	-	-		2	2,3	1,3	
Summe der Einstellungen	14	100,0	-		12	100,0	-		87	100,0	-	
keine Einstellung	36	-	72,0		26	-	68,4		64	-	42,4	
Summe	50	-	100,0		38	-	100,0		151	-	100,0	

* Prozentwerte bezogen auf Anzahl der eingestellten Verfahren

** Prozentwerte bezogen auf alle Ermittlungsverfahren

Bei allen drei Untersuchungsgruppen war der Anteil der Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO am höchsten. Nach dieser Vorschrift wurde das Ermittlungsverfahren gegen 40 % der beschuldigten Konsumentenkreditbetrüger eingestellt. Bei den beiden anderen Gruppen war die Einstellungsquote nach § 170 Abs. 2 StPO etwas mehr als halb so hoch.

Die übrigen Einstellungsvorschriften haben demgegenüber eine deutlich geringere Bedeutung. Auffällig ist jedoch, daß die Einstellung nach § 205 StPO "wegen Abwesenheit des Beschuldigten" fast nur in der Vergleichsstichprobe Konsum vorkommt. Nur in der Vergleichsgruppe wurde das Verfahren auch gegen einen Beschuldigten aus diesem Grunde eingestellt. Ebenso kommen Einstellungen wegen Geringfügigkeit lediglich bei den Konsumentenkreditbetrügern vor. Es handelte sich dabei um Fälle mit einem Schadenswert von unter DM 100. Die Mehrzahl betraf Hausfrauen, die Lebensmittel auf Kredit einkauften und dann nicht zahlen konnten. In einem Fall war auch wegen Zechbetruges ermittelt worden. Der Wert der verzehrten Güter hatte DM 15,90

betragen.

Insgesamt sind die Einstellungen bei der Vergleichsstichprobe auf sechs verschiedene Normen gegründet, während die beiden anderen Untersuchungsgruppen mit jeweils drei verschiedenen Tatbeständen auskommen.

Bei den Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO wurde auch ausgewertet, wie die Staatsanwaltschaft die Einstellung begründete. Dabei fiel auf, daß die Begründung oft lediglich in einer Wiederholung des Gesetzestextes bestand, also ausgeführt wurde, daß kein genügender Anlaß zur Klageerhebung bestehe, bzw. kein hinreichender Tatverdacht angenommen werden könne. Nur wenn in solchen Fällen aus den Akten eindeutig zu entnehmen war, woran die Tatbestandsverwirklichung scheiterte, wurde dies in der Auswertung gesondert erfaßt. So konnte bei der BWE-Gruppe in vier zusätzlichen Fällen festgestellt werden, daß die Staatsanwaltschaft die Vorlage des objektiven Tatbestandes verneinte und deshalb das Verfahren nach § 170 Abs. 2 einstellte.

Insgesamt zeigte sich bei der Auswertung der Einstellungsgründe, daß das Fehlen des objektiven Tatbestandes sehr viel häufiger zur Einstellung führt als die Nichtvorlage des subjektiven Tatbestandes. Die immer wieder in der Literatur erhobene Behauptung, die Ermittlungsschwierigkeiten ergäben sich in erster Linie beim Nachweis des subjektiven Tatbestandes²⁰⁾, konnte daher mit dem vorliegenden Material nicht verifiziert werden.

Tabelle 87: Einstellungengründe bei § 170 Abs. 2 StPO
(Totaleinstellungen)

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
kein hinreichender Tatverdacht	2	18,2	3	33,3	23	38,3
subjektiver Tatbestand nicht nachweisbar	1	9,1	-	-	2	3,3
objektiver Tatbestand nicht nachweisbar	8	72,7	5	55,6	18	30,0
Verjährung	-	-	1	11,1	2	3,3
keine Straftat	-	-	-	-	4	6,7
Täter nicht feststellbar	-	-	-	-	3	5,0
Sonstige	-	-	-	-	8	13,3
Summe	11	100,0	9	100,0	60	100,0

Tabelle 88: Teilweise Einstellung des Ermittlungsverfahrens (Mehrfachnennungen möglich)

	BWE N	§ 265b N	Konsum N
§ 170 Abs. 2 StPO	17	11	7
§ 205 StPO	-	1	-
§ 153 StPO	-	-	-
§ 153a StPO	2	-	-
§ 154 StPO	21	11	9
§ 154a StPO	4	2	-
Summe der Beschuldigten	26	16	11

Aus den vorliegenden Ergebnissen lassen sich deutlich unterschiedliche Kontrollstile der Strafverfolgungsbehörden ablesen. Bei den wirtschaftskriminellen Verhaltensweisen werden Ermittlungsverfahren nur dann eingeleitet, wenn auch relativ wahrscheinlich ist, daß sie zu einer Anklage führen. Bei den allgemeinen Betrugshandlungen sind die Staatsanwaltschaften offensichtlich eher geneigt, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, auch wenn die Wahrscheinlichkeit hoch ist, daß es durch eine Einstellung endet.

Berckhauer hat in seiner Untersuchung eine hohe Einstellungsquote bei Konkursdelikten festgestellt und hierfür als Erklärung die Verfahrensorganisation angeführt. Je nachdem, ob beim Verdacht von Konkursstraftaten sofort ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und ins "Js-Register" eingetragen oder nur ein Vorermittlungsverfahren und dieses im "AR-Register" erfaßt wird, wird die Einstellungsquote hoch oder niedrig sein. Denn Vorermittlungsverfahren bedürfen im Gegensatz zu Verfahren des Js-Registers keines formellen Einstellungsbeschlusses²¹⁾.

Die Beschränkung des Tatsachenstoffes bei der Strafverfolgung durch teilweise Einstellung ist zur rationellen Durchführung von Strafverfahren erforderlich²²⁾. Gerade bei Großverfahren ist die Beschränkung der Ermittlungen auf die wesentlichen Vorwürfe notwendig²³⁾. Es ist daher zu erwarten, daß bei den relativ umfangreichen Verfahren der Wirtschaftskriminalität eine Vielzahl von Verfahren durch Teileinstellungen gestrafft

werden.

Die Auswertung zeigt, daß diese Annahme berechtigt ist. Waren in der BWE-Gruppe 28 % der Verfahren durch gänzliche Einstellung beendet worden, so wurde in 52 % der Verfahren (N= 26) eine Teilinstellung vorgenommen. In der Vergleichsgruppe war dies noch bei 42 % der Verfahren der Fall (N= 16), gegenüber einem Anteil von 32 % Total-einstellungen. Dagegen wurde nur in 7 % der Verfahren wegen Konsumentenkredit-betrügereien (N= 11) eine teilweise Einstellung vorgenommen.

Die Rechtsnormen, auf die die Teileinstellungen gestützt wurden, ergeben sich aus folgender Tabelle.

Für die Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO wurden wiederum die Einstellungsbe-gründungen der Staatsanwaltschaften ausgewertet. Sie sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt.

Tabelle 89: Einstellungsgründe bei § 170 Abs. 2 StPO
(Teileinstellungen)

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
kein hinreichender Tatverdacht	6	35,3	6	54,5	3	42,9
subjektiver Tatbestand nicht nachweisbar	1	5,9	-	-	-	-
objektiver Tatbestand nicht nachweisbar	6	35,3	4	36,4	2	28,6
Verjährung	1	5,9	1	9,1	-	-
keine Straftat	1	5,9	-	-	1	14,3
Sonstige	2	11,8	-	-	1	14,3
Summe	17	100,0	11	100,0	7	100,0

Wie sich auch hier wieder zeigte, wird nur selten die Einstellung damit begründet, daß der subjektive Tatbestand nicht nachgewiesen werden könne. Freilich ist der Anteil der Fälle, in denen keine spezifizierte Begründung gegeben wurde, relativ hoch.

Von den ursprünglich 1.283 Einzelfällen²⁴⁾, wegen derer die Staatsanwaltschaften Ermittlungen durchgeführt haben, wurden insgesamt 488 durch Einstellung des Verfahrens ausgeschieden. Es sind dies 38 %. Die Verteilung der Einstellungen auf solche Fälle, in denen das Verfahren gegen den Beschuldigten insgesamt eingestellt wurde, bzw. nur ein Teil der Einzelfälle ausgeschieden wurde, ist jedoch in den einzelnen Untersuchungsgruppen sehr unterschiedlich. So zeigt die folgende Tabelle, daß in der BWE-Gruppe und in der Vergleichsgruppe nur ein geringer Prozentsatz der Einzelfälle durch Totaleinstellung erledigt werden konnte, während ein höherer Anteil durch Teileinstellungen ausgeschieden wurde. Bei der Vergleichsstichprobe Konsum liegt die Sache gerade umgekehrt. Hier wurden mehr als dreimal so viele Einzelfälle durch Totaleinstellungen erledigt als durch Teileinstellungen. Dieses Ergebnis konnte auch bei der beschuldigtenspezifischen Auswertung bereits gesehen werden. Die Gründe können insofern auch hier gelten.

Tabelle 90: Einzelfallanzahl bei Einstellungen
(ohne Mehrfachzählungen)

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
Anzahl der Einzelfälle	701	100,0	341	100,0	241	100,0
Totaleinstellung Einzelfälle	29	4,1	25	7,3	101	41,9
Teileinstellung Einzelfälle	208	29,7	94	27,6	31	12,9
restliche Einzelfälle	464	66,2	222	65,1	109	45,2

2.7 Sonstige Verfahrenserledigung

Von den Verfahren gegen 126 Beschuldigte, die nicht durch Einstellung erledigt wurden, wurde in der BWE-Gruppe ein Verfahren abgetrennt. Über den weiteren Verlauf dieses Verfahrens können daher keine Angaben mehr gemacht werden.

In drei Fällen der BWE-Gruppe hat der private Verletzte gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Beschwerde erhoben. In allen drei Fällen blieb hier der Erfolg allerdings versagt, so daß es bei der Entscheidung der Staatsanwaltschaft blieb.

In der Vergleichsstichprobe Konsum konnten zwölf Beschwerden registriert werden. Nur

eine hatte Erfolg, und es wurde gegen den Beschuldigten schließlich Anklage erhoben. In einem weiteren Fall wurde die Einstellung nach § 153a StPO widerrufen, weil der Beschuldigte die Auflage (sechs Arbeitsstunden für eine gemeinnützige Einrichtung) nicht erfüllt hatte. Auch in diesem Fall erfolgte Anklageerhebung.

Gegen einen Beschuldigten der Vergleichsgruppe und gegen 16 Beschuldigte der Vergleichsstichprobe Konsum hat die Staatsanwaltschaft Strafbefehle beantragt, die auch sämtliche vom Richter erlassen wurden.

In den Strafbefehlsverfahren der Vergleichsgruppe war kein Einspruch durch den Beschuldigten eingelegt worden. Aus den Akten war allerdings nicht ersichtlich, ob der Strafbefehl in Höhe von 25 Tagessätzen à DM 20 bezahlt wurde. Dem Strafbefehl hatte ein Einzelfall des Kreditbetruges zugrunde gelegen. Der Beschuldigte hatte Waren im Werte von DM 2.000 bestellt und nicht bezahlt und war daher von seinem Lieferanten angezeigt worden. Die Staatsanwaltschaft hatte die Tatbestandsmäßigkeit des § 265b StGB verneint, ohne hierzu nähere Angaben zu machen. Dieses Verfahren wird in die folgende Auswertung ebenfalls nicht mehr einbezogen.

Von den 16 Beschuldigten der Vergleichsstichprobe, gegen die ein Strafbefehl erlassen wurde, haben vier Beschuldigte Einspruch eingelegt. In diesen Fällen ist eine Hauptverhandlung durchgeführt worden, in der zwei Beschuldigte den Einspruch wieder zurücknahmen. Die beiden übrigen Einsprüche wurden vom Gericht verworfen. Auch diese Verfahren werden im folgenden nicht mehr berücksichtigt werden.

Die folgenden Ausführungen betreffen daher noch 110 Beschuldigte. Davon entfallen auf die BWE-Gruppe 35 Beschuldigte, auf die Vergleichsgruppe 25 Beschuldigte und auf die Vergleichsstichprobe Konsum 50 Beschuldigte.

2.8 Anklageerhebung

Anklage erhoben wurde gegen 110 Beschuldigte. Die Staatsanwaltschaft hat in den 50 Fällen der Vergleichsstichprobe Konsum alle Taten der Krediterschleichung nach § 263 StGB angeklagt. Dies ist sachgerecht gewesen, denn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 265b haben nicht vorgelegen, da es sich um Privatkredite gehandelt hat²⁵⁾. In den 25 Fällen der Vergleichsgruppe hat die Staatsanwaltschaft gegen zwei Beschuldigte auch Anklage nach § 265b erhoben. Auch hier hat sie also in der Mehrzahl der Fälle eine Verwirklichung des Sondertatbestandes nicht angenommen. In der BWE-Gruppe schließlich, in der 35 Beschuldigte angeklagt wurden, fanden sich 14 Anklagen, denen auch § 265b zugrunde lag. Die Einzelheiten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 91:

Anklageerhebung

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
angeklagte Beschuldigte	35	100,0	25	100,0	50	100,0
nach § 265b angeklagte Beschuldigte	14	40,0	2	8,0	-	-
Summe angeklagter Einzelfälle	461	100,0	220	100,0	86	100,0
Summe der Einzelfälle von Krediterschleichungen	290	62,9	38	17,3	57	66,3
Summe der nach § 265b angeklagten Einzelfälle	12	2,6	2	0,9	-	-

Betrachtet man die den Anklagen zugrundeliegenden Einzelfälle, so fällt auf, daß die nach § 265b angeklagten Einzelfälle nur eine geringe Minderheit sind. So waren in der BWE-Gruppe nur 2,6 % der angeklagten Einzelfälle nach § 265b angeklagt. In der Vergleichsgruppe lag der Wert gar bei 0,9 %. Bei dieser Auswertung wurden die Einzelfälle nicht mehrfach gezählt. Es können sich also mehrere Angeklagte an einem Einzelfall beteiligt haben. Zählt man die Einzelfälle für jeden Beschuldigten getrennt, so ergeben sich nur unwesentlich verschobene Werte. Die Prozentwerte liegen in der BWE-Gruppe bei 2,4 und in der Vergleichsgruppe bei 0,7. Hierin zeigt sich, daß bei den Einzelfällen des Kreditbetruges, die die Staatsanwaltschaft auch unter § 265b subsumierte, in der Regel nicht mehr Beschuldigte beteiligt waren als bei den anderen Einzelfällen. Vielmehr erhöhte sich durch die Mehrfachzählungen die Einzelfallanzahl bei allen Einzelfällen um 65 %, bei den Einzelfällen des § 265b um 50 %²⁶⁾.

Anklage erhoben hat die Staatsanwaltschaft in 16 von 27 Verfahren der Vergleichsgruppe und in 22 von 31 Verfahren der BWE-Gruppe. In 43 der 123 Verfahren der Vergleichsstichprobe Konsum wurde der Beschuldigte angeklagt²⁷⁾. In neun Verfahren der BWE-Gruppe (29 %) wurde auch Anklage nach § 265b erhoben. Dies geschah hingegen nur in 7,4 % der Fälle der Vergleichsgruppe (zwei Verfahren).

In der BWE-Gruppe lag den angeklagten Fällen ein Gesamtschaden von insgesamt DM 23,4 Millionen zugrunde. Der Wert für die Vergleichsgruppe beträgt dagegen nur DM 3,045 Millionen und für die Vergleichsstichprobe DM 600.000. In einem Verfahren der BWE-Gruppe konnte den Akten der Wert des angeklagten Schadens nicht entnommen werden, so daß sich für diese Gruppe ein durchschnittlicher Wert von DM 1.140.000 pro Anklage errechnet. In der Vergleichsgruppe beträgt dieser Wert DM 190.000 und in der Vergleichsstichprobe DM 14.000.

Tabelle 92: Schadenssummen der angeklagten Einzelfälle

	BWE		§ 265b		Konsum	
	DM	%	DM	%	DM	%
Gesamtschadenssumme	23.398.000	100,0	3.045.000	100,0	596.000	100,0
davon Schaden durch Kreditbetrug	9.952.000	42,5	1.320.000	43,3	591.000	99,2
davon Schaden durch § 265b	1.288.000 *	5,5	-	-	-	-

* Summe aus 11 Einzelfällen

Betrachtet man die Schadenssummen der angeklagten Einzelfälle, so fällt einmal auf, daß sowohl bei der Vergleichsgruppe als auch bei der BWE-Gruppe der Anteil des durch Krediterschleichungen verursachten Schadens am Gesamtschaden nahezu gleich hoch ist, nämlich ca. 43 %. Die beiden Einzelfälle der Vergleichsgruppe, in denen die Staatsanwaltschaft auch nach § 265b StGB Anklage erhoben hatte, hatten zu keinem Schaden geführt. Von den zwölf Einzelfällen der BWE-Gruppe konnte in einem Einzelfall die Schadenshöhe nicht ermittelt werden. In den verbleibenden elf Einzelfällen wurde ein Schadensanteil von 5,5 % am Gesamtschaden verwirklicht. Die durchschnittliche Schadenshöhe je angeklagtem Einzelfall errechnet sich mit DM 117.000. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß vier Einzelfälle keinen Schaden verursachten, und bei zwei weiteren Einzelfällen der Schaden unter DM 30.000 blieb. Die verbleibenden fünf Einzelfälle hatten dann Schadenshöhen von DM 100.000 bis 650.000 zum Inhalt.

Aus den vorgelegten Schadenswerten ergibt sich, daß die von der Staatsanwaltschaft unter § 265b subsumierten Krediterschleichungen zwar durchaus hohe Schadenswerte zum Inhalt haben, insgesamt aber nur einen kleinen Teil der als strafwürdig erachteten Kriminalität ausmachen.

3. Erledigung im Zwischenverfahren

Die Zwischenphase zwischen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft und Durchführung des Hauptverfahrens vor Gericht soll eine weitere "negative Kontrollfunktion"²⁸⁾ ausüben. Indem Zulässigkeit und Notwendigkeit einer weiteren Strafverfolgung von einem unabhängigen Richter oder richterlichen Gremium in nichtöffentlicher Sitzung erörtert werden, soll eine zusätzliche Möglichkeit geschaffen werden, die für den Betroffenen stets diskriminierende Hauptverhandlung abzuwenden. Der Wert des

Zwischenverfahrens ist freilich seit jeher umstritten. Hauptargument seiner Gegner ist, daß das Gericht in Fällen einer positiven Entscheidung vorbelastet in die Hauptverhandlung geht, weil es den Angeklagten schon mit dem Eröffnungsbeschluß für "hinreichend tatverdächtig"²⁹⁾ erklärt.

Auch aus der Sicht der Verteidigung werden die Chancen, im Zwischenverfahren eine Einstellung zu erreichen, gering beurteilt³⁰⁾. Ebenfalls eine geringe Bedeutung des Zwischenverfahrens hat Berckhauer festgestellt³¹⁾. Bei nur 13 von insgesamt 270 Angeklagten eröffnete das Gericht das Hauptverfahren nicht.

Tabelle 93: Eröffnungsbeschluß

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
keine Entscheidung über Eröffnung	6	17,1	2	8,0	1	2,0
Eröffnung des Hauptverfahrens	23	65,7	23	92,0	46	92,0
Ablehnung der Eröffnung	6	17,1	-	-	3	6,0
Summe der Angeklagten	35	100,0	25	100,0	50	100,0

Gegen insgesamt neun Beschuldigte wurde das Hauptverfahren vor dem zuständigen Gericht nicht eröffnet. Der höchste Prozentsatz von abgelehnten Eröffnungen konnte in der BWE-Gruppe gezählt werden. Eine nur geringfügige Rolle spielte demgegenüber die Ablehnung der Eröffnung bei den Konsumentenkreditbetrügnern; bei der Vergleichsgruppe kam es in keinem Fall zu einer Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens. In den sechs Fällen der BWE-Gruppe, in denen das Gericht die Eröffnung ablehnte, hat es sich viermal auf tatsächliche Gründe gestützt und zweimal Rechtsgründe für die Ablehnung angeführt. In zwei Fällen hat die Staatsanwaltschaft Beschwerde erhoben, beide Male ohne Erfolg.

Die Fälle, in denen keine Entscheidung über die Eröffnung getroffen wurde, waren zum Zeitpunkt der Aktenanalyse noch bei dem zuständigen Gericht anhängig, zum Teil bereits mehrere Monate.

Tabelle 94: Gericht, vor dem eröffnet wurde

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
Einzelrichter	-	-	5	21,7	30	65,2
Schöffengericht	9	39,1	10	43,5	13	28,3
Strafkammer	4	17,4	8	34,8	3	6,5
Wirtschaftsstrafkammer	10	43,5	-	-	-	-
Summe	23	100,0	23	100,0	46	100,0

Die Tabelle zeigt deutliche Unterschiede in den einzelnen Untersuchungsgruppen. In der BWE-Gruppe wurde das Verfahren in keinem einzigen Fall vor dem Einzelrichter eröffnet. In der Vergleichsstichprobe war dagegen der Einzelrichter in der Mehrzahl der Verfahren das zuständige Gericht. Eine Eröffnung vor der Wirtschaftsstrafkammer kam wiederum nur in der BWE-Gruppe vor. Insgesamt am häufigsten waren die Eröffnungen vor dem Schöffengericht, hierbei war der Anteil in der Vergleichsgruppe am höchsten.

Nach Zustellung der Anklageschrift haben 4/7 der Beschuldigten der BWE-Gruppe Einwendungen gegen die Anklageschrift vorgebracht. Sechs Angeklagte beantragten die Vornahme neuer Beweiserhebungen, während 14 Angeklagte sonstige Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbrachten. In drei Fällen ist das Gericht den Einwendungen der Angeklagten gefolgt und hat die Sache an die Staatsanwaltschaft zurückgegeben - ohne daß sich im Ergebnis allerdings etwas geändert hätte. In den übrigen Fällen hat das Gericht den Einwendungen der Angeklagten nicht stattgegeben. In einem Fall hat das Gericht von sich aus neue Beweiserhebungen angeordnet.

In der Vergleichsgruppe haben 36 % der Angeklagten (N= 9) Einwendungen vorgebracht, davon in einem Fall neue Beweiserhebungen beantragt. Das Gericht hat den Einwendungen in einem Fall stattgegeben und die Sache an die Staatsanwaltschaft zur neuerlichen Entschließung zurückgegeben. Auch in diesem Fall hat sich am Ergebnis nichts geändert. Von sich aus hat das Gericht in der Vergleichsgruppe in keinem Fall neue Beweiserhebungen gefordert.

Von den Angeklagten der Vergleichsstichprobe Konsum haben 16 % (N= 8) Einwen-

dungen erhoben, ein Angeklagter hat die Durchführung neuer Beweiserhebungen beantragt. Auch hier ist der Richter den Einwendungen in einem Fall gefolgt und hat die Sache an die Staatsanwaltschaft zurückgegeben, ohne daß sich eine Veränderung in der Sache ergeben hätte. In zwei Fällen hat das Gericht von sich aus die Erhebung neuer Beweise angefordert.

Das gerichtliche Hauptverfahren wurde gegen 92 Angeklagte durchgeführt, davon jeweils 23 Angeklagte aus der BWE-Gruppe und aus der Vergleichsgruppe, und 46 Angeklagte aus der Vergleichsstichprobe Konsum.

4. Erledigung im Hauptverfahren

Noch vor Durchführung einer Hauptverhandlung wurden die Verfahren gegen zwei Angeklagte der BWE-Gruppe in einem Fall nach § 153a Abs. 2 StPO und in dem anderen Fall nach § 154 Abs. 2 StPO eingestellt. Als Weisung wurde dem Angeklagten auferlegt, DM 200 an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen.

In der Vergleichsgruppe wurde das Verfahren gegen einen Beschuldigten gegen Zahlung von DM 500 an die Staatskasse nach § 153a Abs. 2 StPO eingestellt.

Das Verfahren gegen einen angeklagten Konsumentenkreditbetrüger wurde nach § 154 Abs. 2 StPO vor Durchführung der Hauptverhandlung eingestellt.

Das Verfahren gegen drei Beschuldigte der BWE-Gruppe war zum Zeitpunkt der Aktenanalyse über den Eröffnungsbeschluß noch nicht hinausgekommen. Über den weiteren Verlauf dieser Verfahren können daher im folgenden keine Angaben mehr gemacht werden.

Es wurde somit eine Hauptverhandlung durchgeführt gegen

- 18 Angeklagte der BWE-Gruppe
- 22 Angeklagte der Vergleichsgruppe
- 45 Angeklagte der Vergleichsstichprobe Konsum.

4.1 Dauer der Hauptverhandlung

Entsprechend dem unterschiedlichen Verfahrensstoff in den Untersuchungsgruppen ergeben sich auch unterschiedliche Hauptverhandlungsdauern. Die durchschnittliche Dauer betrug bei der BWE-Gruppe 3,6 Tage, bei der Vergleichsgruppe 2,5 Tage und bei der Vergleichsstichprobe Konsum 1,7 Tage. Hierbei ist außerdem zu beachten, daß die

beiden letztgenannten Untersuchungsgruppen je einen "Ausreißer" mit 17 (Vergleichsgruppe) bzw. 11 (Vergleichsstichprobe Konsum) Hauptverhandlungstagen aufzuweisen hatten. Ohne diese beiden Fälle wären die Unterschiede in den Untersuchungsgruppen noch deutlicher gewesen. Wie sich die durchschnittliche Hauptverhandlungsdauer zusammensetzt, ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 95: Dauer der Hauptverhandlung

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
ein Tag	8	44,4	17	77,3	28	62,2
2 Tage	2	11,1	-	-	13	28,9
3-5 Tage	4	22,2	4	18,2	3	6,7
6-10 Tage	1	5,6	-	-	-	-
10-20 Tage	3	16,7	1	4,5	1	2,2
Summe	18	100,0	22	100,0	45	100,0

Die Verteilung der einzelnen Werte der Verfahrensdauer auf die unterschiedlichen Spruchkörper bestätigte die allgemeine Vermutung³²⁾, daß Verfahren vor dem Amtsgericht sehr viel schneller abgewickelt werden als vor dem Landgericht. Dieses Ergebnis kann natürlich nicht überraschen, denn ebenso wie den unterschiedlichen Untersuchungsgruppen liegt natürlich auch den Verfahren bei den verschiedenen Gerichten ein anderer Verfahrensstoff zugrunde. Die umfangreichen und komplizierten Verfahren werden von der Staatsanwaltschaft schon eher bei der Wirtschaftskammer des Landgerichts angeklagt, während die einfacheren und überschaubareren Tatvorwürfe sich daher auch eher bei den Amtsgerichten finden. Insofern ist die kürzere Dauer der Hauptverhandlung bei den Amtsgerichten zu erwarten gewesen³³⁾.

Die Dauer der Hauptverhandlungen hat auf das Ergebnis des Hauptverfahrens keinen Einfluß. Festzustellen ist allenfalls, daß alle Einstellungen am ersten und einzigen Hauptverhandlungstag vorgenommen wurden. Im übrigen lassen sich eindeutige Tendenzen mit dem Datenmaterial nicht belegen.

4.2 Verteidiger in der Hauptverhandlung

Bis auf eine Ausnahme hatten alle Angeklagten der BWE-Gruppe in der Hauptverhandlung einen Verteidiger, davon vier (22 %) einen Pflichtverteidiger. 13 Angeklagte (72 %) konnten sich der Hilfe eines oder mehrerer Wahlverteidiger bedienen. In der Vergleichsgruppe lag der Anteil der Angeklagten ohne Rechtsanwalt in der Hauptverhandlung bei mehr als 1/4 aller Angeklagten (6 von 22). Zehn Angeklagte (46 %) hatten die Hilfe eines Wahlverteidigers, für sechs Angeklagte (27 %) wurde ein Pflichtverteidiger bestellt. In der Vergleichsstichprobe Konsum war der Anteil der Angeklagten ohne Verteidiger am höchsten, 28 der 45 Angeklagten (62 %) hatten in der Hauptverhandlung keinen rechtlichen Beistand. Elf Angeklagte (24 %) bedienten sich eines Wahlverteidigers. Für sechs Angeklagte (13 %) war ein Pflichtverteidiger bestellt worden.

Die Staatsanwaltschaft war in allen Fällen durch einen Sachbearbeiter vertreten; Nebenkläger traten nicht auf.

4.3 Sachverständige in der Hauptverhandlung

In den Verfahren gegen drei Angeklagte der Vergleichsgruppe war ein Sachverständiger in der Hauptverhandlung zugegen. Dabei handelte es sich zweimal um einen Wirtschaftssachverständigen, in einem Fall war ein Schriftsachverständiger gehört worden, um den Urheber einer Rückzahlungsquittung zu ermitteln. Auch in der BWE-Gruppe mußte zweimal der Sachverständige eines Wirtschaftssachverständigen das Gericht unterstützen. In einem Fall war ein psychiatrisches Gutachten angefordert worden, das die Schuldfähigkeit des Angeklagten bestätigte. Nur in dem einen Fall der Vergleichsgruppe wurde der Schriftsachverständige zum Tatkomplex des Kreditbetruges gehört, alle anderen Sachverständigen erstatteten ihr Gutachten zu anderen Tatkomplexen, bzw. für Angeklagte, die nicht mindestens auch wegen eines Kreditbetrugs angeklagt worden waren.

4.4 Vernehmung der Angeklagten in der Hauptverhandlung

Am wenigsten Bereitschaft zu einem Geständnis zeigten in der Hauptverhandlung die Angeklagten der BWE-Gruppe. Zwar verweigerte niemand die Aussage, doch ein umfassendes Geständnis legten nur drei Angeklagte ab; vier Angeklagte räumten einen Teil der Vorwürfe ein.

Bei den beiden anderen Untersuchungsgruppen war die Geständnisfreudigkeit sehr viel

höher. 46 % bzw. 40 % legten in der Vergleichsgruppe bzw. in der Vergleichsstichprobe ein volles Geständnis ab. Die genauen Werte zur Vernehmung der Angeklagten in der Hauptverhandlung sind in folgender Tabelle zusammengestellt.

Tabelle 96: Vernehmung in der Hauptverhandlung

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
Aussage verweigert	-	-	1	4,5	1	2,2
Aussage (kein Geständnis)	11	61,1	7	31,8	13	28,9
Teilgeständnis	4	22,2	4	18,2	13	28,9
volles Geständnis	3	16,7	10	45,5	18	40,0
Summe	18	100,0	22	100,0	45	100,0

In der BWE-Gruppe war bei der Vernehmung der Angeklagten eine Krediterschleichung in sieben Fällen nicht Gegenstand der Hauptverhandlung. Bei der Vergleichsgruppe wurden sechs Beschuldigte nicht wegen eines solchen Delikts vernommen. Die übrigen elf bzw. 15 Angeklagten der beiden Untersuchungsgruppen machten zumindest auch Aussagen zu dem Vorwurf des Kreditbetrugs. In der Vergleichsstichprobe war eine Krediterschleichung lediglich in zwei Fällen nicht Gegenstand der Vernehmung.

Ob der Schwerpunkt der Vernehmung in der Hauptverhandlung eher im subjektiven oder im objektiven Bereich der Tatbestandsmerkmale lag, ergibt sich aus der folgenden Tabelle. Aus ihr wird deutlich, daß ein eindeutiger Schwerpunkt der Vernehmung im subjektiven Bereich nur in einem geringen Teil der Fälle festgestellt werden konnte.

Tabelle 97: Schwerpunkt der Vernehmung

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
subjektiver Bereich	2	18,2	-	-	6	14,3
objektiver Bereich	2	18,2	2	13,2	7	16,7
ausgeglichen	7	63,6	13	86,7	29	69,0
Summe	11	100,0	15	100,0	42	100,0

Tabelle 98: Verteidigungsvorbringen der Angeklagten in der
Hauptverhandlung
(Mehrfachnennungen; Prozentwerte bezogen auf die Angeklagten, die Angaben
zur Sache machten)

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
Rückzahlungsfähigkeit falsch eingeschätzt	5	45,5	10	66,7	16	38,1
keine Absicht der Schädigung	5	45,5	11	73,3	29	69,0
keine Kenntnis der Unrichtigkeit der Angabe	5	45,5	2	13,3	3	7,1
keine Kenntnis der Entscheidungserheblichkeit der Angabe	4	36,4	-	-	-	-
wolle noch zurückzahlen	-	-	-	-	31	73,8
keine falschen Angaben	-	-	-	-	8	19,0
Sicherung des Betriebs	1	9,1	2	13,3	-	-
unvorhersehbare wirtschaftliche Schwierigkeiten	-	-	-	-	27	64,3
Summe Angeklagte	11	-	15	-	42	-

Auch bei der Vernehmung in der Hauptverhandlung haben sich die Angeklagten in erster Linie mit Argumenten verteidigt, die den subjektiven Tatbestand zu beseitigen geeignet sind. Es zeigt sich hier, wie bereits bei der Analyse der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung, eine gegensätzliche Strategie von Strafverfolgern und Verfolgten. Die Vernehmenden legen mehr Wert auf objektive Tatvorgänge, die auch leichter anderen Beweisen zugänglich sind, während die Vernommenen offensichtlich den Inhalt der Vernehmung mehr in den subjektiven Bereich verlagern möchten, weil sie sich hiervon eher eine günstige Beweissituation versprechen. Wie schon die Analyse der Einstellungsgründe der Staatsanwaltschaft gezeigt hat, gelingt dies jedoch nur zu einem geringen Teil. In aller Regel lassen sich die Strafverfolgungsbehörden nicht auf eine solche Verlagerung ein, sondern bevorzugen zur Begründung ihrer Entscheidungen objektiv nachprüfbare Gegebenheiten.

4.5 Einstellung in der Hauptverhandlung

Das Verfahren gegen zwei Angeklagte der BWE-Gruppe wurde in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung eingestellt; eine Einstellung erfolgte nach § 153 Abs. 2 StPO³⁴⁾, die anderen nach § 153a Abs. 2 StPO gegen die Auflage, eine Geldbuße in Höhe von DM 1.000 an eine gemeinnützige Einrichtung zu bezahlen³⁵⁾.

In der Vergleichsgruppe wurde das Hauptverfahren in der Hauptverhandlung gegen zwei Angeklagte nach § 153a Abs. 2 StPO eingestellt. Die Angeklagten hatten eine Buße in Höhe von DM 500 und DM 1.500 zu bezahlen.

Das Verfahren gegen acht Beschuldigte der Vergleichsstichprobe Konsum wurde vom Gericht in der Hauptverhandlung eingestellt. Drei Einstellungen wurden auf § 153 Abs. 2 StPO gestützt und fünf Einstellungen auf § 153a Abs. 2 StPO. Von den fünf Angeklagten erhielten zwei die richterliche Weisung, den Schaden wiedergutzumachen, und den anderen drei Angeklagten wurde die Auflage erteilt, einen Geldbetrag an die Staatskasse bzw. an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen. Die Höhe dieser Beiträge lag bei DM 300, DM 500 und DM 1.500.

Gegen neun Angeklagte der BWE-Gruppe wurde gemäß § 154 Abs. 2 StPO ein Teil des Verfahrens eingestellt. In der Vergleichsgruppe waren es sechs Angeklagte und in der Vergleichsstichprobe vier Angeklagte.

4.6 Schlußvorträge und Urteil

In den Verfahren gegen 16 Angeklagte der BWE-Gruppe, 20 Angeklagte der Vergleichsgruppe und 37 Angeklagte der Vergleichsstichprobe Konsum wurden Schlußvorträge gehalten und erging ein Urteil. Die Anträge der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung bzw. des Angeklagten sind in den folgenden Tabellen enthalten.

Tabelle 99: Antrag der Verteidigung, bzw. des Angeklagten

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
Freispruch	7	43,8	6	30,0	9	24,3
teilweiser Freispruch	5	31,3	2	10,0	3	8,1
Verurteilung	4	25,0	9	45,0	7	18,9
kein Antrag	-	-	3	15,0	18	48,6
Summe	16	100,0	20	100,0	37	100,0

Tabelle 100: Antrag der Staatsanwaltschaft

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
Freispruch	1	6,3	5	25,0	3	8,1
teilweiser Freispruch	7	43,8	1	5,0	-	-
Verurteilung	8	50,0	14	70,0	34	91,9
Summe	16	100,0	20	100,0	37	100,0

Es fällt auf, daß die Staatsanwaltschaft in der BWE-Gruppe gegen die Hälfte der Beschuldigten ein zumindest teilweise freisprechendes Erkenntnis beantragte. In den beiden anderen Untersuchungsgruppen liegt der entsprechende Wert bei 30 % bzw. 8 %. In diesen Werten wird deutlich, wie unterschiedlich schwer sich die Staatsanwaltschaft dabei tut, den Angeklagten in der Hauptverhandlung die Tat nachzuweisen. Die Beweislage ist offensichtlich bei den Konsumentenkreditbetrügnern am günstigsten, obwohl sich die Staatsanwaltschaft in diesen Fällen lediglich auf § 263 StGB stützen kann.

Die Anträge der Verteidigung liegen erwartungsgemäß in der Tendenz günstiger als die Anträge der Staatsanwaltschaft. In der Vergleichsgruppe stellen aber immerhin noch 45 % der Verteidiger einen Antrag auf Verurteilung, und in drei Fällen verzichtet der Angeklagte auf die Möglichkeit, durch einen eigenen Antrag das Gericht noch umzustimmen.

Die Urteile erster Instanz sind in der folgenden Tabelle enthalten.

Tabelle 101: Urteil in erster Instanz

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%	N	%	N	%
Freispruch	4	25,0	5	25,0	5	13,5
teilweise Freispruch	8	50,0	3	15,0	2	5,4
Verurteilung	4	25,0	12	60,0	30	81,1
Summe	16	100,0	20	100,0	37	100,0

Besonders hoch ist die Übereinstimmung natürlich dann, wenn die Staatsanwaltschaft einen Freispruch beantragte. In diesen Fällen hat das Gericht immer freigesprochen. Doch auch in den 13 Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft in allen drei Untersuchungsgruppen eine Geldstrafe forderte, ist das Gericht nur in einem Fall diesem Antrag nicht gefolgt, sondern hat auf Freispruch erkannt. In den übrigen Fällen wurde eine Geldstrafe ausgesprochen. Die Übereinstimmungsquoten betragen für alle drei Gruppen bei:

- Freiheitsstrafe ohne Bewährung: 60 %
- Freiheitsstrafe mit Bewährung: 82 %
- Geldstrafe: 92 %
- Freispruch: 100 %.

Die Tabellen zeigen auch, daß gegen die Angeklagten der BWE-Gruppe nur selten eine Geldstrafe verhängt wurde. Von zwölf Verurteilten wurde ein einziger mit dieser Sanktion bedacht; bei der Vergleichsgruppe waren es vier von 15 Verurteilten und in der Vergleichsstichprobe neun von 30 Verurteilten³⁶⁾. Freiheitsstrafe ohne Bewährung wurde in der BWE-Gruppe und in der Vergleichsgruppe gleich häufig ausgesprochen, nämlich in 1/3 der Verurteilungen, dagegen in der Vergleichsstichprobe nur in 1/10 der Fälle.

Die in der BWE-Gruppe verhängte Geldstrafe hatte eine Höhe von 100 Tagessätzen à DM 50, also DM 5.000. In der Vergleichsgruppe reichte die Anzahl der Tagessätze von 25 bis 150 und die Tagessatzhöhe von DM 10 bis DM 20. Die durchschnittliche Strafhöhe lag bei DM 1.025.

In der Vergleichsstichprobe wurden durchschnittlich 33 Tagessätze verhängt und eine Tagessatzhöhe von durchschnittlich DM 27 gewählt. Die Anzahl der Tagessätze lag zwischen 15 und 60 und die Tagessatzhöhe zwischen DM 5 und DM 60. Es ergab sich eine durchschnittliche Geldstrafe in Höhe von DM 966.

Die Freiheitsstrafen lagen in der Vergleichsstichprobe zwischen einem und 42 Monaten und betragen durchschnittlich zehn Monate. Dabei ergab sich bei den zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen eine durchschnittliche Höhe von acht Monaten und bei den Freiheitsstrafen, die verbüßt werden sollten, eine durchschnittliche Höhe von 21 Monaten.

In der Vergleichsgruppe wurde bei Freiheitsstrafen von 4 bis 42 Monaten eine durchschnittliche Dauer der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen von acht Monaten ermittelt. Die Freiheitsstrafen, deren Verbüßung nicht ausgesetzt werden konnte, hatten eine durchschnittliche Dauer von 29 Monaten.

Auch bei dem Inhalt des erstinstanzlichen Urteils zeigt sich wieder, daß die Beweislage für eine gesamte Verurteilung im Sinne der Anklageschrift in 3/4 der Fälle der BWE-Gruppe nicht ausreichend war, während dieser Wert in der Vergleichsgruppe nur noch 40 % beträgt und in der Vergleichsstichprobe gar auf 19 % absinkt.

Daß aber in allen drei Untersuchungsgruppen eine sehr hohe Übereinstimmung zwischen dem staatsanwaltschaftlichen Antrag und dem erstinstanzlichen Urteil vorliegt, zeigen die folgenden Tabellen. Aus ihnen ist ersichtlich, daß in keiner Untersuchungsgruppe das Gericht über den Antrag der Staatsanwaltschaft hinausging. In der BWE-Gruppe liegt bei 69 % der Fälle Übereinstimmung vor, gegen 31 % der Beschuldigten erging ein milderes Urteil. Die entsprechenden Werte für die Vergleichsgruppe lauten: 90 % und 10 % und für die Vergleichsstichprobe: 77 % und 23 %.

Tabelle 102: Übereinstimmung zwischen den Anträgen der Staatsanwaltschaft auf Verurteilung und dem erstinstanzlichen Urteil (BWE)

Staatsanwaltschaft	Gericht	Freiheitsstrafe ohne Bewährung	Freiheitsstrafe mit Bewährung	Geldstrafe	Freispruch	Verurteilte	
		N	N	N	N	N	%
Freiheitsstrafe ohne Bewährung		4	2	-	-	6	(37,5)*
Freiheitsstrafe mit Bewährung		-	5	-	2	7	(43,8)*
Geldstrafe		-	-	1	1	2	(12,5)*
Freispruch		-	-	-	1	1	(6,3)*
Verurteilte N (%)		4 (25,0)**	7 (43,8)**	1 (6,3)**	4 (25,0)**	16	(100,0)

* Spaltenprozent

** Reihenprozent

Tabelle 103: Übereinstimmung zwischen den Anträgen der Staatsanwaltschaft auf Verurteilung und dem erstinstanzlichen Urteil (§ 265b)

Staatsanwaltschaft	Gericht	Freiheitsstrafe ohne Bewährung	Freiheitsstrafe mit Bewährung	Geldstrafe	Freispruch	Verurteilte	
		N	N	N	N	N	%
Freiheitsstrafe ohne Bewährung		5	1	-	-	6	(30,0)*
Freiheitsstrafe mit Bewährung		-	5	1	-	6	(30,0)*
Geldstrafe		-	-	3	-	3	(15,0)*
Freispruch		-	-	-	5	5	(25,0)*
Verurteilte N (%)		5 (25,0)**	6 (30,0)**	4 (20,0)**	5 (25,0)**	20	(100,0)

* Spaltenprozente

** Reihenprozente

Tabelle 104: Übereinstimmung zwischen den Anträgen der Staatsanwaltschaft auf Verurteilung und dem erstinstanzlichen Urteil (Vergleichslichprobe Konsum)

Staatsanwaltschaft	Gericht	Freiheitsstrafe ohne Bewährung	Freiheitsstrafe mit Bewährung	Geldstrafe	Freispruch	Verurteilte	
		N	N	N	N	N	%
Freiheitsstrafe ohne Bewährung		3	4	-	1	8	(22,9)*
Freiheitsstrafe mit Bewährung		-	14	2	-	16	(45,7)*
Geldstrafe		-	-	7	1	8	(22,9)*
Freispruch		-	-	-	3	3	(8,6)*
Verurteilte N (%)		3 (8,6)**	18 (51,4)**	9 (25,7)**	5 (14,3)**	35 ***	(100,0)

* Spaltenprozente

** Reihenprozente

*** gegen 2 Angeklagte wurde von der Staatsanwaltschaft Jugendarrest beantragt und von dem Gericht auch auf Jugendarrest erkannt

In der BWE-Gruppe wurde die längste Freiheitsstrafe registriert. Es wurden Strafen von 4 bis zu 90 Monaten erfaßt. Die durchschnittliche Freiheitsstrafendauer bei den zur Bewährung ausgesetzten Strafen betrug 19 Monate und bei den unbedingten Strafen 41 Monate.

4.7 Dauer der Verfahren im ersten Rechtszug

Über die Dauer der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren wurden bereits weiter oben Ausführungen gemacht. Im folgenden sollen noch die Verfahren, die zum Zeitpunkt der Aktenanalyse zu einem Urteil erster Instanz geführt hatten, daraufhin untersucht werden, wie lange die einzelnen Verfahren von der Einleitung der Ermittlungen bis zum Urteilsspruch gedauert haben. Es konnten in diese Untersuchung die Verfahren gegen 16 Beschuldigte der BWE-Gruppe, 20 Beschuldigte der Vergleichsgruppe und 35 Beschuldigte der Vergleichsstichprobe einbezogen werden. In der folgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Auswertung zur Gesamtverfahrensdauer enthalten.

Tabelle 105: Dauer des gesamten Verfahrens

	BWE		§ 265b		Konsum	
	N	%cum	N	%cum	N	%cum
bis zu 1/2 Jahr	-	-	2	10,0	4	11,4
1/2 - 1 Jahr	3	18,8	1	15,0	12	45,7
1 - 2 Jahre	6	56,3	11	70,0	15	88,6
2 - 3 Jahre	5	87,5	2	80,0	2	94,3
länger	2	100,0	4	100,0	2	100,0
Summe	16	-	20	-	35	-

Die durchschnittliche Verfahrensdauer hat bei den 16 Verfahren der BWE-Gruppe 23 Monate betragen. In der Vergleichsgruppe waren es 22 Monate und in der Vergleichsstichprobe 15 Monate. Die Konsumentenkreditbetrüger konnten also deutlich eher mit einem Urteil rechnen als die Angeklagten der beiden anderen Gruppen. Die Hälfte der Verfahren der BWE-Gruppe war nach gut 1 1/2 Jahren mit einem erstinstanzlichen Urteil abgeschlossen. In der Vergleichsgruppe dauerten die Verfahren der ersten Hälfte länger, nämlich 1 Jahr und 10 Monate. In der Vergleichsstichprobe war die erste Hälfte

nach einem Jahr und 10 Tagen abgeschlossen. Hier wurde allerdings auch das längste Verfahren erfaßt. Ein Urteil erging hier erst nach fast sechs Jahren.

Wie sich die Gesamtverfahrensdauer auf die Zuständigkeit von Staatsanwaltschaft und Gericht verteilt, zeigt die folgende Tabelle.

Tabelle 106: Durchschnittliche Dauer von Ermittlungsverfahren,
Zwischenverfahren und Hauptverfahren

	BWE		§ 265b		Konsum	
	Monate	%	Monate	%	Monate	%
Ermittlungsverfahren	15	65,2	13	59,1	9	60,0
Zwischenverfahren	5	21,7	5	22,7	3	20,0
Hauptverfahren	3	13,0	4	18,2	3	20,0
gesamte Verfahrensdauer	23	100,0	22	100,0	15	100,0

Durch die vorstehende Tabelle wird deutlich, daß die Verfahrensdauer sich ungleich auf Staatsanwaltschaft und Gericht verteilt. In der Vergleichsstichprobe und der Vergleichsgruppe hat im Durchschnitt das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren 60 % der Zeit beansprucht, die für das gesamte Verfahren ermittelt wurde. Dieser Anteil lag in der BWE-Gruppe bei 65 %. Im Gegenzug war das gerichtliche Hauptverfahren bei den Beschuldigten der BWE-Gruppe deutlich kürzer als bei den beiden anderen Untersuchungsgruppen, während das Zwischenverfahren bei allen drei Gruppen zwischen 20 % und 23 % der gesamten Verfahrensdauer beanspruchte.

Insgesamt kann somit festgestellt werden, daß die Verfahrensdauer bei den Verfahren der BWE-Gruppe zwar durchschnittlich länger ist als bei den beiden anderen Untersuchungsgruppen, daß aber das gerichtliche Hauptverfahren nicht länger dauert. Allerdings ist zu beachten, daß bei allen drei Untersuchungsgruppen nur diejenigen Fälle einbezogen werden konnten, die im begrenzten Untersuchungszeitraum zu einem Abschluß geführt haben.

4.8 Die Verfahren nach § 265b

Die Staatsanwaltschaft hat gegen acht Beschuldigte der BWE-Gruppe in sechs verschiedenen Verfahren Anklage auch wegen eines Vergehens des Kreditbetruges nach § 265b erhoben³⁷⁾. In einem weiteren Verfahren gegen drei Beschuldigte hat sie wegen eines Kreditbetruges Anklage nach § 263 erhoben, das Gericht hat aber bereits im Eröffnungsbeschluß darauf hingewiesen, daß auch eine Verurteilung wegen § 265b in Betracht käme und im Urteil auch eine Anwendung des § 265b überprüft³⁸⁾.

In einem Verfahren³⁹⁾ wurde der Teil des Strafvorwurfes, der sich mit dem Kreditbetrug befaßte, in der Hauptverhandlung abgetrennt und im Hinblick auf die im übrigen erfolgte Verurteilung gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt.

Insgesamt sind daher sechs Urteile gegen insgesamt neun Beschuldigte zu verzeichnen, die sich mit dem Sondertatbestand auseinandersetzen. In der Vergleichsgruppe konnten noch einmal zwei Urteile gegen zwei Beschuldigte ermittelt werden, die § 265b zum Gegenstand ihrer Erörterung hatten.

Von den – in beiden Untersuchungsgruppen – elf Angeklagten wurden zehn vom Vorwurf des Kreditbetruges freigesprochen. Lediglich in einem einzigen Fall erfolgte eine Verurteilung nach § 265b. In diesem Verfahren aus der BWE-Gruppe⁴⁰⁾ hat der Angeklagte an seine Hausbank zur Absicherung eines Betriebsmittelkredites eine Baumaschine zur Sicherheit übereignet, obwohl er dieselbe Maschine bereits zuvor an einen anderen Kreditgeber sicherheitsübereignet hatte. Aufgrund der vermeintlichen Sicherheitsleistung beließ die Bank den eingeräumten Kredit in Höhe von DM 120.000. Als der Kreditnehmer in Konkurs fiel, stellte sich die Eigentumslage an der Sicherheit heraus. Der Bank entstand letztlich allerdings kein Schaden, da sie anderweitig ausreichend gesichert gewesen war. Das Gericht sah den Tatbestand des § 265b als erfüllt an und verurteilte zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen à DM 50. Das Urteil wurde sofort rechtskräftig. In der Urteilsbegründung stellte das Gericht nur kurz fest, daß sich der Angeklagte eines Kreditbetruges nach § 265b strafbar gemacht habe.

Auch die übrigen freisprechenden Urteile lassen in der Regel eine problemorientierte Auseinandersetzung mit § 265b vermissen. Teilweise wird auf einen fehlenden Schaden in Form der Vermögensgefährdung verwiesen oder es wird festgestellt, daß es an der Kausalität zwischen Täuschung und Vermögensverfügung fehle. All dies sind Tatbestandsmerkmale des allgemeinen Betrugstatbestandes, die für eine Strafbarkeit nach § 265b nicht erforderlich sind.

Lediglich in einem freisprechenden Urteil hat sich eine Wirtschaftsstrafkammer intensiv und ausführlich mit § 265b beschäftigt³⁸⁾. Dabei spielte für die Kammer die Frage eine Rolle, ob § 265b aufgrund der Häufung unbestimmter Rechtsbegriffe Zweifeln an seiner Verfassungsmäßigkeit (Artikel 103 Grundgesetz) ausgesetzt sei. Um den Antrag der Verteidigung, das Verfahren auszusetzen und nach Artikel 100 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz im Wege der Richtervorlage eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen, ablehnen zu können, hat sich die Kammer zu einer restriktiven und dem Täter günstigen Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe des Sondertatbestandes entschlossen. Im Ergebnis wurde das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals "entscheidungserheblich"⁴¹⁾ mit der Begründung verneint, es komme darauf an, "ob nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die vorgelegten Bilanzen für den Kreditgeber wesentlich waren". In dem zu entscheidenden Fall war den verfälschten Bilanzen jedoch vom Kreditgeber keine Bedeutung beigemessen worden, da zum einen der Filialleiter der kreditgebenden Bank unter Überschreitung der von der Zentrale genehmigten Kreditlinie den beantragten Kredit in eigener Machtvollkommenheit herausgab, zum anderen auch die Zentrale die Bilanz nicht als entscheidungserheblich ansah, sondern auf gegebene persönliche Sicherheiten des Kreditnehmers vertraute. Diese Sicherheiten hatten sich aber dann als wertlos herausgestellt.

Diese enge Auslegung des Tatbestandsmerkmals "entscheidungserheblich" durch die Wirtschaftsstrafkammer führte im Revisionsverfahren denn auch zur Aufhebung des Urteils durch die bisher einzige BGH-Entscheidung⁴²⁾ zu § 265b. Der Bundesgerichtshof vertrat die Ansicht, es könne nicht auf die konkrete Betrachtungsweise ankommen, sondern es sei eine - vom konkreten Fall ausgehende - generelle Betrachtungsweise erforderlich. Im übrigen hat auch der Bundesgerichtshof die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Sondertatbestandes nicht geteilt.

Nach Aufhebung und Zurückverweisung hat die nunmehr zuständige Wirtschaftsstrafkammer mit der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten über die Höhe der Auflage bei einer Einstellung des Verfahrens nach § 153a Abs. 2 StPO verhandelt. Bei Abschluß der Aktenanalyse hatte sich die Staatsanwaltschaft mit einem Betrag von DM 30.000 einverstanden erklärt.

In den beiden Verfahren der Vergleichsgruppe wurden die Angeklagten vom Vorwurf des Kreditbetruges nach § 265b aus tatsächlichen Gründen freigesprochen. In dem einen Verfahren konnte in der Hauptverhandlung nicht nachgewiesen werden, ob der Angeklagte tatsächlich einen Antrag auf Erhöhung eines bereits bestehenden Engagements gestellt hatte. In dem anderen Verfahren war die Kenntnis des Angeklagten

von der Fehlerhaftigkeit der Bilanz zweifelhaft. Nachdem der damalige Hauptbuchhalter verstorben war, konnte dem Angeklagten nicht mehr nachgewiesen werden, daß er von den fehlerhaften Unterlagen gewußt habe. Er konnte die fehlerhafte Bilanzerstellung auf den Verstorbenen abwälzen. Auf rechtliche Einzelheiten des neuen Tatbestandes war es in beiden Verfahren nicht angekommen.

5. Erledigung im Rechtsmittelverfahren

Nur 16 der insgesamt 73 Urteile erster Instanz wurden nicht sofort rechtskräftig. Die Rechtsmittelverfahren verteilen sich auf die einzelnen Untersuchungsgruppen wie folgt:

- BWE: 6 Verfahren = 37,5 % aller erstinstanzlichen Urteile
- Vergleichsgruppe: 5 Verfahren = 25 % aller erstinstanzlichen Urteile
- Vergleichsstichprobe: 5 Verfahren = 13,5 % aller erstinstanzlichen Urteile.

5.1 Die Rechtsmittelverfahren der BWE-Gruppe

In den sechs Verfahren der BWE-Gruppe hat die Staatsanwaltschaft in einem Fall alleine ein Rechtsmittel eingelegt und in einem weiteren Fall zusammen mit dem Verurteilten. In den übrigen vier Fällen wurde das Urteil nur vom Verurteilten angegriffen.

Es wurden zwei Berufungs- und drei Revisionsverfahren durchgeführt; eine Berufung war zum Zeitpunkt der Aktenanalyse noch nicht abschließend verhandelt worden. Die Rechtsmittel haben in zwei Fällen keine Änderung des erstinstanzlichen Urteils erbracht⁴³⁾, in einem Fall wurde das Urteil vom BGH aufgehoben und zur neuen Verhandlung an eine andere Wirtschaftsstrafkammer zurückverwiesen³⁸⁾. In zwei Fällen wurde das Verfahren nach § 153 Abs. 2 StPO eingestellt⁴⁴⁾.

5.2 Die Rechtsmittelverfahren der Vergleichsgruppe

Auch in den fünf Verfahren der Vergleichsgruppe hat die Staatsanwaltschaft einmal allein ein Rechtsmittel eingelegt und in einem Fall zusammen mit dem Verurteilten. In den übrigen drei Fällen wurde das Urteil nur vom Verurteilten angegriffen.

Es wurden drei Berufungs- und zwei Revisionsverfahren durchgeführt, alle fünf Verfahren brachten unterschiedliche Ergebnisse. In einem Verfahren wurde der Beschuldigte freigesprochen, in einem weiteren Verfahren das Strafmaß gemindert. Ein Verfahren wurde in der Hauptverhandlung eingestellt und ein Verfahren erbrachte keine Änderung des erstinstanzlichen Urteils. In einem Verfahren schließlich wurde das Strafmaß auf die Berufung der Staatsanwaltschaft hin erhöht.

5.3 Die Rechtsmittelverfahren der Vergleichsstichprobe

In den fünf Verfahren der Vergleichsstichprobe hat zweimal der Beschuldigte und zweimal die Staatsanwaltschaft Berufung alleine eingelegt. Ein Urteil wurde von beiden gemeinsam mit dem Rechtsmittel der Berufung angegriffen.

Zwei Berufungsverfahren waren zum Zeitpunkt der Aktenanalyse noch nicht abgeschlossen. In den verbleibenden drei Verfahren wurde einmal die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt, in einem Verfahren erfolgte keine Änderung des Strafmaßes und ein Verfahren wurde in der Hauptverhandlung nach § 153a Abs. 2 StPO eingestellt.

Anmerkungen

- 1) Vgl. Kaiser, 1980, 185 und Kürzinger, 1982, 119, jeweils mit weiteren Nachweisen. Eingehend zum privaten Anzeilverhalten auch Kürzinger, 1978.
- 2) Blankenburg/Sessar/Steffen 1978, 120. Vgl. auch Steffen 1976, 125 f.
- 3) Kaiser, 1980, 185 f.
- 4) Kürzinger, 1978, 40 f.
- 5) Kaiser, 1980, 186.
- 6) Fehérváry, in: Blankenburg/Sessar/Steffen, 1978, 283 ff.
- 7) Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vom 01. Oktober 1967 (Bund Nr. 218 vom 18.11.1976), zuletzt geändert durch die allgemeine Verfügung vom 08. Juni 1978 (Bundesanzeiger Nr. 124 vom 07.07.1978).
- 8) Berckhauer, 1981, 130 ff.
- 9) Berckhauer, 1981, 110 ff.
- 10) Vgl. hierzu vor allem Blankenburg/Sessar/Steffen, 1978, 5 f. Sowie Berckhauer, 1977, 65 ff.
- 11) Peters, 1979, 82. Zipf, 1977, 127.
- 12) Vgl. Fehérváry, in: Blankenburg/Sessar/Steffen, 1978, 287.
- 13) Vgl. Daun, 1970, 535.
- 14) So Wetterich, 1976/77, 239. Zur Sicht der Verteidiger vgl. Schmidt-Leichner, 1972, 145 ff.
- 15) Berckhauer, 1981, 149.
- 16) BWE: 26 Beschuldigte erreichen eine Teileinstellung. Sechs Beschuldigte sind nicht anwaltlich vertreten, 20 Beschuldigte haben einen Verteidiger. Vergleichsgruppe: 16 Beschuldigte erreichen eine Teileinstellung. 7 haben keinen Anwalt, 9 Beschuldigte lassen sich verteidigen.
- 17) Kaiser, 1980, 200.
- 18) Popitz, 1968, 17.
- 19) §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1, 163 StPO.
- 20) Vgl. Tiedemann, 1976b, 58. Tiedemann 1972b, 65 f. unter Hinweis auf die Beweisprobleme des objektiven Tatbestandes. Bockelmann, 1967, 39 ff. Lampe, 1980, 29 f. Allgemein zur Wirtschaftskriminalität: Mergen, 1972, 272.

- 21) Berckhauer, 1981, 132.
- 22) Sack, 1976, 257 ff.
- 23) Sander, 1970, 392 ff.
- 24) Es wurden hierbei alle Einzelfälle für jeden Beschuldigten gezählt, der auch einer Krediterschleichung verdächtig war.
- 25) Vgl. zur Subsumtion der Staatsanwaltschaft oben Kapitel VII 8.2.
- 26) Die absoluten Werte liegen in der BWE-Gruppe bei 740 angeklagten Einzelfällen ohne solche, die die Staatsanwaltschaft nach § 265b angeklagt hat, und 18 nach § 265b angeklagten Einzelfällen. In der Vergleichsgruppe hat sich die Anzahl der nach § 265b angeklagten Einzelfälle gar nicht erhöht, die der übrigen Einzelfälle um 33 %.
- 27) Die verfahrensspezifische Anklagequote beträgt dabei:
 - BWE: 71,0 %
 - Vergleichsgruppe: 59,3 %
 - Vergleichsstichprobe: 35,0 %.
- 28) Roxin, 1982, 220.
- 29) Vgl. § 203 StPO.
Zur Diskussion um die Umgestaltung des Zwischenverfahrens vgl. Roxin, 1975, 52 ff.
- 30) Vgl. Dahs, 1983, 221.
Etwas optimistischer für den Bereich der Wirtschaftsspionage: Kragler, 1982, 192 ff.
- 31) Berckhauer, 1981, 177.
- 32) Peters, 1979, 100.
- 33) Vgl. Zur Hauptverhandlungsdauer auch Berckhauer, 1981, 256.
- 34) Nr. 20 der Fallschilderungen.
- 35) Nr. 17 der Fallschilderungen.
- 36) Bzw. 32 Verfahren, wenn die beiden zu Jugendarrest Verurteilten mitgezählt werden.
- 37) Nr. 1, 4, 9, 10, 23 und 30 der Fallschilderungen.
- 38) Nr. 28 der Fallschilderungen.
- 39) Nr. 4 der Fallschilderungen.
- 40) Nr. 30 der Fallschilderungen.
- 41) Vgl. oben Kapitel III 2.3.6.1.
- 42) BGHNJW 1982, 775 f.
- 43) Nr. 4 und 22 der Fallschilderungen.
- 44) Nr. 10 der Fallschilderungen.

KAPITEL IX

Ergebnisse der Richter- und Staatsanwältebefragung

Die Rücklaufquote der gesamten Befragung war mit 75,3 % noch relativ gut. Allerdings zeigte sich bei der Auswertung der Fragen zum Kreditbetrug, daß nur 70 % der Richter und Staatsanwälte auch die Fragen zu § 265b beantwortet haben. Die übrigen erklärten, in der Regel nicht mit dem Tatbestand befaßt gewesen zu sein oder überhaupt keine Wirtschaftskriminalität bearbeiten zu müssen. Die Anzahl der Befragten ergibt sich im einzelnen aus der nachfolgenden Tabelle.

Tabelle 107: Richter- und Staatsanwältebefragung

	N	%	
eingegangene Fragebogen	414	100,0	
Fragebogen mit Angaben über § 265b	292	70,5	100,0
davon Wirtschaftsstaatsanwälte	138	-	47,3
allgemeine Staatsanwälte	71	-	24,3
Richter an Wirtschaftsstrafkammern	52	-	17,8
allgemeine Richter	31	-	10,6

1. Praktische Relevanz des Sondertatbestandes

Um abschätzen zu können, ob die Antworten der Befragten aus praktischer Erfahrung mit der neuen Strafnorm oder aus theoretischer Beschäftigung mit den Problemen der Wirtschaftskriminalität gegeben wurden, sollte angegeben werden, in wievielen Fällen in den letzten zwölf Monaten ein Strafverfahren bearbeitet worden war, in dem auch § 265b Gegenstand der Ermittlungen gewesen ist. Darüber hinaus wurde gefragt, wie oft es in diesen Fällen zu einer Anklage oder gar einer Verurteilung gekommen ist.

Aus der Aktenanalyse hatte sich bereits eine geringe praktische Relevanz der Straf-

norm ergeben. Es sollte nun anhand der Befragung dieses Ergebnis noch einmal überprüft werden.

Tabelle 108: Richter- und Staatsanwältebefragung

Frage: In wievielen Fällen haben Sie in den letzten 12 Monaten ein Strafverfahren bearbeitet, in dem auch § 265b StGB Gegenstand der Ermittlungen war?

Antwort	Wirtschaftsstaatsanwalt		allgemeiner Staatsanwalt		Wirtschaftsrichter		allgemeiner Richter		Summe	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
1 Verfahren	20	14,5	-	-	6	11,5	1	3,2	27	9,2
2 Verfahren	6	4,3	1	1,4	-	-	3	9,7	10	3,4
3 - 5 Verfahren	7	5,1	-	-	-	-	-	-	7	2,4
kein Verfahren	105	76,1	70	98,6	46	88,5	27	87,1	248	84,9
Summe	138	100,0	71	100,0	52	100,0	31	100,0	292	100,0

Die Tabelle zeigt, daß rund 85 % aller befragten Richter und Staatsanwälte, die Angaben zu den Fragen bezüglich § 265b machten, im letzten Jahr vor der Befragung kein Verfahren bearbeitet haben, in dem § 265b Gegenstand der Ermittlungen war. Diese Quote ist bei den allgemeinen Staatsanwälten am höchsten und bei den Wirtschaftsstaatsanwälten am niedrigsten. Zwischen der Gruppe der allgemeinen Richter und der Gruppe der Richter an Wirtschaftsstrafkammern sind die Unterschiede nur geringfügig. Dies bestätigt die Erfahrung aus der Aktenanalyse, daß die Verfahren nach § 265b sowohl bei der Wirtschaftsstrafkammer als auch bei der allgemeinen Strafkammer bzw. beim Amtsgericht angeklagt werden.

Insgesamt haben 44 Richter und Staatsanwälte (15,1 %) innerhalb des letzten Jahres vor der Befragung ein Verfahren bearbeitet, bei dem auch § 265b Gegenstand der Ermittlungen war. Es waren dies 33 Wirtschaftsstaatsanwälte, ein allgemeiner Staatsanwalt, sechs Richter an Wirtschaftsstrafkammern und vier allgemeine Richter.

Die Richter und Staatsanwälte wurden weiter gefragt, in wievielen Fällen es zu einer Anklage oder Verurteilung gekommen ist.

Tabelle 109: Richter- und Staatsanwältbefragung

Frage: In wievielen Fällen kam es davon zu einer Anklage nach § 265b StGB?

Antwort	Wirtschaftsstaatsanwalt		allgemeiner Staatsanwalt		Wirtschaftsrichter		allgemeiner Richter		Summe	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
1 Verfahren	11	8,0	-	-	5	9,6	1	3,2	17	5,8
2 Verfahren	5	3,6	-	-	-	-	2	6,5	7	2,4
kein Verfahren	122	88,4	71	100,0	47	90,4	28	90,3	268	91,8
Summe	138	100,0	71	100,0	52	100,0	31	100,0	292	100,0

Tabelle 109 zeigt, daß es in etwa der Hälfte der Fälle zu einer Anklage kam. Dabei konnten die befragten allgemeinen Staatsanwälte von keiner Anklage nach § 265b berichten. Die Wirtschaftsstaatsanwälte machten noch zusätzliche Angaben, warum es nicht zu einer Anklage gekommen war. In acht Fällen waren die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen und zwei Verfahren waren nach § 153a StPO bzw. 154 StPO eingestellt worden.

Verurteilungen gaben vier Wirtschaftsstaatsanwälte und zwei allgemeine Richter an. Als Gründe, warum es nicht zu einer Verurteilung gekommen war, wurde sechsmal genannt, daß die Verfahren noch nicht abgeschlossen seien und zweimal eine Einstellung nach § 153a StPO angeführt. Ein Richter an einer Wirtschaftsstrafkammer erwähnte, daß der Angeklagte vom Vorwurf des Kreditbetrugs freigesprochen worden war.

Insgesamt kann auch aufgrund der Befragung festgestellt werden, daß § 265b in der Praxis der Strafverfolgung eine nur unbedeutende und untergeordnete Rolle spielt.

2. Tatbestandliche Ausformung des § 265b

Obleich nur die wenigsten der Befragten in der täglichen Arbeit mit dem neuen Tatbestand befaßt waren, machten doch noch viele Richter und Staatsanwälte Angaben zu den weiteren Fragen. Insbesondere bei den Fragen zum Tatbestand und zu der allgemeinen Beurteilung der Strafnorm konnten noch zahlreiche Antworten ausgewertet

werden. Allerdings haben die Befragten nicht zu allen Fragen eine Antwort gegeben. Aus diesem Grunde ist bei jeder Frage auch die Ausprägung "keine Angaben" mit aufgenommen und die Anzahl der Befragten, die keine Angaben machten, ist bei jeder Frage unterschiedlich hoch.

Wenn sich relevante Unterschiede ergeben, soll im folgenden auch verglichen werden, wie diejenigen geantwortet haben, die in den letzten zwölf Monaten ein Verfahren mit § 265b bearbeitet haben (N= 44), im Gegensatz zu jenen, die kein solches Verfahren bearbeitet haben, die also nicht über praktische Erfahrungen mit dem Tatbestand verfügen (N= 248).

Tabelle 110: Richter- und Staatsanwältebefragung

Frage: halten Sie die Tatbestandsfassung des § 265b StGB für:

Antwort	Wirtschaftsstaatsanwalt		allgemeiner Staatsanwalt		Wirtschaftsrichter		allgemeiner Richter		Summe	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
einfach	5	3,8	-	-	-	-	1	3,3	6	2,2
kompiziert	48	36,1	29	45,3	24	48,0	13	43,3	114	41,2
normal	80	60,2	35	54,7	26	52,0	16	53,3	157	56,7
Summe	133	100,0	64	100,0	50	100,0	30	100,0	277	100,0
keine Angaben	5	(3,6)	7	(9,9)	2	(3,8)	1	(3,2)	15	(5,1)
Summe	138	(100,0)	71	(100,0)	52	(100,0)	31	(100,0)	292	(100,0)

Tabelle 111: Richter- und Staatsanwältebefragung

Frage: Wie beurteilen Sie - im Vergleich dazu - die Tatbestandsfassung des § 263 StGB?

Antwort	Wirtschaftsstaatsanwalt		allgemeiner Staatsanwalt		Wirtschaftsrichter		allgemeiner Richter		Summe	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
einfach	53	45,3	27	45,0	18	38,3	14	48,3	112	44,3
kompiziert	33	28,2	13	21,7	15	31,9	5	17,2	66	26,1
normal	31	26,5	20	33,3	14	29,8	10	34,5	75	29,6
Summe	117	100,0	60	100,0	47	100,0	29	100,0	253	100,0
keine Angaben	21	(15,2)	11	(15,5)	5	(9,6)	2	(6,5)	39	(13,4)
Summe	138	(100,0)	71	(100,0)	52	(100,0)	31	(100,0)	292	(100,0)

Die vorstehenden Tabellen zeigen, daß mehr als die Hälfte der Befragten die Tatbestandsfassung des § 265b für normal schwierig hält. Etwas mehr als 2/5 halten die Tatbestandsauffassung für kompliziert. Dabei fällt auf, daß am häufigsten die Richter an Wirtschaftsstrafkammern den neuen Tatbestand als kompliziert eingestuft haben, wohingegen die Wirtschaftsstaatsanwälte ihn sehr oft nicht kompliziert fanden. Vergleicht man diese Zahl mit dem Wert derjenigen Befragten, die in den letzten zwölf Monaten ein Verfahren mit § 265b bearbeitet haben, so verstärkt sich der Trend, den Tatbestand nicht kompliziert zu finden. 32 % (N= 14) der Befragten wollten ihn noch als kompliziert qualifizieren, 59 % (N= 26) fanden ihn hingegen normal.

Im Vergleich zur Tatbestandsfassung des § 265b war auch nach der Beurteilung der Tatbestandsfassung des § 263 gefragt worden. Diesen Tatbestand beurteilte nur ein gutes Viertel der Befragten als kompliziert. Die übrigen fanden den allgemeinen Be-
trugstatbestand im Vergleich zu § 265b überwiegend einfach oder normal.

Tabelle 112: Richter- und Staatsanwältebefragung

Frage: Halten Sie die Einschränkung des § 265b auf Betriebskredite für sinnvoll?

Antwort	Wirtschafts- staatsanwalt		allgemeiner Staatsanwalt		Wirtschafts- richter		allgemeiner Richter		Summe	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
ja	61	46,2	26	49,1	24	48,0	11	40,7	122	46,6
nein	71	53,8	27	50,9	26	52,0	16	59,3	140	53,4
Summe	132	100,0	53	100,0	50	100,0	27	100,0	262	100,0
keine Angaben	6	(4,3)	18	(25,4)	2	(3,8)	4	(12,9)	30	(10,3)
Summe	138	(100,0)	71	(100,0)	52	(100,0)	31	(100,0)	292	(100,0)

Etwas mehr als die Hälfte der Befragten hielt die Einschränkung des Tatbestandes auf Kredite für einen Betrieb oder ein Unternehmen für sinnvoll. Auch die Richter und Staatsanwälte, die bereits ein Verfahren mit § 265b bearbeitet hatten, antworteten ähnlich. 44 % waren für diese Einschränkung (N= 19), 56 % waren dagegen (N= 24). Ein Richter äußerte sich nicht zu dieser Frage.

3. Allgemeine Beurteilung des neuen Tatbestandes

Den Richtern und Staatsanwälten wurden weiterhin Fragen gestellt, die sich damit befaßten, wie sie den neuen Sondertatbestand im allgemeinen beurteilten, insbesondere, ob sie seine Einführung für die tägliche Praxis für hilfreich hielten.

Tabelle 113: Richter- und Staatsanwältebefragung

Frage: Sind Sie der Meinung, daß die Einführung des § 265b StGB die Arbeit der Strafverfolgungsorgane erleichtert hat?

Antwort	Wirtschaftsstaatsanwalt		allgemeiner Staatsanwalt		Wirtschaftsrichter		allgemeiner Richter		Summe	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
ja	58	77,3	16	64,0	22	53,7	20	76,9	116	69,5
nein	17	22,7	9	36,0	19	46,3	6	23,1	51	30,5
Summe	75	100,0	25	100,0	41	100,0	26	100,0	167	100,0
keine Angaben	63	(45,7)	46	(64,8)	11	(21,2)	5	(16,1)	125	(42,8)
Summe	138	(100,0)	71	(100,0)	52	(100,0)	31	(100,0)	292	(100,0)

Die Einführung des neuen Tatbestandes darf sich auf eine recht breite Basis der Zustimmung stützen. Dabei muß jedoch beachtet werden, daß der Anteil derjenigen Befragten, die keine Antwort gaben, bei allen drei Fragen recht hoch ist. Durch diese "Antwortverweigerer" kann das Ergebnis natürlich verfälscht werden. Allerdings ist auch bei der Frage, bei der am wenigsten Verweigerer gezählt wurden, die negative Beurteilung nicht höher als bei den anderen Fragen.

Eine allgemeine Hilfe bei der täglichen Arbeit versprechen sich von dem neuen Tatbestand fast 70 % der Befragten. Bei den Richtern und Staatsanwälten, die bereits ein Verfahren mit § 265b bearbeitet hatten, lag der Anteil sogar bei 75 %.

In den Antworten auf die Frage nach der allgemeinen Beurteilung des Tatbestandes flossen natürlich viele Punkte zusammen, die zum Zwecke der Auswertung pauschaliert und zusammengefaßt werden mußten. Dabei ergab sich ein etwas niedrigerer Prozentsatz von positiven Antworten. Immerhin haben aber doch 2/3 der Befragten den Tatbestand positiv beurteilt. Dabei fällt auf, daß sich die Richter, besonders die Richter an Wirtschaftsstrafkammern, mit einer positiven Beurteilung zurückhielten. Sie äußerten sich am kritischsten gegenüber dem Tatbestand.

Von den Befragten, die innerhalb des letzten Jahres mit dem Tatbestand zu tun hatten, beurteilten ihn 62 % positiv, 26 % negativ und 12 % ausgeglichen. Eine getrennte Betrachtung von Richtern und Staatsanwälten verbietet sich allerdings wegen der geringen Fallzahlen.

Tabelle 114: Richter- und Staatsanwältebefragung

Frage: Glauben Sie, daß nach Einführung des § 265b StGB Täter einer strafbaren Handlung überführt werden konnten, die früher "mangels Beweises" hätten freigesprochen werden müssen?

Antwort	Wirtschaftsstaatsanwalt		allgemeiner Staatsanwalt		Wirtschaftsrichter		allgemeiner Richter		Summe	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
ja	63	78,8	16	66,7	26	65,0	13	65,0	118	72,0
nein	17	21,3	8	33,3	14	35,0	7	35,0	46	28,0
Summe	80	100,0	24	100,0	40	100,0	20	100,0	164	100,0
keine Angaben	58	(42,0)	47	(66,2)	12	(23,1)	11	(35,5)	128	(43,8)
Summe	138	(100,0)	71	(100,0)	52	(100,0)	31	(100,0)	292	(100,0)

Tabelle 115: Richter- und Staatsanwältebefragung

Frage: Wie beurteilen Sie insgesamt die Einführung des § 265b StGB?

Antwort	Wirtschaftsstaatsanwalt		allgemeiner Staatsanwalt		Wirtschaftsrichter		allgemeiner Richter		Summe	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
positiv	78	67,2	26	78,8	23	57,5	15	60,0	142	66,4
negativ	34	29,3	7	21,2	14	35,0	8	32,0	63	29,4
ausgeglichen	4	3,4	-	-	3	7,5	2	8,0	9	4,2
Summe	116	100,0	33	100,0	40	100,0	25	100,0	214	100,0
keine Angaben	22	(15,9)	38	(53,5)	12	(23,1)	6	(19,4)	78	(26,7)
Summe	138	(100,0)	71	(100,0)	52	(100,0)	31	(100,0)	292	(100,0)

4. Einstellung zu Sondertatbeständen

Abschließend wurden die Richter und Staatsanwälte noch befragt, ob sie die Einführung von Sondertatbeständen im allgemeinen für hilfreich hielten und ob sie im konkreten einen Spezialtatbestand für Konsumentenkreditbetrug wünschten.

Die Einstellung der Befragten zu Sondertatbeständen ist eher negativ; nur 41 % bejahten die allgemeine Frage nach der Auswirkung von Sondernormen. Eine Sondernorm für Konsumentenkreditbetrug wollten nur 1/4 der Befragten geschaffen wissen.

Tabelle 116: Richter- und Staatsanwältebefragung

Frage: Sind Sie der Auffassung, daß die Einführung von neuen Tatbeständen hilfreich ist?

Antwort	Wirtschaftsstaatsanwalt		allgemeiner Staatsanwalt		Wirtschaftsrichter		allgemeiner Richter		Summe	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
ja	47	57,3	17	53,1	10	20,8	3	11,5	77	41,0
nein	35	42,7	15	46,9	38	79,2	23	88,5	111	59,0
Summe	82	100,0	32	100,0	48	100,0	26	100,0	188	100,0
keine Angaben	56	(40,6)	39	(54,9)	4	(7,7)	5	(16,1)	104	(35,6)
Summe	138	(100,0)	71	(100,0)	52	(100,0)	31	(100,0)	292	(100,0)

Tabelle 117: Richter- und Staatsanwältebefragung

Frage: Sind Sie der Auffassung, daß auch für Konsumentenkredite ein Spezialtatbestand geschaffen werden sollte?

Antwort	Wirtschaftsstaatsanwalt		allgemeiner Staatsanwalt		Wirtschaftsrichter		allgemeiner Richter		Summe	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
ja	37	27,6	15	22,7	10	20,0	3	10,3	65	23,3
nein	97	72,4	51	77,3	40	80,0	26	89,7	214	76,7
Summe	134	100,0	66	100,0	50	100,0	29	100,0	279	100,0
keine Angaben	4	(2,9)	5	(7,0)	2	(3,8)	2	(6,5)	13	(4,5)
Summe	138	(100,0)	71	(100,0)	52	(100,0)	31	(100,0)	292	(100,0)

Die Untergruppe der Richter und Staatsanwälte, die innerhalb des letzten Jahres mit dem Tatbestand gearbeitet hatte, beurteilte die Einführung der Sondernorm positiver. 51 % (N= 22) hielten die Einführung von Sondertatbeständen für ihre Arbeit für hilfreich. Ein Richter machte keine Angaben. Eine Sondernorm für Konsumentenkreditbetrug wollten dennoch 3/4 der Befragten (N= 31) nicht haben.

5. Zusammenfassung der Befragungsergebnisse

Die Richter- und Staatsanwältebefragung hat das aus der Aktenanalyse bereits bekannte Ergebnis bestätigt, daß § 265b in der täglichen Praxis der Strafverfolgungsbehörden nur eine untergeordnete Rolle spielt. Nur 44 von 414 Befragten (11 %) hatten in dem letzten Jahr vor der Befragung ein Verfahren bearbeitet, in dem auch § 265b Gegenstand der Ermittlungen war.

Gleichwohl beurteilten die Befragten die Schaffung der Sondernorm im großen und ganzen positiv. Zwar hielten 2/5 der Befragten den Tatbestand für kompliziert ausgestaltet, und mehr als die Hälfte kritisierte die Einschränkung des objektiven Tatbestandes auf Betriebskredite. Insgesamt konnten jedoch 2/3 der Befragten ein positives Urteil über den Sondertatbestand abgeben; vor allem, weil sie der Meinung waren, daß § 265b eine Sanktionierung solcher Taten ermögliche, die früher nicht nachweisbar gewesen wären.

Trotz dieser positiven Beurteilung des Sondertatbestandes mochte doch nur 1/4 der Befragten auch eine Sondernorm für den Konsumentenkreditbetrug befürworten. Die Praxis des Gesetzgebers, Sondertatbestände für Spezialdelikte zu schaffen, lehnten 3/5 der Befragten ab.

KAPITEL X

Zusammenfassung und Schlußfolgerungen

1. Zusammenfassung

1.1 Ausgangspunkt und Anlage der Untersuchung

Die allgemeine Blickschärfung für die Probleme der Wirtschaftskriminalität gegen Ende der 60er Jahre ¹⁾ hat sowohl in der kriminologischen Literatur als auch in der Gesetzgebung des Bundes und der Länder zu verstärkten Aktivitäten geführt. Als ein Produkt solcher Aktivität wurde durch das Erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 29.7.1976 ²⁾ § 265b neu in das Strafgesetzbuch eingeführt.

Anlaß für die Neuschaffung dieses Tatbestandes hatten Äußerungen der Strafverfolgungspraktiker ³⁾ gegeben, die einen Sondertatbestand im Vorfeld des Betrugs forderten und sich dabei auch an dem bis zur Novellierung des Kreditwesengesetzes im Jahre 1961 geltenden § 48 KWG orientierten. Dieser Tatbestand war freilich ohne große Diskussion gestrichen worden, weil er in der Praxis nennenswerte Bedeutung nicht erlangt hatte.

Über den tatsächlichen Umfang betrügerischen Verhaltens im Vorfeld der Krediterlangung liegen keine Angaben vor. Schätzungen für den Bereich des Konsumentenkredits gehen für das Jahr 1975 von einem Ausfall von DM 300 Millionen aus. Hiervon sei ein erheblicher Teil auf betrügerische Manipulationen bei der Kreditaufnahme zurückzuführen ⁴⁾.

Auch für den Bereich der Kredite an gewerbliche Abnehmer fehlt es an gesicherten Erkenntnissen. Gleichwohl besteht Einigkeit darüber, daß kriminelle Erscheinungen sowohl im Geld- als auch im Warenkreditwesen in einer Verbreitung auftreten, die volkswirtschaftlich die Grenzwerte bloßer Reibungsverluste bei weitem übersteigen ⁵⁾.

Wenn auch über den genauen Umfang betrügerischen Verhaltens bei der Kreditbeantragung und dem hierdurch verursachten Schaden keine genauen Angaben gemacht werden konnten, reifte doch die Erkenntnis, daß kriminalpolitische Maßnahmen erforderlich seien. Dabei stand vor allem die Ansicht im Vordergrund, der allgemeine Betrugstatbestand sei als Strafnorm nicht ausreichend und bedürfe der Ergänzung

durch Sondertatbestände. Vor allem im Bereich der Kreditvergabe sei eine wirksame Bekämpfung von betrügerischen Verhaltensweisen aufgrund der besonderen Bedeutung des Kreditwesens für die Volkswirtschaft insgesamt unerlässlich.

Die strafrechtliche Literatur hat sich bereits in den 30er Jahren mit dem Problem der Anwendung des Betrugstatbestandes auf Fälle von Krediterschleichung auseinandergesetzt⁶⁾. Dieser Problembereich bestimmte auch nach dem Zweiten Weltkrieg die Diskussion⁷⁾, und auch nach Erlass des 1. WKKG geht es in erster Linie um die Frage, ob und wie § 263 und § 265b auf Fälle von Krediterschleichung angewandt werden könnten⁸⁾.

Bisher fehlt noch immer eine zusammenfassende Darstellung der dogmatischen und der empirischen Problematik. Nach über achtjähriger Geltung des neuen Straftatbestandes ist es auch angezeigt, den Anwendungsbereich der neuen Strafnorm einer umfassenden Untersuchung zu unterziehen.

Diese Untersuchung war vor allem auch deshalb erforderlich geworden, weil in den ersten Jahren seit Einführung des neuen Straftatbestandes dieser ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik jährlich in ca. 800 Fällen Anwendung fand; in der Rechtspflegestatistik erschien er jedoch lediglich ein- bis zweimal pro Jahr. Aufgrund dieser eklatanten Diskrepanz in den beiden großen deutschen Statistiken war die Frage zu untersuchen, ob und in wievielen Fällen pro Jahr die Strafverfolgungsorgane den neuen Straftatbestand denn nun tatsächlich anwenden. Hierbei stand vor allem ein deskriptiver Ansatz im Vordergrund. Das Forschungsinteresse richtete sich in erster Linie darauf, die den durchgeführten Strafverfahren zugrundeliegenden Fälle zu beschreiben und in phänomenologischen Kategorien zu erfassen. Erst in zweiter Linie konnte der Frage nachgegangen werden, wie der neue Tatbestand bei der Zielgruppe der Rechtsanwender, nämlich den Richtern und Staatsanwälten, angekommen ist, d.h., ob von seiner Existenz überhaupt Kenntnis genommen wurde und wie sie im einzelnen beurteilt wird.

Über die phänomenologische Erfassung der den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren zugrundeliegenden Fälle hinaus ist es natürlich von besonderem Interesse, zu erfahren, ob der Rechtsstaat die neue Vorschrift in allen Fällen, in denen es möglich wäre, anwendet. Eine Nichtanwendung der aus Gründen der Effektivierung der Strafverfolgung geschaffenen Vorschrift müßte dann Rückwirkungen auf den Bestand der Norm im speziellen und auf die Schaffung von neuen Strafnormen im allgemeinen haben.

Um herauszufinden, wie bestimmte, den Strafverfolgungsbehörden bekanntgewordene Straftaten im weiteren Verlauf der Ermittlungstätigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft sowie in gerichtlichen Verfahren behandelt werden, bietet sich die Aktenanalyse als Untersuchungsmethode an. Für die Erhellung der Einstellung von Richtern und Staatsanwälten zu dem neuen Straftatbestand war eine Befragung des Rechtsstabs durchzuführen.

1.2 Ergebnisse der Aktenanalyse

Die Aktenanalyse bietet Zugriff zu einer Vielzahl von Informationen. Diese lassen sich in drei Großgruppen einteilen. Es sind dies Angaben zu den tatverdächtigen Personen, zu den den Strafverfolgungsmaßnahmen zugrundeliegenden Tathandlungen und zum Strafverfolgungsverfahren.

Es wurden insgesamt die Ermittlungsakten von 181 Strafverfahren ausgewertet. Hiervon entfallen auf die BWE-Gruppe 31 Verfahren, auf die Vergleichsgruppe § 265b 27 Verfahren und auf die Vergleichsstichprobe Konsum 123 Verfahren. Die Ermittlungsverfahren richteten sich gegen insgesamt 246 Personen. Hierunter waren sieben Personen, denen völlig andere Delikte vorgeworfen wurden, deren Verfahren jedoch mit den Ermittlungsverfahren gegen eine eines Kreditbetrugs tatverdächtige Person verbunden worden waren. Die verbleibenden 239 Tatverdächtigen verteilen sich auf die drei Untersuchungsgruppen wie folgt:

- 50 Tatverdächtige BWE-Gruppe,
- 38 Tatverdächtige Vergleichsgruppe § 265b,
- 151 Tatverdächtige Vergleichsstichprobe Konsum.

Die durchschnittliche Beschuldigtenzahl pro Ermittlungsverfahren beträgt in der BWE-Gruppe 1,6, in der Vergleichsgruppe 1,4 und in der Vergleichsstichprobe Konsum 1,2.

1.2.1 Die Tatverdächtigen

Bereits aus der Analyse der Polizeilichen Kriminalstatistik ist bekannt, daß die Aufklärungsquote bei Kreditbetrug nahe an 100 % heranreicht. Unter den Ermittlungsverfahren gegen 239 Tatverdächtige waren denn auch nur zwei Unbekannt-Sachen. Beide Verfahren entstammen der Vergleichsstichprobe Konsum, so daß in dieser Gruppe nur die Daten von 149 Tatverdächtigen mitgeteilt werden konnten.

Die Analyse der Geschlechtsstruktur ergab einen relativ hohen Anteil weiblicher Tat-

verdächtiger bei den Konsumentenkreditbetrü gern. Dieses Ergebnis kann als Bestätigung der These von der unterschiedlichen Zugangschance zu Wirtschaftskriminalität gelten. Der auf Entscheidungsträger ausgerichtete Spezialtatbestand bietet den eher in untergeordneten Stellungen tätigen Frauen keine oder nur geringe Deliktschancen.

Dies gilt entsprechend auch für die Altersstruktur der Delinquenten. Den Konsumentenkreditbetrü gern stehen deliktsrelevante soziale Handlungsräume bereits früher offen, wohingegen die Verwirklichung des Sondertatbestandes in der Regel eine verantwortliche Position des Erwerbs- und Geschäftslebens voraussetzt.

Auch bei der Berufsausbildung der Delinquenten zeigen sich die unterschiedlichen Zugangschancen. Die Tatverdächtigen der BWE-Gruppe waren nicht nur erheblich besser ausgebildet, sie gehörten auch in weit höherem Prozentsatz den kaufmännischen Berufen an als die übrigen tatverdächtigen Personen. Angaben zu einem Kreditantrag für einen Betrieb oder ein Unternehmen wird erwartungsgemäß eher ein kaufmännisch ausgebildeter Angestellter des Unternehmens machen als ein technischer oder handwerklicher Mitarbeiter.

Das ermittelte durchschnittliche Nettoeinkommen der Wirtschaftsdelinquenten war fast dreimal höher als das der Konsumentenkreditbetrü ger. Allerdings war bei dieser Gruppe auch der Anteil derjenigen Tatverdächtigen, die keine Angaben zu ihrer Einkommenshöhe machten, am höchsten. Auch bei der errechneten durchschnittlichen Schuldenhöhe lag diese Gruppe vorne.

Die eines Kreditbetruges nach § 265b tatverdächtigen Personen waren in der Zeit vor dem untersuchten Ermittlungsverfahren eher verhaltensunauffällig gewesen. Bei ihnen wurden weniger oft Vorstrafen ermittelt als bei der anderen Untersuchungsgruppe. Wenn sich Vorstrafen feststellen ließen, dann waren sie allerdings auch häufiger einschlägig, d.h. dem Betrugsbereich zuzuordnen.

Dahingegen war der Prozentsatz der Tatverdächtigen, bei denen noch weitere staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren durchgeführt wurden, bei der BWE-Gruppe am höchsten. Diese Verfahren hatten dann auch in der Regel ein Vermögensdelikt zum Inhalt, im Gegensatz zu den Konsumentenkreditbetrü gern, denen, wenn noch wegen eines anderen Delikts Ermittlungen durchgeführt wurden, vor allem Diebstähle vorgeworfen wurden.

Auch zivilrechtlichen Verfahren sahen sich die tatverdächtigen Personen der BWE-

Gruppe und der Vergleichsgruppe § 265b in weitaus höherem Maße ausgesetzt als die Konsumentenkreditbetrüger. Insgesamt war jedoch auch bei den letzteren der Anteil noch deutlich höher, als er in einer anderen Untersuchung für Wirtschaftsdelikte allgemein festgehalten wurde. Dieses Ergebnis läßt sich allerdings mit der besonderen Deliktsstruktur des Kreditbetruges erklären. Wer ein Darlehen hingibt und nicht zurückerhält, wird in erster Linie zivilrechtliche Schritte gegen den Darlehensnehmer einleiten. Erst wenn diese erfolglos bleiben oder von Anfang an erscheinen, wird der Darlehensgeber ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren in Gang setzen. Es ist daher zu erwarten, daß gegen einen hohen Prozentsatz derjenigen Personen, gegen die die Staatsanwaltschaft ermittelt, vorher oder gleichzeitig auch ein Verfahren vor den Zivilgerichten wegen des gleichen Sachverhalts anhängig ist.

Die Auswertung der den Ermittlungsakten zu entnehmenden Persönlichkeitsdaten der Tatverdächtigen hat für die Tätergruppe der eines Vergehens nach § 265b verdächtigen Personen ein vom Sozialprofil des Wirtschaftsdelinquenten, wie es bisher ermittelt worden war, nicht wesentlich abweichendes Bild ergeben. Es hat die "Normalität des Kreditbetrügers" bestätigt.

Abweichend hiervon war das Sozialprofil des Konsumentenkreditbetrügers eher dem Täterprofil der klassischen Kriminalität vergleichbar. Dies kann als Auswirkung der unterschiedlichen Zugangschance zu den verschiedenen Delikten angesehen werden. Der Sondertatbestand setzt Deliktsfähigkeiten und Gelegenheiten voraus, die beim durchschnittlichen Täter klassischer Delikte nicht gegeben sind. Die eines Vergehens nach § 265b tatverdächtigen Personen rekrutieren sich dadurch zwangsläufig aus einer anderen Grundpopulation als diejenigen Tatverdächtigen, denen ein Konsumentenkreditbetrug vorgeworfen worden war.

1.2.2 Die Tathandlungen

Den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen die zusammen 239 Tatverdächtigen haben insgesamt unter Ausschluß von Mehrfachzählungen 635 Einzeltaten der Krediterschleichung zugrunde gelegen. Dividiert man die Einzelfallanzahl durch die Zahl der jeweiligen Ermittlungsverfahren, so ergeben sich für die BWE-Gruppe eine durchschnittliche Anzahl von 12,3 Einzelfällen, für die Vergleichsgruppe § 265b von 3,4 Einzelfällen und für die Vergleichsstichprobe Konsum von 1,3 Einzelfällen je Verfahren.

Bei den verwirklichten Einzelfällen handelte es sich bei BWE- und Vergleichsgruppe in

der Mehrheit um Lieferantenkredite. Bei der Vergleichsstichprobe Konsum kamen erwartungsgemäß Lieferantenkredite gar nicht vor, sondern nur Geldkredite.

Als Kreditnehmer traten bei der Vergleichsstichprobe nur Private auf, während bei den beiden anderen Untersuchungsgruppen in über 90 % der Fälle Unternehmen auf der Kreditnehmerseite in Erscheinung traten. Hierbei waren die Personengesellschaften am häufigsten vertreten, danach folgte die GmbH als Rechtsform des kreditnehmenden Unternehmens. Die Kreditnehmer waren in der Mehrzahl der Fälle dem Handel (einschließlich Einzelhandel) zuzuordnen.

Auf der Kreditgeberseite überwogen – entsprechend der Einordnung der Kredite als Geld- oder Lieferantenkredite – bei der BWE-Gruppe und der Vergleichsgruppe § 265b die Unternehmen, während bei der Vergleichsstichprobe Konsum in erster Linie Kreditinstitute als Kreditgeber auftraten.

Die den Ermittlungsverfahren zugrundeliegenden Fälle zeichnen sich dadurch aus, daß in einem hohen Prozentsatz die gegebenen Sicherheiten nicht realisiert werden konnten. Dies traf in erster Linie die Unternehmen als Kreditgeber, die auf den Eigentumsvorbehalt als Sicherungsmittel vor allem angewiesen waren. Am geringsten war die Erfolgsquote der Kreditinstitute bei der Realisierung der Sicherheiten allerdings bei den Konsumkrediten. Die hauptsächliche Sicherheit, der abgetretene Arbeitslohn, war häufig aufgrund von Vorausabtretungen bereits nicht werthaltig oder wurde durch Arbeitsplatzverlust wertlos.

Die durchschnittliche Kredithöhe war bei den Konsumentenkrediten etwa viermal niedriger als bei den beiden anderen Untersuchungsgruppen. Hohe Betriebskredite gaben vor allem Banken, während die Lieferantenkredite – beeinflusst durch die Erfassungsmethode – zu fast 3/4 unter DM 10.000 lagen. In der BWE-Gruppe lag der durchschnittliche Wert des beantragten Bankkredits bei DM 270.000 und die Gesamtsumme bei DM 9,5 Millionen. Für die Kredite von sonstigen Unternehmen ergab sich ein Durchschnittswert von DM 16.000 und eine Gesamtsumme von DM 5 Millionen. Zu einer Ablehnung des Kreditantrages kam es nur in wenigen Einzelfällen.

In mehr als 70 % der Fälle wurden gar keine Rückzahlungen geleistet. Die wertmäßige Ausfallquote betrug bei den Fällen der BWE-Gruppe 80 %, bei der Vergleichsgruppe 87 % und bei den Konsumentenkrediten 88 %. Die Gesamtschadenssumme wurde von den Staatsanwaltschaften bei der BWE-Gruppe mit DM 10,7 Millionen, bei der Vergleichsgruppe mit DM 2,6 Millionen und bei der Vergleichsstichprobe Konsum mit

DM 1,3 Millionen angegeben. Dabei erlitten die Banken entsprechend ihrem höheren Kreditvergabevolumen auch die höheren Verluste.

Bei der Kriminalpolizei wurde noch die Mehrzahl der erfaßten Einzelfälle unter § 265b subsumiert. Dies überraschte vor allem bei den Konsumentenkreditbetrugsfällen, da hier ja offensichtlich ein Betrieb oder Unternehmen auf der Kreditnehmerseite nicht vorlag. In persönlichen Gesprächen mit Kriminalbeamten konnte dann festgestellt werden, daß die Beamten oft nur von der Überschrift des Tatbestandes ausgegangen waren und alles, was mit einem Betrug im Verlauf einer Kreditbeantragung zusammenhing, unter § 265b subsumierten. Erst bei den Staatsanwaltschaften wurden dann die meisten Fälle ausgeschieden, und es blieben nur noch diejenigen übrig, bei denen eine Verwirklichung des Sondertatbestandes nicht offensichtlich von der Hand zu weisen war.

Diese Fälle zeichneten sich denn auch durch eine besondere Schwere aus. In der BWE-Gruppe wurden bei den Fällen, auf die die Staatsanwaltschaften § 265b anwandten, durchschnittlich DM 125.000 als Kredit ausbezahlt. Die durchschnittliche Schadenssumme konnte mit DM 114.000 errechnet werden.

Die Auswertungen zu den Einzelfällen haben ergeben, daß staatsanwaltschaftliche Ermittlungen zwar eine Vielzahl von Kreditvergaben zugrunde gelegen haben, jedoch nur in einem geringen Anteil der Fälle eine Subsumtion unter den neuen Sondertatbestand erfolgte. Es konnte festgestellt werden, daß in nahezu 30 % der Fälle der BWE-Gruppe die Anwendung des § 265b nicht eindeutig deshalb unterblieb, weil die Tatbestandsmerkmale der Norm nicht vorgelegen haben. Für die Vergleichsgruppe gilt dies sogar in einem Drittel der Fälle. In diesen Fällen hat die Staatsanwaltschaft aber gleichwohl eine Anwendung des neu geschaffenen Sondertatbestandes nicht für möglich oder erforderlich gehalten. Die Gründe für diese Nichtanwendung sind in den Akten nicht enthalten. Insoweit hat sich die Vermutung bestätigt, daß Akten als "Konstruktion von Wirklichkeit" gerade da lückenhaft sind, wo die Legitimität der Entscheidung fraglich ist.

1.2.3 Die Strafverfahren

Es wurden die Ermittlungsakten von 181 Strafverfahren gegen 239 Beschuldigte ausgewertet. Die durchschnittliche Beschuldigtenzahl pro Ermittlungsverfahren betrug in der BWE-Gruppe 1,6, in der Vergleichsgruppe § 265b 1,4 und in der Vergleichsstichprobe Konsum 1,2.

In der Vergleichsgruppe und in der Vergleichsstichprobe wurden mehr als 9/10 der Verfahren von privaten Anzeigeeinstellern in Gang gesetzt. Bei der BWE-Gruppe überwog dagegen die Initiierung der Ermittlungsverfahren von Amts wegen. 44 % der Verfahren wurden in dieser Untersuchungsgruppe begonnen, weil ein Konkursverfahren über das Vermögen der Beschuldigten eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden war. Bei den Verfahren gegen 4/5 der Beschuldigten der BWE-Gruppe wurde das Ermittlungsverfahren auch durch eine direkte Einschaltung der Staatsanwaltschaften in Gang gesetzt. Bei der Vergleichsgruppe § 265b waren es noch 2/3 und bei der Vergleichsstichprobe 2/5 der Verfahren.

Die Ermittlungsverfahren der BWE-Gruppe benötigten im Durchschnitt 20 Monate bis zur Abschlusßverfügung der Staatsanwaltschaft. In der Vergleichsgruppe waren es nur 13 Monate und in der Vergleichsstichprobe Konsum wurde nach durchschnittlich 7 Monaten das Ermittlungsverfahren abgeschlossen.

Bei der Beschuldigtenvernehmung durch die Kriminalpolizei haben sich nur 124 Tatverdächtige zur Sache eingelassen. Hiervon haben 11 % ein umfassendes Geständnis abgelegt, weitere 19 % legten bezüglich eines Tatteiles ein Geständnis ab. Von den 19 Beschuldigten, die in Begleitung ihres Anwaltes zur Vernehmung bei der Kriminalpolizei erschienen waren, gestand kein einziger. Durch die Staatsanwaltschaften wurden fast nur Tatverdächtige der BWE-Gruppe vernommen. Ein einziger legte ein volles Geständnis ab, fünf weitere Tatverdächtige gestanden einen Teil der ihnen vorgeworfenen Taten ein.

Bei den Vernehmungen durch die ermittelnden Beamten verteidigten sich die Beschuldigten sehr viel häufiger mit Argumenten, die den subjektiven Tatbestand zu entkräften suchen, als mit solchen, die ein Nichtvorliegen des objektiven Tatbestandes behaupten. Die Mehrzahl der Argumente zielte dabei auf das Nichtvorliegen des Schädigungsvorsatzes ab. Dieser ist aber bei § 265b gerade nicht mehr erforderlich.

Die Ermittlungsverfahren wurden im gesamten Umfange gegen insgesamt 113 Beschuldigte (47,3 %) von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Am höchsten war die Einstellungsquote bei den Konsumentenkreditbetrügnern und am niedrigsten bei den Beschuldigten der BWE-Gruppe. Hier mußten 7/10 der Beschuldigten eine Anklage hinnehmen. Bei allen drei Untersuchungsgruppen war der Anteil der Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO am größten. Die Verfahren gegen 40 % der Beschuldigten der Vergleichsstichprobe Konsum wurden nach dieser Vorschrift beendet. Bei der Auswertung der Einstellungsgründe zeigte sich, daß das Fehlen des objektiven Tat-

bestandes sehr viel häufiger zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens führte als das Nichtvorliegen des subjektiven Tatbestandes. Dieser Befund kann die immer wieder geäußerte Behauptung, die Ermittlungsschwierigkeiten ergäben sich vor allem im Nachweis des subjektiven Tatbestandes, daher nicht stützen.

Teileinstellungen wurden in mehr als der Hälfte der Ermittlungsverfahren in der BWE-Gruppe vorgenommen. In der Vergleichsgruppe wurde der Tatsachenstoff bei den Verfahren gegen 2/5 der Tatverdächtigen durch eine Teileinstellung gestrafft. Dahingegen wurde nur bei 7 % der Verfahren gegen Konsumentenkreditbetrüger eine teilweise Einstellung des Ermittlungsverfahrens vorgenommen. Hierin werden deutlich unterschiedliche Kontrollstile erkennbar: Bei den wirtschaftskriminellen Verhaltensweisen werden Ermittlungsverfahren nur dann eingeleitet, wenn auch relativ wahrscheinlich ist, daß sie zu einer Anklage führen. Bei den allgemeinen Betrugshandlungen sind die Staatsanwaltschaften offensichtlich eher geneigt, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, auch wenn abzusehen ist, daß es durch eine Verfahrenseinstellung enden wird.

Gegen einen der zehn Beschuldigten wurde schließlich eine Anklage erwogen. Nur gegen 16 Beschuldigte erfolgte auch eine Anklage nach § 265b. Davon betrafen 14 Anklagen solche gegen Beschuldigte der BWE-Gruppe. Es zeigte sich somit auch hier wieder die geringe praktische Bedeutung des Sondertatbestandes. Die Masse der Verfahren wird nach wie vor über den allgemeinen Betrugstatbestand abgewickelt.

Das Zwischenverfahren spielte bei den untersuchten Strafverfahren nur eine untergeordnete Rolle. Lediglich gegen neun Beschuldigte wurde das Hauptverfahren vor dem zuständigen Gericht nicht eröffnet. Davon betrafen allerdings sechs Verfahren die BWE-Gruppe.

Eine gerichtliche Hauptverhandlung wurde schließlich gegen 85 Angeklagte durchgeführt; 18 Angeklagte gehörten der BWE-Gruppe und 22 der Vergleichsgruppe an, 45 Angeklagte waren Konsumentenkreditbetrüger.

In der Hauptverhandlung, die bei den Angeklagten der BWE-Gruppe im Durchschnitt 3,6 Tage dauerte, legten drei der Angeklagten ein Geständnis ab. Bei den beiden anderen Untersuchungsgruppen dauerte die Hauptverhandlung im Durchschnitt 2,5 Tage (Vergleichsgruppe) bzw. 1,7 Tage (Vergleichsstichprobe), und die Angeklagten waren weitaus geständnisfreudiger. Fast die Hälfte (Vergleichsgruppe) bzw. 2/5 (Vergleichsstichprobe Konsum) der Angeklagten legte ein volles Geständnis ab.

In den Verfahren gegen 16 Angeklagte der BWE-Gruppe, 20 Angeklagte der Vergleichsgruppe und 37 Angeklagte der Vergleichsstichprobe Konsum erging ein Urteil. Dabei lag der Anteil der freisprechenden Erkenntnisse bei BWE-Gruppe und Vergleichsgruppe bei 25 %. In der Vergleichsstichprobe wurden lediglich 13,5 % der Angeklagten vom Anklagevorwurf freigesprochen. Dieses Ergebnis wird noch ungünstiger, wenn man die Teilfreisprüche mit einbezieht. In der Konsumgruppe wurden über 80 % der Angeklagten in vollem Umfange der Anklage verurteilt. In der Vergleichsgruppe waren dies nur 60 % und in der BWE-Gruppe gar nur 25 %. Dafür waren allerdings die Strafen, die in der BWE-Gruppe ausgesprochen wurden, deutlich höher als in den beiden anderen Untersuchungsgruppen. Unter den zwölf Verurteilungen war lediglich eine Geldstrafe zu finden. Die übrigen Angeklagten mußten eine Freiheitsstrafe hinnehmen, die allerdings in 2/3 der Fälle zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Eine Verurteilung nach § 265b konnte nur in einem einzigen Fall in den ausgewerteten Strafverfahrensakten entdeckt werden. Die übrigen Angeklagten wurden vom Vorwurf des § 265b freigesprochen.

1.3 Ergebnisse der Richter- und Staatsanwältebefragung

Die Befragung hat die Ergebnisse der Aktenanalyse insoweit bestätigt, als nur eine geringe praktische Relevanz des neuen Sondertatbestandes nachgewiesen werden konnte. Nur wenige Richter oder Staatsanwälte waren in dem letzten Jahr vor der Befragung mit einem Verfahren befaßt gewesen, in dem auch § 265b Gegenstand der Ermittlungen gewesen ist. Gleichwohl erfuhr der neue Tatbestand bei seinen (potentiellen) Anwendern insgesamt eine positive Beurteilung. Zwar hielten 2/5 der Befragten den Tatbestand für kompliziert ausgestaltet, und mehr als die Hälfte kritisierte die Einschränkung des objektiven Tatbestandes auf Betriebskredit. Insgesamt konnten jedoch 2/3 der Befragten ein positives Urteil über den Sondertatbestand abgeben; vor allem, weil sie der Meinung waren, daß § 265b eine Sanktionierung solcher Taten ermögliche, die früher nicht nachweisbar gewesen wären.

Trotz dieser positiven Beurteilung des Sondertatbestandes mochte doch nur ein Viertel der Befragten auch für den Konsumentekreditbetrug eine Sondernorm befürworten. Die Praxis des Gesetzgebers, Sondertatbestände für Spezialdelikte zu schaffen, lehnten 3/5 der befragten Praktiker ab.

2. Schlußfolgerungen

Aus der geringen praktischen Relevanz des Sondertatbestandes läßt sich un schwer die Schlußfolgerung ziehen, daß ein dringendes Bedürfnis der Strafverfolgungsbehörden nach einer Sondernorm zur Bekämpfung des Kreditbetrugs nicht besteht. Zwar wird hiergegen gelegentlich eingewandt, die Strafvorschrift funktioniere als "Aufgreif tatabstand" und habe damit vor allem prozeßerleichternde Funktion⁹⁾, in dem analysierten Material konnte jedoch kein Hinweis für diese Hypothese gefunden werden. Vielmehr hat sich ergeben, daß in den untersuchten Strafverfahren der allgemeine Betrugs tatbestand für eine sachgerechte Behandlung durch die Strafverfolgungsbehörden ausreicht.

Zu bestätigen ist aufgrund der Untersuchungen die bereits für die Situation in der Schweiz getroffene Beobachtung, daß Kreditbetrügereien bei den Strafverfolgungs behörden keine bedeutende Rolle spielen und daß Außenstehende die Banken in der Regel nur dann um größere Beträge schädigen können, wenn auf seiten der Kre ditgeber zumindest fahrlässiges Verhalten mit im Spiel ist¹⁰⁾. Für § 265b bedeutet dies, daß es sich um eine Strafnorm handelt, die nur für wenige Einzelfälle Bedeutung hat.

Wenn "der Zweck des Strafgesetzes ist, daß der Fall seiner Anwendung gar nicht vorkomme"¹¹⁾, so ließe sich aus der seltenen Anwendung des Tatbestandes natürlich auch seine besondere Wirksamkeit schließen. Die generalpräventive Wirkung eines Strafgesetzes läßt sich jedoch nur schwer sichtbar machen¹²⁾ und mit der Methode der Aktenanalyse sicher nicht nachweisen. Gesicherte Erkenntnis ist aber nur, daß eine generalpräventive Wirkung lediglich da angenommen werden kann, wo eine hohe Sanktionswahrscheinlichkeit besteht. Die Wahrscheinlichkeit, wegen eines Vergehens des Kreditbetruges nach § 265b verurteilt zu werden, ist jedoch denkbar gering.

In diesem Zusammenhang erhält auch die Tatsache eine weitere Bedeutung, daß die Initiierung eines Strafverfahrens durch eine private Anzeige des Geschädigten im Bereich der Wirtschaftskriminalität (BWE-Gruppe) deutlich niedriger ist als im Bereich der allgemeinen Betrugs kriminalität (Vergleichsstichprobe Konsum). In den Fällen, in denen die Strafverfolgung erst dadurch in Gang gesetzt wird, daß das kreditnehmende Unternehmen Konkursantrag stellen mußte, hat sich der vorverlagerte Ansatzpunkt des Sondertatbestandes sicher nicht verwirklicht. Denn dann ist der Schaden bereits entstanden und der allgemeine Betrugstatbestand einschlägig. Eine Anzeigeerstellung vor Schadenseintritt ist jedoch auch in den Fällen, in denen das Strafverfahren durch private Initiative begonnen wurde, die seltene Ausnahme geblieben. Eine Anzeigepflicht

für den getäuschten Kreditnehmer – entsprechend § 6 Subventionengesetz für § 264 – wurde für den Kreditbetrug jedenfalls nicht eingeführt.

Hinzu kommt als grundsätzliches Problem, daß die Abstrahierung von Individualrechts-
gütern und die Definition der "Funktionsfähigkeit des Kreditwesens" als geschütztem
Rechtsgut, natürlich auch die Opfereigenschaft hinwegdefiniert¹³⁾. Die Anonymität des
Opfers ist auch das Ergebnis moderner Gesetzgebungstechnik.

Betrachtet man Entstehung und Anwendung der neuen Strafnorm, so drängt sich die
Frage auf, ob die Schaffung der untersuchten Norm nicht in erster Linie symbolische
Bedeutung¹⁴⁾ gehabt hat, nämlich die Erweckung des Eindrucks aktiver und
umfassender staatlicher Bekämpfung des Problems Wirtschaftskriminalität. Es besteht
der Verdacht, daß der Gesetzgeber sich in diesem Fall durch den legislativen Akt selbst
entlasten, vom politischen Druck befreien wollte¹⁵⁾.

Aus dem Verlauf und der im Vergleich zur klassischen Kriminalität längeren Dauer der
Strafverfahren wird allerdings deutlich, daß sowohl Staatsanwaltschaften als auch
Gerichte teilweise durch die umfangreichen Ermittlungen personell überfordert sind.
Statt neuer Tatbestände wäre daher die Schaffung neuer Planstellen erforderlich, um
die Durchsetzung des bestehenden Rechts gewährleisten zu können. Eine solche
Entscheidung hätte zwar neben kriminalpolitischen Effekten auch beschäftigungs-
politische Auswirkungen, erscheint aber angesichts der Leere in den öffentlichen
Kassen derzeit nicht wahrscheinlich.

Anmerkungen zu Kapitel X

- 1) Kaiser 1983, 295 ff.
- 2) Bundesgesetzblatt I, 2034.
- 3) Vgl. z.B. Müller 1970, 110 ff.
- 4) Stellungnahme des Wirtschaftsverbandes Teilzahlungsbanken e.V., Protokolle, Anlage 7 zur 79. und 80. Sitzung, 2627 f.
- 5) Tiedemann/Sasse 1973, 8.
- 6) Cuhlemann 1934, Burchardt 1937.
- 7) Bockelmann 1967, Tiedemann 1972b.
- 8) Lampe 1980.
- 9) Tiedemann 1982, 22 f.
- 10) Schmid 1980, 105.
- 11) Fichte 1970, 60.
- 12) Kaiser 1983, 312 f.
- 13) Volk 1982, 89.
- 14) Hegenbarth 1981, 1 ff.
- 15) Vgl. Noll 1972, 263.

Fall 1

Das durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossene Verfahren richtete sich gegen den 1953 geborenen ledigen Drucker D. Dieser betrieb seit 1.11.1975 als Einzelkaufmann eine Offsetdruckerei in Regensburg. Zeitweise beschäftigte er bis zu 9 Arbeitern. Am 31.12.1977 meldete er sein Gewerbe wegen Zahlungsschwierigkeiten ab. Zu diesem Zeitpunkt hatte er Verbindlichkeiten in Höhe von ca. DM 100.000.

Am 5.1.1978 beantragte die AOK die Eröffnung des Konkursverfahrens gegen ihn, da er Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung nicht abgeführt habe. Am 10.1.1978 ließ das Amtsgericht diesen Antrag zu, mit Beschluß vom 31.3.1978 lehnte es die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse ab.

Für das Geschäftsjahr 1977 war eine Jahresabschlußbilanz nicht mehr erstellt worden. Ein Gläubiger erstattete am 21.7.78 Anzeige wegen Verdachts des Betruges, weil er die im Jahre 1977 gelieferte Ware nur mehr zum Teil bezahlt bekommen hatte.

Die Staatsanwaltschaft ermittelte ursprünglich wegen Vergehen nach §§ 264, 263, 265b, 283 StGB und § 529 RVO in insgesamt 7 Fällen, von denen 5 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurden. Sie erhob Anklage zum Schöffengericht wegen eines Vergehens des Bankrotts in Tateinheit mit einem Vergehen des Kreditbetruges (§§ 283 Abs. 1 Nr. 7b, 265b Abs. 1 Nr. 1b, Abs. 3 Nr. 2 StGB).

Sie warf dem Angeklagten vor, er hätte für das Geschäftsjahr 1977 eine Jahresabschlußbilanz erstellen müssen. Außerdem habe der Angeklagte einem Papierlieferanten gegenüber, dem er DM 12.000 aus Papierlieferungen schuldig geblieben war, noch im November 1977 schriftlich erklärt, er sei zur Bezahlung der vorgesehenen Raten imstande, was im Hinblick auf seine bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit unrichtig gewesen sei. Dadurch habe er einem Unternehmen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Gewährung eines Kredites (Stundung von Geldforderungen) für seinen Betrieb schriftlich unrichtige Angaben gemacht.

Die Anklage wurde zum Einzelrichter zugelassen, der den Angeklagten in vollem Umfang freisprach. Nach Überzeugung des Gerichts war der Angeklagte nach seinen Fähigkeiten weder subjektiv in der Lage, eine Jahresabschlußbilanz aufzustellen, noch konnte er sie durch einen Dritten aufstellen lassen. Den Freispruch von der Anklage des Kreditbetruges begründete der Richter wie folgt:

"Schwierigkeiten in der Zahlungsfähigkeit waren dem Angeklagten seit Gründung der Firma bewußt, nicht jedoch kann dem Angeklagten nachgewiesen werden, daß ihm bekannt war, daß konkret drohende Zahlungsunfähigkeit bevorstand. Soweit hier dem Angeklagten eventuell Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden konnte, so ist diese nicht mit Strafe bewehrt.

Sinn und Zweck des Tatbestandes des Kreditbetruges gemäß § 265b Abs. 1 Ziff. 1b StGB ist es, zu verhindern, daß Gläubiger durch schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben geschädigt werden, d.h., aufgrund falscher Angaben Kredite gewähren oder auf die sofortige erfolgreiche Rückzahlung der Kredite zu drängen verzichten oder dementsprechende Zwangsmaßnahmen einleiten. Hier war den Gläubigern aufgrund der Verhandlung mit dem Angeklagten die schlechte Situation der Firma bekannt, ein Mahnbescheid wurde deswegen schon erlassen, die Firma hat sich nur hier in der Hoffnung mit der Ratenzahlung einverstanden erklärt, daß sie durch die freiwillige Ratenzahlung eventuell doch noch zu ihrem Geld kommen könnte. Eine Gefährdung des Vermögens durch die gewährte Ratenzahlung ist zu Lasten der Gläubiger offensichtlich gar nicht eingetreten".

Die Urteilsbegründung des Amtrichters stützt sich auf zwei Punkte: Einmal geht er davon aus, daß dem Angeklagten die Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit zum Zeitpunkt des Kreditantrages nicht nachgewiesen werden konnte. Insofern verneinte das Gericht den Vorsatz bezüglich der Täuschungshandlung. Denn wer nicht weiß, daß er nicht zahlungsfähig ist, kann Zahlungsfähigkeit nicht vortäuschen. Zwar hat sich das Gericht ausweislich der Akten und der Ausführungen im Urteil nicht sehr bemüht, die Zahlungsunfähigkeit des Angeklagten festzustellen, um von ihr eventuell auf seine Kenntnis hiervon zu schließen. Es begnügte sich mit einem Hinweis auf die allgemein chaotische Buchhaltung des Angeklagten, die es ihm schwer gemacht habe, einen Überblick zu gewinnen. Da es sich hierbei aber jedenfalls um ein Gebiet der freien Beweiswürdigung handelt, kann das Urteil insoweit nicht als falsch bezeichnet werden.

Wenn der Amtrichter dann aber noch Ausführungen zum Sinn des § 265b StGB macht, so stehen diese nicht im Einklang mit der gesetzlichen Regelung. Denn den neuen Straftatbestand charakterisiert ja gerade, daß er auf einen Schadenseintritt auch in Form der Vermögensgefährdung verzichtet. Auch die Tatsache, daß dem Kreditgeber eine schlechte Vermögenssituation des Kreditnehmers bekannt ist, läßt eine Tatbestandsmäßigkeit i.S.d. § 265b StGB nicht einfach entfallen. Dem Schuldner, der um Stundung einer Geldforderung nachsucht, geht es i.d.R. finanziell nicht gerade rosig. Es kommt allein darauf an, ob er überhaupt rückzahlungsfähig ist bzw., ob er

dies seinem Kreditgeber vortäuscht.

Fall 2

Das Verfahren richtet sich gegen den 1942 geborenen, verheirateten Handelsvertreter H. Dieser hatte im Frühjahr 1977 bei einer Landesbausparkasse und einer Landesbank zwei Darlehen in Höhe von DM 100.000 und DM 300.000 beantragt. Mit diesem Geld sollte ein Einfamilienhaus auf einem Grundstück des Beschuldigten gebaut werden, in dem dieser u.a. auch seine Einzelfirma unterbringen wollte. Insgesamt wurden DM 345.000 ausgezahlt. Diese Kredite wurden durch Hypotheken gesichert.

Das Verfahren war in Gang gekommen, weil der Beschuldigte in einer anderen Sache wegen Betrugs zu einer zweijährigen Freiheitsstrafe ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt worden war und ein Gnadengesuch eingebracht hatte. Dieses Gnadengesuch ließ er durch seinen Prozeßbevollmächtigten u.a. mit den eingegangenen Darlehensverpflichtungen begründen.

Die Staatsanwaltschaft Bochum ermittelte wegen Betrugs nach § 263 StGB. Da sie von einem Privatkredit ausging, lehnte sie die Anwendung des § 265b StGB ab. Die Täuschungshandlung wurde darin gesehen, daß der Beschuldigte bei Beantragung der Kredite die Verurteilung verschwiegen hatte. Im Hinblick auf die Vorverurteilung wurde das Verfahren nach § 154 StPO eingestellt.

Fall 3

Das Verfahren richtete sich gegen den Dreher D. Dieser war Inhaber eines mittelständischen Betriebes der Metallverarbeitung, der im Oktober 1977 in Konkurs ging. Die Staatsanwaltschaft Bückeburg hatte gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen Konkursvergehen u.a. eingeleitet. Nach Durchsicht der Konkursakten wurde das Verfahren eingestellt, da ein Verdacht auf strafbare Handlungen nicht bejaht werden konnte. Die Staatsanwaltschaft hatte u.a. auch überprüft, ob wegen eines offengebliebenen Bankkredits in Höhe von DM 100.000 eine Strafbarkeit nach § 265b StGB vorliegen könnte. Dafür konnten jedoch keine Anhaltspunkte festgestellt werden.

Fall 4

Das Verfahren richtete sich gegen das Kaufmannsehepaar K. aus Hanau. Dieses gründete im Januar 1977 mit Hilfe eines gutgläubigen Strohmannes insgesamt vier Scheinfirmen, eine Einzelfirma und drei Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Zwischen den einzelnen Firmen täuschten sie einen erheblichen Geschäftsgang vor, um auf diese Weise nicht gezahlte Umsatzsteuern zu erschleichen (Vorsteuererschleichung). Insgesamt erhielten sie auf diese Art und Weise zu Unrecht DM 152.000 ausgezahlt. In Höhe von DM 311.000 blieb es beim Versuch.

Im Verlauf dieser Scheingeschäfte versuchten die Angeklagten auch von einer Lieferfirma Waren im Werte von DM 80.000 auf Kredit zu erhalten. Da die Lieferfirma aber auf Vorauszahlung bestand, trat kein Schaden ein.

Die Strafverfolgungsbehörden erlangten im Verlauf einer Steuerfahndung Kenntnis von den Krediterschleichungen. Die Staatsanwaltschaft klagte den gesamten Komplex bei der Strafkammer an. Nach dreitägiger Hauptverhandlung wurde die Ehefrau wegen Betruges zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten mit Bewährung, der Ehemann wegen Betruges zu einer solchen von drei Jahren ohne Bewährung verurteilt, wobei die erlittene Untersuchungshaft von insgesamt 394 Tagen angerechnet wurde.

Das Urteil gegen die Ehefrau wurde sofort rechtskräftig, die Revision des Ehemannes als offensichtlich unbegründet verworfen. Das Verfahren wegen Kreditbetruges (§ 265b StGB) wurde in der Hauptverhandlung abgetrennt und später im Hinblick auf die erfolgte Verurteilung nach § 154 StPO eingestellt.

Fall 5

Das Verfahren richtete sich gegen den 1938 geborenen gelernten Bäcker B. Seit Januar 1974 hatte dieser an verschiedenen Orten Gewerbe angemeldet. Dabei handelte es sich überwiegend um Gewerbe als freier Handelsvertreter, z.T. als Möbelfachvertreter, aber auch um eine Versicherungsagentur.

Im Jahre 1976 ermittelte eine Sonderkommission der Kriminalpolizei gegen den anderweitig verfolgten Beschuldigten P, der im Verdacht stand, Kraftfahrzeuge ins Ausland verschoben zu haben. Es wurde eine Telefonüberwachung des Fernsprechanchlusses des P in die Wege geleitet, bei der auch der Angeklagte B als Anrufer in Erscheinung trat. Aus dem Inhalt der Gespräche ergab sich der Verdacht, daß B fingierte Dar-

lehensanträge zur Erlangung von Krediten von verschiedenen Kreditinstituten benutzte, um sich in Besitz der Darlehenssumme zu setzen. Eine bei ihm durchgeführte Hausdurchsuchung führte zur Auffindung von zahlreichen Unterlagen, die den bereits bestehenden Verdacht erhärteten.

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Limburg, die teilweise vom hessischen Landeskriminalamt geführt worden waren, ergaben, daß B in den Jahren 1975 bis 1977 in insgesamt 28 Fällen als selbständiger Kaufmann Kreditinstitute getäuscht und um insgesamt ca. DM 200.000 geschädigt hatte. In neun weiteren Fällen wurde wegen Scheckbetrügereien und Unterschlagungen gegen B ermittelt.

Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren in 8 Fällen nach § 170 Abs. 2 StPO und in 8 weiteren Fällen nach § 154 StPO ein. In den übrigen 21 Fällen erhob sie Anklage zur Wirtschaftsstrafkammer. Anklage nach § 265b StGB wurde nicht erhoben, da zum einen der Tatzeitpunkt z.T. vor dem 1.9.1976 lag und zum anderen es sich nach Ansicht der Staatsanwaltschaft um Privatkredite gehandelt hatte.

Der Angeklagte, der in der eintägigen Hauptverhandlung ein umfassendes Geständnis ablegte, wurde von der Wirtschaftsstrafkammer Limburg wegen fortgesetzten Betruges zu einer zweijährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt, deren Vollzug zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Fall 6

Das Verfahren richtete sich gegen den 1942 geborenen Steuerbevollmächtigten S. In seiner Eigenschaft als Steuerbevollmächtigter wurde der Beschuldigte seit 1972 für das Kaminbau-Unternehmen des K tätig. Hierbei wurde er mit den bedeutsamen Verlusten dieser Firma und ihrem wirtschaftlichen Zusammenbruch Ende 1974/Anfang 1975 vertraut. Die Verbindlichkeiten erreichten damals die Millionengrenze.

Eine Zweitniederlassung dieser Firma wurde durch K im Februar 1975 in eine KG umgewandelt. K hatte für die KG bei verschiedenen Banken Konten errichtet, die er zunächst zur Täuschung der Bank auf Guthabensbasis führte. Seit dem Jahr 1976 mußte jedoch die KG erhebliche Kredite in Anspruch nehmen. Durch einen Bankbeamten wurde daher die Vorlage einer Bilanz gefordert.

Diesen Wunsch übermittelte nun K dem Beschuldigten S. Dieser erkannte, daß aufgrund der unordentlichen Buchführung und der hohen Verbindlichkeiten der KG eine

derartige Vermögensübersicht nicht gefertigt werden konnte. Gleichwohl lehnte er das an ihn gestellte Ansinnen nicht ab, sondern beschloß, im Einvernehmen mit K, eine Gewinn- und Verlustrechnung anzufertigen, die auch nicht annähernd die tatsächliche Vermögenslage der KG widerspiegeln konnte.

So waren vor allem die Immensen Verbindlichkeiten aus der früheren Firma und die davon herrührenden hohen Zinsbelastungen der KG nicht aufgenommen worden. Darüber hinaus wies die Gewinn- und Verlustrechnung noch weitere Unrichtigkeiten auf, die insgesamt eine günstigere Vermögenslage der KG vorspiegelten.

Aufgrund dieser Gewinn- und Verlustrechnung räumte das Kreditinstitut der KG einen Dispositionskredit ein, der in Höhe von DM 41.000 in Anspruch genommen wurde. Von dieser Schuld wurden insgesamt DM 32.000 zurückgezahlt, so daß dem Kreditinstitut insgesamt ein Schaden von DM 9.000 entstand.

Im Verlaufe der Ermittlungen gegen K erlangte die Schwerpunktstaatsanwaltschaft Hof Kenntnis von diesem Sachverhalt. Sie leitete ein Ermittlungsverfahren gegen S wegen Beihilfe zum Betrug und Vergehen des Bankrotts gemäß § 283 Abs. 1 Nr. 5 StGB ein.

Der Rechtsanwalt des S verhandelte mit der Staatsanwaltschaft über eine Einstellung des Verfahrens nach § 153a StPO. Er führte dabei aus, daß es sich bei dem Beschuldigten um einen seriösen Steuerbevollmächtigten handle, der im kirchlichen und politischen Bereich ein besonderes Ansehen genieße. Er sei nicht vorbestraft und über die Einleitung des Strafverfahrens sehr bedrückt. Er habe in bestem Glauben gehandelt und sei offensichtlich von K getäuscht worden. Ihm könne daher allenfalls der Vorwurf der Leichtfertigkeit gemacht werden.

Die Staatsanwaltschaft übernahm die Sichtweise des Rechtsanwaltes und führte aus: "Der Beschuldigte S ist nicht vorbestraft. Bei K handelt es sich um einen Wirtschaftsstraftäter, dem offensichtlich jedes Mittel recht ist, um sich auf Kosten anderer durchzusetzen. Gegen ihn wurde Anklage zur Wirtschaftsstrafkammer erhoben. Ein vorläufiges Berufsverbot wurde ausgesprochen. K verstand es sogar, Rechtsanwälte über seine Vorhaben zu täuschen und Vertragsentwürfe zu erlangen. Es ist deshalb die Annahme gerechtfertigt, daß auch der Beschuldigte S die Manipulationen des K gegenüber dem Kreditinstitut nur teilweise durchschaute. Sein Verschulden erscheint daher in einem milderem Licht. Durch Zahlung einer Geldbuße kann das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung ausgeräumt werden".

Nach dreimonatiger Ermittlungsdauer wurde das Verfahren gemäß § 153a StPO von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Dem Beschuldigten wurde auferlegt, eine Geldbuße von DM 2.000 an die Staatskasse zu zahlen.

Fall 7

Das Verfahren richtete sich gegen den im Jahre 1929 geborenen Kaufmann K. Nach seiner Ausbildung als Mälzereitechniker und langjähriger einschlägiger Berufserfahrung übernahm dieser im Jahre 1972 nach dem Tode seines Vaters die seit dem Jahre 1887 im Familienbesitz befindliche Malzfabrik. Bereits zu diesem Zeitpunkt war die wirtschaftliche Lage des Betriebes prekär. Die Produktionsanlagen waren veraltet und eine Modernisierung konnte in den folgenden Jahren nur teilweise durchgeführt werden. Durch das Dürrejahr 1976 entstanden weitere Verluste. Am 13.7.1977 beantragte der Angeklagte K beim Amtsgericht, über das Vermögen der von ihm geleiteten KG das Konkursverfahren zu eröffnen. Mit Beschluß vom 22.8.1977 wurde der Antrag abgewiesen, da keine die Kosten des Verfahrens deckende Masse vorhanden war. Die Verbindlichkeiten, einschließlich der z.T. in Grundstücken abgesicherten Bankkredite beliefen sich auf ca. 7,9 Millionen DM.

Am 20.7.1977 wurde der Staatsanwaltschaft anonym mitgeteilt, daß der persönlich haftende Gesellschafter der inzwischen in Konkurs geratenen KG zahlreiche Straftaten verübt habe. Waren in Millionenhöhe seien verschwunden. Die Eröffnung des Konkurses sei verschleppt worden, um diese Waren beiseite zu schaffen. Daraufhin wurde von der Schwerpunktstaatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und wegen folgender Straftatbestände Ermittlungen angestellt: §§ 246, 264, 265b, 266, 283 Abs. 1 Nr. 1, 2, 2, 7b, 283b, 283c StGB, § 529 RVO, § 150 AVG, § 225 AFG.

Unter den insgesamt 37 Einzelfällen befand sich auch ein Fall des Kreditbetruges nach § 265b StGB:

Nachdem der Jahresabschluß per 30.6.1975 der KG trotz mehrfacher Anmahnung bei der Landeszentralbank nicht eingereicht worden war, obwohl er bereits am 16.10.1975 fertiggestellt war, hatte die Landeszentralbank Ende März 1977 die Nichtbewertbarkeit der Unterschrift auf den Wechseln der KG erklärt, mit der Wirkung, daß Wechsel dieser Firma nicht mehr rediskontfähig waren.

Auf Drängen der Hauptlieferanten der Malzfabrik, die ausschließlich mit Wechseln bezahlt wurden, wollte der Angeklagte K die Rediskontfähigkeit seiner Wechsel wieder-

herstellen. Aus diesem Grund fertigte er eine Vermögensübersicht per 24.3.1977 und reichte sie einige Tage später bei der Landeszentralbank ein. Diese Vermögensübersicht war falsch.

Die Warenvorräte wurden mit einem Bestand von DM 3.850.000 angegeben, obwohl nur noch Waren im Werte von DM 614.000 vorhanden waren. Auch das Anlagevermögen, das mit DM 4,5 Mio. angesetzt worden war, ist in dem Status zu hoch bewertet worden. Da die Vermögensübersicht darüber hinaus von keinem Wirtschaftsprüfer testiert war, wurde eine Auswertung seitens der Landeszentralbank nicht vorgenommen und an der Nichtbewertbarkeit der Unterschrift auf Wechseln der Malzfabrik festgehalten.

Die Staatsanwaltschaft stellte diesen Einzelfall zusammen mit 11 weiteren nach §§ 170 Abs. 2 bzw. 154 StPO ein und erhob wegen der verbleibenden 25 weiteren Einzelfälle Anklage zur Wirtschaftsstrafkammer. Die Höhe des angeklagten Schadens betrug DM 4.164.000. Nach dreitägiger Hauptverhandlung wurde K wegen Betrugs, Bankrotts und Untreue zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten zur Bewährung rechtskräftig verurteilt.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde nicht zur Bewährung ausgesetzt, ein vom Amtsgericht verhängtes vorläufiges Berufsverbot jedoch wieder aufgehoben.

Fall 8

Das Verfahren richtete sich gegen den im Jahre 1924 geborenen, verheirateten Maschinenbauingenieur C. Der Beschuldigte war Prokurist in einer Maschinenbaufirma, die Konkurs anmelden mußte. Die Staatsanwaltschaft ermittelte gegen ihn wegen Straftaten nach §§ 263, 265b, 283, 283b StGB, §§ 239, 240 KO a.F., § 370 A.O..

Unter den insgesamt 5 Einzelfällen des Gesamtkomplexes, die den Zeitraum von 1973 bis 1975 betrafen, befand sich auch ein Fall von Kreditbetrug. Aus den Verfahrensakten ergab sich lediglich, daß geschönte Bilanzen, u.a. auch der Hausbank vorgelegt wurden; ob diese kausal für Kreditgewährungen wurden, ist nicht geklärt worden.

Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren nach 29monatiger Ermittlungsdauer nach § 170 Abs. 2 StPO ein.

Fall 9

Das noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren richtet sich gegen den im Jahre 1929 geborenen gelernten KfZ-Mechaniker E. Der erheblich vorbestrafte Angeklagte war früher Geschäftsführer und Alleingesellschafter einer Straßenbaufirma. Der Betrieb dieser Firma wurde eingestellt, nachdem die Staatsanwaltschaft gegen den Angeklagten wegen Konkursverschleppung ermittelt hatte. Bereits davor war dem Angeklagten gewerberechtlich untersagt worden, unter einer eigenen Firma tätig zu werden. Durch Urteil vom 28.9.1978 war dem Angeklagten wegen eines Vergehens der beharrlichen Zuwiderhandlung gegen eine gewerberechtliche Untersagungsverfügung neben einer Verurteilung zu Freiheitsstrafe von 8 Monaten mit Bewährung untersagt worden, für die Dauer von 4 Jahren und 5 Monaten folgende selbständige Gewerbe auszuüben: Straßen- und Tiefbau, Baggararbeiten, Arbeiten mit Asphalt und Verbundsteinen, Vertrieb von Sand, Kies und Mutterboden.

Am 21.10.1977 wurde die Firma X-GmbH gegründet. Gesellschafter waren die Verlobte des Angeklagten (Stammanteil DM 19.000) und K. (Stammanteil DM 1.000). K trat nach außen als Geschäftsführer der X-GmbH auf, er war jedoch lediglich Strohhalm für den Angeklagten E. Das Wesentliche sollte durch den Angeklagten selbst geregelt werden; K selbst war lediglich fünfmal in den Geschäftsräumen anwesend. Der Angeklagte schloß namens der Firma X-GmbH auch weiterhin Verträge und nahm Geldbeträge entgegen. Tatsächlich führte er die Geschäfte der Firma.

Unter den insgesamt 10 strafbaren Handlungen, deretwegen die Staatsanwaltschaft Freiburg gegen den Angeklagten die Ermittlungen einleitete, ist auch ein Fall der Krediterschleichung. Am 30.11.1978 hat der Angeklagte als tatsächlicher Geschäftsführer der X-GmbH über seinen Strohhalm namens der Firma mit der Sparkasse einen schriftlichen Kreditvertrag abgeschlossen, wonach die Sparkasse der Firma einen Kontokorrentkredit bis zum Höchstbetrag von DM 5.000 auf dem Girokonto der Firma zur Verfügung gestellt hat. Dabei wurde verschwiegen, daß tatsächlicher Geschäftsführer der Firma der Angeklagte war, der bereits am 23.12.1977 vor dem Amtsgericht die eidesstattliche Versicherung abgegeben hatte. Die Sparkasse hätte bei Kenntnis dieser Umstände den beantragten und ausbezahlten Kredit möglicherweise nicht gewährt. Da die Sparkasse durch die Abtretung eines Sparguthabens in gleicher Höhe gesichert war, entstand ihr kein Schaden.

Die Staatsanwaltschaft stellte in zwei Fällen das Verfahren nach § 154 StPO ein und erhob in den übrigen acht Fällen Anklage, u.a. auch nach § 265b StGB zum Schöffnen-

gericht. Dieses sprach den Angeklagten jedoch vom Vorwurf des Kreditbetruges frei und führte dazu aus: "..., daß der Kontokorrentkredit in Höhe von DM 5.000 gesichert gewesen sei durch eine auf den gleichen Betrag lautende Spareinlage. Angesichts dieser hundertprozentigen Sicherung hätte die Sparkasse den Kontokorrentkredit auch dann gewährt, wenn sie gewußt hätte, daß tatsächlicher Geschäftsführer der X-GmbH der mit Berufsverbot belegte Angeklagte gewesen ist. Damit entfällt die Kausalität zwischen Täuschungshandlung und Vermögensverfügung, so daß der Angeklagte E. auch in diesem Fall von dem Vorwurf des Betruges freizusprechen war".

Auch aus dieser Begründung ergibt sich eine Unkenntnis der neuen Strafvorschrift. § 265b StGB setzt eben nur eine Täuschungshandlung im Zusammenhang mit einem Kreditantrag voraus. Auf eine Vermögensverfügung und ebenso die Kausalität der Täuschungshandlung für die Vermögensverfügung kommt es bei dem neuen Sondertatbestand nicht an. Richtigerweise schreibt daher die Amtsrichterin auch, daß der Angeklagte vom Vorwurf des Betruges freizusprechen war. Von der Anklage des Kreditbetruges (§ 265b StGB) hätte sie ihn mit dieser Begründung nicht freisprechen können.

Wegen falscher Versicherung an Eides Statt und Untreue sowie wegen beharrlicher Zuwiderhandlung gegen eine gewerberechtliche Untersagungsverfügung verurteilte das Schöffengericht den Angeklagten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 20 Monaten ohne Bewährung und erteilte ihm außerdem für die Dauer von fünf Jahren ein Berufsverbot.

Gegen das Urteil haben die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte Berufung eingelegt. Die Berufungsverhandlung vor der Strafkammer hat noch nicht stattgefunden.

Fall 10

Das Verfahren richtete sich gegen zwei Kaufleute, die sich als Geschäftsführer der X-Heiztechnik GmbH & Co KG mit dem Bau von Fußbodenheizungen befaßten. Komplementär der Gesellschaft war die Firma Y-GmbH, deren Geschäftsführer ebenfalls die beiden Angeklagten waren. Das Unternehmen, das Anfang 1974 gegründet worden war, litt von Anfang an unter einer mangelhaften Kapitalausstattung. So verfügte die KG zum 31.12.1974 unter Berücksichtigung der Tatsache, daß nur ein Teil der Kommanditeinlage erbracht war, lediglich über ein Eigenkapital von DM 5.000. Stille Reserven waren nicht vorhanden. Die Kommanditgesellschaft erwirtschaftete bereits in den ersten Betriebsjahren Verluste, nämlich im Geschäftsjahr 1974 in Höhe von ca. DM

105.000 und im Geschäftsjahr 1975 von ca. 270.000.

Auch die Y-GmbH verschuldete sich im Laufe der Zeit immer stärker. Die Verbindlichkeiten betragen zum 19.1.1977 ca. DM 336.000. Zu diesem Zeitpunkt erfolgte auch die Zahlungseinstellung.

Nach dem Gesellschaftsvertrag war die Bilanz binnen 6 Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres zu erstellen. Mit der Anfertigung der Bilanzen hatte die Firma den Steuerberater C beauftragt, der die Bilanzen jedoch verspätet erstellte. So ging die Bilanz für 1974 erst im Herbst 1976, die für 1975 im Januar 1977 ein. Diese letzte Bilanz führte dazu, daß sofort Konkursantrag am 19.1.1977 gestellt wurde. Die Eröffnung des Konkursverfahrens wurde indes mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgelehnt.

Bankverbindungen bestanden mit der Sparkasse, wo ein Überziehungskredit von zum Schluß DM 100.000 zugebilligt wurde, ferner mit einer Privatbank, mit einem Kreditvolumen von etwa 30.000 bis 35.000 DM. Bei der Deutschen Bank, die dieser Firma einen Barkredit in Höhe von DM 5.000 eingeräumt hatte, überzogen die Angeklagten das Firmenkonto bis auf einen Kontostand von DM 17.000. Die Angeklagten gaben gegenüber den Banken an, daß erhebliche Außenstände vorhanden seien, mit deren Eingang kurzfristig gerechnet werden könne. Diese Behauptung unterstützten sie durch die Vorlage einer Aufstellung über zu erwartende Forderungseingänge.

Als die Firmen der Angeklagten die Zahlungen einstellten, wies das Konto bei der Deutschen Bank einen Saldo von DM 12.000 aus. Gegen einen der Angeklagten beantragte das Kreditinstitut einen Zahlungsbefehl, gegen den jedoch Widerspruch eingelegt wurde. Daraufhin ließ die Deutsche Bank durch ihre Rechtsanwälte den Angeklagten mitteilen, daß Strafanzeige wegen Kreditbetruges erstattet werde, wenn der Widerspruch nicht zurückgenommen werde.

Die Staatsanwaltschaft Mönchengladbach ermittelte dann auf die Anzeige der Deutschen Bank hin gegen die beiden Geschäftsführer wegen Vergehen nach §§ 263, 265b, 283 Abs. 1 Nr. 7b StGB, 84 GmbHG und erhob Anklage zum Schöffengericht wegen Vergehen nach §§ 265b, 283 Abs. 1 Nr. 7b StGB, 84 GmbHG.

Mit Urteil vom Februar 1978 sprach das Schöffengericht die beiden Angeklagten vom Vorwurf des Kreditbetruges zum Nachteil der Deutschen Bank frei. Zur Begründung führte es aus: "Die Hauptverhandlung hat insoweit nicht ergeben, daß die Angeklagten

unwahre Behauptungen aufgestellt haben, um die Deutsche Bank zur Hergabe von Kreditmitteln zu veranlassen. Unwiderlegt wies auch das Konto vor Konkurseröffnung noch einen Plusbetrag auf, so daß die Deutsche Bank ihrerseits das Konto ohne weiteres hätte schließen können".

Auch diese Urteilsbegründung läßt eine problemorientierte Auseinandersetzung mit dem neuen Straftatbestand vermissen. Die pauschale Feststellung, daß unwahre Behauptungen nicht hätten nachgewiesen werden können, läßt nicht einmal erkennen, worin diese denn hätten liegen sollen und warum sie nicht als unwahr zu ermitteln waren. Als unrichtige oder unvollständige schriftliche Angaben wäre lediglich die Forderungsaufstellung in Betracht gekommen. Weder die Staatsanwaltschaft noch der Amtsrichter bemühten sich darum, deren Unrichtigkeit zu ermitteln und ihre Unvollständigkeit festzustellen. In der Anklageschrift wurde ausschließlich auf mündliche Verhandlungen abgestellt und das Urteil begnügte sich mit der zitierten pauschalen Würdigung.

Der weitere Hinweis im Urteil, daß das Kreditinstitut das Konto dann hätte schließen können, als es noch ein Guthaben auswies, geht am Tatbestand des § 265b StGB völlig vorbei.

Wegen fahrlässigen Bankrotts verurteilte das Schöffengericht die beiden Angeklagten zu Freiheitsstrafen von je fünf Monaten. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Gegen das Urteil legten die Angeklagten Berufung ein. In der Berufungsverhandlung wurde das Verfahren gegen beide Angeklagte in vollem Umfang nach § 153 Abs. 2 StPO eingestellt.

Fall 11

Das Verfahren richtet sich gegen den im Jahre 1925 geborenen Kaufmann S. Dieser gründete am 1. Juli 1955 zusammen mit seiner Mutter eine KG, die er nach dem Tode der Mutter im Jahre 1973 mit seiner Schwester als Kommanditistin fortführte. Gegenstand des Unternehmens war der Wollimport und -export.

Bei Auslandsgeschäften, wie sie in großem Umfang von dem Unternehmen durchgeführt wurden, ist es allgemein üblich, Zug um Zug gegen sofortige Bezahlung (Kasse gegen Dokumente) Waren einzukaufen bzw. zu liefern. Zur Einsparung von Finanzierungskosten, insbesondere bei einem hohen Zinsniveau, wird von einem ordentlich

wirtschaftenden Kaufmann regelmäßig der Zeitraum zwischen Einkauf und Verkauf einerseits und Verkauf und Geldingang andererseits so kurz wie möglich gehalten, so daß auch beim Verkauf im Inland üblicherweise nur Lieferung Kasse gegen Dokumente durchzuführen sein wird.

Das Unternehmen des Angeklagten lieferte z.T. nicht zu diesen Konditionen. Dieser Umstand führte infolge der notwendigen Kreditinanspruchnahme zu weit überdurchschnittlichen Kreditkostenbelastungen, die zeitweise bis zu 40 % des Rohgewinnanteils ausmachten.

Die Verschlechterung der finanziellen Lage der Firma zeichnete sich bereits im Jahre 1969 ab. Ab 1970 setzte sich insbesondere kontinuierlich die Erhöhung der Verschuldung für die Finanzierung der laufenden Liefergeschäfte fort. Das Kreditvolumen allein hierfür betrug in den Jahren 1972-1977 über 2 Millionen DM.

Hauptgläubiger des Unternehmens bei Konkurseröffnung am 20.8.1974 waren mehrere Bankinstitute. Von diesen waren Kredite gegen Sicherheit gewährt worden, die in der Abtretung von Forderungen der KG gegen deren Abnehmer aus Liefergeschäften bestanden. Diese Forderungen waren z.T. fingiert, z.T. lagen ihnen reale Geschäfte zugrunde, waren aber in der Höhe überzogen. Insgesamt wurde in vier Kreditbetrugsfällen ein Schaden von ca. DM 2 Millionen verursacht.

Aus der Konkursmasse erhielten die Geschädigten jeweils Zahlungen von ca. 2,1 % auf ihre angemeldeten Forderungen.

Der Schlußbericht des Konkursverwalters betonte, daß die Gesellschaft längst vor dem Zusammenbruch verschuldet gewesen war und nur durch Bankkredite, gesichert durch Scheinforderungen, fortgeführt werden konnte. Realisierbare Forderungen waren lediglich in Höhe von ca. DM 75.000 vorhanden. Die von dem Angeklagten aufgrund der Buchführung zusammengestellten "Forderungen" beliefen sich demgegenüber auf insgesamt ca. 2,4 Mio. DM.

Die Staatsanwaltschaft Bremen ermittelte gegen K in insgesamt 18 Einzelfällen wegen Vergehen nach §§ 263 und 283 Abs. 1 Nr. 7a. In drei Betrugsfällen wurde das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. In drei weiteren Betrugsfällen erfolgte Einstellung nach § 154 StPO, in vier Fällen wurde das Verfahren gemäß § 154a StPO auf einen Tatzelraum von zwei Jahren beschränkt. In den 8 verbliebenen Einzelfällen, darunter auch die vier Kreditbetrüge-

reien, erhob die Schwerpunktstaatsanwaltschaft Anklage zur Wirtschaftsstrafkammer. Da der Tatzeitpunkt der Krediterschleichung vor dem Inkrafttreten des § 265b StGB lag, erfolgte Anklage nach § 263 StGB.

Vom Juli 1976 bis zum Mai 1979 war das Verfahren von der Staatsanwaltschaft aus unerfindlichen Gründen nicht bearbeitet worden. Über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist noch nicht entschieden.

Fall 12

Das Verfahren richtete sich gegen den im Jahre 1935 geborenen Diplomkaufmann H. Dessen Großvater gründete im Jahre 1899 einen Zimmereibetrieb. Nach dem Zweiten Weltkrieg übernahm der Vater des Angeklagten das Geschäft. Hauptgeschäftszweig war eine Schreinerei mit einer Kistenproduktion. Die Firma wurde von dem Bruder des Angeklagten nach dem Tode des Vaters fortgeführt. Dieser erweiterte sie im Jahre 1961 zur H-KG. Als der Bruder des Angeklagten im September 1968 tödlich verunglückte, übernahm der Angeklagte den Betrieb. Im Oktober 1972 gründete er eine neue Firma, die H-GmbH, deren Geschäftsführer er wurde.

Im Dezember 1973 wurde ein Organschaftsvertrag zwischen der GmbH und der KG abgeschlossen. Die KG verpflichtete sich darin als beherrschendes Unternehmen, die Verluste der GmbH zu übernehmen. Andererseits waren die Gewinne an die KG von der GmbH abzuführen. Die GmbH unterwarf sich sowohl in organisatorischer, wirtschaftlicher, als auch in finanzieller Hinsicht dem Willen und Weisungen der Geschäftsleitung der KG.

Die GmbH arbeitete in den Jahren 1973/74 mit Verlust. Das hatte der Angeklagte wegen der Anlaufschwierigkeiten auch vorausgesehen. In der Folgezeit vergrößerten sich jedoch die Verluste der GmbH so beträchtlich, daß diese letztlich von den immer stärker schrumpfenden Gewinnen der KG nicht mehr aufgefangen werden konnten.

Die Bilanz zum 31.12.1973 wurde erst am 12.3.1976 erstellt. Auch die Bilanzen zu den Jahren 1974 und 1975 wurden nicht rechtzeitig abgegeben.

Zur Finanzierung der GmbH hatte der Angeklagte bei der Volksbank einen Kredit über DM 5 Millionen erhalten. Dieser wurde in der Folgezeit noch erhöht. Am 20. Juni 1977 legte der Angeklagte bei der Volksbank die endgültige Bilanz 1974, einen vorläufigen Abschluß 1975 sowie einen Status 1976 für GmbH und KG vor. Da sich daraus ein

Kapitalabbau in Höhe von etwa 2 Millionen DM ergab, entschloß sich die Volksbank sämtliche Konten von GmbH und KG zu sperren. Am 1. Oktober 1977 wurde der Konkurs über die GmbH eröffnet.

Im Anschluß an das Konkursverfahren ermittelte die Staatsanwaltschaft Ulm gegen D in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der GmbH. Dabei ging sie von den Forderungen aus Warenlieferungen und erbrachten Leistungen aus, die die Gläubiger der GmbH zur Konkurstabelle angemeldet hatten. In der Hauptsache erstreckten sich die Ermittlungen auf den Betrugskomplex, die verspätete Bilanzaufstellung, ein Konkursvergehen nach § 283 Abs. 1 Nr. 8 StGB sowie ein Vergehen der unterlassenen Konkursanmeldung nach §§ 64, 84 GmbHG.

Unter den insgesamt 91 Einzelfällen waren 60 Fälle solche von Kreditbetrügereien im weitesten Sinne. Die Staatsanwaltschaft stellte in 41 Fällen das Verfahren nach §§ 170 Abs. 2 und 154 StPO ein. In den verbliebenen 50 Fällen erhob sie Anklage zum Schöffengericht wegen Vergehen nach §§ 263, 283 Abs. 1 Nr. 8, 283b Abs. 1 Nr. 3 StGB, 41, 64, 84 GmbHG.

Durch den Konkurs war ein Schaden von ca. DM 6 Mio. entstanden. Den Fällen, in denen eine Anklage erfolgte, lag ein Schaden von insgesamt ca. DM 1,3 Mio. zugrunde. In ihren Ermittlungen überprüfte die Staatsanwaltschaft auch, ob der Tatbestand des § 265b StGB gegeben sein könnte. In den meisten Fällen waren die Warenbestellungen jedoch telefonisch erfolgt, für einige Fälle ist aus den Akten nicht ersichtlich gewesen, warum die Staatsanwaltschaft nicht auch wegen § 265b StGB Anklage erhoben hat.

In der Hauptverhandlung, die 4 Tage dauerte, stellte das Schöffengericht das Verfahren in den 46 Einzelfällen, die die nicht bezahlten Waren und Leistungen zum Inhalt hatten, nach § 154 Abs. 2 StPO ein. Wegen eines Vergehens der Verletzung der Buchführungspflicht und eines Vergehens der unterlassenen Konkursanmeldung verurteilte es D zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 11 Monaten, deren Vollzug es zur Bewährung aussetzte. Das Urteil wurde sogleich rechtskräftig.

Fall 13

Das Verfahren richtete sich gegen die Eheleute B, die in Mannheim einen Friseursalon betrieben. Im Jahre 1975 beschlossen sie, einen Drogeriemarkt zu eröffnen. Sie gründeten eine GmbH und bestellten bei verschiedenen Firmen Waren, die sie nur teilweise bezahlten. Ein Gläubiger erstattete Anzeige wegen Betruges.

Die Staatsanwaltschaft ermittelte gegen den Beschuldigten wegen des Verdachts des Warenkreditbetruges, stellte das Verfahren schließlich jedoch nach § 170 Abs. 2 StPO ein. Zur Begründung führte sie an: "Der Vorwurf des Warenkreditbetruges ist den Beschuldigten nicht nachzuweisen. Es steht zwar objektiv fest, daß die Beschuldigten in erheblichem Umfang (ca. DM 60.000) ihren Verpflichtungen aus Warenbestellungen nicht nachgekommen sind. Es ist aber ersichtlich, daß die Beschuldigten nach den Bestellungen bei der Anzeigerstatterin in anderen Fällen durchaus Leistungen und Ratenzahlungen (in Einzelfällen bis zu DM 10.000) erbrachten, sich somit um die Begleichung ihrer Schulden bemühten. Außerdem haben die Beschuldigten als laufende Einnahmequelle ihren Friseursalon, so daß auch von daher ein Abtragen des Schuldenberges möglich erschien und erscheint. Insgesamt ist jedenfalls die Einlassung der Beschuldigten, sie hätten ihre Zahlungsschwierigkeiten als kurzfristige Anlaufschwierigkeiten einer Neugründung angesehen, nicht widerlegbar. Sie haben sich zwar objektiv bei dieser Neugründung "übernommen", es kann aber nicht bewiesen werden, daß sie von vornherein damit rechneten".

Fall 14

Das Verfahren richtet sich gegen den im Jahre 1936 geborenen Kaufmann A. Der Angeklagte befaßt sich seit Jahren mit dem An- und Verkauf von Tierprodukten und mit dem Transport von Waren im Güterfernverkehr- und Speditionswesen. Er war in der väterlichen Firma, die als Familienbetrieb erstmals im Juni 1849 gerichtlich eingetragen worden war und bis auf das Jahr 1660 zurückverfolgt werden kann, kaufmännisch ausgebildet worden. In den 60er Jahren hatte er mehrere Firmen gegründet, die bis 1972 alle liquidiert worden waren. Z.T. waren daraus erhebliche Schulden zurückgeblieben.

Im Jahre 1973 gründete er zwei Nachfolgefirmen, eine KG und eine Komplementär-GmbH, die bereits im Spätsommer 1976 wiederum wirtschaftlich am Ende waren. Wegen über längere Zeit ausstehenden Arbeitsgeber- und Arbeitnehmerbeitragsanteilen zur Sozialversicherung in Höhe von über DM 88.000 stellte die AOK am 1.11.1976 den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gegen die KG und deren Komplementär-GmbH. Dieser Antrag wurde jedoch durch Beschluß des Amtsgerichts vom 16.12.1976 mangels Masse abgelehnt. Der Angeklagte selbst mußte am 6. Januar 1977 die eidesstattliche Versicherung zur Offenbarung des Vermögens der beiden Gesellschaften abgeben.

Durch drei Kreditbetrügereien hatte A einen Schaden von insgesamt DM 550.000 ver-

ursacht. Dies, indem er einmal durch Vorlage eines falschen Status bei seiner Hausbank die erneute Einräumung eines bereits kurz zuvor zurückgeführten Überziehungskredites in Höhe von DM 300.000 erschlich, zum anderen bei einer anderen Bank durch Sicherheitshinterlegung von bereits anderweitig sicherungsübereigneten Wertpapieren seiner Ehefrau einen Kredit für seine Firma in Höhe von DM 150.000 erlangte. Schließlich reichte er noch bei seiner Hausbank sog. "Luftwechsel" ein und ließ sie sich in Höhe von ca. DM 100.000 gutschreiben.

Die Wirtschaftsstrafkammer hat die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen und dem Angeklagten auf Antrag der Staatsanwaltschaft jede Tätigkeit als selbständigen Kaufmann oder Geschäftsführer einer Gesellschaft auf den Gebieten des An- und Verkaufs von Tierprodukten und des Transport- und Speditionswesens vorläufig verboten. Diesem vorläufigen Berufsverbot nach § 132a StGB lag zugrunde, daß der Angeklagte noch während die Ermittlungen im vorliegenden Verfahren andauerten bereits mit einer neuen Nachfolge-GmbH in Zahlungsschwierigkeiten geraten war und mehrere amtsgerichtliche Zwangsvollstreckungstermine zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung des Angeklagten zur Offenbarung des Vermögens seiner letzten Firma anberaumt worden waren.

Die Hauptverhandlung selbst ist noch nicht durchgeführt.

Fall 15

Das Verfahren richtete sich gegen das Gastwirtsehepaar G sowie den Kaufmann F. Dieser ist Schweizer Staatsbürger und gründete für Deutsche in der Schweiz Domizilgesellschaften. In diesem Zusammenhang wurde er dort wegen Gründungsschwindels in 59 Fällen angeklagt. F gründete auch für das Ehepaar G in der Schweiz eine AG, wobei er selbst als einziges Mitglied des Verwaltungsrates in das Register eingetragen wurde. Am 1. Mai 1975 wurde von der AG die pachtweise Bewirtschaftung eines Restaurantbetriebes in Österreich übernommen. Als Geschäftsführer fungierte der Beschuldigte G. Seine Ehefrau war als Angestellte im gleichen Betrieb tätig. Am 27. Oktober 1975 wurde der Betrieb durch die Bezirkshauptmannschaft mit sofortiger Wirkung geschlossen und der Beschuldigte G aus Österreich ausgewiesen. Der Beschuldigte G. hatte in der Zeit vom 1. Mai 1975 bis zum 27. Oktober 1975 im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit Darlehen von zwei Brauereien in Anspruch genommen und von Firmen Warenlieferungen bzw. Dienstleistungen erhalten.

Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft ermittelte in diesem Verfahren in insgesamt 15 Einzelfällen, von denen 13 Krediterschleichungen waren. Nach einer Ermittlungsdauer von insgesamt 42 Monaten stellte sie das Verfahren gegen alle drei Beschuldigten nach § 170 Abs. 2 StPO ein. Zur Begründung führte sie aus:

"Der Vorwurf des Betrugers hätte gegen den Beschuldigten G nur dann aufrechterhalten werden können, wenn ihm nachzuweisen gewesen wäre, daß er bereits bei Eingehung der noch offenen Forderungen entweder zahlungsunfähig oder zahlungsunwillig gewesen war. Zur Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit des Beschuldigten wurden sowohl die in Deutschland befindlichen Konten, als auch – im Wege der Rechtshilfe – das in Österreich geführte Geschäftskonto eingesehen. Auf dem Konto in Österreich befanden sich bis zum 16. September 1975 ein Guthabenbetrag. Erst ab diesem Tag wurde auf diesem Konto ein Sollsaldo ermittelt. Daraus ergibt sich für sämtliche vor diesem Zeitpunkt liegenden Forderungen, daß der Beschuldigte G bei Eingang der jeweiligen Verbindlichkeit jedenfalls zahlungsfähig war. Soweit Verbindlichkeiten nach diesem Zeitpunkt entstanden sind, standen dem Beschuldigten noch Mittel aus einem nicht ausgeschöpften Darlehen zur Verfügung. Dieses Darlehen hatte der Beschuldigte als laufenden Geschäftskredit erhalten. Aus diesem Grund scheidet auch für Verbindlichkeiten die der Beschuldigte nach dem 16. September 1975 eingegangen ist, eine Zahlungsunfähigkeit aus. Die mühsamen und langwierigen Ermittlungen haben auch keine Hinweise erbracht, die auf eine Zahlungsunwilligkeit des Beschuldigten schließen lassen. Hierzu wurden teilweise auch Ermittlungen in der Schweiz angestellt. Jedenfalls wurde festgestellt, daß Lieferantenforderungen bis zum Ende der Geschäftsführertätigkeit, teilweise sogar darüber hinaus von dem Beschuldigten noch beglichen worden sind. Im übrigen hat sich weder der Beschuldigte G noch seine Ehefrau zur Sache geäußert. Letztlich konnte dem Beschuldigten nicht widerlegt werden, daß er bestehende Forderungen nur deshalb nicht erfüllen konnte, weil er und seine Ehefrau am 27. Oktober 1975 aus Österreich ausgewiesen worden sind".

Fall 16

Das noch nicht abgeschlossene Verfahren richtet sich gegen insgesamt 4 Angeklagte:

1. A, Elektroinstallateur
2. B, Vater des A
3. C, Heizungsmonteur
4. D, Kaufmann

Der Angeklagte A hatte am 16. Mai 1972 seinen Gewerbebetrieb für Einzelhandel mit Elektroartikeln und Zubehör sowie für Elektroinstallation angemeldet. Er beschäftigte in der Folge maximal 6 Arbeitnehmer. Im Oktober 1973 erklärte er seinen damaligen Arbeitnehmern, den Angeklagten C und D, daß er sie nicht mehr weiterbeschäftigen könne. Am 22.11.1974 meldete der Angeklagte A das Gewerbe zum 3.10.1973 ab. Mit Schreiben vom 13.10.1975 beantragte die AOK die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Angeklagten A. Mit Beschluß vom 16.1.1976 wurde der Antrag der AOK mangels Masse zurückgewiesen.

Im September oder Oktober 1973 kamen die Angeklagten C und D auf den Gedanken, mit dem Auftragsbestand der Firma und der Werkstatteinrichtung eine neue Firma zu gründen. Der Angeklagte A war damit einverstanden, wollte sich aber in der neuen Firma einen maßgeblichen Einfluß sichern. Die Angeklagten C und D errichteten daher vor dem Notar einen Gründungsvertrag über eine GmbH und bestellten sich zu gemeinsam zeichnungsberechtigten Geschäftsführern. Vier Wochen später wurde die GmbH (in Gründung) um den Angeklagten B erweitert, der zum weiteren Geschäftsführer bestellt wurde. Ein dreiviertel Jahr später wurde die Gründungs-GmbH schließlich derart umgestaltet, daß der Angeklagte D aus ihr ausschied und der Angeklagte A als Geschäftsführer bestellt wurde. Im November 1974 wurde die GmbH schließlich in dieser Form ins Handelsregister eingetragen.

Am 28.2.1975 beantragte ein Gläubiger die Eröffnung des Konkursverfahrens über die GmbH. Der Antrag wurde jedoch am 12.4.1976 vom Amtsgericht zurückgewiesen, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Masse nicht vorhanden war und ein zur Kostendeckung ausreichender Betrag nicht vorgeschossen wurde.

Die Staatsanwaltschaft ermittelte gegen die Angeklagten wegen insgesamt 57 Einzelfällen nach §§ 246, 263, 265b, 283 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 7, 156 StGB, § 529, 1428 RVO, § 225 AFG, § 150 AVG.

Unter diesen Taten befanden sich auch 30 Fälle von Krediterschleichungen. In einem Fall hatte der Angeklagte A zur Absicherung eines Überziehungskredits eine uneinbringliche Forderung abgetreten. Dem Kreditinstitut entstand dadurch allerdings kein Schaden. Die Staatsanwaltschaft verfolgte diesen Einzelfall nicht weiter, ohne daß das Verfahren jedoch ausdrücklich eingestellt wurde.

Die weiteren 29 Fälle betrafen Warenlieferungen und Leistungen von Geschäftspartnern, die die Angeklagten A und C gemeinsam angefordert hatten, die aber nicht be-

zahlt wurden. Die Staatsanwaltschaft legte den Angeklagten insoweit zur Last, daß sie zum Zeitpunkt der Bestellung die Zahlungsunfähigkeit der GmbH bereits gekannt hätten.

Durch diese Krediterschleichungen entstand ein Schaden von insgesamt DM 41.000. Diese Fälle wurden sämtlich angeklagt. Die Staatsanwaltschaft lehnte eine Anwendung des § 265b allerdings zu Recht ab, da die entsprechenden Tathandlungen alle vor dem Inkrafttreten der Vorschrift begangen wurden.

Die Hauptverhandlung hat bisher noch nicht stattgefunden.

Fall 17

Das Verfahren richtete sich gegen den im Jahre 1930 geborenen, gelernten Heizungsbauer B. Er betrieb zunächst unter eigenem Namen ein entsprechendes Unternehmen. Später gründete er die B.-Verwaltungs-GmbH, die im Handelsregister eingetragen wurde. Diese Firma war Komplementärin der B.-Zentralheizungs- und Lüftungsbau GmbH & Co KG, die am 22.7.1976 im Handelsregister eingetragen wurde.

Die Firma beschäftigte ca. 12 Personen. Die Umsätze lagen nach Angaben des Angeklagten im Jahre 1975 bei ca. DM 900.000 und im Jahre 1977 bei über DM 1.000.000.

Anfang 1978 geriet das Unternehmen in starke finanzielle Schwierigkeiten. Der Angeklagte, der einen aufwendigen persönlichen Lebensstil führte, faßte den Gedanken, Konkurs anzumelden. Mitte Mai 1978 äußerte er sich in dieser Form gegenüber seinem Mitarbeiter K. Er forderte ihn auf, zum Amtsgericht zu fahren und sich einmal nach den notwendigen Formalitäten zu erkundigen. In diesem Zusammenhang äußerte er auch seine Meinung: "Andere haben auch Konkurs gemacht und denen geht es heute wieder blendend".

Nachdem der Zeuge K beim Amtsgericht die notwendigen Informationen erhalten hatte, wurde wenige Tage später ein erster Konkursantrag gestellt, einige Tage später aber wieder zurückgenommen.

Am 7. Juli 1978 wiederholte der Angeklagte seinen Konkursantrag, der durch Beschluß des Amtsgerichts vom 25. Juli 1978 zurückgewiesen wurde, da eine die Kosten des Verfahrens deckende Masse nicht vorhanden war.

In der Zwischenzeit hatte der Angeklagte eine Reihe von Vermögensstücken nicht unerheblichen Wertes dem Firmenvermögen entzogen.

Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage zum erweiterten Schöffengericht wegen eines Vergehens nach § 283 Abs. 1 Ziff 1 StGB in vier Einzelfällen. Vor Anklageerhebung hatte sie auch wegen eines Falles von Kreditbetrug ermittelt. Der Angeklagte hatte Maschinen im Werte von DM 80.000 auf Kredit erhalten, die er jedoch nicht bezahlte. Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine weitere Verfolgung dieser Handlung, ohne wegen dieses Einzelfalles eine Einstellungsverfügung zu erlassen.

Das erweiterte Schöffengericht stellte in der Hauptverhandlung das Verfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft sowie des Angeklagten und seines Verteidigers nach § 153a Abs. 2 StPO unter der Auflage vorläufig ein, daß der Angeklagte einen Betrag von DM 1.000 an die Arbeiterwohlfahrt zahle. Dieser Auflage kam der Angeklagte nach, woraufhin das Verfahren endgültig eingestellt wurde.

Fall 18

Das Verfahren richtete sich gegen den im Jahre 1939 geborenen Maurermeister M. Der Angeklagte war Geschäftsführer der Firma W.-Bau-GmbH. Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 15.10.1973 errichtet und war seit 18.2.1975 im Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens war der Betrieb einer Bauunternehmung sowie der Baustoffhandel.

Die W.-Bau-GmbH war persönlich haftende Gesellschafterin der Firma Bauunternehmens-Kommanditgesellschaft W.-Bau-GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister am 7. Mai 1976. Gegenstand der KG war ebenfalls der Betrieb einer Bauunternehmung. Durch erhebliche Ausweitung der Tätigkeit in den Jahren 1975 und 1976 gerieten die Firmen in Zahlungsschwierigkeiten. Ab 28.2.1977 waren beide Firmen nicht mehr in der Lage, einen wesentlichen Teil der fälligen und ernsthaft angeforderten Verbindlichkeiten zu erfüllen. Am 4. Februar 1977 beantragte eine Betonwarenlieferfirma die Leistung der eidesstattlichen Versicherung. Am 4. April 1977 stellte eine andere Gläubigerfirma Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der GmbH, am 4. Juli 1977 stellte die AOK Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der KG. Dem folgte der Angeklagte am 28.7.1977 mit eigenen Konkursanträgen über das Vermögen der beiden Gesellschaften. Der vorläufig bestellte Konkursverwalter kam am 5. Oktober 1977 zu dem Ergeb-

nis, daß eine Konkursmasse zur Befriedigung von Forderungen nicht vorhanden sei, da alle Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens im Eigentum Dritter stünden. Mit Beschlüssen vom 23.11.1977 und 14.1.1978 wurden die Anträge auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der beiden Gesellschaften mangels Masse abgelehnt.

Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft ermittelte gegen den Angeklagten wegen insgesamt 14 Einzelfällen nach §§ 156, 263, 265b, 266, 246, 283 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5, 7b StGB, §§ 529, 1428 RVO, § 225 AFG, §§ 64, 84 GmbHG, §§ 130a, b, 177a HGB. Noch vor Erhebung der Anklage zum Schöffengericht stellte die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen hinsichtlich des Verdachtes des Kreditbetruges (§ 265b StGB) nach § 170 Abs. 2 SPO ein.

Den Ermittlungen hatte folgender Sachverhalt zugrunde gelegen: Die GmbH war Eigentümerin eines Pkw-Mercedes 300. Dieses Fahrzeug war der Hypobank anstelle eines anderen Mercedes sicherungsübereignet worden. Nach einem Unfall am 6. Juni 1977 soll der Pkw Totalschaden erlitten haben. Er wurde daher von der Hypobank gegen Zahlung von DM 1.500 freigegeben. Am 7. Juni 1977 unterzeichnete M ein Vermögensverzeichnis, in dem der Zeitwert des Pkw mit DM 13.000 angegeben war. Dieses Verzeichnis wurde der Hypobank übermittelt.

Zur Einstellung des Verfahrens führte die Staatsanwaltschaft in ihrer Verfügung aus: "Es kann hier nur § 265b Abs. 1 Nr. 2 StGB vorliegen, wonach sich strafbar macht, wer eine Verschlechterung der in den Unterlagen dargestellten wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Vorlage nicht mitteilt, da der Pkw lediglich gegen einen vorher im Eigentum der GmbH stehenden Pkw ausgetauscht worden ist. Der vorherige Pkw ist aber von der Bank bereits am 8. März 1977 freigegeben worden, so daß die Erklärung vom 7. Juni 1977 nicht maßgeblich war".

Aus diesen Ausführungen der Staatsanwaltschaft ließ sich ebensowenig wie aus der gesamten Verfahrensakte entnehmen, warum die Staatsanwaltschaft nicht von einem Kreditbetrug nach Abs. 1 Nr. 1 ausgegangen ist. Durch die Vorlage eines Vermögensverzeichnisses, in dem ein Gegenstand mit einem überhöhten Wert angegeben ist und das daher falsch ist, ist der Tatbestand des § 265b StGB durch aktives Tun erfüllt. Der Unterlassenstatbestand des Abs. 1 Nr. 2 kommt dann nicht in Betracht. Die unterlassene Verschlechterungsmittlung betrifft nur diejenigen Fälle, in denen die in den Unterlagen gegebenen Darstellungen der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Zeit zwischen Erstellung der Unterlage und ihrer Vorlage sich nicht nur unwesentlich geändert hat. Im vorliegenden Fall hatte der Pkw-Mercedes den Unfall jedoch bereits, bevor M

das Vermögensverzeichnis unterschrieben hatte, die Verschlechterung war mithin bereits vor Erstellung des Verzeichnisses eingetreten.

Daß ursprünglich ein anderer Pkw der Bank zur Sicherheit übereignet worden war, kann insofern eine andere Beurteilung nicht begründen, denn an dessen Stelle ist ja der am 6. Juni 1977 verunfallte Wagen getreten.

Das Schöffengericht verurteilte M nach zweitägiger Hauptverhandlung wegen eines fahrlässigen sowie eines vorsätzlichen Vergehens des Bankrotts und der Beitragsvor-
enthaltung sowie wegen eines fahrlässigen Vergehens des Unterlassens der Konkurs-
anmeldung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 8 Monaten. Die Vollstreckung der Frei-
heitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Das Urteil wurde durch Rechtsmittelver-
zicht sofort rechtskräftig.

Fall 19

Das Verfahren richtet sich gegen vier Kaufleute, die Brüder M und die Brüder W. Die Brüder W betrieben seit 1955 gemeinsam die spätere W- OHG, die sich von einem ambulanten Einzelhandelsgewerbe über einen Großhandel mit Schrauben im Laufe der Jahre zu einem Stahlhandelsunternehmen mit eigener Eisengießerei und eigenem Eisenverlegebetrieb entwickelte. Im Jahre 1975 wurde die W und Partner OHG gegründet, indem zusätzlich die Brüder M-OHG in die alte Firma eintraten. Gesellschafter waren somit: Robert W., Karl W. und die Gebrüder M-OHG. Gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages waren zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft jeweils 2 Gesellschafter berechtigt.

In den Jahren 1976 und 1977 wurde diese Firma völlig umgestaltet. Es erfolgte die Gründung einer GmbH, die erst in die OHG und danach in eine neu gegründete KG eintrat. Am 6.4.1977 meldete die W und Partner-OHG die Übertragung ihres Geschäftsbetriebes mit allen Aktiva und Passiva auf die Gebrüder W-GmbH & Co. KG dem Handelsregister an.

Beim Eintritt der Gebrüder M in die alte W.-OHG war diese mit über DM 800.000 überschuldet und befand sich vor dem Zusammenbruch. Nur durch eine Zuführung von neuem Kapital war eine Weiterführung der Firma möglich. Durch den Eintritt der Gebrüder M konnten die Verluste der Firma zwar anfänglich geringfügig gesenkt werden, insgesamt konnte ein Abbau der Verluste jedoch nicht erreicht werden, vielmehr er-

höhten sich diese. Die Gesamtverluste beliefen sich am Jahresende 1976 auf über 1 Million DM. Bereits zu diesem Zeitpunkt war den Angeklagten klar, daß die Firmen nicht mehr zu retten waren. Um ihre persönlichen Verluste gering zu halten, führten sie die geschilderten Unternehmensgruppierungen durch. Durch Beschluß des Amtsgerichts vom 29.8.1977 wurde das Konkursverfahren über das Vermögen der GmbH eröffnet.

Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft ermittelte gegen die Angeklagten wegen insgesamt 35 Einzelfällen nach §§ 263, 265b, 283b, 283c StGB, § 84 GmbHG, § 130a, 117b HGB, § 529 1429 RVO, § 150 AFG. In 6 Einzelfällen wurde das Verfahren nach § 154 StPO eingestellt. Wegen der übrigen Straftaten wurde Anklage zur Wirtschaftsstrafkammer erhoben. Der durch die angeklagten Straftaten verursachte Schaden betrug fast DM 2.000.000. Davon entfielen DM 650.000 auf den Kreditbetrug.

Das Hauptverfahren wurde zwischenzeitlich eröffnet, die Hauptverhandlung aber noch nicht durchgeführt.

Fall 20

Das Verfahren richtete sich gegen den im Jahre 1923 geborenen Techniker F. Der Angeklagte war Geschäftsführer der X-GmbH. Gegenstand des Unternehmens war der Bau und Vertrieb von alternativen Energiesystemen. Die X-GmbH war Komplementärin der Y-GmbH & Co. KG, die ebenfalls den Bau und Vertrieb von natürlichen Energiesystemen zum Gegenstand ihrer Geschäftstätigkeit hatte.

Der Angeklagte bemühte sich, mit amerikanischen Firmen ins Geschäft zu kommen und begann mit der Produktion von Wärmepumpen für den amerikanischen Markt. Am 31.10.1977 gewährte ihm die R-Technologie GmbH ein Darlehen in Höhe von DM 40.000, das zur Fortführung der Produktion verwandt wurde. Dieser Kredit war notwendig geworden, da sich die Vorauszahlungen der amerikanischen Partner verspäteten.

Zur Absicherung des Darlehens übereignete der Angeklagte der Gläubigerfirma 6 Wärmepumpen aus der bereits angelaufenen Produktion. Außerdem legte er bei den Kreditverhandlungen Verträge mit amerikanischen Partnerfirmen vor, aus denen sich die Absatzmöglichkeit für die zu produzierenden Wärmepumpen ergeben sollten. Die Auskünfte, die die Gläubigerin über die Vertragspartner einholte, waren allerdings

negativ. Die R-Technologie GmbH kündigte daher den gewährten Kredit am 22.11.1977 fristlos. Als die sicherungsübereigneten Wärmepumpen gepfändet werden sollten, waren sie nicht mehr auffindbar.

Da sich das Geschäft mit den amerikanischen Vertriebsfirmen zerschlug, mußte der Angeklagte die Produktion einstellen und stellte am 16.3.1978 beim Amtsgericht Konkursantrag. Dieser Antrag wurde am 4.4.1978 mangels Masse zurückgewiesen. Die Staatsanwaltschaft ermittelte gegen den Angeklagten wegen eines Kreditbetruges nach § 265b StGB sowie wegen 5 weiterer Straftaten nach §§ 246, 263, 266, 283 Abs. 1 Nr. 1, 4, 283c, 156 StGB, §§ 64, 84 GmbHG.

Die Staatsanwaltschaft Lüneburg stellte das Verfahren in fünf Fällen nach § 170 Abs. 2 StPO ein und erhob lediglich wegen Unterschlagung einer zur Sicherheit übereigneten Wärmepumpe Anklage zum Schöffengericht.

Die Einstellung des Verfahrens wegen Kreditbetruges begründete die Staatsanwaltschaft damit, daß der Beschuldigte in seiner Vernehmung angegeben habe, daß die amerikanischen Firmen tatsächlich existierten und er sich auf das Zustandekommen der Geschäftsbeziehung verlassen habe. Die Staatsanwaltschaft nahm an, daß ihm insbesondere aufgrund des eigenen finanziellen Engagements, seine Einlassung nicht zu widerlegen sein werde.

Das Schöffengericht stellte in der Hauptverhandlung das Verfahren insgesamt nach § 153 Abs. 2 StPO ein.

Fall 21

Das Verfahren richtete sich gegen das Ehepaar Georg und Burglinde S. Georg S., gelernter Vulkaniseur, hatte im Jahre 1956 seine Meisterprüfung abgelegt. Er ist mehrfach vorbestraft, Burglinde S. war acht Jahre bei einer Versicherung als kaufmännische Angestellte tätig.

Der Angeklagte Georg S. war an mehreren Firmen beteiligt, die die Produktion und den Handel mit runderneuerten Reifen zum Gegenstand hatten. Als er mit diesen Firmen keinen wirtschaftlichen Erfolg mehr erzielte, entstand unter seiner Regie die Firma XY-Autozubehörvertriebsgesellschaft mbH; die Gründungsgesellschafter traten ihre Gesellschaftsanteile noch am Tage der Gründung am 24.4.1972 an den Angeklagten S. ab. Das Geschäftsgebaren, das er im Zusammenhang mit der Führung dieser Firma an

den Tag legte, war bereits Gegenstand eines gegen ihn durchgeführten Strafverfahrens wegen Betruges, das mit einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe endete. Zur Durchführung eines Konkursverfahrens über die GmbH kam es seinerzeit mangels kostendeckender Masse nicht.

Am 3.1.1973 wurde die Firma X-Markt GmbH gegründet, die mit Autozubehör und Campingartikeln Handel trieb. Die Gründer der Gesellschaft, ein Cousin des Angeklagten und dessen Ehefrau, übertrugen ihre Geschäftsanteile sogleich an die angeklagte Burglinde S., während sich der Angeklagte Georg S. wiederum zunächst im Hintergrund hielt und erst am 8.10.1973 die Geschäftsführung übernahm. Ende 1973 kam der Geschäftsbetrieb des überschuldeten Unternehmens zum Erliegen. In dem in dieser Sache durchgeführten Strafverfahren wurde der Angeklagte zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 10 Monaten rechtskräftig verurteilt.

Am 1.2.1974 nahmen die Angeklagten einen Handel mit Möbeln auf. Beabsichtigt war die Firmierung Möbeldiscount S. & Co.-OHG, wobei die Angeklagten persönlich und die Gummifabrik-GmbH, deren Geschäftsführer der Angeklagte Georg S. und deren alleinige Gesellschafterin die angeklagte Burglinde S. war, als Gesellschafter fungieren sollten. Kurze Zeit darauf, im Mai 1974, ging die Gummifabrik-GmbH in Konkurs.

Die Firma nahm die Geschäfte, den Einkauf und Vertrieb von Möbeln sofort unter der beabsichtigten Firmierung auf. Sie benutzte Briefbögen und Stempel mit der Bezeichnung "S. & Co.-OHG". Die Waren wurden von den Lieferanten gegen Zahlungsziel geliefert; Geschäfte gegen Vorkasse wurden nicht bzw. nur ganz vereinzelt vorgenommen.

Eine Eintragung der OHG in das Handelsregister wurde am 12.2.1975 durch Beschluß des Registergerichts zurückgewiesen. Bereits mit Schreiben des Regierungspräsidenten vom 26.9.1974 war nämlich ein Gewerbeuntersagungsverfahren gegen die Angeklagten eingeleitet worden. Durch Bescheid vom 28.2.1975 untersagte der Regierungspräsident den Angeschuldigten die Gewerbeausübung gemäß § 35 GewO und ordnete die sofortige Vollziehung an. Dagegen erhoben die Angeklagten Klage. Nach Ablehnung der geplanten Gesellschaftsform wurde am 11.8.1975 die Einzelfirma Möbel S. Inhaber Burglinde S. in das Handelsregister eingetragen. Der erste Konkursantrag wurde am 27.1.1976 von einer belgischen Lieferfirma gestellt und am 24.3.1976 zurückgenommen. Der Antrag einer anderen belgischen Lieferfirma vom 5. Mai 1976 auf Eröffnung des Konkursverfahrens wurde am 25. Mai 1976 zurückgenommen, da eine die Kosten des Verfahrens deckende Masse nicht vorhanden war.

Im Rahmen des Möbelhandels bestellten die Angeklagten seit dem 1.2.1974 bei verschiedenen Firmen Möbel unterschiedlicher Art. Dabei kam es ihnen darauf an, nur bei Lieferanten zu kaufen, die bereit waren, gegen Zahlungsziel zu liefern. Gegen Vorauskasse wurden keine Geschäftsverbindungen aufgenommen. Die Warenlieferungen wurden sodann in den Geschäftsräumen weiterverkauft. Zum größten Teil wurden die Waren zu stark herabgesetzten Preisen verkauft und ab Januar 1975 sogar i.d.R. unter dem Einkaufspreis verschleudert. Lediglich ein minimaler Teil der gelieferten Waren wurde bezahlt, dann jedoch mit erheblichem Verzug und teilweise durch Druckmittel wie Pfändungen, Drohungen mit Anzeige wegen Betruges, Antrag auf Vorlage des Vermögensverzeichnisses und Abgabe der eidesstattlichen Versicherung usw. Die Angeklagten versuchten durch immer neue Ausreden die Zahlungen herauszuschieben. Der festgestellte Betrag für bezahlte Rechnungen inklusive Pfändungen beträgt knapp DM 200.000. Unbezahlt blieben Lieferantenrechnungen in Höhe von mindestens DM 700.000. Im Anschluß an das nicht durchgeführte Konkursverfahren leitete die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen die Angeklagten ein.

Gegenstand der Ermittlungen waren insgesamt 118 Einzelfälle, von denen mehr als 9/10 Krediterschleichungen waren. Dabei handelt es sich in weit überwiegendem Maße um Lieferantenkredite. Die Staatsanwaltschaft erhob nach einer Ermittlungsdauer von 13 Monaten in 107 Fällen Anklage zur Strafkammer. Die übrigen Fälle waren vorher gemäß § 170 Abs. 2 bzw. 154 StPO eingestellt worden.

Die Strafkammer lehnte die Eröffnung des Hauptverfahrens mit der Begründung ab, daß hinreichender Tatverdacht nicht bejaht werden könne. Sie rügte die nicht ausreichende Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft. Auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft eröffnete das OLG am 10.11.1978 das Verfahren gegen die Angeklagten in insgesamt 59 Fällen. In 47 Fällen wurde die Eröffnung abgelehnt, wobei auch hier nicht ausreichende Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft als Begründung angeführt wurden. Ein Fall wurde nach § 154 StPO eingestellt. Eine Hauptverhandlung wurde nicht durchgeführt, da das Verfahren gegen Burglinde S. bereits zuvor gemäß § 153a StPO eingestellt wurde. Es wurde dabei die Auflage erteilt, DM 200 an die Staatskasse zu zahlen. Ratenzahlung wurde bewilligt. Das Verfahren gegen Georg S. wurde im Hinblick auf die erwähnte Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und zehn Monaten, die zwischenzeitlich rechtskräftig geworden war, gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt.

Fall 22

Das Verfahren richtete sich gegen den im Jahre 1941 geborenen Kaufmann Henry B. Der Angeklagte absolvierte eine Banklehre und trat danach in den Betrieb seiner Eltern, ein Direktverbeunternehmen, ein. Nachdem er einige Jahre später den Betrieb übernommen und in eine GmbH & Co. KG umgebildet hatte, beschäftigte er ca. 6 bis 7 Mitarbeiter und ca. 30 Heimarbeiter. In seinem Wohnort war er gesellschaftlich und politisch aktiv und wurde 1972 als Mitglied der CSU in den Gemeinderat gewählt.

In den Jahren bis 1975 kam es u.a. wegen der zunehmenden allgemeinen wirtschaftlichen Rezession auch im Betrieb des Angeklagten zu erheblichen finanziellen Engpässen. Die von dem Angeklagten 1975 neu gegründete R-Verlags-GmbH, die vor allem durch ein örtliches Anzeigenblatt Gewinn bringen sollte, entfaltete nur geringe Geschäftstätigkeit. Auch die Auflösung der GmbH & Co. KG und die Neugründung der Firma Gewerbeservice-GmbH brachten keine Wende. Schließlich erwarb der Angeklagte am 1.1.1978 die Firma O-Druck. Zur Finanzierung der Firmenübernahme nahm er Frau A als Kommanditistin in die Firma auf. Frau A leistete insgesamt eine Kommanditanlage von DM 150.000. Im November 1978 wurde für alle Firmen Konkurs angemeldet.

Im Verlauf seiner Geschäftstätigkeit beging B zahlreiche Straftaten. So baute er ein Scheckkreiselsystem auf. Zu diesem Zwecke eröffnete er bei der Hypobank ein Geschäftskonto und ließ sich von dem Zweigstellenleiter, den er aus seinem Wohnort gut kannte, zusichern, daß er hereingegebene Schecks sofort bar ausgezahlt bekommen werde. Zur Täuschung des Zweigstellenleiters legte er ihm Unterschriftsproben und eine Scheckeinlösegarantie vor, die sämtlich gefälscht waren. Im folgenden gab er Schecks, die auf ein bestimmtes Konto der Sparkasse gezogen waren, in großem Umfang herein und ließ sich die Beträge in bar auszahlen. Einen Teil davon zahlte er dann auf das Sparkassenkonto ein, wo die Schecks eingelöst wurden. Der "Umsatz", den der Angeklagte so täglich tätigte und ständig steigerte, belief sich auf mehrere Hunderttausend DM. Als der Kreisel zusammenbrach, war die Hypobank durch die ungedeckten Schecks um nahezu DM 700.000 geschädigt.

Ein ähnliches System verwirklichte er noch bei zwei anderen Banken und verursachte damit einen Schaden von DM 275.000. Ein drittes Mal blieb es beim Versuch, da die angesprochene Bank sich nicht bereit erklärt hatte, den Scheckbetrag sofort in bar auszusahlen.

Indem B Kredite für seine diversen Werbefirmen bei vier verschiedenen Banken aufnahm, schädigte er diese um insgesamt DM 223.000. Zur Absicherung hatte B Mehrfachabtretungen von Kundenforderungen vorgenommen und Druckmaschinen sicherungsübereignet, die nicht in seinem Eigentum standen.

Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft München ermittelte gegen B in insgesamt 35 Einzelfällen, von denen sie 19 nach §§ 154 und 154a StPO zur Einstellung brachte. In den verbleibenden 16 Fällen erhob sie nach einer Ermittlungsdauer von 8 Monaten Anklage zur Strafkammer wegen Vergehen nach §§ 136, 148, 263, 266, 267 StGB, 529, 1428 RVO, 225 AFG, 150 AVG. Der Gesamtschaden, der der Anklage zugrunde lag, betrug DM 1,4 Mio.; die Einstellungen hatten einen Schaden von DM 200.000 betroffen.

Die Strafkammer verhandelte an sieben Tagen und verurteilte B zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren und sechs Monaten. Die erlittene Untersuchungshaft von 461 Tagen wurde angerechnet. Das Urteil ist rechtskräftig.

Fall 23

Das Verfahren richtet sich gegen den verheirateten Maurermeister M. Dieser gründete im Jahre 1971 zusammen mit seiner Schwester und seinem Vater die M-Bau KG, die sich mit der Errichtung und dem Verkauf von Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen befaßte.

Im Jahre 1976 schieden der Vater und die Schwester des Angeklagten aus und dieser wurde nunmehr Alleininhaber der Einzelfirma.

In der Zeit von 1976 bis 1978 verschlechterte sich die finanzielle Situation des Unternehmens drastisch. Die erste Liquiditätskrise trat im Juni 1978 ein, als die Raiffeisenbank, mit der der Angeklagte überwiegend zusammenarbeitete, insgesamt 6 Schecks mangels Kontendeckung an die Einreicher zurückgab. Dem Angeklagten gelang es jedoch, die Raiffeisenbank durch das Versprechen, weitere dringliche Sicherheiten beizubringen, zu einer Änderung ihres damaligen Standpunktes zu bewegen. Dies führte in der Folgezeit zu einer immer stärkeren Überschreitung des Kreditlimits. Ende 1978 erreichte der Sollstand des Kreditkontos bei dieser Bank DM 360.000, obwohl der dem Angeklagten eingeräumte Überziehungskredit lediglich DM 250.000 betrug. Seit Beginn des Jahres 1979 lehnte es die Raiffeisenbank daher immer häufiger ab, ihr vorgelegte, vom Angeklagten ausgestellte Schecks einzulösen. In Einzelfällen wurden

die Schecks jedoch auch eingelöst.

Die Bankverbindlichkeiten betragen zum Jahreswechsel 1978/79 bereits ca. DM 500.000. Dazu kamen noch Lieferantenschulden in Höhe von ca. DM 1 Mio., die sich bis zum Zusammenbruch des Unternehmens Anfang Mai 1979 auf DM 1,4 Mio. erhöhten. Seit Anfang 1979 zahlte der Angeklagte auch keine Steuern mehr, so daß sich Steuerschulden von DM 150.000 ergaben.

Diesen Verbindlichkeiten standen keine ausreichenden Aktiva gegenüber. Als der Angeklagte am 8. Mai 1979 Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens stellte, war eine die Kosten des Verfahrens deckende Masse schon nicht mehr vorhanden, so daß das zuständige Konkursgericht den Antrag ablehnte. Der Gesamtschaden belief sich auf ca. DM 1 Million.

Die Staatsanwaltschaft ermittelte gegen M wegen insgesamt 22 Einzeltaten. Dabei handelte es sich vorwiegend um Wechsel und Schecks, die der Angeklagte in den Monaten Januar bis April 1979 an Lieferanten gegeben hatte und die von seiner Hausbank nicht mehr eingelöst worden waren.

Zur Absicherung einer Bankschuld von DM 100.000 hatte der Angeklagte am 2. Februar 1979 noch einen Globalabtretungsvertrag unterzeichnet, obwohl er bereits ein Jahr vorher alle Forderungen global an seine Hausbank abgetreten hatte. Diese Vorabtretung hat er bei Abschluß des zweiten Vertrages verschwiegen. Die Staatsanwaltschaft klagte dieses Verhalten nach § 265b Abs. 1 Nr. 1b an. Die übrigen Taten klagte sie nach § 263 an; in insgesamt 6 Einzelfällen stellte sie das Verfahren nach § 170 Abs. 2 bzw. 154 StPO ein. Der Anklage lag ein Schaden von insgesamt DM 380.000 zugrunde. Die eingestellten Straftaten umfaßten einen Schaden in Höhe von DM 80.000.

Die Strafkammer verurteilte M nach eintägiger Hauptverhandlung wegen Betruges in 6 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren, deren Vollstreckung auf fünf Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. Von der Anklage des Kreditbetruges sprach sie den Angeklagten frei, da in dem zweiten Abtretungsvertrag eine schriftliche unrichtige Angabe nicht enthalten war. Die Kammer führte in ihrem Urteil aus: "Es konnte nicht festgestellt werden, daß der Angeklagte i.S.d. § 265b Abs. 1 Ziff. 1b schriftlich unrichtige Angaben gemacht hatte, als er am 2. Februar 1979 zugunsten der B-Bank eine Globalabtretungserklärung unterschrieb. Denn der Angeklagte hatte unter Ziffer 7 dieses Formularvertrages 'für alle in die Bestandsverzeichnisse gemäß Ziff. 2 aufge-

nommenen Forderungen versichert, daß sie nicht anderweitig abgetreten seien, ohne daß gleichzeitig ein Bestandsverzeichnis 'gemäß Ziff. 2' vorgelegen hätte oder erstellt worden wäre. Die abgegebene Erklärung war mithin auch nicht schriftlich unrichtig". Eine Strafbarkeit wegen Betruges nach § 263 StGB prüfte das Gericht gar nicht mehr.

Das Urteil wurde durch allseitigen Rechtsmittelverzicht rechtskräftig.

Fall 24

Das Verfahren richtete sich gegen die Kautleute A und B, den Bauingenieur C und den Industriekaufmann D. Die Angeklagten A, B, und C waren Geschäftsführer der XY-Verwaltungs GmbH, die als persönlich haftende Gesellschafterin der XY-Montage Bau GmbH & Co. KG fungierte. Der Angeklagte B war Gesamtprokurist dieser Firmen. Die beiden Unternehmen gehörten zu einer Gruppe von insgesamt 17 Firmen, von denen 7 im Juli/August 1976 Konkurs anmelden mußten. Das Konkursverfahren über die hier in Frage stehenden Firmen wurde am 1. Oktober 1976 eröffnet.

Die Mehrzahl der Firmen der XY-Firmengruppe befaßte sich ab 1964 mit dem Montagebau und führte dort die Großtafelbauweise auch beim Bau von Einfamilienhäusern ein, die bisher nur im Geschoßbau verwendet worden war. In den Jahren 1975 und 76 gerieten ein Teil der Firmen der XY-Gruppe in Schwierigkeiten, die z.T. auf außerbetriebliche und volkswirtschaftliche Einflüsse zurückzuführen waren, z.T. ihre Ursache darin hatten, daß Rationalisierungsmaßnahmen zu spät durchgeführt wurden.

Der Jahresabschluß der GmbH & Co KG zum 31.12.1975 wies einen Verlust von ca. DM 1,4 Mio. auf. In den ersten fünf Monaten des Jahres 1976 trat ein Verlust von 1,9 Mio. DM auf. Am 27. Juli 1976 wurde schließlich für die beiden Firmen Konkursantrag gestellt. In der vom Konkursverwalter per 1. Oktober 1976 erstellten Konkursbilanz standen Aktiva von rund DM 15,6 Mio. (davon frei ca. 500.000) Verbindlichkeiten von rund DM 25,5 Mio. gegenüber.

Die Staatsanwaltschaft ermittelte gegen die Verantwortlichen der beiden Firmen wegen Vergehen nach §§ 263, 265b, 283 Abs. 1 Nr. 7 StGB, 130a, 130b, 177 HGB, 64, 84 GmbHG. Von den 13 Einzelfällen, auf die sich die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft konzentrierten, wurden im Laufe der 26monatigen Ermittlungen 7 nach §§ 170 und 154 StPO eingestellt. In der Anklage wegen fortgesetztem gemeinschaftlichen Betruges warf die Staatsanwaltschaft den Geschäftsführern der beiden Firmen und den

Gesamtprokuristen vor, in Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit der beiden Firmen noch von Mai bis Juli 1976 Waren und Dienstleistungen bestellt und entgegengenommen zu haben, die später dann nicht mehr bezahlt werden konnten. Diesen Handlungen lag ein Schaden von 460.000 DM zugrunde. Die eingestellten Tathandlungen hatten eine Schadenshöhe von ca. 200.000 DM betroffen.

Die Angeklagten verteidigten sich mit der Behauptung, sie hätten die Firmen in den Monaten Mai bis Juli noch sanieren wollen und an eine Rettung geglaubt. Erst als am 16. Juli 1976 die Zwischenbilanz zum 31. Mai 1976 erstellt worden und aus ihr der unerwartet hohe Verlust zu erkennen gewesen sei, habe man unverzüglich Konkursantrag gestellt.

Die Wirtschaftsstrafkammer am Landgericht Hamburg schloß sich dieser Argumentation an und lehnte die Eröffnung des Hauptverfahrens ab. Dieser Beschluß wurde rechtskräftig.

Fall 25

Das Verfahren richtete sich gegen den 1923 geborenen Kaufmann K. Der Beschuldigte hatte als Geschäftsführer der im Jahre 1977 gegründeten Bau-GmbH mit mehreren Bauherren Bauverträge abgeschlossen. Zur Erfüllung seiner Verpflichtung bediente er sich eines Subunternehmens. Die von dieser Firma nur schleppend erbrachten Bauleistungen erwiesen sich im Frühjahr 1979 zunehmend als mangelhaft. Im Frühsommer 1979 ging das Subunternehmen in Konkurs und stellte die Bauleistungen ein.

Um die begonnenen Bauten fertigstellen zu können, beantragte der Beschuldigte bei der Sparkasse einen Kredit für seine GmbH in Höhe von DM 40.000. Zur Sicherung dieses Darlehens trat er an das Kreditinstitut die noch ausstehenden Restzahlungen der Bauherren in Höhe von DM 52.700 ab. Als die Sparkasse im Oktober 1979 die Zession den Drittschuldnern offenlegte, lehnten diese eine Zahlung ab, da die Bauwerke mangelbehaftet seien und sie daher Zurückbehaltungsrechte geltend machten bzw. die Aufrechnung mit Gegenforderungen erklärten. Die Sparkasse erstattete Anzeige wegen Kreditbetruges, da davon auszugehen sei, daß der Beschuldigte schon zum Zeitpunkt der Forderungsabtretung gewußt habe, daß diese Forderungen nicht erfüllt werden würden.

Die Staatsanwaltschaft ermittelte gegen den Geschäftsführer der zwischenzeitlich in Konkurs gegangenen Bau-GmbH wegen Vergehen nach § 265b StGB und §§ 64, 84 GmbHG. Nach einer Ermittlungsdauer von fünf Monaten stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ein, da dem Beschuldigten nicht nachzuweisen sei, daß er bereits bei Stellung des Kreditantrags "Kenntnis über Mängel, für die er einzustehen gehabt hätte, mit den entsprechenden Auswirkungen auf das Bestehen der Forderungen" gehabt habe.

Gegen den Einstellungsbeschluß erhob die Sparkasse Beschwerde und regte die Zeugenvernahme der Bauherren an. Die Generalstaatsanwaltschaft verwarf die Beschwerde mit der Begründung, daß sich nicht ausschließen lasse, daß der Beschuldigte geglaubt habe, "alles getan zu haben, um den Kreditgeber über die Darlehensgrundlage zu unterrichten". Dagegen beantragte die Sparkasse gerichtliche Entscheidung nach § 172 Abs. 2 S. 1 StPO. Das Oberlandesgericht hat den Antrag mit folgender Begründung verworfen:

"Der im Antragsvorbringen behauptete Sachverhalt erfüllt nicht den Tatbestand des § 265b StGB. Das Darlehen soll danach am 15.8.1979 beantragt und noch am gleichen Tag genehmigt und valutiert worden sein. Wann die Abtretung der zur Sicherung des Darlehens bestimmten Forderungen – die angeblich z.T. durch Aufrechnung erloschen bzw. mit Zurückbehaltungsrechten der Drittschuldner behaftet gewesen sein sollen – erfolgt ist, wird in der Antragschrift nicht mitgeteilt. Der Umstand, daß das Darlehen noch am Tage der Antragstellung genehmigt wurde, läßt den Schluß zu, die Vorlage der Abtretungserklärung sei erst nach Bewilligung des Darlehens erfolgt, wofür im übrigen der Inhalt des Schreibens des Beschuldigten an die Antragstellerin vom 5.9.1979 spricht, dem – nunmehr vervollständigte – Abtretungserklärungen beigelegt gewesen sind. Die umgehende Bewilligung des Darlehens spricht schließlich auch für die Richtigkeit der Einlassung des Beschuldigten, wonach zunächst der Kredit ohne Abtretungserklärungen zugesagt worden sei und die Antragstellerin dann doch auf einer Sicherheit bestanden habe.

Sind jedoch die Abtretungserklärungen erst nach Bewilligung des Darlehens gegeben worden, dann hat sich der Beschuldigte nicht strafbar gemacht, denn Täuschungshandlungen i.S.d. § 265b StGB müssen Grundlage für eine erst noch zu treffende Kreditentscheidung sein (vgl. Schönke-Schröder, StGB, 20. Aufl., Rn. 27 zu § 265b).

Der Antrag war daher mit der Kostenfolge aus § 177 StPO als unbegründet zu verwerfen".

Fall 26

Das Verfahren richtete sich gegen den 1941 geborenen verheirateten Kaufmann K. Dieser trat nach Abschluß seiner Lehre in dem im Landgerichtsbezirk Hof gelegenen Betrieb seines Vaters als kaufmännischer Angestellter ein, wo ihm im Jahre 1971 Einzelprokura erteilt wurde. Da sein Vater in Hamburg wohnte und dort einen weiteren Betrieb unterhielt, oblag ihm die eigenverantwortliche Leitung des Zweigunternehmens. Im Jahre 1976 geriet das Unternehmen durch den Kauf einer in Konkurs geratenen Konkurrenzfirma in finanzielle Schwierigkeiten. Durch die unerwartet hohen Kosten der Firmenübernahme mußten hohe Kredite aufgenommen werden und durch die Zinslast wurde die Eigenkapitaldecke des Stammunternehmens entscheidend geschmälert. Aufgrund weiterer Fehlentscheidungen des Managements geriet das Unternehmen in immer größere Zahlungsschwierigkeiten und war spätestens seit der Jahreswende 1977/78 überschuldet. Dennoch wurde der Betrieb weiter aufrecht erhalten und zur Täuschung der Hausbanken eine gefälschte Jahresabschlußbilanz zum 31.12.1977 erstellt, in der der Warenbestand um Millionenbeträge überhöht dargestellt wurde. Diese Bilanz wurde den vier Hausbanken zur Überprüfung vorgelegt. Diese durchschauten die Manipulationen nicht und erhöhten ihr Kreditengagement um jeweils mehrere Hunderttausend DM.

Im Herbst 1978 beantragte K noch einen Konsolidierungskredit bei der Landesanstalt für Aufbaufinanzierung in Höhe von DM 1 Mio. In Höhe von DM 800.000 beantragte er eine Staatsbürgschaft für dieses Darlehen. Dem Kreditantrag fügte er auch die gefälschte Bilanz 1978 sowie weitere verfälschte Unterlagen bei. Zur Gewährung des Kredites kam es schließlich nicht, weil keine der vier Hausbanken die Primärhaftung für die verbliebenen DM 200.000 übernehmen wollte.

Ende September 1978 beauftragte K eine Wirtschaftsberatungsfirma mit der Erstellung eines Sanierungskonzeptes für das von ihm geleitete Unternehmen. Das Honorar wurde auf DM 1.450 täglich festgelegt. Bereits nach wenigen Tagen erkannten die Sachbearbeiter der Beratungsfirma, daß eine Sanierung praktisch nicht mehr zu realisieren sei und erstellten unverzüglich ein Rahmenkonzept für eine Auffanggesellschaft, das bereits am 4. Oktober 1978 übergeben wurde. In den folgenden Tagen wurde immer deutlicher, daß nur die Herbeiführung eines Konkursverfahrens gerechtfertigt und die Einzelfirma nicht mehr zu retten sei.

Im einzelnen wurde das Rahmenkonzept, das die Beratungsfirma entwickelt hatte, wie folgt verwirklicht:

- Am 1. November 1978 stellte die Einzelfirma die Lohnzahlungen ein, so daß bis zur Konkursantragstellung am 22. Januar 1979 die Dreimonatsfrist für das Konkursausfallgeld (KAUG) ausgeschöpft war. Die Arbeitnehmer veranlaßten K in Zusammenarbeit mit dem Gewerkschaftssekretär, für diese Zeitspanne Darlehen in Höhe der Nettolohnzahlungen bei der Sparkasse aufzunehmen. Durch das im März 1979 vom Arbeitsamt in Höhe von DM 375.000 ausgezahlte KAUG wurden diese Darlehen wieder getilgt. Die bis dahin aufgelaufenen Zinsen in Höhe von DM 3.500 bezahlte der Angeklagte aus dem Vermögen der Auffangfirma.
- Am 30. November 1978 ließ K durch seine Ehefrau und einen Freund die Auffangfirma in der Rechtsform einer GmbH gründen. Alleiniger Geschäftsführer dieser Gesellschaft wurde K.
- Am 22. Januar 1979 stellte die AOK Konkursantrag, der am 1. Februar mangels Masse abgewiesen wurde.
- Am Anlagevermögen der Konkursfirma waren den Hausbanken zur Sicherheit Grundpfandrechte eingeräumt worden. Nach der Ablehnung des Konkursverfahrens wurde zunächst die Zwangsverwaltung über die Betriebsgrundstücke eingeleitet. Das gesamte Gebäude und die Maschinen wurden sodann an die GmbH verpachtet, die somit ohne Zeitverlust die Produktion fortführen konnte. Am 9. November 1979 wurde das Grundstück durch die Grundpfandgläubigerin ersteigert und zum selben Preis an die GmbH weiterverkauft.

Der Warenbestand der Konkursfirma war ebenfalls den Hausbanken sicherungsübereignet worden. Auch dieses Umlaufvermögen verkauften die Sicherungsnehmer an die GmbH. Damit gelang es K in Zusammenarbeit mit den Hausbanken und der Unternehmensberatungsfirma den größten Teil des früheren Firmenvermögens auf die neue GmbH zu verlagern.

Im Verlauf des 2. Halbjahres 1978 und vor allem vom 1.11.1978 bis zur Antragstellung am 22.1.1979 ließ der Angeklagte sich von seinen z.T. langjährigen Lieferanten weiter beliefern und bestellte auch noch neue Ware, ohne den Gläubigern die Überschuldung und spätere Zahlungsunwilligkeit mitzuteilen. Auf diese Weise wurden mindestens 20 Lieferanten um ca. DM 200.000 geschädigt.

Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft Hof wurde nach Ablehnung des Konkursverfahrens routinemäßig mit der Ermittlung von Straftaten beauftragt. Bei der Durchsicht der Konkursakten fiel sofort auf, daß in der letzten Jahresabschlußbilanz vom 31.12.77 die Warenbestände noch mit DM 3,7 Mio. bewertet wurden, im Konkursstatus

vom 31.1.1979 aber nur noch Warenbestände in Höhe von DM 900.000 erschienen. Im Verlauf der weiteren Ermittlungen konnten die Bilanzmanipulationen sowie die gezielte Konkursöffnung weitgehend aufgeklärt werden.

Nach einer Ermittlungsdauer von 21 Monaten erhob die Staatsanwaltschaft Anklage zur Wirtschaftsstrafkammer wegen Vergehen nach §§ 263, 264, 265b, 283 StGB, 225 AFG, 529, 1428 RVO, 370 AO. Die Staatsanwaltschaft klagte lediglich wegen des Kreditantrags bei der Landesanstalt für Aufbaufinanzierung nach § 265b an. Die Vorlage von verfälschten Bilanzen bei den Hausbanken sowie die Lieferantenkreditbetrügereien wurden nur nach § 263 StGB angeklagt. Eine Begründung für diese Subsumtion war den Akten nicht zu entnehmen.

Der Anklage lag ein ermittelter Schaden von insgesamt DM 1,5 Mio zugrunde. Davon entfielen DM 500.000 auf die Kreditbeträge gegenüber den Hausbanken und Lieferanten. Die Staatsanwaltschaft beantragte in der Anklageschrift außerdem noch gegen K ein vorläufiges Berufsverbot zu verhängen.

Die Anklage ging am 25. November 1980 beim Landgericht ein. Bis Ende 1982 konnte die Kammer wegen Arbeitsüberlastung noch nicht über die Eröffnung des Hauptverfahrens sowie die Verhängung des Berufsverbots entscheiden.

Fall 27

Das Verfahren richtete sich gegen den 1926 geborenen, verheirateten Kaufmann K. Dieser war Geschäftsführer der Transport GmbH & Co KG sowie der Komplementär-GmbH. Für beide Firmen mußte er im November 1978 die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragen, die jedoch vom Amtsgericht bei einer Überschuldung in Höhe von DM 375.000 mangels Masse abgewiesen wurde.

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Bonn erstreckten sich auf Vergehen der verspäteten Bilanzerstellung, der Beitragsvorenthaltung, der verspäteten Konkursanmeldung und der Unterschlagung. Im Laufe der Ermittlungen stieß die Staatsanwaltschaft auch noch auf einen Fall des Kreditbetruges nach § 265b StGB. Der Beschuldigte hatte Anfang 1978 die Hausbank gewechselt und zur Erlangung eines Kontokorrentkredites von DM 250.000 eine Vermögensübersicht vorgelegt. In ihr waren verschiedene Posten enthalten, die den Verdacht einer Überbewertung nahelegten. In der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung konnte K jedoch diesen Verdacht ausräumen.

Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren weitgehend nach § 170 Abs. 2 StPO ein. Wegen eines Vergehens der unterlassenen Bilanzaufstellung wurde das Verfahren nach § 153a StPO eingestellt und dem Beschuldigten die Auflage erteilt, DM 2.000 an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen.

Fall 28

Das Verfahren richtete sich gegen vier Beschuldigte:
den Kaufmann A,
den Steuerberater B,
den Rechtsanwalt Dr. C und
den Geschäftsführer E.

Der Beschuldigte A betrieb seit 1929 in Würzburg eine Einzelfirma, die die Fabrikation und den Handel mit chemisch-technischen Erzeugnissen zum Gegenstand hatte. Ab 1950 begann A mit dem Aufbau einer Tankstellenkette.

Im Mai 1967 gründete A mit seiner Frau eine GmbH. Gegenstand dieses Unternehmens sollte der Betrieb eines Mineralöl-, Tanklager-, Umschlags- und Vertriebsgeschäftes sowie die Spedition von Mineralölen sein. Am selben Tag wurde eine GmbH & Co KG gegründet, in die die GmbH als Komplementärin eintrat.

Am 14. April 1977 beantragte der Geschäftsführer der GmbH und GmbH & Co KG die Eröffnung des Konkursverfahrens über beide Gesellschaften. Bezüglich der GmbH wurde die Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt. Über das Vermögen der GmbH & Co KG wurde das Konkursverfahren durchgeführt.

Kommanditisten waren die Beschuldigten:

A mit DM 90.100 Einlage

B mit DM 10.200 Einlage

Dr. C mit DM 59.500 Einlage.

Im März 1971 wurde die Einlage der Gesellschafter um 100 % erhöht. Im Jahre 1973 übertrug der Beschuldigte A seinen Kommanditanteil an seine Ehefrau.

Die steuerliche Beratung der Firma erfolgte durch den Beschuldigten B; die rechtliche Beratung durch den Beschuldigten Dr. C.

Die Gesellschaften waren bereits im Jahre 1972 konkursreif. Ursache hierfür war insbesondere, daß sich im Jahre 1972 eine Forderung gegen einen Kunden in Höhe von DM 5 Mio. als uneinbringlich herausstellte.

Die tatsächliche Vermögenslage wurde dadurch verschleiert, daß von diesem Schuldner Wechsel in Höhe von DM 3 Mio hingegeben wurden, die dann seitens der Gesellschaften bei den Hausbanken eingereicht und dort diskontiert wurden. In dem Zeitraum bis Konkursantragstellung wurden diese dann jeweils prolongiert.

Erstmals für das Jahr 1971 erstellte der Beschuldigte B für die Firmen jeweils eine Handels- und eine Steuerbilanz. Die Handelsbilanzen der Jahre 1971-75 wurden den Banken und dem Hauptzollamt vorgelegt.

Dabei wurden die Bilanzen in verschiedenen Positionen so erstellt, daß die Handelsbilanzen eine günstige Kapitalentwicklung, die Steuerbilanzen jedoch jeweils erhebliche Verluste auswiesen.

Dies geschah zum einen durch eine unterschiedliche Bilanzierung der uneinbringlichen Forderung in Höhe von ca. DM 5 Mio. Während in der Steuerbilanz Wertberichtigungen vorgenommen wurden, war diese Forderung in der Handelsbilanz voll aktiviert worden.

Zum anderen waren auch die übrigen Kundenforderungen und Lieferantenverbindlichkeiten in unterschiedlicher Höhe bilanziert worden. Auf diese Art und Weise ergaben sich aus den Steuerbilanzen Verluste in Höhe von:

1971	262.530,55 DM
1972	560.476,95 DM
1973	2.076.855,22 DM
1974	4.076.345,75 DM
1975	5.368.941,82 DM

Demgegenüber wiesen die Handelsbilanzen folgende Abschlüsse auf:

1971	-32.913,12 DM
1972	+ 192.213,14 DM
1973	+ 660.497,26 DM
1974	+ 361.870,30 DM
1975	+ 584.757,77 DM

Aufgrund der in den Steuerbilanzen ausgewiesenen Verluste konnte der Beschuldigte

Dr. C gegenüber dem Finanzamt bei seiner Einkommenssteuererklärung in großem Umfange Verluste geltend machen. Obwohl er in den Jahren 1971 bis 1977 ca. DM 100.000 bis 150.000 jährlich an Einnahmen aus seiner Anwaltskanzlei erzielte, zahlte er in diesen Jahren keine Einkommenssteuer. Erhebliche Steuervorteile erzielte auf diese Art und Weise auch der Beschuldigte B. Sie beliefen sich bei beiden Beschuldigten auf ca. DM 50.000-70.000 pro Jahr.

Angesichts dieser lukrativen Möglichkeit einer privaten Abschreibungsgesellschaft, war den Beschuldigten B und Dr. C sehr daran gelegen, das Fortbestehen der Gesellschaft unter allen Umständen zu ermöglichen. Wegen des fehlenden Eigenkapitals war dies jedoch nur über eine Fremdfinanzierung möglich. Die verfälschten Handelsbilanzen wurden daher einer Bank vorgelegt, die aufgrund des bis zuletzt guten Rufes des Beschuldigten A und der von diesem erbrachten dinglichen und persönlichen Sicherheiten Kredite in Höhe von DM 2,7 Mio. verauslagte. Da sich die Sicherheiten aber als wertlos herausstellten, fiel die Bank in voller Höhe aus.

Die verfälschten Handelsbilanzen waren auch dem Hauptzollamt vorgelegt worden. Dieses verzichtete daraufhin auf eine Sicherheitsleistung und hatte letztendlich mit einer Steuerforderung in Höhe von DM 3,1 Mio. das Nachsehen.

Im Laufe des Ermittlungsverfahrens verstarb der Beschuldigte A im Alter von 73 Jahren. Gegen die übrigen Beschuldigten erhob die Staatsanwaltschaft Anklage zur Wirtschaftsstrafkammer. Diese sprach die Angeklagten vom Vorwurf des Betruges und Kreditbetruges sowie der Steuerhinterziehung frei.

Das freisprechende Erkenntnis wurde damit begründet, daß die Angeklagten davon ausgegangen seien, die vom verstorbenen Beschuldigten A hingegebenen Sicherheiten deckten die Forderungen der Bank voll ab. Es sei ihnen daher ein Schädigungsvorsatz nicht nachweisbar. Vom Vorwurf des Kreditbetruges sprach das Landgericht frei, da es die vorgelegten Handelsbilanzen für nicht entscheidungserheblich i.S.d. § 265b StGB hielt. Die Bank habe den Bilanzen nicht vertraut und nur auf die Sicherheiten hin das Darlehen gewährt.

Die Staatsanwaltschaft ließ das Urteil hinsichtlich der Angeklagten Dr. C und D rechtskräftig werden. Auf ihre Revision hin hob der BGH den Freispruch bezüglich B auf und verwies die Sache an eine andere Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts zurück. Der BGH begründete seine Entscheidung damit, daß das Landgericht den Begriff der "Entscheidungserheblichkeit" zu eng gefaßt habe, wollte einen Schuldspruch jedoch

nicht selbst fällen, da er hierzu weitere Sachaufklärung für notwendig erachtete.

Die nunmehr zuständige Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts beabsichtigt, das Verfahren gegen B nach § 153a Abs. 2 StPO gegen Zahlung von DM 30.000 an die Staatskasse einzustellen.

Fall 29

Das Verfahren richtete sich gegen den amerikanischen Staatsangehörigen A. Dieser war Inhaber einer Elektrogroßhandelsfirma in den USA, die in Kaiserslautern eine Niederlassung in der Rechtsform einer GmbH unterhielt.

Zur Abwicklung eines größeren Auftrages beim Neubau eines US-Hospitals erteilte die Sparkasse, die in ständiger Geschäftsverbindung mit beiden Firmen des Beschuldigten stand, der GmbH eine Bürgschaft in Höhe von US \$ 55.000. Zur Sicherung trat der Beschuldigte an die Bank seine Forderungen gegen die Bauherren des Hospitals ab. Dabei verschwieg er, daß er aufgrund des Bauvertrages zu Forderungsabtretungen nur mit Genehmigung der Bauherren berechtigt war. Außerdem hatte er seine Schuldner bereits vorher angewiesen, die Zahlungen auf ein Konto einer amerikanischen Bank zu leisten. Aufgrund dessen konnte die Sparkasse auf die Sicherheit nicht zurückgreifen.

Die Ermittlungen wurden von der Zentralstelle für Wirtschaftsstrafsachen in Kaiserslautern geführt. Diese stellte die Ermittlungen nach zweimonatiger Dauer nach § 170 Abs. 2 StPO ein, weil sie den Nachweis eines strafbaren Handlung für nicht gegeben hielt. In der Einstellungsverfügung heißt es: "Die Forderungsabtretung des Beschuldigten unter der Zusicherung, daß die Abtretung nicht durch Vereinbarung mit der Drittschuldnerin ausgeschlossen oder an deren ausdrückliche Zustimmung gebunden ist, erfüllt den Tatbestand des Betrugs. Wie die Kreissparkasse Kaiserslautern mitteilte, lag ihr bei der Forderungsabtretung der Auftrag vom 11. Dezember 1978 mit den allgemeinen Bedingungen für Subunternehmerverträge vor. Deshalb konnte die in der Forderungsabtretung vom 7.2.1979 vom Beschuldigten formulärmäßig abgegebene Versicherung bezüglich des Ausschlusses einer Abtretung keinen Irrtum i.S.d. Betrugs-tatbestandes hervorrufen, da der Kreissparkasse durch den vorgelegten Auftrag und die allgemeinen Bedingungen für Subunternehmerverträge bekannt war, daß die Abtretung ausgeschlossen war.

Fraglich erscheint in diesem Zusammenhang weiter, ob überhaupt eine vom Beschuldigten vorsätzliche Täuschungshandlung begangen wurde. Bei der Abtretungserklärung handelte es sich um ein Formular. Die vom Beschuldigten in der Forderungsabtretung abgegebene Versicherung der Abtretbarkeit der Forderung ist von der Kreissparkasse formularmäßig erfaßt. Es kann im vorliegenden Fall davon ausgegangen werden, daß der Beschuldigte bei Abgabe der schriftlich fixierten Erklärung keine tatsächlich bewußte Kenntnis vom vollen Umfang dieser schriftlich fixierten Erklärung hatte und die Kreissparkasse nicht über das Abtretungsverbot täuschen wollte.

Der Kreissparkasse war durch die Vorlage des Auftrages auch bekannt, daß für 90 % des Lieferwertes ein unwiderrufliches Bankakkreditiv ausgestellt war und der Lieferwert dem Beschuldigten gutgebracht wird. Insoweit wurde die Kreissparkasse auch nicht darüber getäuscht, daß besondere Vereinbarungen bezüglich der Zahlungsmodalitäten des Auftrages vorhanden waren.

Der festgestellte Sachverhalt kann auch nicht den Vorwurf eines Kreditbetruges gemäß § 265b StGB begründen. Voraussetzung hierfür wäre, daß der Beschuldigte vorsätzlich schriftlich unrichtige Angaben gemacht hat.

Vorsätzlich schriftlich unrichtige Angaben hätte der Beschuldigte allenfalls bei der Abtretungserklärung vom 7. Februar 1979 machen können, indem er versicherte, daß kein Abtretungsverbot besteht. Wie bereits schon dargelegt, kann dem Beschuldigten hier jedoch keine vorsätzliche Täuschung nachgewiesen werden. An einer vorsätzlichen Täuschung durch Abgabe unrichtiger schriftlicher Angaben fehlt es insbesondere dann, wenn der Kreditsuchende oder die von ihm beauftragte Person eine Erklärung unterschreibt, die der Kreditgeber mit Hilfe von Formulartexten formuliert hat. Hier ist dem Beschuldigten die tatsächliche Kenntnis vom vollen Inhalt des Formulars nachzuweisen. Im vorliegenden Fall ist jedoch davon auszugehen, daß der Beschuldigte keine volle Kenntnis des Abtretungsformulars hatte.

Weiter fehlt es an der Voraussetzung des § 265b StGB, wonach die unrichtige Erklärung für die Entscheidung über einen Kreditantrag erheblich war. Die Kreissparkasse Kaiserslautern erklärte, daß die Forderungsabtretung vom 7.2.1979 in erster Linie als Rücksicherung für die am 6.2.1979 gewährte Bürgschaft diene. Die Kreditgewährung (Bürgschaftserklärung) ging hier der Forderungsabtretung voraus. Möglicherweise versicherte der Beschuldigte mündlich bei der Kreditverhandlung, daß er die Forderung abtreten werde. Die Bürgschaftserklärung wurde jedoch schon am 6.2.1979 erteilt. Dieser Kreditentscheidung i.S.d. § 265b StGB ging jedoch keine schriftliche, unrichtige Angabe voraus. Die Forderungsabtretung erfolgte erst am

7.2.1979".

Fall 30

Das Verfahren richtet sich gegen den Geschäftsführer einer GmbH, die sich mit der Planung und Ausführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten befaßte. Nach knapp zweijähriger Geschäftstätigkeit der Gesellschaft stellte die AOK im Januar 1979 Konkursantrag, der jedoch mangels Masse abgewiesen werden mußte. Die GmbH hinterließ Verbindlichkeiten in Höhe von ca. DM 250.000.

Die Zentralstelle für Wirtschaftsstrafsachen erhob nach 18monatiger Ermittlungsdauer Anklage zum Schöffengericht wegen Vergehen nach §§ 263, 265b, 283d StGB, 529, 1428 RVO, 64, 84 GmbHG in insgesamt 6 Einzelfällen, denen ein Gesamtschaden von DM 56.000 zugrunde lag. Zuvor hatte sie das Verfahren bereits nach § 154a StPO auf diese Fälle beschränkt und 12 weitere Betrugsfälle sowie einen Fall der Steuerhinterziehung ausgeschieden. Diesen Fällen hatte ein Schaden in Höhe von ca. DM 40.000 zugrunde gelegen.

U.a. hatte der Angeklagte einer Bank auch eine Baumaschine zur Sicherheit überlassen, die bereits nicht mehr in seinem Eigentum stand. Diese Sicherungsübereignung veranlaßte die Bank, einen Kredit in Höhe von DM 120.000 auch weiterhin zu belassen. Da die Bank noch anderweitig ausreichend gesichert war, entstand ihr letztlich hieraus kein Schaden.

Dahingegen gingen Lieferanten in den den Ermittlungen zugrundeliegenden Fällen in Höhe von DM 78.000 leer aus. In diesen Fällen ermittelte die Staatsanwaltschaft wegen Betruges nach § 263 StGB.

In der zweitägigen Hauptverhandlung wurde das Verfahren bezüglich des Vorwurfs der Beitragsvorenthaltung (§§ 529, 1428 RVO) nach § 154 Abs. 2 StPO eingestellt. Wegen Verletzung der Buchführungspflicht durch unterlassene Buchführung und unterlassener Bilanzerstellung sowie wegen Kreditbetrugs und unterlassener Konkursantragstellung wurde der GmbH-Geschäftsführer schließlich zu einer Gesamtgeldstrafe von 100 Tagessätzen à DM 50 verurteilt. Das Urteil wurde durch allseitigen Rechtsmittelverzicht rechtskräftig.

Fall 31

Das Verfahren richtet sich gegen das Ehepaar E. Dieses betrieb in den Jahren 1968 bis 1978 in Marburg und München verschiedene Einzelhandelsgeschäfte der Textilbranche, u.a. auch eine GmbH. Die Unternehmen wurden von den Beschuldigten in wechselnder persönlicher Beteiligung geführt und geleitet.

Spätestens seit Juni 1975 war die E-Mode-Vertriebs-GmbH zahlungsunfähig geworden. Die Beschuldigten selbst waren seit Ende 1974 völlig überschuldet und vermögenslos. Beide Beschuldigten mußten Ende 1974 den Offenbarungseid leisten.

Gleichwohl betrieben die Beschuldigten ihre GmbH noch bis zum Juni 1977. Sie bestellten laufend neue Ware bei einer Vielzahl von Lieferanten und verkauften diese teilweise unter Preis. Die Vollstreckungsversuche ihrer Gläubiger konnten sie durch ihre verwickelte Firmenkonstellation weitgehend verhindern. Im übrigen versprachen sie Teilzahlungen für den Fall, daß die Gläubiger in ein Moratorium einwilligten. Tatsächlich leisteten sie jedoch nur in geringfügigem Umfang Zahlungen.

Im Juni 1977 stellte die Ehefrau als Geschäftsführerin der GmbH für diese Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens. Der Antrag wurde mangels Masse abgewiesen.

Die Staatsanwaltschaft ermittelte auf die Anzeige einiger Gläubiger hin bereits zu diesem Zeitpunkt gegen das Ehepaar E, als diese ihr Geschäft noch betrieben. Wegen Arbeitsüberlastung konnte das Verfahren jedoch erst Anfang 1978 energischer betrieben werden.

Den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen lagen zahlreiche Lieferantenbetrügereien zugrunde. Insgesamt war durch das Verhalten der Beschuldigten ein Schaden von ca. 300.000 DM entstanden.

Nach mehr als dreijähriger Ermittlungsdauer konnte im Dezember 1980 wegen 59 Einzelfällen des Kreditbetruges Anklage zur Strafkammer erhoben werden. Insgesamt war eine Schadenssumme von 176.000 DM der Anklage zugrunde gelegt worden. In etwa derselben Höhe hatte die Staatsanwaltschaft das Verfahren zuvor nach § 170 Abs. 2 StPO und § 154 StPO eingestellt.

Bis zum September 1982 hatte die Strafkammer über die Eröffnung des Hauptverfahrens noch nicht entschieden.

Kreditbetrug (§ 265 b StGR)

Erhebungsbogen zur Aktenanalyse

September 1980

Variable	Loch- karte	Spalte	Frage	Code
1	1	1 - 3	Fall- (Beschuldigten-) Nummer	
2	1	4 - 6	Lfd.- (Verfahrens-) Nummer	
3	1	7	Verfahren	anhängig = 1 abgeschlossen = 2
4	1	8 - 22	Aktenzeichen bei der Staatsanwaltschaft	
5	1	23 - 27	Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht (siehe Codeplan)	
6	1	28 - 41	Aktenzeichen des Gerichts	
7	1	42	Schwerpunkt StA	ja = 1 nein = 2
8	1	43	<u>Tätersituation</u> Person:	bekannt = 1 unbekannt = 2
9	1	44	Geschlecht	männlich = 1 weiblich = 2
10	1	45	Nationalität	deutsch = 1 Ausländer = 2 naturalisiert = 3 staatenlos = 4 keine Angabe = 9
11	1	46 - 47	Alter: Geburtsjahr (letzte zwei Ziffern)	
12	1	48	Alter	keine Angaben = 9
13	1	49	Familienstand:	ledig = 1 verheiratet = 2 geschieden = 3 verwitwet = 4 getr. lebend = 5 keine Angaben = 9

Variable	Loch- karte	Spalte	Frage	Code
14	1	50 - 51	Persönliche Angaben: - Anzahl der Kinder:	
15	1	52 - 59	- Alter der Kinder:	
16	1	60 - 65	- Eltern: Geburtsdatum väterlich	
17	1	66 - 69	Geburtsort väterlich (PLZ, DDR oder dt. Ostgebiete "1111", Ausland "1122")	
18	1	70 - 72	Beruf väterlich (Codeliste)	
19	2	1 - 4	Wohnort: (PLZ)	
20	2	5	gestorben (Vater)	
21	2	6	wiederverheiratet (Vater)	
22	2	7 - 12	Geburtsdatum mütterlich	
23	2	13 - 16	Geburtsort mütterlich (s.Var. 17)	
24	2	17 - 19	Beruf mütterlich (Codeliste)	
			Erläuterungen zu den Var. 16 bis 24: Elternangaben nicht oder nur zu einem Teil vorhanden: bei dem Teil, bei dem keine Angaben vorhanden sind, wird bei der Angabe "Geburtsdatum" vercodet "-1" (blank). Wenn nur bei Geburtsdatum keine Angaben, dann "999999" vercoden.	
25	2	20 - 21	Beschuldigten Arbeitgeber:	
26	2	22 - 25	Beschuldigten Beschäftigungsort:	
27	2	26 - 27	Ausbildung:	Hauptschule - abgebrochen = 01 - Abschluß = 02 Lehre - abgebrochen = 03 - beendet = 04 Lehren - sämtl. abgebr.= 05 - eine beendet = 06 weiterführende Schule - abgebrochen = 07 - beendet = 08 Mittlere Reife = 09 Abitur = 10

Variable	Loch- karte	Spalte	Frage	Code
(27)	(2)	(26 - 27)		Hochschulstudium - abgebrochen = 11 - Abschluß = 12 Hochschulstudien - sämtl. abgebr. = 13 - beendet = 14 Akademischer Grad = 15 Sonderschule = 16 Sonstiges = 17 keine Angaben = 99
28	2	28	Wenn Lehre:	kaufmännische = 1 handwerkliche = 2 beides = 3 keines von beiden = 4 keine Angabe = 9
29	2	29 - 31	erlernter Beruf (Codeplan)	
30	2	32 - 34	ausgeübter Beruf (Codeplan)	
31	2	35 - 36	in welcher Branche vorwiegend tätig (vgl. Codeplan)	
32	2	37 - 42	monatliche Einkünfte: brutto (volle DM)	
33	2	43 - 48	monatliche Einkünfte: netto (volle DM)	
34	2	49	Herkunft der Einkünfte überwiegend aus:	Kapital 1 Arbeit 2 Rente/Pension 3 Arbeitslosenunter- stützung/-hilfe 4 Sozialhilfe 5 BaFÖG o.ä. 6 Unterhaltsleistung 7 sonstiges 8 keine Angaben 9
35	2	50	Vermögen	Barvermögen 1 Unternehmensanteile, Wertpapier o.ä. 2 Immobilien 3 Barvermögen und Immobilien 4 Barvermögen und Unternehmensanteile 5 Unternehmensanteile und Immobilien 6 Barverm., Unternehm. 7 Immobilien 7 kein Vermögen 8 keine Angabe 9

Variable	Loch- karte	Spalte	Frage	Code
36	2	51	amtsbekannte Verhaltensauffälligkeiten - vorbestraft	ja = 1 nein = 2
37	2	52	- einschlägig	ja = 1 nein = 2
38	2	53 - 54	- einschlägig "wie oft"	
39	2	55	- Eintrag im Gewerbezentralregister	ja = 1 nein = 2
40	2	56	- in VKZ	ja = 1 nein = 2
41	2	57	- keine Angabe dazu	9
42	2	58 - 59	falls mehrfach vorbestraft: - wie oft	
43	2	60 - 61	überwiegender Deliktstyp (Code)	
44	2	62 - 63	- Jahr der ersten Verurteilung	
45	2	64 - 65	- Jahr der letzten Verurteilung	
46	2	66	Höchststrafe:	Freiheitsstrafe - ohne Bewährung = 1 - mit Bewährung = 2 Geldstrafe = 3 Freiheitsstrafe ohne Bew. mit Geldstrafe = 4 Freiheitsstrafe mit Bew. mit Geldstrafe = 5 Jugendarrest = 6 keine Angabe = 9
47	2	67 - 69	Stellung des Täters im Unternehmen Dauer dieser Stellung vor Straftat in Monaten	
48	2	70	Stellung:	Angestellter - weisungsbefugt = 1 - nicht weisungsbefugt = 2 Einzelunternehmer = 3

Variable	Loch- karte	Spalte	Frage	Code
(48)	(2)	(70)		Gesellschafter - geschäftsführend = 4 - nicht geschäftsführend = 5 Vorstand = 6 sonstiger = 7 keine Angabe = 9
49	2	71 - 72	Unternehmensart des Täters bzw. seines Arbeitgebers: - Rechtsform (Codeplan)	
50	3	1 - 2	- Branche (z.Zt. der Tat)(Codeplan)	
51	3	3 - 6	Betriebsgröße "Zahl der Beschäftigten"	
52	3	7 - 8	sonstige Angaben zur Unternehmensart und -form:	
53	3	9	Scheinunternehmen/Briefkastenfirma	ja = 1 nein = 2 k.A. = 9
54	3	10	keine Angabe zur Unternehmensart und -form (Gesamtkomplex) =	9
55	3	11	Unternehmensverflechtung: Täter ist Inhaber, Mitinhaber oder Gesellschafter bei anderen Unternehmen:	ja = 1 nein = 2 k.A. = 9
56	3	12 - 13	- Rechtsform (Codeplan)	
57	3	14 - 15	- Branche (Codeplan)	
58	3	16	Überschuldung des Täters:	Eintrag im Schuldnerregister 1 eidesstattliche Versicherung 2 (Konkurs) Allgemeine Überschuldung 3 keine Angaben 9
59	3	17 - 21	Höhe der Verbindlichkeiten (in tausend DM)	
60	3	22 - 25	Bemerkungen (Besonderheiten, Auffälligkeiten)	
61	3	26 - 29	Tatzeitpunkt Monat/Jahr von	

Variable	Loch- karte	Spalte	Frage	Code
62	3	30 - 33	bis	
63	3	34 - 37	- Zeitpunkt der ersten Kenntnis- nahme durch eine Strafver- folgungsbehörde	Monat/Jahr
64	3	38 - 40	Zahl der Einzelfälle des Gesamt- komplexes	
65	3	41 - 43	- davon Krediterschleichungen (§ 265 b StGB)	
66	4	1	Erster Einzelfall Art der Kreditvergabe Handelte es sich um: Lieferantenkredit	ja = 1 nein = 2
67	4	2	Geldkredit	ja = 1 nein = 2
68	4	3	Neukredit	ja = 1 nein = 2
69	4	4	Altkredit (unter Veränderung der Kreditbedingungen)	ja = 1 nein = 2
70	4	5	Forderungserwerb	ja = 1 nein = 2
71	4	6	Forderungsstundung	ja = 1 nein = 2
72	4	7	Wechseldiskontierung	ja = 1 nein = 2
73	4	8	Bürgschaften, Garantien o.ä.	ja = 1 nein = 2
74	4	9	Sonstiges	ja = 1 nein = 2
75	4	10	- was	
76	4	11	Kreditnehmer	Kreditinstitut = 1 sonst. Unternehmen = 2 Privatperson = 3
77	4	12 - 13	Falls Unternehmen, Rechtsform(en)	
78	4	14 - 15	Branche(n)	
79	4	16 - 19	Zahl der Beschäftigten	
80	4	20 - 23	sonstige Angaben	

Variable	Loch- karte	Spalte	Frage	Code
81	4	24	Scheinunternehmen	ja = 1 nein = 2
82	4	25	Kreditgeber	Kreditinstitut = 1 sonst. Unternehmen = 2 Privatperson = 3
83	4	26 - 27	Rechtsform(en)	
84	4	28 - 29	Branche(n)	
85	4	30 - 33	Zahl der Beschäftigten	
86	4	34 - 37	sonstige Angaben	
87	4	38	Kreditsicherheiten War der Kredit gesichert durch - Eigentumsvorbehalt (einschließ- lich Erweiterungsformen)	ja = 1 nein = 2
88	4	39	- Sicherungsüberweisung	
89	4	40	- Pfandrecht	
90	4	41	- Jypothek	
91	4	42	- Grundschuld	
92	4	43	- Abtretung bestehender Forde- rungen	
93	4	44	- Abtretung zukünftiger Forde- rungen	
94	4	45	- Globalzession	
95	4	46	- Bürgschaft	
96	4	47	Wurde die Kreditsicherheit realisiert?	ja, zum Teil = 1 ja, insgesamt = 2 nein = 3
97	4	48	Stellung des Täters im kredit- nehmenden Betrieb	Betriebsinhaber = 1 Gesellschafter - geschäftsführend = 2 - sonstiger = 3 Vorstandsmitglied = 4 Angestellter - weisungsbefugt = 5 - nicht weisungs- befugt = 6 Sonstige = 7

Variable	Loch- karte	Spalte	Frage	Code
98	4	49	wenn 7 "sonstige", dann genau:	
99	5	37 - 39	Dauer der Stellung in diesem Betrieb (Monate)	
100	5	40	Geschah die Tat mit Wissen des Arbeitgebers?	ja = 1 nein = 2 auf Anweisung = 3 sonstiges = 4
101	5	41 - 42	wenn 4 "sonstiges", dann genau:	
102	4	50	Geschäftliche Beziehungen des Täters zum kreditgebenden Betrieb	keine Beziehung 1 einmalige Beziehung vor der Tat 2 einmalige Beziehung durch die Tat 3 langwährende Beziehung vor der Tat und Tat im Zusammenhang damit 4 langwährende Beziehung vor der Tat u. Tat ohne Zusammenhang damit 5 gelegentliche Beziehung vor der Tat u. Tat im Zusammenhang damit 6 gelegentliche Beziehung vor der Tat und Tat ohne Zusammenhang damit 7 keine Angabe 9
103	4	51	Hat der Täter eine Funktion im kreditgebenden Betrieb	ja = 1 nein = 2
104	4	52 - 56	Höhe des Kredits in Tausend DM - Beantragt	
105	4	57 - 61	- Gewährt	
106	4	62 - 66	- Ausgezahlt	
107	4	67 - 71	- Zurückgezahlt	
108	5	1 - 5	Höhe des Schadens in Tausend DM. Angabe der polizei	
109	5	6 - 10	Angabe der Sta	

Variable	Loch- karte	Spalte	Frage	Code
110	5	11 - 15	Angabe des Gerichts	
111	5	16	Begehungsart Handelt es sich um - einen Kredit für ein vorge- täushtes Unternehmen?	ja = 1 nein = 2
112	5	17	- einen Stoßbetrug	ja = 1 nein = 2
113	5	18	Würden falsche Unterlagen vorge- legt (§ 265 b I 1 a)?	ja = 1 nein = 2
114	5	19	Wenn ja, handelte es sich um	Bilanzen = 1 Gewinn-Verlust- Rechnung = 2 Vermögensübersicht = 3 Gutachten = 4 sonstige Unterlagen = 5
115	5	20	Art	
116	5	21	Hat der Täter schriftliche An- gaben gemacht (§ 265b I 1 b)?	ja = 1 nein = 2
117	5	22	Wenn ja, waren sie	unrichtig = 1 unvollständig = 2
118	5	23 - 26	Kurze Beschreibung der Vorge- hensweise des Täters	
119	5	27	Rechtliche Würdigung der Tat Bei der Kriminalpolizei	als § 265 b allein = 1 265 b zusammen mit 263 = 2 sonstiges = 3
120	5	28	wenn sonstiges:	
121	5	29	Bei der StA (spätester Zeitpunkt)	als § 265b allein = 1 265b zusammen mit 263 = 2 nicht 265b = 3
122	5	30	wenn "nicht 265b", weil	Kreditgeber kein Betrieb = 1 Kreditnehmer kein Betrieb = 2

Variable	Loch- karte	Spalte	Frage	Code
(122)	(5)	(30)		Täuschung nicht ent- scheidungserheblich 3 Bilanz o.ä. unricht- tig 4 Tatzeitpunkt vor dem 1.9.76 5 sonstiger Grund 6
123	5	31	wenn sonstiger Grund:	
124	5	32	Falls nicht § 265b	263 1 263, 22 2 263 + 263, 22 3 sonstiger Tb. 4 Einzelfall wird von StA gar nicht weiter- verfolgt, ohne daß eingestellt wird 5
125	5	33	wenn sonstiger Tatbestand, wel- cher?	
126	5	34	Ändert sich die Subsumtion bei der StA?	ja = 1 nein = 2
127	5	35	Bei Gericht (Urteil)	wie StA in Anklage- schrift 1 abweichend 2
128	5	36	wenn abweichend:	
129	6	3 - 4	Verfahrensentstehung: Art der Kenntnisnahme von der Tat durch Staatsanwaltschaft	Auswertung von Pressemitteilungen=01 Hinweis (anonym) 02 Anzeige 03 Strafantrag 04 Routineüberprüfung 05 Feststellung bei anderen Maßnahmen 06 Eingang von anderer Staatsanwaltschaft 07 Eingang von Gericht 08 Eingang von anderer Behörde 09 Abtrennung 10 Abgabe 11 Selbstgestellung des Täters 12 keine Angabe 99

Variable	Loch- karte	Spalte	Frage	Code
130	6	5	Kenntnisgebende Personen	Private - Angestellte des Kreditnehmers 1 - das kreditgebende Unternehmen 2 - Konkurrenzunternehmen des Kreditnehmers 3 - Konkurrenzunternehmen des Kreditgebers 4 - Rechts-, steuer-, wirtschaftsberatende Berufe 5 - sonstige Private 6
131	6	6		Interessenverbände - Innungen, Kammern 1 - Verbraucherschutzorganisationen 2 - Auskunfteien 3 - Schufa 4 - Creditreform 5 - sonstige 6
132	6	7	sonstige:	
133	6	8 - 9		Staatliche Behörden - Polizeibehörde 01 - Wirtschaftskontrolldienst 02 - Gewerbeaufsichtsamt 03 - Sozialamt 04 - Gesundheitsamt 05 - Amt für Wohnungswesen 06 - Eichamt 07 - Zollbehörden 08 - Finanzbehörden 09 - Bundesaufsichtsamt Kreditwesen 10 - Bundesaufsichtsamt Versicherungswesen 11

Variable	Loch- karte	Spalte	Frage	Code
(133)	(6)	(8 - 9)		-Landeskartellbeh. 12 -Bundeskartellamt 13 -Staatsanwaltschaft 14 -Gericht (Straf-) 15 -Konkursrichter, -rechtspfleger 16 -Zivilgericht 17 -sonstiges Gericht 18 -ausl. Behörde 19 -Interpol 20 -sonstige Behörde 21
134	6	10	sonstire:	
135	6	11	Einschaltung der Staatsanwalt- schaft und Vorermittlung:	keine Vorermittlung, Anzeige bei StA ohne Einschaltung anderer Behörden mit unmittel- barer Zuweisung an Schwerpunktabtei- lung 1 Anzeige bei allg. StA und Zuweisung an Schwerpunktabtei- lung 2 Anzeige bei allgemei- ner StA ohne Zuweisung an Schwerpunktabtei- lung 3 Anzeige bei Schwer- punktabteilung und Abgabe an allgemeine Staatsanwaltschaft 4 andere Behörde gibt ab ohne eigene Er- mittlungen 5 andere Behörde gibt ab ohne Ermitt- lungsabschluß 6 andere Behörde gibt ab nach Ermittlungs- abschluß 7 Schwerpunktstaatsan- waltschaft zieht Sache an sich 8 keine Angabe 9

Variable	Loch- karte	Spalte	Frage	Code
136	6	12	Abrabeverfügung allgem. Staats- anwaltschaft - Schwerpunktstaats- anwaltschaft	ja = 1 nein = 2
137	6	13 - 14	Begründung:	
138	6	15	Wer erhält zuerst Kenntnis von der Tat?	Kriminalpolizei 1 sonst. Polizeibehörde 2 Staatsanwaltschaft 3 sonst. Behörde 4
139	6	16	bei 2, welche:	
140	6	17	bei 4, welche:	
141	6	18	Schlußbericht an Staatsanwalt- schaft	ja = 1 nein = 2
142	6	19	Feststellung des Beschuldigten	möglich und eindeutige 1 möglich, vom Beschul- digten ab bestritten 2 nicht möglich, da Be- weis lückenhaft 3 nicht möglich, da Täter nicht eindeutig zu ermitteln 4 Täter unbekannt, da Vorermittlungen ergebnislos 5
143	6	20	Angaben im Schlußbericht - sachliche Darstellung des Tat- hergangs	ja = 1 nein = 2
144	6	21	- Hinweis "polizeibekannt" u.a.	ja = 1 nein = 2
145	6	22	- Hinweis auf Vorstrafen, Rück- fall u.ä.	ja = 1 nein = 2
146	6	23	- Hinweis auf negatives Verhalten bei der Vernehmung	ja = 1 nein = 2
147	6	24	- negative Bemerkung über Täter	ja = 1 nein = 2
148	6	25	- positive Bemerkung über Täter	ja = 1 nein = 2
149	6	26 - 28	Ermittlungsdauer nach Eingang bei der Sta	

Variable	Lochkarte	Spalte	Frage	Code
150	6	29	Wurde das Verfahren durch den Beschuldigten verzögert?	ja = 1 nein = 2
151	6	30	Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen nach Eingang	keine Eigenermittlung, nur Abschlußverfügung 1 nur Eigenermittlung der STA 2 nur ergänzende Ermittlungshandlungen 3
152	6	31	Wird bereits in einem anderen Verfahren gegen den Beschuldigten ermittelt?	ja = 1 nein = 2
153	6	32 - 47	Wenn ja, wegen welcher Delikte?	
154	6	48	Vernehmung des Beschuldigten Polizeiliche Vernehmung	keine polizeiliche Vernehmung 0 Aussage verweigert 1 Aussage, aber kein Geständnis 2 Teilgeständnis 3 volles Geständnis 4
155	6	49	Anwesenheit des Verteidigers	ja = 1 nein = 2
156	6	50	Inhalt der Vernehmung	nur Komplex der Krediterschleichung 1 nur andere Tatkomplexe 2 sowohl als auch 3
157	6	51	Die folgenden Fragen beziehen sich nur auf die Vernehmung bezüglich des Tatkomplexes der Krediterschleichung (Var. 156=1 oder 3) Lag der Schwerpunkt der Vernehmung	im subjektiven Bereich 1 im objektiven Bereich 2 ausgeglichen 3

Variable	Loch- karte	Spalte	Frage	Code
158	6	52	Argumente, mit denen sich der Beschuldigte verteidigt (Var. 158 bis 162 immer ja = 1; nein = 2) - er habe seine (Rück-)Zahlungsfähigkeit falsch eingeschätzt	
159	6	53	- er habe niemanden schädigen wollen	
160	6	54	- er habe die Unrichtigkeit der Unterlagen/Angaben nicht erkannt	
161	6	55	- er habe die Entscheidungserheblichkeit der Unterlagen/Angaben nicht gekannt	
162	6	56 - 57	- sonstige	
163	6	58 - 59	sonstige:	
164	6	60	Staatsanwaltschaftliche Vernehmung	Aussage verweigert 1 Aussage, aber kein Geständnis 2 Teilgeständnis 3 volles Geständnis 4
165	6	61	Anwesenheit des Verteidiger	ja = 1 nein = 2
166	6	62	Inhalt der Vernehmung	nur Komplex der Krediterschleichung 1 andere Tatkomplexe 2 sowohl als auch 3
167	6	63	Die folgenden Fragen beziehen sich nur auch die Vernehmung bezüglich des Tatkomplexes der Krediterschleichung (Var. 166 =1 oder 3) Lag der Schwerpunkt der Vernehmung	im subjektiven Bereich 1 im objektiven Bereich 2 ausgeglichen 3
168	6	64	Argumente, mit denen sich der Beschuldigte verteidigt (Var. 168 bis 172 immer ja = 1; nein = 2) - er habe seine (Rück-)Zahlungsfähigkeit falsch eingeschätzt	

Variable	Loch- karte	Spalte	Frage	Code
169	6	65	- er habe niemanden schädigen wollen	
170	6	66	- er habe die Unrichtigkeit der Unterlagen/Angaben nicht gekannt	
171	6	67	- er habe die Entscheidungserheblichkeit der Unterlagen/Angaben nicht gekannt	
172	6	68 - 69	- sonstige	
173	6	70 - 71	sonstige:	
174	6	72	Ermittlungsrichterliche Vernehmung (§ 162 StPO)	Aussage verweigert 1 Aussage, aber kein Geständnis 2 Teilgeständnis 3 volles Geständnis 4
175	6	73	Anwesenheit des Verteidigers	ja = 1 nein = 2
176	7	1	Inhalt der Vernehmung	nur Komplex der Krediterschleichung 1 nur andere Tatkomplexe 2 sowohl als auch 3
177	7	2	Die folgenden Fragen beziehen sich nur auf die Vernehmung bezüglich des Tatkomplexes der Krediterschleichung (Var. 176=1 oder 3) Lag der Schwerpunkt der Vernehmung	im subjektiven Bereich 1 im objektiven Bereich 2 ausgeglichen 3
178	7	3	Argumente, mit denen sich der Beschuldigte verteidigt (Var. 178 bis 182 immer ja = 1; nein = 2) - er habe seine (Rück-)Zahlungsfähigkeit falsch eingeschätzt	
179	7	4	- er habe niemanden schädigen wollen	
180	7	5	- er habe die Unrichtigkeit der Unterlagen/Angaben nicht gekannt	

Variable	Loch- karte	Spalte	Frage	Code
181	7	6	- er habe die Entscheidungserheblichkeit der Unterlagen/ Angaben nicht gekannt	
182	7	7 - 8	- sonstige	
183	7	9 - 10	sonstige:	
184	7	11	Verteidigerbeistand des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren	nein 1 Wahlverteidiger 2 Pflichtverteidiger 3
185	7	12	Zahl der Verteidiger (Kanzleien)	
			IM ERMITTLUNGSVERFAHREN ÜBERPRÜFTE TATBESTÄNDE (BESCHULDIGTER)	
186	7	13 - 16	
187		17 - 20	
188		21 - 24	
189		25 - 28	
190		29 - 32	
191		33 - 36	
192		37 - 40	
193		41 - 44	
194		45 - 48	
195		49 - 52	
196		53 - 56	
197		57 - 60	
198		61 - 64	
199		65 - 68	
200		69 - 72	
			IM GESAMTEN VERFAHREN ÜBERPRÜFTE TATBESTÄNDE	
201	8	1 - 4	
202		5 - 8	
203		9 - 12	
204		13 - 16	
205		17 - 20	
206		21 - 24	
207		25 - 28	
208		29 - 32	
209		33 - 36	
210		37 - 40	
211		41 - 44	
212		45 - 48	
213		49 - 52	
214		53 - 56	
215		57 - 60	

Variable	Loch- karte	Spalte	Frage	Code
			ANGEKLAGTE TATBESTÄNDE (BESCHUL- DIGTER)	
216	8	61 - 64	
217	8	65 - 68	
218	8	69 - 72	
219	8;9	73;1-3	
220	9	4 - 7	
221	9	8 - 11	
222	9	12 - 15	
223	9	16 - 19	
224	9	20 - 23	
225	9	24 - 27	
226	9	28 - 31	
227	9	32 - 35	
228	9	36 - 39	
229	9	40 - 43	
230	9	44 - 47	
			IM GESAMTEN VERFAHREN ANGEKLAGTE TATBESTÄNDE	
231	9	48 - 51	
232		52 - 55	
233		56 - 59	
234		60 - 63	
235		64 - 67	
236		68 - 71	
237	9;10	72-73;1-2	
238	10	3 - 6	
239		7 - 10	
240		11 - 14	
241		15 - 18	
242		19 - 22	
243		23 - 26	
244		27 - 30	
245		31 - 34	
			Erledigung durch die Staatsanwalt- schaft EINSTELLUNG DES VERFAHRENS (jeweils hinsichtlich des Be- schuldigten)	Totaleinstellung = 1 Teileinstellung = 2 keine Einstellung = -1
246	10	35	nach § 170 II StPO unter Abgabe nach § 43 OWiG	
247	10	36 - 37	Einstellungsgrund:	
248	10	38	nach § 170 II StPO ohne Abgabe nach § 43 OWiG	
249	10	39 - 40	Einstellungsgrund:	
250	10	41	nach § 205 StPO	

Variable	Loch- karte	Spalte	Frage	Code
251	10	42 - 43	Einstellungsgrund:	
252	10	44	nach § 153 StPO	
253	10	45 - 46	Einstellungsgrund:	
254	10	47	nach § 153 a I StPO	
255	10	48 - 49	Einstellungsgrund:	
256	10	50 - 54	Auflage:	
257	10	55	nach § 153 b StPO	
258	10	56 - 57	Einstellungsgrund:	
259	10	58	nach § 153 c StPO	
260	10	59 - 60	Einstellungsgrund:	
261	10	61	nach § 153 d StPO	
262	10	62 - 63	Einstellungsgrund:	
263	10	64	nach § 154 StPO	
264	10	65 - 66	Einstellungsgrund:	
265	10	67	nach § 154 a I StPO	
266	10	68 - 69	Einstellungsgrund:	
267	10	70	nach § 154 b StPO	
268	10	71 - 72	Einstellungsgrund:	
269	10	73	nach § 154 d StPO	
270	11	1 - 2	Einstellungsgrund:	
			Einzelfälle Einstellungsvorschriften mit jeweiliger Einzelfallanzahl:	
271	11	3 - 4	
272		5 - 8	Anzahl:	
273		9 - 10	
274		11 - 14	Anzahl:	
275		15 - 16	
276		17 - 20	Anzahl:	
277		21 - 22	
278		23 - 26	Anzahl:	

Variable	Loch- karte	Spalte	Frage	Code
279	11	27 - 30	Einzelfälle Totaleinstellungen: Gesamtzahl	
280	11	31 - 34	Einzelfälle Teileinstellungen: Gesamtzahl	
281	11	35 - 36	Einzelfälle, Einstellungsvor- schriften mit jeweiliger Einzel- fallanzahl (Teileinstellung)	
282		37 - 40 Anzahl:	
283		41 - 42	
284		43 - 46 Anzahl:	
285		47 - 48	
286		49 - 52 Anzahl:	
287		53 - 54	
288	55 - 58 Anzahl:		
289	11	59	Sonstige Verfahrensbedingungen	Tod des Beschul- digten 1 ne bis in idem 2 Verfolgungsver- jährung 3 Abtrennung 4 Abgabe an andere StA 5 Abgabe an aus- ländische StA 6 Einstellung nach § 45 JGG 7 Rückgabe an die Finanzbehörde ge- mäß § 421 IV AO 8 sonstige Verfah- rensbedingung 9
290	11	60	Vor welchem Gericht beabsichtigt die StA Anklage zu erheben?	Einzelrichter 1 Schöffengericht 2 Strafkammer 3 Wirtschafts- strafkammer 4 sonstiger 5
291	11	61	Strafbefehl Ist Strafbefehl beantragt worden?	ja = 1 nein = 0

Variable	Loch- karte	Spalte	Frage	Code
292	11	62	Ist Strafbefehl erlassen worden?	ja = 1 nein = 0
293	11	63	Wenn ja, ist Einspruch erhoben worden?	ja = 1 nein = 0
294	11	64	Wenn ja, dann Einspruch mit anschließender Einstellung?	ja = 1 nein = 0
295	11	65 - 70	Einstellungsvorschriften:	
296	12	6	Einspruch mit anschließender Hauptverhandlung?	ja = 1 nein = 2
297	12	7	Strafbefehl: bei Geldstrafe	ohne weiteres bezahlt 1 Aufenthaltsermittlung 2 in Raten 3 nach Mahnung 4 nicht oder nur zum Teil bezahlt 5
298	12	8	Strafbefehl: bei Ersatzfreiheitsstrafe	teilweise 1 ganz 2 keine Angaben 9
299	12	9 - 10	Anklage Zahl der Angeklagten insgesamt	
300	12	11	Anklage des hier erfaßten Beschuldigten	ja = 1 nein = 2
301	12	12	Anklage nach § 265 b StGB	ja = 1 nein = 2
302	12	13 - 15	Zahl der angeklagten Einzelfälle	
303	12	16 - 18	Zahl der davon Einzelfälle nach § 265 b StGB	
304	12	19 - 21	Zahl der Geschädigten	
305	12	22 - 24	- geschädigt durch § 265 b StGB? Anzahl	
306	12	25 - 29	Höhe des angeklagten Schadens in tausend DM	
307	12	30 - 34	Schaden durch § 265 b StGB in tausend DM	

Variable	Loch- karte	Spalte	Frage	Code
308	12	35 - 39	Höhe des sonstigen Schadens in tausend DM	
309	12	40	Wenn Anklage: Nach Zustellung der Anklage- schrift:	Angeschuldigter be- antragt Vornahme neuer Beweiser- hebung 1 Angeschuldigter bringt Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens 2 Angeschuldigter bringt keine Ein- wendung vor 3
310	12	41	Wenn Einwände durch den Ange- schuldigten:	Richter folgt den Einwänden und gibt den Fall an die StA zurück 1 Einwänden wird nicht stattgegeben 2
311	12	42	Vor Eröffnung des Hauptverfahrens Das Gericht ordnet von sich aus neue Beweiserhebung an	ja = 1 nein = 2
312	12	43	Das Hauptverfahren	wurde eröffnet 1 wurde nicht eröffnet 2 vorläufige Ein- stellung 3
313	12	44 - 49	Zeitpunkt der Eröffnung bzw. Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens	
314	12	50	Wenn Ablehnung der Eröffnung:	tatsächliche Gründe 1 Rechtsgründe 2
315	12	51	Beschwerde durch die StA:	ja = 1 nein = 2 k.A. = 9
316	12	52	Tatbestände, nach denen das Haupt- verfahren eröffnet wird:	gleich wie in der Anklage 1 geändert 2
317	12	53	Einstellung nach Klageerhebung:	Verfahrenshinder- nisse = 1 Gesetzesänderung = 2

Variable	Loch- karte	Spalte	Frage	Code
(317)	(12)	(53)		§ 153 Abs. 2 StPO = 3 § 153 a Abs. 2 StPO a.F. = 4 § 153b Abs. 2 StPO = 5 § 153c Abs. 3 StPO = 6 § 154 Abs. 2 StPO = 7 § 154a Abs. 2 StPO = 8 § 154b Abs. 4 StPO = 9
318	12	54 - 58	Wenn Einstellung nach § 153 a Abs. 2 StPO, dann Auflage:	
319	12	59	Wenn Einstellung mit Weisung nach § 153 a Abs. 2 StPO:	Art der Weisung: -Schadensgutmachung 1 -Geldbetrag zugun- sten gemeinnützi- ger Einrichtung 2 -Gemeinnützige Leistung 3 -Sonstiges 4
320	12	60	Teileinstellung in HV: !! Codierschema wie Var. 316 !!	
321	12	61 - 65	Wenn Einstellung nach § 153 a A Abs. 2 StPO, dann Auflage:	
322	12	66	Wenn Einstellung mit Weisung nach § 153 a Abs. 2 StPO, Art der Weisung: !! Codierschema wie Var. 319 !!	
323	12	67	Totaleinstellung in HV: !! Codierschema wie Var. 316 !!	
324	12	68 - 72	Wenn Einstellung nach § 153 a Abs. 2 StPO, dann Auflage:	
325	12	73	Wenn Einstellung mit Weisung nach § 153 a Abs. 2 StPO, Art der Weisung: !! Codierschema wie Var. 319 !!	
326	13	1 - 3	Dauer der Hauptverhandlung in Tagen:	
327	13	4	StA-Vertretung vor Gericht:	ein Sachbearbeiter 1 mehrere Sachbear- beiter 2 sonst. Staatsanwalt 3 andere 4

Variable	Loch- karte	Spalte	Frage	Code
328	13	5	Rechtsanwalt:	Wahlverteidiger 1 mehrere Wahlver- teidiger 2 Pflichtverteidiger 3 kein Rechtsanwalt 4
329	13	6 - 7	Falls die Hauptverhandlung neu angesetzt werden mußte, Grund:	
330	13	8	Nebenkläger:	mit Rechtsanwalt 1 ohne Rechtsanwalt 2 kein Nebenkläger 3 keine Angaben 9
331	13	9	Anzahl der Verteidiger	
332	13	10	Sachverständige:	Wirtschafts-SV 1 Buch-SV 2 Kriminalist (z.B. Schrift) 3 Techniker 4 Psychiater/Psy- chologe 5 Arzt 6 sonstiger SV 7
333	13	11	sonstiger SV:	
334	13	12	Machten die Sachverständigen Ausführungen zum Tatkomplex des Kreditbetrugs?	ja = 1 nein = 2
335	13	13	Vernehmung des Angeklagten in d der HV:	keine Vernehmung = 0 Aussage verweigert = 1 Aussage, aber kein Geständnis = 2 Teilgeständnis: - zu einem Tatteil = 3 - zur Gesamttat = 4 volles Geständnis = 5
336	13	14	Inhalt der Vernehmung	nur Komplex des Kreditbetrugs = 1 nur andere Tatkom- plexe = 2 sowohl als auch = 3

Variable	Loch- karte	Spalte	Frage	Code
337	13	15	Die folgenden Fragen beziehen sich nur auf die Vernehmung bezüglich des Tatkomplexes der Krediterschleichung (Var. 336=1 oder 3) Lag der Schwerpunkt der Vernehmung	im subjektiven Bereich 1 im objektiven Bereich 2 ausgepflichen 3
338	13	16	Argumente, mit denen sich der Beschuldigte verteidigt (Var. 338 - 342 immer ja = 1; nein = 2) - er habe seine (Rück-)Zahlungsfähigkeit falsch eingeschätzt	
339	13	17	- er habe niemanden schädigen wollen	
340	13	18	- er habe die Unrichtigkeit der Unterlagen/Angaben nicht gekannt	
341	13	19	- er habe die Entscheidungserheblichkeit der Unterlagen/Angaben nicht gekannt	
342	13	20 - 21	- sonstige	
343	13	22 - 23	sonstige:	
344	13	24	Antrag des Staatsanwalts:	Freispruch in allen Klagepunkten 1 Freispruch in einem Teil der Klagepunkte 2 Verurteilung in allen Klagepunkten 3
345	13	25	Wenn Anklage auch nach § 265 b StGB: Antrag des StA:	Freispruch von § 265 b in allen Fällen 1 Freispruch von § 265b in einem Teil der angeklagten Fälle 2 Verurteilung nach § 265b in allen Fällen 3 Verurteilung nur nach § 263 4

Variable	Loch- karte	Spalte	Frage	Code
(345)	13	(25)		Verurteilung nur nach §§ 263, 22 5 Verurteilung nach §§ 265b, 263 6 Verurteilung nach §§ 265b, 263, 22 7
346	13	26	Wenn Antrag auf Verurteilung:	Freiheitsstrafe ohne Bewährung 1 Freiheitsstrafe mit Bewährung 2 Geldstrafe 3 Freiheitsstrafe ohne Bewährung und Geldstrafe 4 Freiheitsstrafe mit Bewährung und Geldstrafe 5
347	13	27 - 29	Wenn Freiheitsstrafe:	Anzahl der beantragten Monate
348	13	30 - 32	Wenn Geldstrafe:	- Anzahl der Tagessätze
349	13	33 - 37		- Höhe des Tagessatzes
350	13	38 - 42	Wenn Freiheitsstrafe mit Bewährung:	Geldbuße
351	13	43	Antrag des Verteidigers:	Freispruch in allen Klagepunkten 1 Freispruch in einem Teil der Klagepunkte 2 Verurteilung in Klagepunkten (Milde) 3 kein Antrag 4
352	13	44	Wenn Antrag auf Verurteilung:	Freiheitsstrafe ohne Bewährung 1 Freiheitsstrafe mit Bewährung 2 Geldstrafe 3
353	13	45 - 47	Wenn Geldstrafe	Anzahl der Tagessätze
354	13	48 - 52		Höhe des Tagessatzes

Variable	Loch- karte	Spalte	Frage	Code
355	13	53 - 55	Wenn Freiheitsstrafe:	Anzahl der Monate
356	13	56 - 61	Datum des Urteils	
357	13	62	Art des Urteils:	Freispruch-total 1 Freispruch-teilweise 2 Verurteilung - total 3 Einstellung in HV 4
358	13	63	Wenn Anklage auch wegen Kredit- betrugs	Verurteilung nach § 265 b StGB 1 Verurteilung nach §§ 265b, 263 StGB 2 Verurteilung nach §§ 265b, 263, 22 StGB 3 Verurteilung nach § 263 StGB 4 Verurteilung nach §§ 263, 22 StGB 5 Freispruch von An- klage des Kredit- betrugs 6
359	13	64	Falls Freispruch	wegen erwiesener Unschuld 1 mangels Beweises 2
360	13	65	Beweisdefizite im	subjektiven Bereich 1 objektiven Bereich 2
361	13	66 - 71	Darstellung der Gründe für Frei- spruch	
362	14	1	Wenn Verurteilung (Gesamtstrafe):	Freiheitsstrafe ohne Bewährung 1 Freiheitsstrafe mit Bewährung 2 Geldstrafe 3 Freiheitsstrafe ohne Bewährung und Geldstrafe 4 Freiheitsstrafe mit Bewährung und Geldstrafe 5 Jugendarrest 6

Variable	Loch- karte	Spalte	Frage	Code
363	14	2 - 4	Wenn Freiheitsstrafe:	Anzahl der Monate:
364	14	5 - 7	Wenn Geldstrafe:	Anzahl der Tagessätze:
365	14	8 - 12		Höhe des Tagessatzes:
366	14	13 - 17	Wenn Freiheitsstrafe mit Be- währung:	Höhe der Geldbuße:
367	14	18	Zurechnungsfähigkeit:	voll zurechnungs- fähig 1 vermindert zurechnungs- fähig 2 nicht zurechnungs- fähig 3 keine Angaben 9
368	14	19 - 20	Urteilsbegründung (informell):	strafmildernd:
369	14	21 - 22		strafverschärfend:
370	14	23 - 24		sonst. Begründung
371	14	25	Rechtsmittel eingelegt von	Staatsanwaltschaft 1 Beschuldigten/ Rechtsanwalt 2 von beiden 3 kein Rechtsmittel eingelegt 4
372	14	26	Wenn Rechtsmittel eingelegt	Berufung 1 Revision 2 beides (im Verfah.) 3
373	14	27	Wurde Revision/Berufung durchge- führt?	ja, Berufung 1 nein, Berufung 2 ja, Berufung und Revision 3 nein, Berufung "ja", Revision "nein" 4 bei Sprungrevision - ja 5 - nein 6

Variable	Loch- karte	Spalte	Frage	Code
374	14	28	Ergebnis des/der Rechtsmittel:	das Strafmaß wurde gemindert 1 das Strafmaß wurde erhöht 2 teilweiser Freispruch 3 Freispruch 4 Strafaussetzung zur Bewährung 5 keine Änderung 6 Einstellung in der Berufungs- oder Revisionsverhandlung (Angaben bei Var.) 7
375	14	29 - 33	Bei Änderung: Freiheitsstrafe zur Bewährung	Geldbuße:
376	14	34 - 36	Freiheitsstrafe	Zahl der Monate:
377	14	37 - 39	Geldstrafe	Anzahl der Tagessätze:
378	14	40 - 44		Höhe des Tagessatzes:
379	14	45	Ist Opfer durch RA vertreten?	ja = 1 nein = 2 k.A. = 9
380	14	46	Tritt Opfer als Privatkläger auf?	ja = 1 nein = 2 k.A. = 9
381	14	47	Tritt Opfer als Nebenkläger auf?	ja = 1 nein = 2 k.A. = 9
382	14	48	Wurde gegen den Beschuldigten ein Steuerstrafverfahren durchgeführt?	ja = 1 nein = 2 k.A. = 9
383	14	49	Werden gegen den Beschuldigten ein oder mehrere zivilrechtliche Verfahren angestrengt?	nein 1 ja, der Beschuldigte hat obsiegt 2 ja, der Beschuldigte hat teilweise obsiegt 3 ja, die Parteien h.s. verglichen 4 ja, der Beschuldigte ist unterlegen 5 keine Angaben zum Ausgang 6 keine Angaben 9

Variable	Loch- karte	Spalte	Frage	Code					
384	14	50	Hat der Beschuldigte selbst ein oder mehrere zivilrechtliche Verfahren gegen den/die Geschädigten angestrengt?	nein	1				
				ja, der Beschuldigte hat obsiegt	2				
				ja, der Be. hat teilweise obsiegt	3				
				ja, die Part. haben sich verglichen	4				
				ja, der Be. ist unterlegen	5				
				keine Angaben zum Ausgang	6				
				keine Angaben	9				
				385	14	51	Werden gegenden Beschuldigten ein oder mehrere Verfahren angestrengt im Rahmen der:	Freiwilligen Gerichtsbarkeit	1
								Verwaltungsgerichtsbarkeit	2
beides	3								
keines von beiden	4								
keine Angabe	9								
386	14	52	Erlaß des Haftbefehls durch den Richter	nein	0				
				auf Antrag der StA	1				
				von Amts wegen	2				
387	14	53	Anordnung der U-Haft	nein	0				
				ja:					
				Flucht	1				
				Fluchtgefahr	2				
				Verdunklungsgefahr	3				
				Wiederholungsgefahr	4				
				Fluch + Verdunklungsgefahr	5				
				Flucht + Wiederholungsgefahr	6				
Verdunklungs- u. Wiederholungsgefahr	7								
Flucht-, Verdunkl.- + Wiederholungsgef.	8								
388	15	16	Wird der Haftbefehl auch auf § 265 b StGB gestützt?	ja = 1 nein = 2					

Variable	Loch- karte	Spalte	Frage	Code
389	14	54	Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls gem. § 116 StPO?	nein = 9
390	14	55	Erreichung des Zwecks der U-Haft (§ 116)	I Ziffer 1 = 1 I Ziffer 2 = 2 I Ziffer 3 = 3 I Ziffer 4 = 4
391	14	56	Verminderung der Verdunklungsgefahr gem. § 116 II durch weniger einschneidende Maßnahmen?	nein = 9 ja = 1
392	14	57	Aussetzung gegen Sicherheitsleistung gem. § 116 a i.V.m. § 116 I 4 StPO?	nein 9 ja: Hinterlegung in barem Geld 1 Hinterlegung in Wertpapieren 2 durch Pfandbestellung 3 durch Bürgschaft 4
393	14	58 - 62	Höhe der Sicherheit (in tausend) DM	
394	14	63	Hatte der Beschuldigte während der U-Haft einen Verteidiger?	ja = 1 nein = 9
395	14	64 - 66	Dauer der U-Haft in Tagen	
396	14	67 - 69	Erneute U-Haft Dauer in Tagen	
397	14	70	Aufhebung des Haftbefehls? (§ 120 StPO)	nein 9 ja, weil Voraussetzungen für die U-Haft nicht mehr vorliegen 1 weil weitere U-Haft außer Verhältnis zu Strafe oder Maßregel steht 2 weil Verfahren nicht bloß vorläufig eingestellt wurde 3 weil die Eröffnung des HV abgelehnt wurde 4 weil der Beschuldigte freigesprochen wurde 5 auf Antrag der StA vor Erhebung der öffentl. Klage 6

Variable	Loch- karte	Spalte	Frage	Code
398	14	71	U-Haft über 6 Monate? (§ 121 StPO)	nein 9 ja, weil Fortdauer der Haft gerechtfertigt und besondere Schwierigkeiten bei den Ermittlungen das Urteil noch nicht zulassen 1 besonderer Umfang der Ermittlungen das Urteil noch nicht zulassen 2 ein anderer wich- tiger Grund das Urteil noch nicht zulässt 3 weil Urteil 4
399	14	72	Haftprüfung durch das OLG?	ja = 1 nein = 9
400	14	73	Entscheidung: Anordnung der Fortdauer der U-Haft	ja = 1 nein = 9
401	15	1	Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls gem. § 116 (§ 122 V) STPO	ja = 1 nein = 9
402	15	2	Waren seit der ersten Haftprü- fung durch das OLG mehr als 3 Monate vergangen?	nein = 2 ja = 1
403	15	3	Wiederholung der Haftprüfung durch das OLG gem. §§ 122 IV, 121 I StPO?	nein = 2 ja = 1
404	15	4	Einstweilige Unterbringung (§ 126 a StPO)?	nein = 9 ja = 1
405	15	5	Vorläufiges Berufsverbot (§ 132 a StPO) wurde angeordnet	ja = 1 nein = 2 k.A. = 9
406	15	6 - 11	Ehegatte des Beschuldigten: - Geburtsdatum:	
407	15	12 - 14	- Beruf (Codeplan)	
408	15	15	- derzeit berufstätig?	ja = 1 nein = 2 k.A. = 9

LITERATURVERZEICHNIS

- ALTERNATIV-ENTWURF eines Strafgesetzbuches, Besonderer Teil, Straftaten gegen die Wirtschaft, vorgelegt von Ernst-Joachim Lampe, Theodor Lenckner, Walter Stree, Klaus Tiedemann, Ulrich Weber. Tübingen 1977.
- BAUMBACH, Adolf/HEFERMEHL, Wolfgang, Wechselgesetz und Scheckgesetz. 13. Aufl., München 1981.
- BERCKHAUER, Friedrich Helmut, Zusammenarbeit von Polizei und Justiz auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität. In: Polizei und Justiz. BKA-Vortragsreihe Band 23, Wiesbaden 1977, 65-71.
- BERCKHAUER, Friedrich Helmut, Die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten. Bericht über eine Aktenuntersuchung. Freiburg 1981.
- BERICHT und ANTRAG des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform in dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Bundestags-Drucksache 7/5291.
- BERZ, Ulrich, Das Erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. In: Betriebsberater 1976, 1435-1441.
- BLANKENBURG, Erhard (Hrsg.), Empirische Rechtssoziologie. München 1975.
- BLANKENBURG, Erhard/SESSAR, Klaus/STEFFEN, Wiebke, Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin 1978.
- BLEI, Hermann, Das Erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 20. Juli 1976 (BGBl. I 2034). In: JA 1976, 741-744, 807-816.
- BLEI, Hermann, Strafrecht II. Besonderer Teil. Ein Studienbuch. Zweite neu bearbeitete Aufl., München 1978, § 62 III 1, 218f.
- BOCKELMANN, Paul, Kriminelle Gefährdung und strafrechtlicher Schutz des Kreditgewerbes. In: ZStW 79 (1967), 28-58.
- BRAUNECK, Anne-Eva, Allgemeine Kriminologie. Reinbeck 1974.
- BRENNER, Karl, Fremdfinanzierung und Wirtschaftskriminalität. In: Kriminalistik 1979, 434-441.
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hrsg.), Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, Erster Teilbericht der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität - Reform des Wirtschaftsstrafrechts - über die Beratungsergebnisse der ersten zehn Arbeitstagungen. Bonn 1976.
- BURCHARDT, Paul, Täuschung und Rechtswidrigkeit beim Kreditbetrug. Berlin und Leipzig 1937.
- CHAIYOU, Anthozoe, Junge Ausländer aus Gastarbeiterfamilien in der Bundesrepublik Deutschland. Ihre Kriminalität nach offizieller Registrierung und nach ihrer Selbstdarstellung. Frankfurt a.M., Bern, New York 1984.
- CODEX JURIS BAVARICI CRIMINALIS DE ANNO M.DCC.LI. Zweite Aufl., München 1771.

CULEMANN, Hans, Schutz gegen Kreditbetrug. Die Auswertung der modernen höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Kreditbetrug für den Schutz des kaufmännischen Kreditverkehrs. Berlin-Grünewald 1934.

DAHS, Hans, Handbuch des Strafverteidigers. 5. Aufl., Köln 1983.

DAUN, Willy, Mißstände bei der gegenwärtigen Bekämpfung von Straftaten. In: Kriminalistik 1970, 532-538.

DREHER, Eduard/ TRÖNDLE, Herbert, Strafgesetzbuch. 41. Aufl., München 1983.

DREISS, Wolfgang/EITEL-DREISS, Monika, Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 29. Juli 1976 (BGBl. I 2034). Bergisch-Gladbach 1977.

EIKENBERG, Henning, Voraussetzungen und Schwierigkeiten der empirischen Erforschung richterlicher Entscheidungsgrundlagen. In: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, hrsg. von Werner Malhofer und Helmut Schelsky. Bd. 1, Die Funktion des Rechts in der modernen Gesellschaft. Bielefeld 1970, 361-379.

ENGISCH, Karl, Das Problem der psychischen Kausalität beim Betrug. In: Festschrift für Hellmuth von Weber. Bonn 1963, 247-270.

ENTWURF eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs. Reichstag III. 1924/27, Drucksache Nr. 3390, ausgegeben am 19. Mai 1927.

ESER, Albin, Strafrecht II. 3. Aufl., München 1980.

ESER, Albin, Strafrecht IV. 3. Aufl., München 1979.

FALTER, M., Die Praxis des Kreditgeschäfts bei Sparkassen und anderen Kreditinstituten. 5. Aufl., Stuttgart 1962.

FEHERVARY, János, Die Wirtschaftskriminalität. In: Blankenburg, Erhard/Sessar, Klaus/Steffen, Wiebke, Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin 1978, 268-301.

FICHTE, Johann Gottlieb, Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre. Zweiter Teil oder Angewandtes Naturrecht (Jena/Leipzig 1797). Gesamtausgabe, Werkeband I/4, Stuttgart-Bad Cannstadt 1970.

FORSTMANN, Albrecht, Geld und Kredit. Erster Teil. Die Grundlagen der Geld- und Kredittheorie. Göttingen 1952.

FRANZHEIM, Horst, Neue Wege im Kampf gegen die Wirtschaftskriminalität. In: ZRP 1969, 203-206.

FRANZHEIM, Horst, Probleme der Wirtschaftskriminalität aus der Sicht des Staatsanwalts. In: Die Verbrechen in der Wirtschaft, hrsg. von Klaus Tiedemann, 2. Aufl., Karlsruhe 1972a, 111-126.

FRANZHEIM, Horst, Gedanken zur Neugestaltung des Betrugstatbestandes einschließlich seines Vorfeldes unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftskriminalität. In: GA 1972b, 353-366.

FRIEDRICHS, Jürgen, Methoden empirischer Sozialforschung. Reinbek 1973.

GEORGE, Richard, Der Betrug an Banken. Grundlagen der Kriminalistik, Bd. 2, Ham-

burg 1967, 140.

GÖHLER, Erich/WILTS, Walter, Das Erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. In: DB 1976, 1609-1615, 1657-1662.

GOLDSCHMIDT, J., Beiträge zur Lehre vom Kreditbetrug. In: ZStW Bd. 48 (1928), 149-166.

GRAFF, Helmut, Die deutsche Kriminalstatistik. Geschichte und Gegenwart. Stuttgart 1975.

GÜRTNER, Franz (Hrsg.), Das kommende deutsche Strafrecht, Besonderer Teil. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission. 2. Aufl., Berlin 1936.

HAFT, Fritjof, Die Lehre vom bedingten Vorsatz unter besonderer Berücksichtigung des wirtschaftlichen Betrugs. In: ZStW 88 (1976), 365-392.

HAGENMÜLLER, Karl, Friedrich/DIEPEN, Otto, Der Bankbetrieb. Wiesbaden 1969.

HAGENMÜLLER, Karl, Friedrich, Der Bankbetrieb, Bd. II. Aktivgeschäfte und Dienstleistungsgeschäfte. 4. Aufl., Wiesbaden 1978.

HEGENBARTH, Rainer, Symbolische und instrumentelle Funktionen moderner Gesetze. In: ZRP 1981, 1ff.

HEINZ, Wolfgang, Die neue Polizeiliche Kriminalstatistik auf EDV-Basis. Terminologie, Gliederung, Zählweise. In: Kriminalistik 1972, 148-152.

HEINZ, Wolfgang, Zur Korrektur der Tatverdächtigenzahlen in der Polizeilichen Kriminalstatistik. In: Kriminalistik 1976, 151-155.

HEINZ, Wolfgang, Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität mit strafrechtlichen Mitteln - unter besonderer Berücksichtigung des 1. WlKG. In: GA 1977, 193-221, 225-229.

HEINZ, Wolfgang, Konzeption und Grundsätze des Wirtschaftsstrafrechts (einschl. Verbraucherschutz). Kriminologischer Teil. Unveröff. MS, Konstanz 1982.

HERLAU, Wilhelm, Aus der - nicht in der "Amtlichen Sammlung" veröffentlichten - Rechtsprechung des BGH in den strafrechtlichen Nebengesetzen. In: GA 1955, 175ff., 362ff., 1958, 45ff.

HERREN, Rüdiger, Psychogramm des Wirtschaftsverbrechers. In: Freiburger Universitätsblätter 1982 (77), 25.

HOLZSCHECK, Knut/HÖRMANN, Günter/DAVITER, Jürgen, Die Praxis des Konsumentenkredits in der Bundesrepublik Deutschland. Köln 1982.

JESCHECK, Hans-Heinrich, Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil. 2. Aufl., Berlin 1972, 3. Aufl., Berlin 1978.

KAISER, Günther, Die Bedeutung der Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. In: Kriminalistik 1978a, 1ff.

KAISER, Günther, Die Bedeutung der Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. In: Kriminologische Gegenwartsfragen 13, Stuttgart 1978b.

KAISER, Günther, Kriminologie - Ein Lehrbuch -. Heidelberg, Karlsruhe 1980.

KAISER, Günther, Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. 6. Aufl., Heidelberg 1983.

KERNER, Hans-Jürgen, Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung. Erwägungen zum Aussagewert der Kriminalstatistik. München 1973.

KLEIN, Helfried, Soll unabhängig von § 263 StGB ein Tatbestand der Krediterschleichung gebildet werden? Anlage 5 zum Tagungsbericht der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, Bd. V. Bonn 1974.

KLEINRATH, O., Kreditbetrug, Mschr. f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1911, 12, 510 ff.

KOHLHAAS, Max, Die Straf- und Bußgeldbestimmungen des Kreditwesengesetzes. In: JR 1962, 1-5.

KÖSTLIN, Reinhold, Abhandlungen aus dem Strafrechte. Tübingen 1858.

KRAGLER, Peter, Wirtschaftsprognose - Schutz des Wirtschaftsgeheimnisses -. Bd. 2. Strafrechtlicher Teil. Stuttgart 1982.

KÜHNE, Hans, Heiner, Geschäftstüchtigkeit oder Betrug? Wettbewerbspraktiken im Lichte des § 263 StGB; zugleich ein Beitrag zur Problematik der unechten Unterlassungsdelikte. Kehl a.Rh. 1978.

KÜRZINGER, Josef, Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion. Berlin 1978.

KÜRZINGER, Josef, Kriminologie. Eine Einführung in die Lehre vom Verbrechen. Stuttgart, München, Hannover 1982.

LACKNER, Karl, Strafgesetzbuch mit Erläuterungen. 15. Aufl., München 1983.

LAMPE, Ernst-Joachim, Der Kreditbetrug (§§ 263, 265b StGB). Berlin 1980.

LEIPZIGER KOMMENTAR, Strafgesetzbuch, hrsg. von Jescheck, Ruß, Wilms, 10. Aufl., Berlin, New York 1978.

LENCKNER, Theodor, Strafgesetzgebung in Vergangenheit und Gegenwart. In: Tradition und Fortschritt im Recht, Festschrift gewidmet der Tübinger Juristenfakultät ..., hrsg. von J. Gernhuber, Tübingen 1977, 239-261.

LIEBL, Karlhans, Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten 1974-1981, Ergebnisse und Analysen. Freiburg 1984.

MAURACH, Reinhart/SCHROEDER, Friedrich-Christian, Strafrecht, Besonderer Teil. Teilband 1, Straftaten gegen Persönlichkeits- und Vermögenswerte. 6. völlig neu bearbeitete Aufl., Heidelberg, Karlsruhe 1977.

MECHLER, Achim, Studien zur Geschichte der Kriminalsoziologie. Göttingen 1970.

MELLEROWICZ, Konrad, Kredit. In: Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen, Spalte 1060ff., 3. Aufl., Frankfurt a.M. 1957/58.

MERGEN, Armand, Intensivere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. In: DRiZ 1972, 271-273.

MERKEL, Adolf, Kriminalistische Abhandlungen, II. Die Lehre vom strafbaren Betrüge.

Leipzig 1867.

ANORDNUNG ÜBER MITTEILUNGEN IN ZIVILSACHEN (MiZi) vom 01. Oktober 1967 (Bundesanzeiger Nr. 218 vom 18.11.1976), zuletzt geändert durch die allgemeine Verfügung vom 08. Juni 1978 (Bundesanzeiger Nr. 124 vom 07.07.1978).

MOMMSEN, Theodor, Römisches Strafrecht. 1899.

MÜLLER, Friedrich, Das Reichsgesetz über das Kreditwesen. Berlin 1935a.

MÜLLER, Friedrich, Zur gesetzlichen Regelung des Kreditwesens. In: JW 1935b, 242ff.

MÜLLER, Rudolf, Die Ausweitung der Wirtschaftskriminalität. Unterlassungen des Gesetzgebers und der Justizverwaltung begünstigen die Täter. In: ZRP 1970, 110–115.

MÜLLER, Rudolf, Begünstigung der Steuer- und Wirtschaftsstraftäter durch den Staat? Untergraben Gesetzgeber, Finanz- und Justizverwaltung die Rechtstreue der Bevölkerung? In: ZRP 1975, 49–56.

MÜLLER-EMMERT, Adolf/MAIER, Bernhard, Das Erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. In: NJW 1976, 1664.

NATIONALSOZIALISTISCHES STRAFRECHT. Denkschrift des Preußischen Justizministers. Berlin 1933.

NAUCKE, Wolfgang, Zur Lehre vom strafbaren Betrug. Berlin 1964.

NOLL, Peter, Gründe für die soziale Unwirksamkeit von Gesetzen. In: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Bd. 3. Düsseldorf 1972, 259–269.

OBERMÜLLER, Walter, Gesetz über das Kreditwesen vom 10.7.1961. In: Der Betrieb 1961, 1477–1482.

OBST, Georg/HINTNER, Otto, Geld-, Bank- und Börsenwesen. Ein Handbuch. Hrsg. von Norbert Kloten und Johann Heinrich von Steen, 37. Aufl., Stuttgart 1980.

OCHS, Sepp, Wirtschaftskriminalität als Zeiterscheinung. In: Kriminalistik 1963, 402–415.

OTTO, Harro, Die Probleme des Kreditbetruges, des Scheck- und Wechselmißbrauchs. In: Jura 1983, 16ff.

PALANDT, Bürgerliches Gesetzbuch, 43. Aufl., München 1984.

PETERS, Karl, Die Beschleunigung des Strafverfahrens und die Grenzen der Verfahrensbeschleunigung. In: Strafprozeß und Reform, Neuwied/Darmstadt 1979, 82ff.

PITSELA, Angelique, Die Kriminalität der griechischen Mitbürger. Amtliche Registrierung und erfragte Viktimisierung. Erscheint voraussichtlich Freiburg 1985.

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK DER BUNDESREPUBLIK der Jahre 1977–1980. Bundeskriminalamt (Hrsg.), Wiesbaden 1978–1981.

POPITZ, Heinrich, Über die Präventivwirkung des Nichtwissens, Dunkelziffer, Norm und Strafe. Tübingen 1968.

PREISENDANZ, Holger, Strafgesetzbuch, Lehrkommentar mit Erläuterungen und Bei-

spielen, ausgewählten Nebengesetzen sowie einem Anhang über Jugendstrafrecht. 30. Aufl., Berlin 1978.

PROST, Gerhard, Empfiehlt es sich, unabhängig von § 263 StGB einen Straftatbestand "Krediterschleichung" zu schaffen? Anlage 3 zum Tagungsbericht der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, Bd. V. Bonn 1974.

PROTOKOLLE der Sitzungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Deutscher Bundestag 7. Wahlperiode, Stenographischer Dienst, 79. bzw. 90. Sitzung.

PRÜSKE, Heinz-Dieter/LAMPE, Wienfried, Geld und Kredit. In: Meyer's Handbuch über die Wirtschaft, hrsg. von der Fachredaktion Recht und Wirtschaft des Bibliographischen Instituts. 3. Aufl., Mannheim, Wien, Zürich 1974, 477-526.

RAISCH, Peter, Empfiehlt es sich, unabhängig von § 263 StGB einen Straftatbestand "Krediterschleichung" zu schaffen? Anlage 4 zum Tagungsbericht der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, Bd. V. Bonn 1974.

REESE, Jürgen, Täuschung und Irrtum beim Betrug. Jur.Diss. Kiel 1975.

REFERENTENENTWURF eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Bonn 15.5.1974.

REGIERUNGSENTWURF des Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Bundesrats-Drucksache 5/75.

REICHARDT, Wolfgang, Das Gesetz über das Kreditwesen vom 25.9.1939 mit allen Ergänzungs- und Durchführungsvorschriften. Berlin 1942.

REIFNER, Udo, Alternatives Wirtschaftsrecht am Beispiel der Verbraucherverschuldung. Realitätsverleugnung oder soziale Auslegung im Zivilrecht. Neuwied 1979.

ROESNER, Ernst, Kriminalstatistik. In: Elster, Alexander, Longemann, Heinrich (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin/Leipzig 1936a, 27-54.

ROESNER, Ernst, Polizeistatistik. In: Elster, Alexander, Longemann, Heinrich (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin/Leipzig 1936b, 348-380.

ROXIN, Claus, Die Reform der Hauptverhandlung im deutschen Strafprozeß. In: Probleme der Strafprozeßreform 1975, 52ff.

ROXIN, Claus, Strafverfahrensrecht. 17. Aufl., München 1982.

SACK, Hans-Jürgen, Kürzerer Strafprozeß - eine Aufgabe für den Gesetzgeber. In: ZRP 1976, 257-259.

SAMSON, Kommentierung zu § 265b. In: Systematischer Kommentar. Frankfurt.

SANDER, Herbert, Die Verfahren der Wirtschaftskriminalität aus der Sicht eines Staatsanwalts bei einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. In: Kriminalistik 24 (1970), 392-395.

SCHERER, Bernhard, Die Entwicklung der Subventionsdelinquenz nach Inkrafttreten des 1. WiKG. Erscheint voraussichtlich Freiburg 1984.

SCHMID, Niklaus, Banken zwischen Legalität und Kriminalität. Zur Wirtschaftskriminalität im Bankenwesen. Heidelberg 1980.

SCHMIDT-LEICHNER, Die Verteidigung in Wirtschaftsstrafsachen. In: Die Verbrechen in der Wirtschaft, hrsg. von Klaus Tiedemann, Karlsruhe 1972, 145ff.

SCHÖNKE, Adolf/SCHRÖDER, Horst, Strafgesetzbuch, Kommentar. 21. Aufl. von Leckner, Theodor/Cramer, Peter/Eser, Albin/Stee, Walter, München 1982.

SCHUBARTH, Martin, Das Verhältnis von Strafrechtswissenschaft und Gesetzgebung im Wirtschaftsstrafrecht. In: ZStW 92 (1980), 80-106.

SCHÜNEMANN, Bernd, Unternehmenskriminalität und Strafrecht. Eine Untersuchung der Verantwortlichkeit der Unternehmen und ihrer Führungskräfte nach geltendem und geplantem Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht. Köln, Berlin, Bonn, München 1979.

SCHULTZE, Insolvenzen in der Statistik. In: Bekämpfung der Wirtschaftsdellkte (einschließlich Korruption), hrsg. vom Bundeskriminalamt, Wiesbaden 1957.

SIEBEN, Günter/POERTING, Peter, Präventive Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten durch Selbstverwaltungsorgane, Selbstschutzeinrichtungen und Verbände der Wirtschaftsteilnehmer. Wiesbaden 1977.

SONTAG, Ernst, Der Kreditbetrug in der Rechtsprechung des Reichsgerichts, im Entwurfe eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches und im ausländischen Recht. In: Bankarchiv 29. JG 1929, 213-219.

STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.), Bevölkerung und Kultur, Reihe 9, Rechtspflege 1977 und 1978. Stuttgart 1978 und 1979.

STEFFEN, Wiebke, Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens. BKA-Forschungsreihe Nr. 4, Wiesbaden 1976.

STEFFEN, Wiebke, Grenzen und Möglichkeiten der Verwendung von Strafakten als Grundlage kriminologischer Forschung. In: Paul J. Müller (Hrsg.), Die Analyse prozeßproduzierter Daten, Stuttgart 1977.

SYSTEMATISCHER KOMMENTAR zum Strafgesetzbuch, Band II, Besonderer Teil (§§ 80-358) von Rudolphi, Hans-Joachim/Horn, Eckhard/Samson, Erich, Stand März 1980, I. Lieferung d. 2. Aufl., Frankfurt a.M. 1980.

SYSTEMATISCHER KOMMENTAR zum Strafgesetzbuch, Band II, Besonderer Teil §§ 80-358. Hrsg. von Rudolphi, Hans-Joachim/Horn, Eckhard/Samson, Erich/Schröder, Hans-Ludwig. Frankfurt a.M. 1976ff.

TAGUNGSBERICHTE der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität - Reform des Wirtschaftsstrafrechts -. V. Band, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Bonn 1974.

TIEDEMANN, Klaus, Tatbestandsfunktionen im Nebenstrafrecht. Untersuchungen zu einem rechtsstaatlichen Tatbestandsbegriff, entwickelt am Problem des Wirtschaftsstrafrechts. Tübingen 1969.

TIEDEMANN, Klaus, Zur Reform der Vermögens- und Wirtschaftsstraftatbestände. In: ZRP 1970, 256-261.

TIEDEMANN, Klaus (Hrsg.), Die Verbrechen in der Wirtschaft, Neue Aufgaben für Strafjustiz und Strafrechtsreform. 2. Aufl., Karlsruhe 1972a.

TIEDEMANN, Klaus, Welche strafrechtlichen Mittel empfehlen sich für eine wirksamere

Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität? Gutachten (C) für den 49. Deutschen Juristentag, München 1972b.

TIEDEMANN, Klaus, Subventionskriminalität in der Bundesrepublik. Erscheinungsformen, Ursachen, Folgerungen. Reinbek 1974.

TIEDEMANN, Klaus, Der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. In: ZStW 87 (1975), 253-296.

TIEDEMANN, Klaus, Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität. Reinbek 1976a+b.

TIEDEMANN, Klaus, Ziele und Probleme wirtschaftskriminologischer Forschung. In: Festschrift für Richard Lange zum 70. Geburtstag, hrsg. von Günter Warda, Heribert Waider, Reinhard von Hippel, Dieter Menser, Berlin, New York 1976c, 541-554.

TIEDEMANN, Klaus, Wirtschaftskriminalität als Forschungsgegenstand. In: Freiburger Universitätsblätter 1982, 13-24.

TIEDEMANN, Klaus/SASSE, Christoph, Delinquenzprophylaxe, Kreditsicherung und Datenschutz in der Wirtschaft. Köln, Berlin, Bonn, München 1973.

VERHANDLUNGEN des 49. Deutschen Juristentages – Düsseldorf 1972 –. Hrsg. von der ständigen Deputation des Deutschen Juristentages, Band I Gutachten, Band II Sitzungsberichte, München 1972.

VOLK, Klaus, Strafrecht und Wirtschaftskriminalität – Kriminalpolitische Probleme und dogmatische Schwierigkeiten –. In: JZ 1982, 85-92.

VORENTWURF zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Berlin 1909.

WACHINGER, Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts über Kreditbetrug. In: GerS 102, 376ff. (Der Gerichtssaal, 1933).

WADLER, Arnold, Moralstatistik. In: Zahn, Friedrich (Hrsg.), Die Statistik in Deutschland nach ihrem heutigen Stand. Ehrengabe für Georg v. Mayr, Band 1, München, Berlin 1911, 601-672.

WETTERICH, Der Strafverteidiger im Ermittlungsverfahren – Erfahrungen und Vorstellungen der Ermittlungsbehörden –. In: Strafverfahrensrecht – Erfahrung mit neuen Vorschriften (unter besonderer Berücksichtigung der Rolle der Verteidigung), hrsg. von der Polizeilichen Führungsakademie Hiltrup, Hiltrup, o.J. (1976/77), 209-243.

WITTELER, Burkhard, Die Beurteilungskriterien im Kreditwürdigkeitsgutachten. Diss. Frankfurt a.M. 1962.

ZIPF, Heinz, Reform des Strafverfahrensrechts. In: Handwörterbuch der Kriminologie, hrsg. von Sieverts, R. und Schneider, H.J., 2. Aufl., Ergänzungsband, Berlin 1977, 121-132.

ZIRPINS, Walter, Wirtschaftsdelinquenz. In: Kriminalistik 1972, 186.

ZIRPINS, Walter/TERSTEGEN, Otto, Wirtschaftskriminalität. Erscheinungsformen und ihre Bekämpfung. Lübeck 1963.

ZUSAMMENSTELLUNG der gutachtlichen Äußerungen über den Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, gefertigt im Reichsjustizamt. Berlin 1911.

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

AUS DEM MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT / FREIBURG I. BR.
Herausgegeben von Professor Dr. Günther KAISER

- Bd. 1: *Forschungsgruppe Kriminologie* (Hrsg.): Empirische Kriminologie, Freiburg 1980, 528 Seiten.
- Bd. 2: *Criminological Research Unit* (Ed.): Research in Criminal Justice, Freiburg 1982, 508 Seiten.
- Bd. 3: *Klaus Sessar*: Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität, Freiburg 1981, 261 Seiten.
- Bd. 4: *Friedrich Helmut Berckhauer*: Die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten, Freiburg 1981, ca. 357 Seiten (vergriffen).
- Bd. 5: *Rudolf Fenn*: Kriminalprognose bei jungen Straffälligen, Freiburg 1981, 276 Seiten (vergriffen).
- Bd. 6: *Bernhard Villmow, Egon Stephan* (unter Mitarbeit v. *Harald Arnold*): Jugendkriminalität in einer Gemeinde, Freiburg 1983, ca. 600 Seiten.
- Bd. 7: *Frieder Dünkel, Anton Rosner*: Die Entwicklung des Strafvollzuges in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970, 2. Auflage, Freiburg 1982, 585 Seiten (vergriffen).
- Bd. 8: *Hans-Jochen Otto*: Generalprävention und externe Verhaltenskontrolle, Freiburg 1982, 323 Seiten.
- Bd. 9: *Hans-Jörg Albrecht*: Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten, Freiburg 1982, 285 Seiten.
- Bd. 10: *Peter Meier*: Die Entscheidung über Ausgang und Urlaub aus der Haft, Freiburg 1982, 276 Seiten.
- Bd. 11: *Gerhard Spiess*: Soziale Integration und Bewährungserfolg. Prozesse strafrechtlicher Statuszuweisung bei jungen Bewährungsprobanden. Eine empirische Untersuchung, *erscheint voraussichtlich 1985*, ca. 350 Seiten.
- Bd. 12: *Karlhans Liebl*: Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten, Freiburg 1984, 663 Seiten.

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

AUS DEM MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT / FREIBURG I. BR.
Herausgegeben von Professor Dr. Günther KAISER

- Bd. 13: *Ute Renschler-Delcker*: Die Gerichtshilfe in der Praxis der Strafrechtspflege, Freiburg 1983, 329 Seiten.
- Bd. 14: *Frieder Dünkel, Gerhard Spiess* (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe, Freiburg 1983, 525 Seiten.
- Bd. 16: *Bernhard Flümman*: Die Vorbewahrung nach § 57 JGG, Freiburg 1983, 343 Seiten.
- Bd. 17: *Jürgen Hermanns*: Sozialisationsbiographie und jugendrichterliche Entscheidungspraxis, Freiburg 1983, 225 Seiten.
- Bd. 18: *Hans-Jörg Albrecht, Ulrich Sieber* (Hrsg.): Zwanzig Jahre Südwestdeutsche Kriminologische Kolloquien, Freiburg 1984, 386 Seiten.
- Bd. 19: *Volker Meinberg*: Geringfügigkeitseinstellungen von Wirtschaftsstrafsachen, Freiburg 1985, 392 Seiten.
- Bd. 20: *Frieder Dünkel, Klaus Meyer* (Hrsg.): Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug - Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich -, 3 Bände.
Teil I: Bundesrepublik Deutschland, Skandinavien und westeuropäische Länder, Freiburg 1985, ca. 850 Seiten.
Teil II: Süd- und osteuropäische Länder sowie außereuropäische Staaten, Freiburg 1985, ca. 550 Seiten.
Teil III: Zusammenfassung und kriminalpolitische Perspektiven, Freiburg 1985, ca. 250 Seiten.
- Bd. 21: *Markus Sickenberger*: Wucher als Wirtschaftsstraftat, Freiburg 1985, 424 Seiten.
- Bd. 22: *Ferdinand Kießner*: Kreditbetrug - § 265b StGB, Freiburg 1985, 336 Seiten.
- Bd. 23: *Roland Schönherr*: Vorteilsgewährung und Bestechung als Wirtschaftsstraftaten, Freiburg 1985, 336 Seiten.

Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft, 3. Folge

Herausgegeben vom Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Strafrecht in Freiburg i. Br.
durch Prof. Dr. Dr. h. c. Hans-Heinrich Jescheck

- 10 *Bornkamm, Joachim*; Pressefreiheit und Fairneß des Strafverfahrens - Die Grenzen der Berichterstattung über schwebende Strafverfahren im englischen, amerikanischen und deutschen Recht, 1981, 290 S., 69,- DM
- 11 *Hünérfeld, Peter*; Strafrechtsdogmatik in Deutschland und Portugal - ein rechtsvergleichender Beitrag zur Verbrechenlehre und ihrer Entwicklung in einem europäischen Zusammenhang, 1982, 272 S., 69,- DM
- 12 *Jescheck, Hans-Heinrich*; *Madlener, Kurt* (Hrsg.); Strafrechtspflege in Kamerun - Untersuchungen zum Justizwesen in einem afrikanischen Entwicklungsland, 3 Bände
Teil 1 *Bringer, Peter*; Stellung und Funktion des Richters in Kamerun - unter besonderer Berücksichtigung der Strafrechtspflege, 1982, 280 S., 69,- DM
Teil 2 *Dörken, Axel*; Stellung und Funktion des Rechtsanwalts in Kamerun - unter besonderer Berücksichtigung der Strafverteidigung, 1982, 213 S., 59,- DM
- 13 *Beckmann, Wolfgang*; Das Bagatelldelikt und seine Behandlung im Strafgesetzbuch der Schweiz, 1982, 214 S., 59,- DM
- 14 *Baradie, Adel El*; Gottes-Recht und Menschen-Recht - Grundlagenprobleme der islamischen Strafrechtslehre, 1983, 246 S., 57,- DM
- 15 *Huber, Barbara*; Das Recht der Tötungsdelikte in Nigeria unter vergleichender Einbeziehung verwandter Rechte Afrikas, 1983, 272 S., 72,- DM
- 16 *Jescheck, Hans-Heinrich*; Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht, 1983 - 1984, 3 Bände, 2172 S., 398,- DM
- 17 *Feloutzis, Konstantin*; Das Delikt der Aussetzung nach deutschem und griechischem Recht (§ 221 dStGB, Art. 306 grStGB), 1984, 272 S., 112,- DM
- 18 *Leistner, Marc Erich*; Der Irrtum über das Verbotensein der Tat im südafrikanischen Strafrecht - Eine rechtsvergleichende Untersuchung unter Berücksichtigung der deutschen und englischen Irrtumslehre, 1984, 115 S., 42,- DM
- 19 *Gillmeister, Ferdinand*; Ermittlungsrechte im deutschen und europäischen Kartellordnungswidrigkeitenverfahren, 1985, ca. 224 S., ca. 78,- DM

